

## INHALT

Bundesbesoldungsgesetz

Besoldungsordnungen und Vergütungsordnungen

Gesetz über die jährliche Sonderzuwendung

Gesetz über das jährliche Urlaubsgeld

Gesetz über die vermögenswirksamen Leistungen

VO über Erschwerniszulagen

VO über Erschwerniszulagen in besonderen Fällen

VO über Mehrarbeitsvergütung

VO über Vollstreckungsvergütung

VO über Anwärtersonderzuschläge

VO über Sonderzulage zur Sicherung des Personalbedarfs

VO über örtliche Prämien

VO über Jubiläumszuwendungen

VO über Zulagen für die Hochschulleitung

VO über die Besoldung kommunaler Wahlbeamter

VO über Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärter

Programm-Information

Bedienungsanleitung

# **BUNDESBESOLDUNGSGESETZ**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1992 (BGBl. I S. 409)

Inhaltsverzeichnis	§§
1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften	<u>1 - 17a</u>
2. Abschnitt: Grundgehalt, Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen	
1. UA: Allgemeine Grundsätze	<u>18 - 19a</u>
2. UA: Vorschriften für Beamte und Soldaten	<u>20 - 31</u>
3. UA: Vorschriften für Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, Künstlerische Assistenten und Wissenschaftliche Assistenten	<u>32 - 36</u>
4. UA: Vorschriften für Richter und Staatsanwälte	<u>37 - 38</u>
3. Abschnitt: Ortszuschlag	<u>39 - 41</u>
4. Abschnitt: Zulagen, Vergütungen	<u>42 - 51</u>
5. Abschnitt: Auslandsdienstbezüge	<u>52 - 58</u>
6. Abschnitt: Anwärterbezüge	<u>59 - 66</u>
7. Abschnitt: Jährliche Sonderzuwendung, vermögenswirksame Leistungen und jährliches Urlaubsgeld	<u>67</u> <u>68</u> <u>68a</u>
8. Abschnitt: Dienstbekleidung, Heilfürsorge, Unterkunft für Soldaten und Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz	<u>69 - 70</u>
9. Abschnitt: Übergangs- und Schlußvorschriften	<u>71 - 82</u>

## 1. Abschnitt: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

### § 1 BBesG

#### GELTUNGSBEREICH.

(1) Dieses Gesetz regelt die Besoldung der

1. Bundesbeamten, der Beamten der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamten und die Beamten auf Widerruf, die nebenbei verwendet werden,
2. Richter des Bundes und der Länder; ausgenommen sind die ehrenamtlichen Richter,
3. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit.

(2) Zur Besoldung gehören folgende Dienstbezüge:

1. Grundgehalt,
2. Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen,
3. Ortszuschlag,
4. Zulagen,
5. Vergütungen,
6. Auslandsdienstbezüge.

(3) Zur Besoldung gehören ferner folgende sonstigen Bezüge:

1. Anwärterbezüge,
2. jährliche Sonderzuwendungen,
3. vermögenswirksame Leistungen, 4. jährliches Urlaubsgeld.

(4) Die Länder können besoldungsrechtliche Vorschriften im Sinne der Abs. 1 bis 3 nur erlassen, soweit dies bundesgesetzlich ausdrücklich geregelt ist.

(5) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

## **§ 2 BBesG**

### **REGELUNG DURCH GESETZ.**

(1) Die Besoldung der Beamten, Richter und Soldaten wird durch Gesetz geregelt.

(2) Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die dem Beamten, Richter oder Soldaten eine höhere als die ihm gesetzlich zustehende Besoldung verschaffen sollen, sind unwirksam. Das gleiche gilt für Versicherungsverträge, die zu diesem Zweck abgeschlossen werden.

(3) Der Beamte, Richter oder Soldat kann auf die ihm gesetzlich zustehende Besoldung weder ganz noch teilweise verzichten; ausgenommen sind die vermögenswirksamen Leistungen.

## **§ 3 BBesG**

### **ANSPRUCH AUF BESOLDUNG**

(1) Die Beamten, Richter und Soldaten haben Anspruch auf Besoldung. Der Anspruch entsteht mit dem Tag, an dem ihre Ernennung, Versetzung, Übernahme oder ihr Übertritt in den Dienst eines der in § 1 Abs. 1 genannten Dienstherren wirksam wird. Bedarf es zur Verleihung eines Amtes mit anderem Endgrundgehalt (Grundgehalt) keiner Ernennung oder wird der Beamte, Richter oder Soldat rückwirkend in eine Planstelle eingewiesen, so entsteht der Anspruch mit dem Tag, der in der Einweisungsverfügung bestimmt ist. Wird ein Amt auf Grund einer Regelung nach § 21 Abs. 2 Nr. 1 zweiter Halbsatz, § 22 Abs. 1 eingestuft, so entsteht der Anspruch mit der Maßnahme, die der Einweisungsverfügung entspricht.

(2) Bei Soldaten auf Zeit, die sich nicht für eine Dienstzeit von mindestens zwei Jahren verpflichtet haben, entsteht der Anspruch auf Besoldung frühestens mit dem Tag nach Ableistung des Grundwehrdienstes. Abweichend von Satz 1 entsteht der Anspruch auf Besoldung bei Soldaten auf Zeit, die sich mindestens für eine Dienstzeit von fünfzehn Monaten verpflichtet haben, frühestens mit Beginn des zehnten Dienstmonats, bei Soldaten auf Zeit, die sich mindestens für eine Dienstzeit von achtzehn Monaten verpflichtet haben, frühestens mit Beginn des siebten Dienstmonats.

(3) Der Anspruch auf Besoldung endet mit Ablauf des Tages, an dem der Beamte, Richter oder Soldat aus dem Dienstverhältnis ausscheidet, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(4) Besteht der Anspruch auf Besoldung nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Bezüge gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(5) Die Dienstbezüge nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 6 werden monatlich im voraus gezahlt. Die anderen Bezüge werden monatlich im voraus gezahlt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(6) Werden Bezüge nach dem Tag der Fälligkeit gezahlt, so besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.

#### **§ 4 BBesG**

#### **WEITERGEWÄHRUNG DER BESOLDUNG BEI VERSETZUNG IN DEN EINSTWEILIGEN RUHESTAND ODER BEI ABWAHL VON WAHLBEAMTEN AUF ZEIT:**

(1) Der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte, Richter oder Soldat erhält für den Monat, in dem ihm die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand mitgeteilt worden ist, und für die folgenden drei Monate noch die Bezüge nach dem ihm verliehenen Amt. Aufwandsentschädigungen werden nur bis zum Beginn des einstweiligen Ruhestandes gezahlt.

(2) Bezieht der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte, Richter oder Soldat Einkünfte aus einer Verwendung im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1) oder eines Verbandes, dessen Mitglieder öffentlich-rechtliche Dienstherrn sind, so werden die Bezüge um den Betrag dieser Einkünfte verringert. Dem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn steht gleich die Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der ein öffentlich-rechtlicher Dienstherr oder ein Verband, dessen Mitglieder öffentlich-rechtliche Dienstherrn sind, durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, trifft der für das Besoldungsrecht zuständige Minister oder die von ihm bestimmte Stelle.

(3) Wird ein Wahlbeamter auf Zeit abgewählt, so gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; an die Stelle der Mitteilung über die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand tritt die Mitteilung über die Abwahl oder der sonst bestimmte Beendigungszeitpunkt für das Beamtenverhältnis auf Zeit. Satz 1 gilt entsprechend für die Fälle des Eintritts in den einstweiligen Ruhestand kraft Gesetzes.

## **§ 5 BBesG**

### **BESOLDUNG BEI MEHREREN HAUPTÄMTERN.**

Hat der Beamte, Richter oder Soldat mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde gleichzeitig mehrere besoldete Hauptämter inne, so wird die Besoldung aus dem Amt mit den höheren Dienstbezüge gewährt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Sind für die Ämter Dienstbezüge in gleicher Höhe vorgesehen, so werden die Dienstbezüge aus dem ihm zuerst übertragenen Amt gezahlt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

## **§ 6 BBesG**

### **BESOLDUNG FÜR TEILZEITBESCHÄFTIGTE BEAMTE UND RICHTER.**

Ein Beamter, dessen regelmäßige Arbeitszeit nach § 72a Abs. 1 Abs. 1 Satz 1 oder 2, § 79a Abs. 1 Nr. 1 oder § 89a Abs. 2 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht ermäßigt worden ist, erhält im gleichen Verhältnis verringerte Dienstbezüge. Dies gilt auch für einen Richter, dessen Dienst nach § 48a Abs. 1 Nr. 1 des deutschen Richtergesetzes oder entsprechendem Landesrecht ermäßigt worden ist.

## **§ 7 BBesG**

### **KAUFKRAFTAUSGLEICH.**

Hat der Beamte, Richter oder Soldat seinen dienstlichen Wohnsitz in einem fremden Währungsgebiet und muß er über die Bezüge in der Währung dieses Gebietes verfügen, so ist ein Unterschied zwischen der Kaufkraft der fremden Währung und der Kaufkraft der Deutschen Mark durch Zu- oder Abschläge auszugleichen (Kaufkraftausgleich). Der Kaufkraftausgleich wird vom Bundesminister des Innern im Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen geregelt; der Kaufkraftausgleich für Beamte, Richter und Soldaten im Ausland wird vom Auswärtigen Amt nach Maßgabe des § 54 geregelt.

## **§ 8 BBesG**

### **KÜRZUNG DER BESOLDUNG BEI GEWÄHRUNG EINER VERSORGUNG DURCH EINE ZWISCHENSTAATLICHE ODER ÜBERSTAATLICHE EINRICHTUNG.**

(1) Erhält ein Beamter, Richter oder Soldat aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung eine Versorgung, werden seine Dienstbezüge gekürzt. Die Kürzung beträgt 1,875 vom Hundert für jedes im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst vollendete Jahr, ihm verbleiben jedoch mindestens vierzig vom Hundert seiner Dienstbezüge. Erhält er als Invaliditätspension die Höchstversorgung aus seinem Amt bei der Zwischenstaatlichen oder Überstaatlichen Einrichtung, werden die Dienstbezüge um sechzig vom Hundert gekürzt. Der Kürzungsbetrag darf die von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gewährte Versorgung nicht übersteigen.

(2) Als Zeit im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst wird auch die Zeit gerechnet, in welcher der Beamte, Richter oder Soldat ohne Ausübung eines Amtes bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung einen Anspruch auf Vergütung oder sonstige Entschädigung hat und Ruhegehaltsansprüche erwirbt. Entsprechendes gilt für Zeiten nach dem Ausscheiden aus dem Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, die dort bei der Berechnung des Ruhegehalts wie Dienstzeiten berücksichtigt werden.

(3) Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind Grundgehalt, Ortszuschlag, Amtszulagen, ruhegehaltfähige Stellenzulagen und ruhegehaltfähige Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen.

## **§ 9 BBesG**

### **VERLUST DER BESOLDUNG BEI SCHULDHAFTEM FERNBLEIBEN VOM DIENST:**

Bleibt der Beamte, Richter oder Soldat ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fern, so verliert er für die Zeit des Fernbleibens seine Bezüge. Dies gilt auch bei einem Fernbleiben vom Dienst für Teile eines Tages. Der Verlust der Bezüge ist festzustellen.

## **§ 9 a BBesG**

### **ANRECHNUNG ANDERER EINKÜNFTE AUF DIE BESOLDUNG:**

(1) Haben Beamte, Richter oder Soldaten Anspruch auf Besoldung für eine Zeit, in der sie nicht zur Dienstleistung verpflichtet waren, kann ein infolge der unterbliebenen Dienstleistung für diesen Zeitraum erzielttes anderes Einkommen auf die Besoldung angerechnet werden. Der Beamte, Richter oder Soldat ist zur Auskunft verpflichtet. In den Fällen einer vorläufigen Dienstenthebung auf Grund eines Disziplinarverfahrens gelten die besonderen Vorschriften des Disziplinarrechts.

(2) Erhält ein Beamter aus einer Verwendung nach § 123 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes anderweitig Bezüge, werden diese auf die Besoldung angerechnet. In besonderen Fällen kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Minister von der Anrechnung ganz oder teilweise absehen.

## **§ 10 BBesG**

### **ANRECHNUNG VON SACHBEZÜGEN AUF DIE BESOLDUNG.**

Erhält ein Beamter, Richter oder Soldat Sachbezüge, so werden diese unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes mit einem angemessenen Betrag auf die Besoldung angerechnet, soweit nichts anderes bestimmt ist.

## **§ 11 BBesG**

### **ABTRETUNG VON BEZÜGEN, VERPFÄNDUNG, AUFRECHNUNGS- UND ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT.**

(1) Der Beamte, Richter oder Soldat kann, wenn bundesgesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Ansprüche auf Bezüge nur abtreten oder verpfänden, soweit sie der Pfändung unterliegen.

(2) Gegenüber Ansprüchen auf Bezüge kann der Dienstherr ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur in Höhe des pfändbaren Teils der Bezüge geltend machen. Dies gilt nicht, soweit gegen den Beamten, Richter oder Soldaten ein Anspruch auf Schadenersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

## **§ 12 BBesG**

### **RÜCKFORDERUNG VON BEZÜGEN.**

(1) Wird ein Beamter, Richter oder Soldat durch eine gesetzliche Änderung seiner Bezüge einschließlich der Einreihung seines Amtes in die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zu erstatten.

(2) Im übrigen regelt sich die Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, daß der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle ganz oder teilweise abgesehen werden.

## § 13 BBesG

### WAHRUNG DES BESITZSTANDES.

(1) Ein Beamter, der in ein anderes Amt mit geringerem Endgrundgehalt (Grundgehalt) Übertritt, übernommen oder versetzt wird, weil seine Körperschaft oder Behörde ganz oder teilweise aufgelöst, umgebildet oder mit einer anderen Körperschaft oder Behörde verschmolzen oder in eine andere Körperschaft oder Behörde eingegliedert wird (§§ 19, 128 des Beamtenrechtsrahmengesetzes, § 26 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechende landesrechtliche Vorschriften), erhält eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage. Sie wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Grundgehalt und Ortszuschlag des Beamten und dem jeweiligen Grundgehalt und Ortszuschlag, die ihm in seinem bisherigen Amt zugestanden hätten, gewährt; Änderungen der besoldungsmäßigen Zuordnung des bisherigen Amtes bleiben unberührt. Die Ausgleichszulage wird bei Beamten auf Zeit nur für die Dauer der restlichen Amtszeit gewährt. Richtet sich die Zuordnung des Amtes eines Beamten zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl einer Schule und erfüllt der Beamte wegen zurückgehender Schülerzahlen die Voraussetzungen für die Zuordnung seines Amtes nicht mehr, gelten die Sätze 1 bis 3 sinngemäß; Absatz 3 bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Beamter zur Vermeidung der Versetzung der Versetzung in den Ruhestand in ein anderes Amt mit geringerem Endgrundgehalt versetzt wird, weil

- a) für seine Laufbahn oder sein Amt durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften besondere gesundheitliche Anforderungen festgesetzt sind und
- b) er nach Feststellung eines Amtsarztes, eines beamteten Arztes oder eines Vertrauensarztes diese besonderen gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr erfüllt, ohne daß er dies zu vertreten hat.

(3) Scheidet ein Beamter in anderen Fällen aus einem Amt aus, um ein anderes Amt zu übernehmen, und verringert sich durch den Übertritt sein Grundgehalt, so erhält er eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen seinem jeweiligen Grundgehalt und dem Grundgehalt, das ihm in seinem bisherigen Amt zuletzt zustand. Der Gesamtbetrag von Grundgehalt und Ausgleichszulage darf das Endgrundgehalt seines jeweiligen Amtes nicht übersteigen; dies gilt nicht beim Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahngruppe. Steigt ein Beamter, dem eine Amtszulage oder ruhegehaltfähige Stellenzulage zusteht, in die nächsthöhere Laufbahn auf, wird die Ausgleichszulage entsprechend Absatz 1 Satz 2 gewährt. Die Ausgleichszulage wird nicht gewährt, wenn die Verringerung des Grundgehalts auf einer Disziplinarmaßnahme in einem

disziplinargerichtlichen Verfahren beruht.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Richter und Soldaten und wenn ein Ruhegehaltsempfänger erneut in ein Beamten, Richter- oder Soldatenverhältnis berufen wird und sein neues Grundgehalt geringer ist als das Grundgehalt, nach dem das zuletzt bezogene Ruhegehalt bemessen war.

(5) Scheidet ein Beamter oder Soldat in den Fällen, in denen für die Ruhegehaltfähigkeit einer Stellenzulage eine mindestens zehnjährige zulageberechtigende Verwendung gefordert ist, nach Erfüllung dieser Voraussetzung aus dienstlichen Gründen aus der Verwendung aus, um eine andere Verwendung zu übernehmen, und verringert sich dadurch sein Grundgehalt, so erhält er eine Ausgleichszulage entsprechend Absatz 1 Satz 2.

(6) Zum Endgrundgehalt und Grundgehalt gehören außer Amtszulagen auch ruhegehaltfähige Stellenzulagen sowie ruhegehaltfähige Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen. Nichtruhegehaltfähige Stellenzulagen, die in dem neuen Amt zustehen, werden auf die Ausgleichszulage angerechnet.

## **§ 14 BBesG**

### **ANPASSUNG DER BESOLDUNG.**

Die Besoldung wird entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung durch Bundesgesetz regelmäßig angepaßt.

## **§ 15 BBesG**

### **DIENSTLICHER WOHNSITZ.**

(1) Dienstlicher Wohnsitz des Beamten oder Richters ist der Ort, an dem Behörde oder ständige Dienststelle ihren Sitz hat. Dienstlicher Wohnsitz des Soldaten ist sein Standort.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann als dienstlichen Wohnsitz anweisen:

1. den Ort, der Mittelpunkt der dienstlichen Tätigkeit des Beamten, Richters oder Soldaten ist,
2. den Ort, in dem der Beamte, Richter oder Soldat mit Zustimmung der vorgesetzten Dienststelle wohnt,
3. einen Ort im Inland, wenn der Beamte oder Soldat im Ausland an der deutschen Grenze beschäftigt ist.

Sie kann diese Befugnis auf nachgeordnete Stellen übertragen.

**§ 16 BBesG**  
**AMT, DIENSTGRAD.**

Soweit in Vorschriften dieses Gesetzes auf das Amt verwiesen wird, steht dem der Dienstgrad des Soldaten gleich.

## **§ 17 BBesG**

### **AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGEN.**

Aufwandsentschädigungen dürfen nur gewährt werden, wenn aus dienstlicher Veranlassung Aufwendungen entstehen, deren Übernahme dem Beamten, Richter oder Soldaten nicht zugemutet werden kann, und der Haushaltsplan Mittel dafür zur Verfügung stellt.

## **§ 17 a BBesG**

### **ZAHLUNGSWEISE.**

Für die Zahlung der Besoldung nach § 1 Abs. 2 und 3 und von Aufwandsentschädigungen nach § 17 hat der Empfänger auf Verlangen der zuständigen Behörde ein Konto im Inland anzugeben oder einzurichten, auf das die Überweisung erfolgen kann. Die Übermittlungskosten mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto des Empfängers trägt der Dienstherr, die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren trägt der Empfänger. Eine Auszahlung auf andere Weise kann nur zugestanden werden, wenn dem Empfänger die Einrichtung oder Benutzung eines Kontos aus wichtigem Grund nicht zugemutet werden kann.

**2. Abschnitt.**  
**GRUNDGEHALT, ZUSCHÜSSE ZUM GRUNDGEHALT FÜR**  
**PROFESSOREN AN HOCHSCHULEN**

**§ 18. BBesG**

**GRUNDSATZ DER FUNKTIONSGERECHTEN BESOLDUNG.**

Die Funktionen der Beamten, Richter und Soldaten sind nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und Ämtern zuzuordnen. Die Ämter sind nach ihrer Wertigkeit unter Berücksichtigung der gemeinsamen Belange aller Dienstherrn den Besoldungsgruppen zuzuordnen.

## **§ 19 BBesG**

### **BESTIMMUNG DES GRUNDGEHALTES NACH DEM AMT.**

(1) Das Grundgehalt des Beamten, Richters oder Soldaten bestimmt sich nach der Besoldungsgruppe des ihm verliehenen Amtes. Ist ein Amt noch nicht in einer Besoldungsordnung enthalten oder ist es mehreren Besoldungsgruppen zugeordnet, bestimmt sich das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe, die in Einweisungsverfügung bestimmt ist; die Einweisung bedarf bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in den Fällen, in denen das Amt in einer Besoldungsordnung noch nicht enthalten ist, der Zustimmung der obersten Rechtsaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Minister. Ist dem Beamten oder Richter noch kein Amt verliehen worden, so bestimmt sich das Grundgehalt des Beamten nach der Besoldungsgruppe seines Eingangsamtes, das Grundgehalt des Richters und des Staatsanwalts nach der Besoldungsgruppe R 1; soweit die Einstellung in einem anderen als dem Eingangsamt erfolgt ist, bestimmt sich das Grundgehalt nach der entsprechenden Besoldungsgruppe.

(2) Ist einem Amt gesetzlich eine Funktion zugeordnet oder richtet sich die Zuordnung eines Amtes zu einer Besoldungsgruppe einschließlich der Gewährung von Amtszulagen nach einem gesetzlich festgelegten Bewertungsmaßstab, insbesondere nach der Zahl der Planstellen, nach der Einwohnerzahl einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes oder nach der Schülerzahl einer Schule, so gibt die Erfüllung dieser Voraussetzungen allein keinen Anspruch auf die Besoldung aus diesem Amt.

## 2. Unterabschnitt: VORSCHRIFTEN FÜR BEAMTE UND SOLDATEN

### § 20 BBesG

#### BESOLDUNGSORDNUNGEN A und B.

(1) Die Ämter der Beamten und Soldaten und ihre Besoldungsgruppen werden Bundesbesoldungsordnungen oder in Landesbesoldungsordnungen geregelt. Die §§ 21 und 22 bleiben unberührt.

(2) Die Bundesbesoldungsordnung A -aufsteigende Gehälter - und die Bundesbesoldungsordnung B - feste Gehälter - sind Anlage I. Die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen sind in der Anlage IV ausgewiesen. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Funktionen den Ämtern in den Bundesbesoldungsordnungen zuzuordnen.

(3) In Landesbesoldungsordnungen dürfen Ämter nur aufgenommen werden, soweit dies in diesem Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist oder wenn sie sich von den Ämtern in den Bundesbesoldungsordnungen nach dem Inhalt der zugeordneten Funktionen wesentlich unterscheiden. Die Landesbesoldungsordnungen müssen im Aufbau der Besoldungsgruppen den Bundesbesoldungsordnungen entsprechen. Die Grundgehaltssätze der Anlage IV gelten unmittelbar auch für die Landesbesoldungsordnungen.

## **§ 21 BBesG**

### **HAUPTAMTLICHE WAHLBEAMTE AUF ZEIT DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, VERBANDSGEMEINDEN, ÄMTER UND KREISE.**

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für die Zuordnung der Ämter der hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden, Ämter und Kreise zu den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B der Länder Höchstgrenzen festzulegen. Die Höchstgrenzen sind insbesondere unter Berücksichtigung der Zahl der Einwohner zu bestimmen.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Ämter der in Absatz 1 aufgeführten Beamten den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B der Länder nach Maßgabe der Rechtsverordnung der Bundesregierung nach Absatz 1 zuzuordnen; dabei können bei den in Absatz 1 genannten Körperschaften einer Größenklasse höchstens zwei Besoldungsgruppen für ein Amt vorgesehen werden,
2. für die in Absatz 1 aufgeführten Beamten das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen abweichend von § 27 und § 28 Abs. 2 zu regeln. Die Ermächtigung zum Erlaß der Rechtsverordnung kann auf den zuständigen Minister übertragen werden.

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Ämter der hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit der regionalen Kommunalverbände und anderer überörtlicher kommunaler Einrichtungen unter Berücksichtigung des begrenzten Aufgabeninhalts im Vergleich zur Einstufung der entsprechenden Ämter der beteiligten Körperschaften im Sinne des Absatzes 1 den Besoldungsordnungen A und B der Länder zuzuordnen. Die Ermächtigung zum Erlaß der Rechtsverordnung kann auf den zuständigen Minister übertragen werden.

## **§ 22 BBesG**

### **VORSTANDSMITGLIEDER ÖFFENTLICH-RECHTLICHER SPARKASSEN UND LEITER KOMMUNALER VERSORGUNGS- UND VERKEHRSBETRIEBE.**

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Ämter der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder öffentlich-rechtlicher Sparkassen und der Leiter der kommunalen Versorgungs- und Verkehrsbetriebe (Werkleiter) den Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnungen A und B zuzuordnen.

(2) Bemessungsgrundlage für die Zuordnung der Ämter der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder öffentlich-rechtlicher Sparkassen ist die Summe aus der Bilanzsumme der Sparkasse, dem Kreditvolumen und dem Kurswert der Kundenwertpapiere nach einem bestimmten Stichtag. Grundlage für die Einstufung der Werkleiter ist bei Versorgungsbetrieben die nutzbare Abgabe, bei Verkehrsbetrieben die Zahl der beförderten Personen in einem bestimmten Wirtschaftsjahr.

## **§ 23 BBesG**

### **EINGANGSÄMTER FÜR BEAMTE.**

(1) Die Eingangssämer für Beamte sind folgenden Besoldungsgruppen zuzuweisen:

1. in Laufbahnen des einfachen Dienstes der Besoldungsgruppe A 2, A 3 oder A 4,
2. in Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes der Besoldungsgruppe A 5 oder A 6,  
in Laufbahnen des mittleren technischen Dienstes der Besoldungsgruppe A 6 oder A 7,
3. in Laufbahnen des gehobenen Dienstes der Besoldungsgruppe A 9,
4. in Laufbahnen des höheren Dienstes der Besoldungsgruppe A 13.

(2) In Laufbahnen des gehobenen Dienstes, in denen für die Befähigung der Abschluß einer Fachhochschule gefordert wird, ist das Eingangssamt für Beamte, die für die Befähigung den Fachhochschulabschluß nachweisen, der Besoldungsgruppe A 10 zuzuweisen. \*)

#### **\*) Amtliche Anmerkung:**

§ 23 Abs. 2 ist nach Artikel 2 Nr. 1 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) nur auf Beamte des gehobenen technischen Dienstes anzuwenden; im übrigen ist die Geltung ausgesetzt.

## **§ 24 BBesG**

### **EINGANGSAMT FÜR BEAMTE IN BESONDEREN LAUFBAHNEN.**

(1) Das Eingangsamt in Sonderlaufbahnen, bei denen

1. die Ausbildung mit einer gegenüber dem nichttechnischen oder technischen Verwaltungsdienst besonders gestalteten Prüfung abgeschlossen wird oder die Ablegung einer zusätzlichen Prüfung vorgeschrieben ist und
2. im Eingangsamt Anforderungen gestellt werden, die bei sachgerechter Bewertung zwingend die Zuweisung des Eingangsamtes zu einer anderen Besoldungsgruppe als nach § 23 erfordern, kann der höheren Besoldungsgruppe zugewiesen werden, in die gleichwertige Ämter eingereiht sind. Die Festlegung als Eingangsamt ist in den Besoldungsordnungen zu kennzeichnen.

(2) Das Eingangsamt in Laufbahnen des einfachen Dienstes kann, wenn die Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 1 erfüllt ist, der höheren Besoldungsgruppe zugewiesen werden, in die gleichwertige Ämter eingereiht sind.

## **§ 25 BBesG**

### **BEFÖRDERUNGSÄMTER.**

Beförderungsämter dürfen, soweit bundesgesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur eingerichtet werden, wenn sie sich von den Ämtern der niedrigeren Besoldungsgruppe nach der Wertigkeit der zugeordneten Funktionen wesentlich abheben.

## § 26 BBesG

### OBERGRENZEN FÜR BEFÖRDERUNGSÄMTER.

(1) Die Anteile der Beförderungsämter dürfen nach Maßgabe sachgerechter Bewertung folgende Obergrenzen nicht überschreiten:

im mittleren Dienst

in der Besoldungsgruppe A 7	40 v.H.,
in der Besoldungsgruppe A 8	30 v.H.,
in der Besoldungsgruppe A 9	8 v.H.,

im gehobenen Dienst \*\*)

in der Besoldungsgruppe A 11	30 v.H.,
in der Besoldungsgruppe A 12	16 v.H.,
in der Besoldungsgruppe A 13	6 v.H.,

im höheren Dienst

in den Besoldungsgruppen A 15, A 16 und B2 nach Einzelbewertung zusammen	40 v.H.,
in den Besoldungsgruppen A 16 und B2 zusammen	

10 v.H.

#### \*\*) Amtliche Anmerkung:

Auf Artikel 10 § 5 Abs. 3 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsgesetzes 1991 vom 21. Februar 1992 (BGBl. I S. 266) wird hingewiesen.

Die Vomhundertsätze beziehen sich auf die Gesamtzahl aller Planstellen bei einem Dienstherrn in der jeweiligen Laufbahngruppe, im höheren Dienst auf die Gesamtzahl der Planstellen in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 und B 2.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für die obersten Bundes- und Landesbehörden, die Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn, das Direktorium und die Hauptverwaltungen der Deutschen Bundesbank,
2. für Lehrer und pädagogisches Hilfspersonal an öffentlichen Schulen und Hochschulen,
3. für Lehrkräfte an verwaltungsinternen Fachhochschulen,
4. für Laufbahnen, in denen auf Grund des § 24 Abs. 1 das Eingangsamt einer höheren Besoldungsgruppe zugewiesen worden ist.

(3) Bei Oberbehörden, wissenschaftlichen Anstalten und entsprechenden Einrichtungen des Bundes und der Länder sowie bei den Hauptstellen der Deutschen Bundesbank können die Obergrenzen des Absatzes 1

überschritten werden, soweit dies wegen der mit den Funktionen verbundenen Anforderungen erforderlich ist. Dies gilt auch bei einem Rechnungshof unmittelbar nachgeordneten Rechnungsprüfungsämtern.

- (4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur sachgerechten Bewertung der Funktionen
1. für Laufbahnen, in denen auf Grund des § 24 Abs. 1 das Eingangsammt einer höheren Besoldungsgruppe zugewiesen worden ist, Obergrenzen festzusetzen, sowie in Laufbahnen, in denen in Beförderungsämtern höhere Anforderungen als in vergleichbaren Laufbahnen gestellt werden, höhere Obergrenzen als nach Absatz 1 festzulegen,
  2. für bestimmte Funktionsgruppen höhere Obergrenzen als nach Absatz 1 oder nach Nummer 1 zuzulassen,
  3. zu bestimmen, daß bei der Anwendung der Obergrenzen nach Absatz 1 Funktionen in folgenden Fällen unberücksichtigt bleiben:
    - a) Funktionen, für die nach Nummer 2 höhere Obergrenzen zugelassen sind,
    - b) Funktionen, die nach § 20 Abs. 2 Satz 3 Ämtern zugeordnet sind,
  4. besondere Funktionen zu bestimmen, die in Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie in den Stadtstaaten bei der Anwendung der Obergrenzen nach Absatz 1 unberücksichtigt bleiben können.

(5) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur sachgerechten Bewertung der Funktionen für die in Absatz 4 Nr. 4 aufgeführten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

1. abweichend von Absatz 1 und Absatz 4 Nr. 2 andere Obergrenzen festzusetzen; für Gemeinden, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden und Ämter dürfen höhere Obergrenzen nur festgesetzt werden, wenn sie weniger als 100.000 Einwohner haben,
2. innerhalb der nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 Nr. 2 oder der nach Nummer 1 dieses Absatzes festgesetzten Obergrenzen Vorschriften über die höchstzulässigen Ämter sowie über die Zahl und das Verhältnis der Beförderungsämter zueinander zu erlassen,
3. nach Maßgabe der Rechtsverordnung der Bundesregierung zu Absatz 4 Nr. 4 zu bestimmen, welche besonderen Funktionen unberücksichtigt bleiben,
4. abweichend von den Obergrenzen in Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 9 und Fußnote 11 zur Besoldungsgruppe A 13 zu bestimmen, daß eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 9 und eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 13 mit der Amtszulage nach der entsprechenden Fußnote ausgestattet werden können.

Die Ermächtigung zum Erlaß der Rechtsverordnung kann auf den zuständigen Minister übertragen werden.

(6) Auf erste Beförderungsjahrgänge der Besoldungsgruppen A 6, A 10 und A 14 dürfen nach Maßgabe sachgerechter Bewertung höchstens fünfundsechzig vom Hundert der Gesamtzahl aller Planstellen bei einem Dienstherrn in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 des mittleren Dienstes, den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 des gehobenen Dienstes sowie den Besoldungsgruppen A 13 und A 14 des höheren Dienstes entfallen. Zugrunde zu legen ist jeweils die Gesamtzahl der Planstellen, die nach Anwendung der Obergrenzen des Absatzes 1, der Rechtsverordnungen nach den Absätzen 4 und 5 sowie der Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe A 15 für das Eingangsamt und das erste Beförderungsjahr verbleibt. Für die in Absatz 2 Nr. 1 genannten Bereiche beträgt die Obergrenze für erste Beförderungsjahrgänge nach Satz 1 achtzig vom Hundert, für die durch Satz 1 und 2 nicht unmittelbar erfaßten Fälle des Absatzes 2 Nr. 2 sowie die Bereiche des Absatzes 2 Nr. 3 und des Absatzes 3 fünfundsechzig vom Hundert der Gesamtzahl der Planstellen, die in diesen Bereichen für das Eingangsamt und das erste Beförderungsjahr verbleiben. In den Bereichen des Absatzes 3 kann die Obergrenze für erste Beförderungsjahrgänge überschritten werden, soweit dies zur sachgerechten Bewertung erforderlich ist.

## **§ 27 BBesG**

### **BEMESSUNG DES GRUNDGEHALTES.**

(1) Das Grundgehalt wird, soweit die Besoldungsordnungen nicht feste Gehälter vorsehen, nach Dienstaltersstufen bemessen. Es steigt von zwei zu zwei Jahren bis zum Endgrundgehalt. Der Tag, von dem für das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen auszugehen ist, bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter.

(2) Die Berechnung und die Festsetzung des Besoldungsdienstalters sind dem Beamten oder Soldaten schriftlich mitzuteilen.

(3) Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen ruht, solange der Beamte oder Soldat vorläufig des Dienstes enthoben ist. Führt ein Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Dienstverhältnis durch Entlassung auf Antrag des Beamten oder Soldaten oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens.

## **§ 28 BBesG**

### **BESOLDUNGSDIENSTALTER.**

(1) Das Besoldungsdienstalter beginnt am Ersten des Monats, in dem der Beamte oder Soldat das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Abs. 1 wird um Zeiten nach Vollendung des einunddreißigsten Lebensjahres, in denen kein Anspruch auf Besoldung bestand, hinausgeschoben, und zwar um ein Viertel der Zeit bis zum vollendeten fünfunddreißigsten Lebensjahr und um die Hälfte der weiteren Zeit. Bei Beamten und Soldaten in Laufbahnen mit einem Eingangsamte der Besoldungsgruppe A 13 oder A 14 tritt an die Stelle des einunddreißigsten das fünfunddreißigste Lebensjahr. Die Zeiten werden auf volle Monate abgerundet. Der Besoldung im Sinne des Satzes 1 stehen Bezüge aus einer hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29), im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden sowie im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die im öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts anwendet und an dem die öffentliche Hand durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise wesentlich beteiligt ist, gleich.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind und für Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle schriftlich anerkannt hat, daß der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient.

(4) Hat der Beamte oder Soldat an dem Tage, von dem an er nach § 3 Dienstbezüge zu erhalten hat, das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet, erhält er das Anfangsgrundgehalt seiner Besoldungsgruppe.

## **§ 29 BBesG**

### **ÖFFENTLICH-RECHTLICHE DIENSTHERREN.**

(1) Öffentlich-rechtliche Dienstherrn im Sinne dieses Gesetzes sind das Reich, der Bund, die Länder, die Gemeinden (Gemeindeverbände) und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände.

(2) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn steht gleich

1. für Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit die bis zum 8. Mai 1945 ausgeübte gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn in den Gebieten, die nach dem 31. Dezember 1937 dem Reich angegliedert waren,
2. für volksdeutsche Vertriebene und Umsiedler die gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Herkunftsland.

## **§ 30 BBesG**

### **NICHT ZU BERÜCKSICHTIGENDE DIENSTZEITEN.**

(1) Für die Gleichstellung von Bezügen nach § 28 Abs. 2 Satz 4 sind Zeiten einer Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für Nationale Sicherheit nicht zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Zeiten, die vor einer solchen Tätigkeit zurückgelegt worden sind. Satz 1 gilt auch für Zeiten einer Tätigkeit als Angehöriger der Grenztruppen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt auch für Zeiten einer Tätigkeit, die aufgrund einer besonderen persönlichen Nähe zum System der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik übertragen war. Das Vorliegen dieser Voraussetzung wird insbesondere widerlegbar vermutet, wenn der Beamte oder Soldat

1. vor oder bei Übertragung der Tätigkeit eine hauptamtliche oder hervorgehobenen ehrenamtliche Funktion in der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Freien Deutschen Jugend oder einer vergleichbaren systemunterstützenden Partei oder Organisation innehatte, oder
2. als mittlere oder obere Führungskraft in zentralen Staatsorganen, als obere Führungskraft beim Rat eines Bezirkes, als Vorsitzender des Rates eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt oder in einer vergleichbaren Funktion tätig war, oder
3. hauptamtlich Lehrender an den Bildungseinrichtungen der staatstragenden Parteien oder einer Massen- oder gesellschaftlichen Organisation war, oder
4. Absolvent der Akademie für Staat und Recht oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung war.

**§ 31 BBesG**  
(weggefallen)

**3. Unterabschnitt:  
VORSCHRIFTEN FÜR PROFESSOREN, HOCHSCHULDOZENTEN  
OBERASSISTENTEN, OBERINGENIEURE, KÜNSTLERISCHE  
ASSISTENTEN UND WISSENSCHAFTLICHE ASSISTENTEN**

**§ 32 BBesG**  
(weggefallen)

## **§ 33 BBesG**

### **BUNDESBESOLDUNGSORDNUNG C.**

Die Ämter der Professoren an Hochschulen, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, Künstlerischen Assistenten und Wissenschaftlichen Assistenten und ihre Besoldungsgruppen sind in der Bundesbesoldungsordnung C (Anlage II) geregelt. Die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen sind in der Anlage IV ausgewiesen.

## **§ 34 BBesG**

### **ZUSCHÜSSE ZUM GRUNDGEHALT.**

Professoren an Hochschulen können nach Maßgabe der Vorbemerkungen Nummern 1, 2 und 2a zur Bundesbesoldungsordnung C Zuschüsse zum Grundgehalt erhalten.

**§ 35 BBesG**  
**OBERGRENZEN.**

(1) Die Planstellen der Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen sind, unbeschadet der Regelungen in Absatz 3, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung in den Besoldungsgruppen C3 und C 4, an den künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen und den Pädagogischen Hochschulen auch in der Besoldungsgruppe C 2, auszubringen. In einem Land und beim Bund darf die Zahl der Planstellen für Professoren

in der Besoldungsgruppe C 4 56,25 v.H.

der Gesamtzahl der Planstellen für Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen in den Besoldungsgruppen C 3 und C 4 nicht überschreiten. Bei den künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen und den Pädagogischen Hochschulen darf die Zahl der Planstellen

in den Besoldungsgruppen C 3 und C 4 80 v.H.

der Gesamtzahl der Planstellen für Professoren nicht überschreiten. Bei der Anwendung der Obergrenzen bleiben die Planstellen für Professoren an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer außer Betracht.

(2) Die Planstellen der Professoren an Fachhochschulen sind nach Maßgabe sachgerechter Bewertung in den Besoldungsgruppen C 2 und C 3 auszubringen. In einem Land und beim Bund darf die Zahl der Planstellen für Professoren an Fachhochschulen

in der Besoldungsgruppe C 3 60 v.H.

der Gesamtzahl der Planstellen für Professoren an Fachhochschulen nicht überschreiten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für wissenschaftliche Hochschulen mit Fachhochschulstudiengängen entsprechend.

## **§ 36 BBesG**

### **BEMESSUNG DES GRUNDGEHALTES, BESOLDUNGSDIENSTALTER.**

Für die Bemessung des Grundgehaltes und das Besoldungsdienstalter gelten die §§ 27 und 28 mit der Maßgabe, daß in § 28 Abs. 2 an die Stelle des einundzwanzigsten Lebensjahres das fünfunddreißigste Lebensjahr und für Professoren das vierzigste Lebensjahr tritt.

#### 4. Unterabschnitt: VORSCHRIFTEN FÜR RICHTER UND STAATSANWÄLTE

##### § 37 BBesG

##### BESOLDUNGSORDNUNG R.

(1) Die Ämter der Richter und Staatsanwälte, mit Ausnahme der Ämter der Vertreter des öffentlichen Interesses bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit, und ihre Besoldungsgruppen sind in der Bundesbesoldungsordnung R (Anlage III) geregelt. Die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen sind in der Anlage IV ausgewiesen.

(2) In Landesbesoldungsordnungen R können geregelt werden:

1. die Ämter der Richter und Staatsanwälte am Bayerischen Obersten Landesgericht einschließlich des Präsidenten und seinen ständigen Vertreters,
2. die Ämter der badischen Amtsnotare.

Der Aufbau der Besoldungsgruppen in den Landesbesoldungsordnungen R muß dem der Bundesbesoldungsordnung R entsprechen. Die Grundgehaltssätze der Anlage IV gelten auch für diese Landesbesoldungsordnungen.

## **§ 38 BBesG**

### **BEMESSUNG DES GRUNDGEHALTS.**

(1) Das Grundgehalt wird, soweit die Besoldungsordnung nicht feste Gehälter vorsieht, nach Lebensaltersstufen bemessen. Der in der Lebensaltersstufe ausgewiesene Grundgehaltssatz steht vom Ersten des Monats an zu, in dem das maßgebende Lebensjahr vollendet wird.

(2) Wird der Richter oder Staatsanwalt nach Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres eingestellt, wird für die Berechnung des Grundgehaltes ein Lebensalter zugrunde gelegt, das um die Hälfte der vollen Lebensjahre vermindert ist, die der Richter oder Staatsanwalt seit Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres bis zu dem bei der Einstellung vollendeten Lebensjahr zurückgelegt hat. Bei einer Einstellung, die sich ohne erhebliche Unterbrechung an eine Tätigkeit im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 5 des Deutschen Richtergesetzes anschließt, gilt als Tag der Einstellung der Tag, von dem an der Richter oder Staatsanwalt Tätigkeiten der genannten Art ununterbrochen ausgeübt hat. Bei der Wiedereinstellung eines Versorgungsempfängers wird der für das frühere Dienstverhältnis maßgebende Tag der Einstellung um die Zeit des Ruhestandes hinausgeschoben.

(3) Richter und Staatsanwälte, die das einunddreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten das Anfangsgrundgehalt ihrer Besoldungsgruppe so lange, bis sie das für das Aufsteigen in den Lebensaltersstufen vorgesehene Lebensalter vollendet haben.

(4) Das Lebensalter wird, vorbehaltlich des Absatzes 2 Satz 2 und 3, um die Hälfte der Zeit nach Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres, in der kein Anspruch auf Besoldung bestand, hinausgeschoben. § 27 Abs. 3 und § 28 Abs. 3 gelten entsprechend.

### 3. Abschnitt: ORTSZUSCHLAG

#### § 39 BBesG

#### GRUNDLAGE DES ORTSZUSCHLAGES.

(1) Der Ortszuschlag wird nach der Anlage V gewährt. Seine Höhe richtet sich nach der Tarifklasse, der die Besoldungsgruppe des Beamten, Richters oder Soldaten zugeteilt ist, und nach der Stufe, die den Familienverhältnissen des Beamten, Richters oder Soldaten entspricht.

(2) Ledige Beamte oder Soldaten, die auf Grund dienstlicher Verpflichtungen in Gemeinschaftsunterkunft wohnen und denen der Ortszuschlag der Stufe 1 zustehen würde, erhalten einen ermäßigten Ortszuschlag nach Anlage V. Steht ihnen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zu oder würde es ihnen ohne Berücksichtigung des § 3 oder § 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen, so erhalten sie zusätzlich den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der Stufe, die der Anzahl der Kinder entspricht. § 40 Abs. 4 gilt entsprechend.

## **§ 40 BBesG**

### **STUFEN DES ORTSZUSCHLAGES.**

(1) Zur Stufe 1 gehören die ledigen und die geschiedenen Beamten, Richter und Soldaten sowie Beamte, Richter und Soldaten, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist.

(2) Zur Stufe 2 gehören

1. verheiratete Beamte, Richter und Soldaten,
2. verwitwete Beamte, Richter und Soldaten,
3. geschiedene Beamte, Richter und Soldaten und Beamte, Richter und Soldaten, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, wenn sie aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind,
4. andere Beamte, Richter und Soldaten, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Dies gilt bei gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung nicht, wenn für den Unterhalt der aufgenommenen Person Mittel zur Verfügung stehen, die, bei einem Kind einschließlich des gewährten Kindergeldes und des kinderbezogenen Teils des Ortszuschlags, das Sechsfache des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 übersteigen. Als in die Wohnung aufgenommen gilt ein Kind auch dann, wenn der Beamte, Richter oder Soldat es auf seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll. Beanspruchen mehrere

nach

dieser Vorschrift oder nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b Anspruchsberechtigte, Angestellte im öffentlichen Dienst oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst Versorgungsberechtigte wegen der Aufnahme einer anderen Person oder mehrerer anderer Personen in die gemeinsame Wohnung Ortszuschlag der Stufe 2, eine entsprechende Leistung oder einen Anwärterverheiratetenzuschlag, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für den Beamten, Richter oder Soldaten maßgebenden Ortszuschlags nach der Zahl der Berechtigten anteilig gewährt.

(3) Zur Stufe 3 und den folgenden Stufen gehören die Beamten, Richter und Soldaten der Stufe 2, denen Kindergeld nach dem Bundeskindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder § 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde. Die Stufe richtet sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder.

(4) Beamte, Richter und Soldaten der Stufe 1, deren Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder § 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, erhalten zusätzlich

zum Ortszuschlag der Stufe 1 den Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 2 und der Stufe, die der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entspricht. Abs. 6 gilt entsprechend.

(5) Steht der Ehegatte eines Beamten, Richters oder Soldaten als Beamter, Richter oder Soldat oder Angestellter im öffentlichen Dienst oder ist er auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und stünde ihm ebenfalls der Ortszuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlages der höchsten Tarifklasse zu, so erhält der Beamte, Richter oder Soldat den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlags zur Hälfte; dies gilt auch für die Zeit, für die der Ehegatte Mutterschaftsgeld bezieht. § 6 findet auf den Unterschiedsbetrag keine Anwendung, wenn einer der Ehegatten vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder beide Ehegatten mit jeweils mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind.

(6) Stünde neben dem Beamten, Richter oder Soldaten einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Ortszuschlag nach Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen zu, so wird der auf das Kind entfallende Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen des Ortszuschlags dem Beamten, Richter oder Soldaten gewährt, wenn und soweit ihm das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 8 des Bundeskindergeldgesetzes vorrangig zu gewähren wäre; wenn Ortszuschlag nach Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen stehen der Sozialzuschlag nach den Tarifverträgen für Arbeiter des öffentlichen Dienstes, eine sonstige entsprechende Leistung oder das Mutterschaftsgeld gleich. Auf das Kind entfällt derjenige Unterschiedsbetrag keine Anwendung, wenn einer der Anspruchsberechtigten im Sinne des Satzes 1 vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder mehrere Anspruchsberechtigte mit jeweils mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind.

(7) Öffentlicher Dienst im Sinne der Absätze 2, 5 und 6 ist die Tätigkeit im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden, sofern nicht bei organisatorisch selbständigen Einrichtungen, insbesondere bei Schulen, Hochschulen, Krankenhäusern, Kindergärten, Altersheimen, die Voraussetzungen des Satzes 3 erfüllt sind. Dem öffentlichen Dienst steht die

Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder einer der dort bezeichneten Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Dem öffentlichen Dienst steht ferner gleich die Tätigkeit im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts oder die darin oder in Besoldungsgesetzen über Ortszuschläge oder Sozialzuschläge getroffenen Regelungen oder vergleichbare Regelungen anwendet, wenn der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, trifft der für das Besoldungsrecht zuständige Minister oder die von ihm bestimmte Stelle.

## **§ 41 BBesG**

### **ÄNDERUNG DES ORTSZUSCHLAGS.**

(1) Der Ortszuschlag einer anderen Tarifklasse wird von demselben Tage an gezahlt wie das Grundgehalt der neuen Besoldungsgruppe.

(2) Der Ortszuschlag einer höheren Stufe wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in dem das für die Erhöhung maßgebende Ereignis fällt. Er wird nicht mehr gezahlt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Zahlung von Unterschiedsbeträgen zwischen den Stufen des Ortszuschlags.

#### **4. Abschnitt: ZULAGEN, VERGÜTUNGEN**

##### **§ 42 BBesG**

##### **AMTSZULAGEN UND STELLENZULAGEN.**

(1) Für herausgehobene Funktionen können Amtszulagen und Stellenzulagen vorgesehen werden. Sie dürfen 75 vom Hundert des Unterschiedsbetrags zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe des Beamten, Richters oder Soldaten und dem Endgrundgehalt der nächsthöheren Besoldungsgruppe nicht übersteigen, soweit bundesgesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Amtszulagen sind unwiderruflich und ruhegehaltfähig. Sie gelten als Bestandteil des Grundgehaltes.

(3) Die Stellenzulagen dürfen nur für die Dauer der Wahrnehmung der herausgehobenen Funktionen gewährt werden. Wird dem Beamten, Richter oder Soldaten vorübergehend eine andere Funktion übertragen, die zur Herbeiführung eines im besonderen öffentlichen Interesse liegenden unaufschiebbaren und zeitgebundenen Ergebnisses im Inland wahrgenommen werden muß, wird für die Dauer ihrer Wahrnehmung die Stellenzulage weiter gewährt; sie wird für höchstens drei Monate auch weiter gewährt, wenn die vorübergehende Übertragung einer anderen Funktion zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Behördenbereichs, in dem der Beamte, Richter oder Soldat eingesetzt wird, dringend erforderlich ist. Daneben wird eine Stellenzulage für diese andere Funktion nur in der Höhe des Mehrbetrages gewährt. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen, trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Minister.

(4) Die Stellenzulagen sind widerruflich und nur ruhegehaltfähig, wenn dies gesetzlich bestimmt ist.

(5) Für Ämter, die in den Bundesbesoldungsordnungen oder in der Rechtsverordnung nach § 21 Abs. 1 aufgeführt sind, dürfen die Länder Amtszulagen und Stellenzulagen nur vorsehen, wenn dies bundesgesetzlich bestimmt ist.

## **§ 43 BBesG**

### **STELLENZULAGEN FÜR BEAMTE, RICHTER UND SOLDATEN IN DER HOCHSCHULLEITUNG**

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Gewährung einer Stellenzulage für Beamte, Richter und Soldaten zu regeln, die zusätzlich zu ihren sonstigen Aufgaben im Bereich einer Hochschule folgende Funktionen wahrnehmen:

1. Leiter von Hochschulen oder, wenn die Hochschule regional oder örtlich in Abteilungen gegliedert ist, von Abteilungen von Hochschulen sowie ständige Vertreter,
2. Vorsitzende von Hochschulleitungsgremien und ständige Vertreter,
3. Mitglieder von Hochschulleitungsgremien,
4. Leiter von zentralen Kollegialorganen,
5. Leiter von gemeinsamen Kommissionen,
6. Leiter von Fachbereichen.

Es kann bestimmt werden, inwieweit mit der Stellenzulage ein besonderer Aufwand des Beamten, Richters oder Soldaten mit abgegolten ist.

## § 44 BBesG

### STELLENZULAGE FÜR HAUPTAMTLICHE LEHRKRÄFTE.

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Gewährung einer Stellenzulage für Bundesbeamte des Verwaltungs- und Vollzugsdienstes sowie Richter und Staatsanwälte im Bundesdienst, die in ihrem Hauptamt mindestens zur Hälfte im Rahmen der Ausbildung und Fortbildung als Lehrkräfte tätig sind, zu regeln. Die Stellenzulage darf nur vorgesehen werden, soweit die Wahrnehmung dieser Funktion nicht bei der Einstufung berücksichtigt ist. Sie darf den Betrag nach **Anlage IX** nicht überschreiten. Mit der Stellenzulage sind die mit der Tätigkeit verbundenen Erschwernisse und ein Aufwand mit abgegolten.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates entsprechend Absatz 1 die Stellenzulage auch für den Bereich der Länder zu regeln.

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung entsprechend Absatz 1 die Stellenzulage jeweils für den Bereich ihres Landes zu regeln. Die Länder können von dieser Ermächtigung Gebrauch machen, sofern die Bundesregierung keine Regelung nach Absatz 2 getroffen hat.

**§ 45 BBesG**  
(weggefallen)

## **§ 46 BBesG**

### **ZULAGE FÜR DIE WAHRNEHMUNG EINES HÖHERWERTIGEN AMTES.**

(1) Ein Beamter, dem auf Grund besonderer landesrechtlicher Rechtsvorschrift ein höherwertiges Amt mit zeitlicher Begrenzung übertragen worden ist, erhält für die Dauer der Wahrnehmung eine Zulage, wenn er das höherwertige Amt auf dem übertragenen Dienstposten wegen der besonderen Rechtsvorschrift nicht im Wege der Beförderung erreichen kann.

(2) Die Zulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt und dem Ortszuschlag seiner Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt und dem Ortszuschlag der Besoldungsgruppe gewährt, der das höherwertige Amt zugeordnet ist. Auf die Zulage ist eine dem Beamten nach Nummer 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B zustehende Stellenzulage anzurechnen.

(3) Die Zulage gehört zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, wenn

1. sie länger als zehn Jahre ununterbrochen gewährt worden ist; hat der Beamte beim Eintritt in den Ruhestand ein Amt mit einem höheren Endgrundgehalt als bei Beendigung der zulageberechtigenden Verwendung inne, so wird die Zulage entsprechend verringert oder
2. der Beamte während der zulageberechtigenden Verwendung wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden oder verstorben ist und die Zulage mindestens zwei Jahre bezogen hat oder infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand versetzt worden oder verstorben ist. Liegen für mehrere Zulagen die Voraussetzungen nach Satz 1 vor, so gehört nur die Zulage aus dem höher eingestuftem Amt, bei gleich eingestuftem Ämtern die Zulage aus dem zuletzt übertragenen Amt zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen.

## **§ 47 BBesG**

### **ZULAGEN FÜR BESONDERE ERSCHWERNISSE.**

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Gewährung von Zulagen zur Abgeltung besonderer, bei der Bewertung des Amtes oder bei der Regelung der Anwärterbezüge nicht berücksichtigter Erschwernisse (Erschwerniszulagen) zu regeln. Die Zulagen sind widerruflich und nichtruhegehaltfähig. Es kann bestimmt werden, inwieweit mit der Gewährung von Erschwerniszulagen ein besonderer Aufwand des Beamten, Richters oder Soldaten mit abgegolten ist.

## § 48 BBesG

### MEHRRARBEITSVERGÜTUNG, VERGÜTUNG FÜR DIE TEILNAHME AN SITZUNGEN KOMMUNALER VERTRETUNGSKÖRPERSCHAFTEN UND IHRER AUSSCHÜSSE.

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Gewährung einer Mehrarbeitsvergütung (§ 72 des Bundesbeamtengesetzes, § 44 des Beamtenrechtsrahmengesetzes und entsprechende landesrechtliche Vorschriften) für Beamte zu regeln, soweit die Mehrarbeit nicht durch Dienstbefreiung ausgeglichen wird. Die Vergütung darf nur für Beamte in Bereichen vorgesehen werden, in denen nach Art der Dienstverrichtung eine Mehrarbeit meßbar ist. Die Höhe der Vergütung ist nach dem Umfang der tatsächlich geleisteten Mehrarbeit festzusetzen und unter Zusammenfassung von Besoldungsgruppen zu staffeln.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gewährung einer Vergütung für Beamte der Gemeinden durch Gemeindeverbände mit weniger als 20000 Einwohnern, soweit diesen Beamten Dienstbezüge nach der Besoldungsordnung A zustehen, zu regeln, wenn die Beamten als Protokollführer regelmäßig an Sitzungen kommunaler Vertretungskörperschaften oder ihrer Ausschüsse außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit teilnehmen. Die Sitzungsvergütung darf den Betrag nach **Anlage IX** nach übersteigen. Sie darf nicht neben einer Aufwandsentschädigung gewährt werden; ein allgemein mit der Sitzungstätigkeit verbundener Aufwand wird mit abgegolten. Die Vergütung entfällt, wenn die Arbeitsleistung durch Dienstbefreiung ausgeglichen werden kann. Die Ermächtigung zum Erlaß der Rechtsverordnung kann auf den zuständigen Minister übertragen werden.

## **§ 49 BBesG**

### **VERGÜTUNG FÜR BEAMTE IM VOLLSTRECKUNGSDIENST.**

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Gewährung einer Vergütung für Gerichtsvollzieher und andere im Vollstreckungsdienst tätige Beamte zu regeln. Maßstab für die Festsetzung der Vergütung sind die vereinnahmten Gebühren oder Beträge.

(2) Für die Vergütung können Höchstsätze für die einzelnen Vollstreckungsaufträge sowie für das Kalenderjahr festgesetzt werden. Es kann bestimmt werden, inwieweit mit der Vergütung ein besonderer Aufwand des Beamten mit abgegolten ist.

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Abgeltung der den Gerichtsvollziehern für die Verpflichtung zur Einrichtung und Unterhaltung eines Büros entstehenden Kosten zu regeln. Die Ermächtigung kann auf den zuständigen Minister übertragen werden.

## **§ 50 BBesG**

### **LEHRVERGÜTUNG FÜR PROFESSOREN.**

Soweit auf Grund der Prüfungs- und Studienordnungen der Lehrbedarf für ein Fach eine Lehrtätigkeit eines Professors erfordert, die die Regellehrverpflichtung seines Amtes überschreitet, wird dem Professor für die weitere Lehrtätigkeit eine Lehrvergütung gewährt. Die Regellehrverpflichtung und die Höhe der Lehrvergütung werden durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft bestimmt; die Rechtsverordnung bedarf des Einvernehmens des Bundesministers des Innern und der Zustimmung des Bundesrates. Die Regellehrverpflichtung ist nach Wochenstunden bezogen auf die einzelnen Unterrichtsveranstaltungen festzulegen und nach dem Umfang der Lehrtätigkeit zu staffeln. Die Lehrvergütung wird höchstens für vier Wochenstunden gewährt.

## **50 a BBesG**

### **VERGÜTUNG FÜR SOLDATEN MIT BESONDERER ZEITLICHER BELASTUNG.**

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung und dem Bundesminister der Finanzen die Gewährung einer Vergütung für Soldaten mit Dienstbezügen aus der Bundesbesoldungsordnung A zu regeln, die

- a) mehr als 12 und höchstens 16 Stunden
- b) mehr als 16 und höchstens 24 Stunden

zusammenhängenden Dienst leisten und denen dafür keine Freistellung vom Dienst gewährt werden kann. Die Bemessungsgrundlage für die Vergütung und die Freistellung vom Dienst ist die tägliche Rahmendienstzeit als Bestandteil einer wöchentlichen Rahmendienstzeit. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Vergütung wird frühestens für Dienste nach Ablauf von 6 Monaten seit dem Dienstantritt gewährt.

## **§ 51 BBesG**

### **ANDERE ZULAGEN UND VERGÜTUNGEN.**

Andere als die in diesem Abschnitt geregelten Zulagen und Vergütungen dürfen nur gewährt werden, soweit dies bundesgesetzlich bestimmt ist. Vergütungen für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst bleiben unberührt.

## 5. Abschnitt: AUSLANDSDIENSTBEZÜGE

### § 52 BBesG

#### AUSLANDSDIENSTBEZÜGE.

(1) Beamte, Richter und Soldaten mit dienstlichem und tatsächlichem Wohnsitz im Ausland erhalten die Dienstbezüge, die ihnen bei einer Verwendung im Inland zustehen; beim Ortszuschlag sind auch Kinder zu berücksichtigen, für die Auslandskinderzuschlag gewährt wird. Zulagen und Vergütungen werden jedoch nur gewährt, soweit die jeweiligen besonderen Voraussetzungen auch bei Verwendung im Ausland vorliegen. Sie erhalten daneben folgende Auslandsdienstbezüge:

1. Auslandszuschlag,
2. Auslandskinderzuschlag,
3. Mietzuschuß.

(2) Beamte, Richter und Soldaten, denen für ihre Person das Grundgehalt einer höheren Besoldungsgruppe als der für ihr Amt im Ausland vorgesehenen zusteht, erhalten die Auslandsdienstbezüge nur nach der niedrigeren Besoldungsgruppe. Das Grundgehalt der niedrigeren Besoldungsgruppe und der entsprechende Ortszuschlag werden auch dem Kaufkraftausgleich zugrunde gelegt.

(3) Beamte, die wegen ihrer Tätigkeit im Grenzverkehr ihren dienstlichen Wohnsitz in einem ausländischen Ort in Grenznähe haben, erhalten zusätzlich zu ihren Inlandsdienstbezügen als Auslandsdienstbezüge zehn vom Hundert des Auslandszuschlags der Stufe 1 und den Mietzuschuß.

## **§ 53 BBesG**

### **ZAHLUNG DER AUSLANDSDIENSTBEZÜGE.**

Die Auslandsdienstbezüge werden bei Versetzung zwischen dem Inland und dem Ausland vom Tage nach dem Eintreffen am ausländischen Dienstort bis zum Tage vor der Abreise aus diesem Ort gezahlt. Bei Versetzungen im Ausland werden sie bis zum Tage des Eintreffens am neuen Dienstort nach den für den bisherigen Dienstort maßgebenden Sätzen gezahlt. Bei Abordnungen vom Ausland in das Inland gilt Satz 1 entsprechend.

## **§ 54 BBesG**

### **KAUFKRAFTAUSGLEICH.**

(1) § 7 gilt mit der Maßgabe, daß der Kaufkraftausgleich vom Bundesminister des Auswärtigen im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen, hinsichtlich der Bundeswehrdienstorte im Ausland auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung, geregelt wird. Dem Kaufkraftausgleich werden sechzig vom Hundert der Dienstbezüge nach § 52 zugrunde gelegt; § 56 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt. Beim Mietzuschuß wird ein Kaufkraftausgleich nicht vorgenommen.

(2) Abweichend von Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 werden der Berechnung des Kaufkraftzuschlags von Beamten und Soldaten in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 fünfundsechzig vom Hundert zugrunde gelegt. Ist der Kaufkraftzuschlag geringer als derjenige, den der Beamte oder Soldat in der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe erhalten würde, wird der höhere Betrag gewährt.

(3) Abschläge werden nicht erhoben

1. auf den Zuschlag gemäß § 55 Abs. 7 sowie auf jährliche Sonderzuwendungen, vermögenswirksame Leistungen und Jubiläumszuwendungen,
2. während einer Reise ins Inland, zu der ein Fahrkostenzuschuß gewährt wird.

Der Bundesminister des Auswärtigen wird ermächtigt, das Nähere im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen zu regeln.

## **§ 55 BBesG**

### **AUSLANDSZUSCHLAG.**

(1) Der Auslandszuschlag wird nach den Aufstellungen in den Anlagen VIa bis VIh gewährt. Seine Höhe richtet sich nach den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 der Besoldungsgruppe des Beamten, Richters oder Soldaten und nach der für den ausländischen Dienstort maßgebenden Stufe.

(2) Nach der Anlage VIa erhalten den Auslandszuschlag verheiratete Beamte, Richter und Soldaten, die mit ihrem Ehegatten am ausländischen Dienstort eine gemeinsame Wohnung haben. Stirbt der Ehegatte, so verbleibt es bei dieser Regelung bis zur Versetzung an einen anderen Dienstort. Stehen beide Ehegatten im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1) oder eines Verbandes, dessen Mitglieder öffentlich-rechtliche Dienstherrn sind, so erhält ein Ehegatte den Auslandszuschlag nach Tabelle VIa und der andere nach Tabelle VIc; den Auslandszuschlag nach Tabelle VIa erhält der Ehegatte, der Anspruch auf den höheren Auslandszuschlag hat. § 4 Abs. 2 Satz 2 und 3 ist anzuwenden.

(3) Nach der Anlage VIb erhalten den Auslandszuschlag

1. Beamte, Richter und Soldaten, die auf Grund ihrer dienstlichen Stellung verpflichtet sind, am ausländischen Dienstort einen eigenen Hausstand zu führen,
2. Beamte, Richter und Soldaten, die das vierzigste Lebensjahr vollendet haben,
3. Beamte, Richter und Soldaten, die in ihrer Wohnung am ausländischen Dienstort einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen,
4. verheiratete Beamte, Richter und Soldaten mit eigenem Hausstand, deren Ehegatten am ausländischen Dienstort noch keinen Wohnsitz begründet oder diesen wieder aufgegeben haben.

(4) Nach der Anlage VIc erhalten den Auslandszuschlag die übrigen Beamten, Richter und Soldaten. Bei dienstlicher Verpflichtung zum Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft und zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung wird der Auslandszuschlag nach der Anlage VI d, wenn nur eine der beiden Voraussetzungen gegeben ist, nach der Anlage VI e gewährt. Dies gilt entsprechend, wenn Unterkunft und/oder Verpflegung unentgeltlich bereitgestellt oder hierfür entsprechende Geldleistungen gewährt werden.

(5) Beamte, für die das Gesetz über den Auswärtigen Dienst gilt, erhalten anstelle des Auslandszuschlags nach den Anlagen VI a bis VI c den Auslandszuschlag nach den Anlagen VI f bis VI h. Soweit die

Voraussetzungen nach Absatz 4 Satz 2 oder 3 vorliegen, erhalten sie den Auslandszuschlag nach Anlage VI d oder VI e, der sich um die Differenz der Anlagen VI h und VI c erhöht. Gilt für beide Ehegatten das Gesetz über den Auswärtigen Dienst, so erhalten sie den Auslandszuschlag nach der Anlage VI g. Der Bundesminister des Auswärtigen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß verheirateten Beamten zum Ausgleich der besonderen, mit dem Auswärtigen Dienst verbundenen Belastungen des Ehegatten (§ 29 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst) ein um bis zu 5 % der Dienstbezüge im Ausland erhöhter Auslandszuschlag gewährt wird. Er kann dabei bestimmen, ob und inwieweit Erwerbseinkommen des Ehegatten berücksichtigt wird. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Beamte, die im Ausland unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge als Berater für polizeiliche Aufgaben oder als Rauschgiftverbindungsbeamte bei einer ausländischen Regierung, sowie für Soldaten, die im Ausland unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge in integrierten militärischen Stäben oder als Berater bei einer ausländischen Regierung verwendet werden.

(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dienstorte den Stufen des Auslandszuschlags zuzuteilen; dabei sind die aus den Besonderheiten des Dienstes und den Lebensbedingungen im Ausland folgenden besonderen materiellen und immateriellen Belastungen in der Lebensführung zu berücksichtigen. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(7) Bei vorübergehenden außergewöhnlichen materiellen oder immateriellen Belastungen in der Lebensführung setzt das Auswärtige Amt im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen im Verwaltungswege einen zeitlich befristeten Zuschlag bis zur Höhe von 750 Deutsche Mark monatlich fest.

## **§ 56 BBesG**

### **AUSLANDSKINDERZUSCHLAG.**

(1) Der Auslandskinderzuschlag wird für Kinder, die nach § 2 Abs. 1 bis 4 des Bundeskindergeldgesetzes bei dem Beamten, Richter oder Soldaten zu berücksichtigen wären und die sich nicht nur vorübergehend

1. im Ausland aufhalten, nach der für den Beamten, Richter oder Soldaten maßgebenden Stufe des Auslandszuschlages (Anlage VII),
2. im Inland aufhalten, wenn im Inland kein Haushalt eines Elternteils besteht, der für das Kind bis zum Erreichen der Volljährigkeit sorgeberechtigt ist oder war, nach Anlage VII

gewährt. § 3 des Bundeskindergeldgesetzes findet entsprechende Anwendung. Im Falle der Nummer 2 wird ein Kaufkraftausgleich nicht vorgenommen.

(2) Auslandskinderzuschlag nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird abweichend von § 2 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes auch gewährt für Kinder in der Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten, wenn und soweit sich der Beginn des nächsten Ausbildungsabschnitts durch die Auslandsverwendung des Beamten, Richters oder Soldaten verzögert hat, höchstens jedoch für ein Jahr.

(3) Der Auslandskinderzuschlag wird vom Beginn des Monats an gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind; er wird bis zum Ende des Monats gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen; § 53 bleibt unberührt.

## **§ 57 BBesG** **MIETZUSCHUSS.**

(1) Der Mietzuschuß wird gewährt, wenn die Miete für den als notwendig anerkannten leeren Wohnraum achtzehn vom Hundert der Summe aus Grundgehalt, Ortszuschlag der Stufe 1 oder 2, Amts- und Stellenzulagen mit Ausnahme des Kaufkraftausgleichs übersteigt. Der Mietzuschuß beträgt neunzig vom Hundert des Mehrbetrags. Beträgt die Mieteigenbelastung

1. bei Beamten und Soldaten in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 mehr als 20 vom Hundert,
2. bei Beamten und Soldaten in den Besoldungsgruppen A 9 und höher sowie bei Richtern mehr als zweiundzwanzig vom Hundert der Bezüge nach Satz 1, so wird der volle Mehrbetrag als Mietzuschuß erstattet.

(2) Erwirbt oder errichtet der Beamte, Richter oder Soldat oder eine beim Auslandszuschlag oder beim Auslandskinderzuschlag berücksichtigte Person ein Eigenheim oder eine Eigentumswohnung, so kann, wenn dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, ein Zuschuß in sollgemäßer Anwendung des Absatzes 1 gewährt werden. Anstelle der Miete treten 0,65 vom Hundert des Kaufpreises, der auf den als notwendig anerkannten leeren Wohnraum entfällt. Der Zuschuß beträgt höchstens 0,3 vom Hundert des anerkannten Kaufpreises; er darf jedoch den Betrag des Mietzuschusses nach Absatz 1 bei Zugrundelegung einer Miete nach den ortsüblichen Sätzen für vergleichbare Objekte nicht übersteigen. Nebenkosten bleiben unberücksichtigt.

(3) Hat der Beamte, Richter oder Soldat mit seinem Ehegatten am ausländischen Dienstort eine gemeinsame Wohnung inne und erhält der Ehegatte ebenfalls Auslandsdienstbezüge nach § 52 Abs. 1 oder 3 oder Arbeitsentgelt in entsprechender Anwendung des § 52 Abs. 1 oder 3, so wird nur ein Mietzuschuß gewährt. Der Berechnung des Vomhundertsatzes nach Absatz 1 Satz 1 sind die Dienstbezüge und das entsprechende Arbeitsentgelt beider Ehegatten zugrunde zu legen. Der Mietzuschuß wird nur dem Ehemann, auf Antrag eines Ehegatten jedem zur Hälfte gewährt.

(4) Inhaber von Dienstwohnungen im Ausland erhalten keinen Mietzuschuß.

## **§ 58 BBesG**

### **AUSLANDSDIENSTBEZÜGE BEI ABORDNUNGEN.**

(1) Ist der Beamte, Richter oder Soldat für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten vom Inland in das Ausland oder im Ausland abgeordnet, gelten die §§ 52 bis 57 und 59 Abs. 3 und 4 entsprechend. Der Abordnung kann eine Verwendung im Ausland nach § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes gleichgestellt werden.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Minister in besonderen Fällen Ausnahmen von Absatz 1 zulassen.

## 6. Abschnitt: ANWÄRTERBEZÜGE

### § 59 BBesG

#### ANWÄRTERBEZÜGE.

(1) Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Anwärter) erhalten Anwärterbezüge.

(2) Zu den Anwärterbezügen gehören der Anwärtergrundbetrag, der Anwärterverheiratetenzuschlag und die Anwärtersonderzuschläge. Daneben werden die jährliche Sonderzuwendung, die vermögenswirksamen Leistungen und das jährliche Urlaubsgeld gewährt. Zulagen und Vergütungen werden nur gewährt, wenn dies bundesgesetzlich besonders bestimmt ist.

(3) Anwärter mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland erhalten zusätzlich Bezüge entsprechend den Auslandsdienstbezügen. Der Berechnung des Mietzuschusses sind der Anwärtergrundbetrag, der Anwärterverheiratetenzuschlag und der Anwärtersonderzuschlag zugrunde zu legen.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Anwärter, die bei einer von ihnen selbst gewählten Stelle im Ausland ausgebildet werden, § 7 gilt mit der Maßgabe, daß mindestens die Bezüge nach Absatz 2 verbleiben.

(5) Für Anwärter, die im Rahmen ihres Vorbereitungsdienstes ein Studium ableisten, kann die Gewährung der Anwärterbezüge von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.

## **§ 60 BBesG**

### **ANWÄRTERBEZÜGE NACH ABLEGUNG DER LAUFBAHNPRÜFUNG.**

Endet das Beamtenverhältnis eines Anwärters kraft Rechtsvorschrift oder allgemeiner Verwaltungsanordnung mit dem Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Laufbahnprüfung, werden die Anwärterbezüge für die Zeit nach Ablegung der Prüfung bis zum Ende des laufenden Monats weitergewährt. Wird bereits vor diesem Zeitpunkt ein Anspruch auf Bezüge aus einer hauptberuflichen Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1) oder bei einer Ersatzschule erworben, so werden die Anwärterbezüge nur bis zum Tage vor Beginn dieses Anspruches belassen.

**§ 61 BBesG**

**ANWÄRTERGRUNDBETRAG.**

Der Anwärtergrundbetrag bemißt sich nach der Anlage VIII.

## **§ 62 BBesG**

### **ANWÄRTERVERHEIRATETENZUSCHLAG.**

- (1) Den Anwärterverheiratetenzuschlag nach der Anlage VIII erhalten
1. verheiratete Anwärter und verwitwete Anwärter,
  2. Anwärter, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn sie aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind,
  3. andere Anwärter,
    - a) denen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder § 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde,
    - b) die in ihrer Wohnung einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. § 40 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(2) Erfüllt ein Anwärter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 Buchstabe a nicht außerdem die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 Buchstabe b, so erhält er für jedes Kind, für das ihm Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder § 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, einen Anwärterverheiratetenzuschlag nach Anlage VIII, jedoch insgesamt nicht mehr als den Betrag nach Absatz 1.

- (3) Anwärter, deren Ehegatte ebenfalls Anwärter ist oder als Beamter, Richter oder Soldat mit Dienstbezügen oder als Angestellter oder Arbeiter mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit im öffentlichen Dienst oder einer ihm gleichstehenden Tätigkeit (§ 40 Abs. 7) steht, in einem Ausbildungsverhältnis im öffentlichen Dienst steht und eine Leistung mindestens in Höhe der Anwärterbezüge erhält oder auf Grund einer Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, erhalten die Hälfte des Anwärterverheiratetenzuschlages. Dies gilt nicht für die Zeit, in der
1. der Ehegatte des Anwärters für mindestens einen Monat keine Bezüge erhält,
  2. der Ehegatte des Anwärters Krankengeld nach der Reichsversicherungsordnung erhält,
  3. die Ehefrau des Anwärters Mutterschaftsgeld erhält.

Die Sätze 1 und 2 gelten für Anwärter im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 Buchstabe a entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Ehegatten des Anwärters der frühere Ehegatte oder der andere Elternteil des Kindes tritt.

(4) Der Anwärterverheiratetenzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Gewährung maßgebende Ereignis fällt. Er wird nicht mehr gezahlt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Zahlung des nach Absatz 3 Satz 1 verminderten Anwärterverheiratetenzuschlags.

## **§ 63 BBesG**

### **ANWÄRTERSONDERZUSCHLÄGE.**

(1) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen zu regeln. Anwärtersonderzuschläge dürfen grundsätzlich nur vorgesehen werden für Anwärter solcher Laufbahnen, in denen außer der für die Laufbahngruppe allgemein vorgeschriebenen Vorbildung eine angeschlossene Berufsausbildung oder eine berufsförderliche Ausbildung oder Tätigkeit oder sonstige besondere Einstellungs voraussetzungen gefordert werden. Anwärtersonderzuschläge können auch dann gewährt werden, wenn neben einem durch Prüfung abgeschlossenen Vorbereitungsdienst gefordert wird.

(2) In der Rechtsverordnung kann die Gewährung der Anwärtersonderzuschläge von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.

(3) Die Anwärtersonderzuschläge dürfen zusammen mit dem Anwärtergrundbetrag und dem Anwärterverheiratenzuschlag das Anfangsgehalt (Grundgehalt der ersten Dienstaltersstufe und Ortszuschlag) des Amtes nicht übersteigen, das dem Anwärter nach erfolgreichem Abschluß des Vorbereitungsdienstes und bestandener Prüfung auf Probe übertragen werden soll.

## § 64 BBesG

### UNTERRICHTSVERGÜTUNG FÜR LEHRAMTSANWÄRTER.

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Gewährung einer Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärter zu regeln. Die Unterrichtsvergütung darf nur vorgesehen werden, soweit der Anwärter über zehn Wochenstunden Ausbildungsunterricht oder selbständigen Unterricht hinaus selbständig Unterricht erteilt. Die Unterrichtsvergütung darf zusammen mit dem Anwärtergrundbetrag und dem Anwärterverheiratenzuschlag das Anfangsgehalt (Grundgehalt der ersten Dienstaltersstufe und Ortszuschlag) des Amtes nicht übersteigen, das dem Lehramtsanwärter nach erfolgreichem Abschluß des Vorbereitungsdienstes und bestandener Prüfung auf Probe übertragen werden soll.

## **§ 65 BBesG**

### **ANRECHNUNG ANDERER EINKÜNFTE.**

(1) Erhalten Anwärter ein Entgelt für eine Nebentätigkeit innerhalb oder für eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, so wird das Entgelt auf die Anwärterbezüge angerechnet, soweit es diese übersteigt. Als Anwärtergrundbetrag werden jedoch mindestens dreißig vom Hundert des Anfangsgrundgehalts der Eingangsbesoldungsgruppe der Laufbahn gewährt.

(2) Hat der Anwärter einen arbeitsrechtlichen Anspruch auf ein Entgelt für eine in den Ausbildungsrichtlinien vorgeschriebene Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, so wird das Entgelt auf die Anwärterbezüge angerechnet, soweit die Summe von Entgelt und Anwärterbezügen die Summe von Grundgehalt und Ortszuschlag übersteigt, die einem Beamten mit gleichem Familienstand im Eingangsamt der entsprechenden Laufbahn in der ersten Dienstaltersstufe zusteht.

(3) Übt ein Anwärter gleichzeitig eine hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst aus, gilt § 5 entsprechend.

## **§ 66 BBesG**

### **KÜRZUNG DER ANWÄRTERBEZÜGE.**

(1) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann den Anwärtergrundbetrag bis auf dreißig vom Hundert des Grundgehaltes, das einem Beamten der entsprechenden Laufbahn in der ersten Dienstaltersstufe zusteht, herabsetzen, wenn der Anwärter die vorgeschriebene Laufbahnprüfung nicht bestanden hat oder sich die Ausbildung aus einem vom Anwärter zu vertretenden Grund verzögert.

(2) Von der Kürzung ist abzusehen

1. bei Verlängerung des Vorbereitungsdienstes infolge genehmigten Fernbleibens oder Rücktritts von der Prüfung,
2. in besonderen Härtefällen.

(3) Wird eine Zwischenprüfung nicht bestanden oder ein sonstiger Leistungsnachweis nicht erbracht, so ist die Kürzung auf den sich daraus ergebenden Zeitraum der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes zu beschränken.

**7. Abschnitt:  
JÄHRLICHE SONDERZUWENDUNG, VERMÖGENSWIRKSAME  
LEISTUNGEN UND JÄHRLICHES URLAUBSGELD**

**§ 67 BBesG**

**JÄHRLICHE SONDERZUWENDUNG.**

Die Beamten, Richter und Soldaten erhalten eine Sonderzuwendung nach besonderer bundesgesetzlicher Regelung.

## **§ 68 BBesG**

### **VERMÖGENSWIRKSAME LEISTUNGEN.**

Die Beamten, Richter und Soldaten erhalten vermögenswirksame Leistungen nach besonderer bundesgesetzlicher Regelung.

## **§ 68a BBesG**

### **JÄHRLICHES URLAUBSGELD.**

Die Beamten, Richter und Soldaten erhalten ein Urlaubsgeld nach besonderer bundesgesetzlicher Regelung.

**8. Abschnitt:  
DIENSTKLEIDUNG, HEILFÜRSORGE, UNTERKUNFT FÜR SOLDATEN  
UND POLIZEIVOLLZUGSBEAMTE IM BUNDESGRENZSCHUTZ**

**§ 69 BBesG**

**DIENSTKLEIDUNG, HEILFÜRSORGE, UNTERKUNFT FÜR SOLDATEN**

(1) Soldaten wird die Ausrüstung und die Dienstbekleidung unentgeltlich bereitgestellt. Abweichend hiervon werden Offizieren, deren Restdienstzeit am Tage ihrer Ernennung zum Offizier mehr als zwölf Monate beträgt, nur die Ausrüstung und die Dienstbekleidung, die zur Einsatz- und Arbeitsausstattung gehören, unentgeltlich bereitgestellt, Diesen Offizieren wird für die von ihnen zu beschaffende Dienstbekleidung ein einmaliger Bekleidungszuschuß und für deren besondere Abnutzung eine Entschädigung gewährt. Dieser Zuschuß kann ausgeschiedenen ehemaligen Offizieren beim Wiedereintritt in die Bundeswehr erneut gewährt werden. Berufsoffiziere und Unteroffiziere auf Zeit mit einer Verpflichtung auf mindestens acht Jahre, die noch mindestens vier Jahre im Dienst verbleiben, erhalten auf Antrag einen Zuschuß für die Beschaffung der Ausgehuniform; nach Ablauf von fünf Jahren kann der Zuschuß erneut gewährt werden.

(2) Den Soldaten wird unentgeltlich truppenärztliche Versorgung gewährt. Hierbei erhalten Soldaten, die eine Wehrdienstbeschädigung erlitten haben, Leistungen im Rahmen der Heilbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz, wenn diese günstiger sind.

(3) Für Soldaten, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen, wird die Unterkunft unentgeltlich bereitgestellt.

(4) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den Absätzen 1 bis 3 erläßt der Bundesminister der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern. In diesen Verwaltungsvorschriften soll bestimmt werden, daß die Zahlung nach Absatz 1 Satz 3 und 4 an eine vom Bundesminister der Verteidigung errichtete Kleiderkasse geleistet werden.

## **§ 70 BBesG**

### **DIENSTKLEIDUNG, HEILFÜRSORGE, UNTERKUNFT FÜR POLIZEIVOLLZUGSBEAMTE\* IM BUNDESGRENZSCHUTZ:**

(1) Für Beamte des mittleren Polizeivollzugsdienstes im Bundesgrenzschutz werden die Ausrüstung und die Dienstkleidung, für Beamte des gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienstes im Bundesgrenzschutz die Ausrüstung und die Dienstkleidung, soweit sie zur Einsatz- und Arbeitsausstattung gehören, unentgeltlich bereitgestellt. Den Beamten des gehobenen und des höheren Polizeivollzugsdienstes im Bundesgrenzschutz wird für die von ihnen zu beschaffende Dienstkleidung ein einmaliger Bekleidungszuschuß und für deren besondere Abnutzung eine Entschädigung gewährt. Die Sätze 1 und 2 gelten für Verwaltungsbeamte im Bundesgrenzschutz, soweit sie zum Tragen von Dienstkleidung verpflichtet werden können, entsprechend. Die Zahlungen nach den Sätzen 2 und 3 sollen an eine vom Bundesminister des Innern bestimmte Kleiderkasse geleistet werden.

(2) Den Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz, mit Ausnahme der Beamten des Grenzschutzeinzeldienstes, wird unentgeltliche grenzschutzärztliche Versorgung gewährt.

(3) Für Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen, wird die Unterkunft unentgeltlich bereitgestellt.

## 9. Abschnitt. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

### **§ 71 BBesG**

#### **ALLGEMEINE VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN UND ZUSTÄNDIGKEITSREGELUNGEN.**

(1) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz erläßt der Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates, wenn bundesgesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Allgemeine Verwaltungsvorschriften, die sich nur auf den Bereich des Bundes erstrecken, erläßt der Bundesminister des Innern, wenn bundesgesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Soweit die Besoldung der Richter und Staatsanwälte des Bundes oder der Soldaten berührt ist, erläßt sie der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz oder dem Bundesminister der Verteidigung.

(3) Soweit nach diesem Gesetz die obersten Dienstbehörden Befugnisse auf andere Stellen übertragen können, sind auch die Landesregierungen befugt, diese Übertragung durch Rechtsverordnung vorzunehmen.

## **§ 72 BBesG**

### **SONDERZUSCHLÄGE ZUR SICHERUNG DER FUNKTIONS- UND WETTBEWERBSFÄHIGKEIT.**

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Gewährung von Sonderzuschlägen zu regeln. Sonderzuschläge dürfen nur in Laufbahnen gewährt werden, in denen die Deckung des Personalbedarfs dies im konkreten Fall erfordert; dies gilt entsprechend für Soldaten. Der Sonderzuschlag darf den Gesamtbetrag von vier Steigerungsstufen oberhalb der Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe des Beamten nicht überschreiten. Erhöhungen des Grundgehalts infolge Aufrückens in den Dienstaltersstufen sind anzurechnen. In der Verordnung ist eine Beschränkung der Ausgaben für die Sonderzuschläge vorzusehen. Regelungen auf Grund dieser Ermächtigung gelten bis zum 31. Dezember 1995.

## **§ 73 BBesG**

### **ÜBERLEITUNGSREGELUNGEN AUS ANLASS DER HERSTELLUNG DER EINHEIT DEUTSCHLANDS.**

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnungen, die bis zum 30. September 1992 zu erlassen sind, mit Zustimmung des Bundesrates für die Besoldung im Sinne des § 1 und die hierzu erlassenen besonderen Rechtsvorschriften Übergangsregelungen zu bestimmen, die den besonderen Verhältnissen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet Rechnung tragen. Diese Verordnungsermächtigung erstreckt sich insbesondere darauf, die Besoldung entsprechend den allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen und ihrer Entwicklung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet abweichend von diesem Gesetz festzusetzen und regelmäßig anzupassen; das gilt auch für andere Leistungen des Dienstherrn sowie für Besonderheiten der Ämtereinstufung und für die Angleichung der Ämter- und Laufbahnstrukturen. Die Übergangsregelungen sind zu befristen.

## **§ 73a BBesG**

### **ÜBERGANGSREGELUNG BEI GEWÄHRUNG EINER VERSORGUNG DURCH EINE ZWISCHENSTAATLICHE ODER ÜBERSTAATLICHE EINRICHTUNG.**

Bei Zeiten im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1, die bis zum 31. Dezember 1991 zurückgelegt sind, ist § 8 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung anzuwenden.

## § 74 BBesG

### ÖRTLICHE PRÄMIE.

(1) Die Bundesregierung und die Landesregierungen werden ermächtigt, jeweils für ihren Bereich zum Ausgleich von Mehrbelastungen in Orten mit weit überdurchschnittlichem Mietpreisniveau durch Rechtsverordnung die Gewährung einer örtlichen Prämie mit folgender Maßgabe zu regeln:

1. Beamte, Richter und Soldaten mit einem Grundgehalt bis zum Betrag der Besoldungsgruppe A 14, achte Dienstaltersstufe, erhalten eine örtliche Prämie, wenn sie nach Inkrafttreten dieser Vorschrift in

a) einer Gemeinde mit 500 000 oder mehr Einwohnern, für die nach § 8 Abs. 1 bis 5 des Wohngeldgesetzes in Verbindung mit der Anlage zu

§

1 Abs. 3 der Wohngeldverordnung die Mietenstufe 5 oder 6 festgelegt

ist, oder

b) einer angrenzenden Gemeinde geringerer Einwohnerzahl, für die die Mietenstufe 6 festgelegt ist,

ihren dienstlichen Wohnsitz begründet haben; dabei muß ihr Hauptwohnsitz eine dieser Gemeinden sein. Die

Wohnsitzvoraussetzungen gelten erfüllt für Beamte und Soldaten, die ihre

dienstliche Tätigkeit auf einem einer Gemeinde nach Satz 1 verkehrsmäßig zuzuordnenden Flughafen ausüben.

2. Die Prämie kann für die Beamten, Richter und Soldaten in Stufe 1 des Ortszuschlags höchstens 5000 Deutsche Mark, in Stufe 2 des Ortszuschlags höchstens 8000 Deutsche Mark betragen. Werden dem Anspruchsberechtigten Teile des Ortszuschlages anteilig gewährt, gilt dies

für die örtliche Prämie entsprechend.

3. Die Nummern 1 und 2 gelten nicht für Beamte und Soldaten, die in Gemeinschaftsunterkunft wohnen. Die Verordnung kann darüber hinaus Ausnahmen bestimmen für Beamte, Richter und Soldaten, die von den überdurchschnittlichen ortstypischen Mietpreisbelastungen nicht oder nur vorübergehend betroffen sind. Die Prämie kann innerhalb von drei

Jahren

nur einmal gewährt werden; sie kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Gewährung während dieses Zeitraumes aus persönlichen Gründen entfallen.

Regelungen auf Grund dieser Ermächtigung gelten bis zum 31. Dezember 1993. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Gewährung einer örtlichen Prämie nach Absatz 1 auch für den Bereich der Länder zu regeln. Wenn die Bundesregierung von dieser Ermächtigung Gebrauch macht, treten die Regelungen nach Absatz 1 außer Kraft.

(3) Die Einwohnerzahl nach dieser Vorschrift bestimmt sich nach der vom Statistischen Landesamt auf der Grundlage des § 5 des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes auf den 30. Juni fortgeschriebenen Zahl der Wohnbevölkerung desjenigen Jahres, das der Geltendmachung von Ansprüchen nach dieser Vorschrift vorausging.

## **§ 75 BBesG**

### **ÜBERGANGSZAHLUNG.**

(1) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Gewährung einer Übergangszahlung für Beamte des einfachen und mittleren Dienstes zu regeln, die im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn ( § 29 Abs. 1) nach einer hauptberuflichen Tätigkeit von mindestens einem Jahr vom Arbeitnehmersverhältnis in das Beamtenverhältnis übernommen worden sind und deren Nettobezüge danach geringer als die zuletzt im Arbeitnehmersverhältnis gewährten sind. Eine Übergangszahlung darf nur für Beamte in Laufbahnen vorgesehen werden, in denen der Nachwuchs in erheblichem Umfang aus dem Arbeitnehmersverhältnis gewonnen wird. Die Laufbahnen werden in der Rechtsverordnung festgelegt.

(2) Die Höhe der Übergangszahlung ist das Dreizehnfache des Betrages, um den die Nettobezüge nach der Übernahme in das Beamtenverhältnis geringer sind als die Nettobezüge, die zuletzt im Arbeitnehmersverhältnis gewährt worden sind, höchstens jedoch 3000 Deutsche Mark. Beträgt die Verringerung monatlich bis 10 Deutsche Mark, wird eine Übergangszahlung nicht gewährt. Es wird bestimmt, wie die Verringerung der Nettobezüge zu ermitteln ist, insbesondere in welchem Umfang Lohn- und Besoldungsbestandteile in den einzelnen Bereichen bei der Vergleichsberechnung zu berücksichtigen sind. Die Übergangszahlung ist zurückzuzahlen, wenn der Beamte vor Ablauf eines Jahres aus dem Beamtenverhältnis ausscheidet und er dies zu vertreten hat.

## **§ 76 BBesG**

### **WEITERVERPFLICHTUNGSPRÄMIE FÜR SOLDATEN AUF ZEIT.**

(1) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung und dem Bundesminister der Finanzen die Gewährung von Weiterverpflichtungsprämien an Soldaten auf Zeit in den Laufbahnen der Unteroffiziere und der Mannschaften zu regeln. Der Anspruch auf eine Weiterverpflichtungsprämie kann vom Zeitpunkt der Verpflichtungserklärung abhängig gemacht werden. Die Höhe der Weiterverpflichtungsprämien richtet sich nach der Dauer der Verpflichtungszeit; für jedes Jahr der Verpflichtung darf höchstens ein Betrag von 1500 Deutsche Mark gewährt werden. Der Anspruch auf die Weiterverpflichtungsprämie entsteht mit der Festsetzung der Dienstzeit, frühestens nach einer Dienstzeit von sechs Monaten. Ein Kaufkraftausgleich nach § 7 wird nicht gewährt. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Die Weiterverpflichtungsprämie ist zurückzuzahlen, wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf des für den Anspruch auf die Prämie maßgebenden Zeitraums nach § 54 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 oder § 55 Abs. 1, 3 oder 5 des Soldatengesetzes oder durch Entlassung wegen Dienstunfähigkeit endet, die der Soldat absichtlich herbeigeführt hat. Die Rückzahlungsverpflichtung besteht auch bei einer Beurlaubung nach § 28 Abs. 5 des Soldatengesetzes sowie bei Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub nach § 28 des Soldatengesetzes. Hat der Soldat bereits eine Dienstzeit geleistet, die bei entsprechender Verpflichtung einen Anspruch auf eine Weiterverpflichtungsprämie begründet hätte, so ist ihm der Betrag zu belassen, der ihm bei einer solchen Verpflichtung als Prämie gezahlt worden wäre; dies gilt entsprechend im Falle der Beurlaubungen nach Satz 2 auch, soweit die Dienstzeit noch geleistet wird.

(3) Wird vor Zahlung der Weiterverpflichtungsprämie ein Verfahren eingeleitet, das voraussichtlich zur Beendigung des Dienstverhältnisses aus einem der in Absatz 2 Satz 1 aufgeführten Gründe führen wird, so ist die Zahlung bis zum Abschluß dieses Verfahrens auszusetzen.

(4) Weiterverpflichtungsprämien dürfen nur gewährt werden, wenn die Verpflichtungserklärung bis zum 31. Dezember 1991 abgegeben worden ist.

## **§ 77 BBesG**

### **EINMALZAHLUNG BEIM BUNDESAMT FÜR DIE ANERKENNUNG AUSLÄNDISCHER FLÜCHTLINGE**

(1) Beamte und Soldaten, denen in der Zeit vom 1. November 1992 bis 31. Oktober 1993 für mindestens sechs Monate im Wege der Abordnung oder einer mit Wechsel des Dienstortes verbundenen Umsetzung eine Tätigkeit beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge übertragen wird, erhalten für jeweils sechs Monate der Tätigkeit eine Einmalzahlung; sie beträgt für Beamte

- des einfachen Dienstes	4.500 Deutsche Mark
- des mittleren Dienstes	5.000 Deutsche Mark
- des gehobenen Dienstes	5.500 Deutsche Mark
- des höheren Dienstes	6.000 Deutsche Mark.

Die Einmalzahlung ist in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn der Beamte vor Ablauf des Tätigkeitszeitraumes aus der Verwendung ausscheidet; dies gilt nicht, wenn die Abordnung wegen Dienstunfähigkeit oder durch Tod endet. Von der Rückforderung kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen abgesehen werden, wenn die Anordnung aus zwingenden dienstlichen oder persönlichen Gründen aufgehoben worden ist.

(3) Die anspruchsbegründenden Regelungen des Absatzes 1 gelten bis zum 31. Oktober 1993.

## § 78 BBesG

### ZULAGE FÜR LEHRKRÄFTE MIT BESONDEREN FUNKTIONEN.

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln, daß Lehrkräfte, deren Tätigkeit sich aus den ihrer Ausbildung entsprechenden Aufgaben durch eine der folgenden ständigen Funktionen heraushebt, eine Stellenzulage nach **Anlage IX** erhalten:

1. ausschließlicher Unterricht an Sonderschulen, soweit es sich um Lehrkräfte der Besoldungsgruppe A 12 oder niedriger handelt,
2. Leitung eines Schülerheimes,
3. fachliche Koordinierung bei Schul- oder Modellversuchen oder neuen Schulformen,
4. Aufgaben im Rahmen der Lehrerausbildung oder -fortbildung,
5. Unterricht im Strafvollzugsdienst,
6. Verwendung als Fachberater für Hör- und Sprachgeschädigte bei Gesundheitsämtern,
7. Verwendung an staatlichen Berufsförderungswerken,
8. schulfachliche Koordinierung an Gesamtschulen.

Eine Stellenzulage darf nur vorgesehen werden, wenn die Wahrnehmung der ständigen Funktionen nicht schon durch die Einstufung berücksichtigt ist.

## **§ 79 BBesG**

### **EINSTUFUNG BESONDERER LEHRÄMTER.**

(1) In Ländern, in denen eine Realschule mit einer Grundschule, einer Grund- und Hauptschule oder einer Hauptschule verbunden ist, können die Direktoren, Konrektoren und Zweite Konrektoren dieser Schulen durch Landesgesetz höchstens in die für Realschuldirektoren, Realschulkonrektoren und Zweite Realschulkonrektoren maßgebenden Besoldungsgruppen eingestuft werden.

(2) Direktoren, Konrektoren und Zweite Konrektoren von Grund- und Hauptschulen sowie Hauptschulen - in Berlin auch Grundschulen - können in den Ländern Berlin und Hessen durch Landesgesetz in die für Direktoren, Konrektoren und Zweite Konrektoren von Realschulen maßgebenden Besoldungsgruppen eingestuft werden; die Grundsätze sachgerechter Bewertung sind zu beachten. Die höchste Einstufung muß eine halbe Besoldungsgruppe unterhalb der Einstufung des Realschuldirektors einer großen Schule liegen. Konrektoren von Grundschulen mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern können in Bremen durch Landesgesetz höchstens in die Besoldungsgruppe A 13 ohne Amtszulage eingestuft werden. Leiter von Grund- und/oder Hauptschulen mit bis zu 80 Schülern und Konrektoren an Grund- und/oder Hauptschulen mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern können in Hamburg durch Landesgesetz höchstens in die Besoldungsgruppe A 13 ohne Amtszulage eingestuft werden.

(3) Soweit Schulleiter und deren Vertreter durch ein Land einzustufen sind, entfallen bei den in der Anlage I festgesetzten Amtsbezeichnungen die in den Funktionszusätzen enthaltenen Hinweise auf die in den Absätzen 1 und 2 genannten Schulformen.

## **§ 80 BBesG**

### **ÜBERGANGSREGELUNG FÜR BEIHILFEBERECHTIGTE POLIZEIVOLLZUGSBEAMTE IM BUNDESGRENZSCHUTZ:**

Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz, die am 1. Januar 1993 Beihilfe nach den Beihilfevorschriften des Bundes erhalten, wird diese weiterhin gewährt. Auf Antrag erhalten sie an Stelle der Beihilfe Heilfürsorge nach § 70 Abs. 2. Der Antrag ist unwiderruflich.

## § 80a BBesG

### ALLGEMEINE FLUGSICHERUNGSZULAGE.

(1) Beamte, die bei der Bundesanstalt für Flugsicherung verwendet werden, erhalten bis zum 31. Dezember 1994 eine Stellenzulage nach **Anlage IX**.

(2) Die Zulage nach Absatz 1 gehört zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, wenn der Beamte

a) mindestens zehn Jahre zulageberechtigend verwendet worden ist oder

b) während einer zulageberechtigenden Verwendung wegen

Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden oder verstorben ist und diese Verwendung mindestens zwei Jahre gedauert hat oder infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand versetzt worden oder verstorben ist.

(3) Eine zusätzliche nichtruhegehaltfähige Stellenzulage nach **Anlage IX** erhalten Beamte in folgender Verwendung:

a) in der Zentralstelle, der Flugsicherungsschule und der Erprobungsstelle

1. als Sachbearbeiter oder hauptamtliche Lehrer in Laufbahnen des gehobenen Flugverkehrskontrolldienstes, des gehobenen Flugdatenbearbeitungsdienstes und des gehobenen flugsicherungstechnischen Dienstes, (**Anlage IX**)

2. als Bürosachbearbeiter in Laufbahnen des mittleren Flugdatenbearbeitungsdienstes und des mittleren flugsicherungstechnischen Dienstes, **Anlage IX**)

b) in den übrigen Dienststellen der Bundesanstalt für Flugsicherung

1. als Sachbearbeiter in Laufbahnen des gehobenen Flugverkehrskontrolldienstes, des gehobenen Flugdatenbearbeitungsdienstes und des gehobenen flugsicherungstechnischen Dienstes, **Anlage IX**)

2. als Bürosachbearbeiter in Laufbahnen des mittleren Flugdatenbearbeitungsdienstes und des mittleren flugsicherungstechnischen Dienstes. **Anlage IX**)

(4) Für Beamte der Bundesanstalt für Flugsicherung, die zum Bundesminister für Verkehr abgeordnet sind, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Die Stellenzulagen werden neben einer Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 7 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B nur gewährt, soweit sie diese übersteigen. Die Zulage nach Absatz 1 gehört jedoch in voller Höhe zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen.

**§ 81 BBesG**  
**REICHSGEBIET.**

Als Reichsgebiet im Sinne dieses Gesetzes gilt das Gebiet des Deutschen Reiches bis zum 31. Dezember 1937 in seinen jeweiligen Grenzen, nach diesem Zeitpunkt in den Grenzen vom 31. Dezember 1937.

**§ 82 BBesG**  
**BERLIN-KLAUSEL.**

(gegenstandslos)

Die Anlagen I, II und III zum BBesG werden durch Anklicken der Taste **Gruppen** in der Menüleiste erschlossen.

Die Anlagen IV und V zum BBesG wurden durch das Programm WER VERDIENT WIEVIEL IM ÖFFENTLICHEN DIENST erschlossen. Sie kehren in dieses Programm zurück, wenn Sie dieses Fenster schließen (Anklicken des Kästchens links oben (-)).

<-----Besoldungsgruppen----->			<-----Vergütungsgruppen----->			
Aufstei- gende Gehälter	Feste Gehälter	Profes- soren	Richter	Angestellte des Bundes u. d. Länder	Angestellte kommunaler Arbeitgeber	Pflege- dienst- personal
<u>Vorb.</u>	<u>Vorb.</u>	<u>Vorb.</u>	<u>Vorb.</u>	<u>Vorb.</u>	<u>Vorb.</u>	<u>Vorb.</u>
<u>A 1</u>	<u>B 1</u>	<u>C 1</u>	<u>R 1</u>	<u>BAT X</u>	<u>BAT X</u>	<u>Kr. I</u>
<u>A 2</u>	<u>B 2</u>	<u>C 2</u>	<u>R 2</u>	<u>BAT IX b</u>	<u>BAT IX</u>	<u>Kr. II</u>
<u>A 3</u>	<u>B 3</u>	<u>C 3</u>	<u>R 3</u>	<u>BAT IX a</u>	<u>BAT IX a</u>	<u>Kr. III</u>
<u>A 4</u>	<u>B 4</u>	<u>C 4</u>	<u>R 4</u>	<u>BAT VIII</u>	<u>BAT VIII</u>	<u>Kr. IV</u>
<u>A 5</u>	<u>B 5</u>		<u>R 5</u>	<u>BAT VII</u>	<u>BAT VII</u>	<u>Kr. V</u>
<u>A 6</u>	<u>B 6</u>		<u>R 6</u>	<u>BAT VI b</u>	<u>BAT VI b</u>	<u>Kr. V a</u>
<u>A 7</u>	<u>B 7</u>		<u>R 7</u>	<u>BAT VI a</u>		<u>Kr. VI</u>
<u>A 8</u>	<u>B 8</u>		<u>R 8</u>	<u>BAT V c</u>	<u>BAT V c</u>	<u>Kr. VII</u>
<u>A 9</u>	<u>B 9</u>		<u>R 9</u>	<u>BAT V b</u>	<u>BAT V b</u>	<u>Kr. VIII</u>
<u>A 10</u>	<u>B 10</u>		<u>R 10</u>	<u>BAT V a</u>		<u>Kr. IX</u>
<u>A 11</u>	<u>B 11</u>			<u>BAT IV b</u>	<u>BAT IV b</u>	<u>Kr. X</u>
<u>A 12</u>				<u>BAT IV a</u>	<u>BAT IV a</u>	<u>Kr. XI</u>
<u>A 13</u>				<u>BAT III</u>	<u>BAT III</u>	<u>Kr. XII</u>
<u>A 14</u>				<u>BAT II b</u>	<u>BAT II</u>	<u>Kr. XIII</u>
<u>A 15</u>				<u>BAT II a</u>		
<u>A 16</u>				<u>BAT I b</u>	<u>BAT I b</u>	
				<u>BAT I a</u>	<u>BAT I a</u>	
				<u>BAT I</u>	<u>BAT I</u>	

# BESOLDUNGSORDNUNGEN A UND B

## Vorbemerkungen

### I. ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN

#### 1. Amtsbezeichnungen

(1) Weibliche Beamte führen die Amtsbezeichnung soweit möglich in der weiblichen Form.

(2) Die in der Bundesbesoldungsordnung A gesperrt gedruckten Amtsbezeichnungen sind Grundamtsbezeichnungen. Den Grundamtsbezeichnungen können Zusätze, die

1. auf den Dienstherrn oder den Verwaltungsbereich,
2. auf die Laufbahn,
3. auf die Fachrichtung

hinweisen, beigefügt werden. Die Grundamtsbezeichnungen Rat, Oberrat, Direktor und Leitender Direktor dürfen nur in Verbindung mit einem Zusatz nach Satz 2 verliehen werden.

(3) Über die Beifügung der Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen entscheidet für den Bundesbereich der Bundesminister des Innern.

(4) Die Regelungen in der Bundesbesoldungsordnung A für Ämter des mittleren, gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienstes - mit Ausnahme des kriminalpolizeilichen Vollzugsdienstes - gelten auch für die Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz und beim Deutschen Bundestag. Diese führen die Amtsbezeichnungen des Polizeivollzugsdienstes mit dem Zusatz im Bundesgrenzschutz oder beim Deutschen Bundestag.

(5) Die Länder können bestimmen, daß in Ämtern der Laufbahn mit dem Eingangsamts Studienrat - mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung - abweichende, den Amtsinhalt kennzeichnende Amtsbezeichnungen geführt werden.

## **2. (Vorb. zu den BBesO A und B)**

### **Direktor und Professor in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3**

(1) Die Ämter Direktor und Professor in den Besoldungsgruppen B 1, B 2 und B 3 dürfen nur an Beamte verliehen werden, denen in wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen oder in Dienststellen und Einrichtungen mit eigenen wissenschaftlichen Forschungsbereichen überwiegend wissenschaftliche Forschungsaufgaben obliegen. Dienststellen und Einrichtungen des Bundes mit eigenen wissenschaftlichen Forschungsbereichen sind:

Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft  
Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie  
Bundesamt für Strahlenschutz  
Bundesanstalt für Arbeitsmedizin  
Bundesanstalt für Arbeitsschutz  
Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe  
Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung  
Bundesanstalt für Straßenwesen Bundesbahn-Zentralämter  
Minden und München  
Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere  
Bundesgesundheitsamt  
Bundesinstitut für chemisch-  
technische Untersuchungen  
Bundesinstitut für Sportwissenschaft  
Bundeskriminalamt  
Deutscher Wetterdienst  
Fernmeldetechnisches Zentralamt  
Forschungsanstalt der Bundeswehr für Wasserschall  
und Geophysik  
Institut für Angewandte Geodäsie  
Paul-Ehrlich-Institut  
Bundesamt für Sera und Impfstoffe  
Pysikalisch-Technische Bundesanstalt  
Umweltbundesamt

Im Landesbereich werden Dienststellen und Einrichtungen mit eigenen wissenschaftlichen Forschungsbereichen im Sinne des Satzes 1 im Landesbesoldungsgesetz bestimmt.

(2) Ist in einer kollegial organisierten Forschungseinrichtung einem Direktor und Professor in den Besoldungsgruppen B 2 oder B 3 zusätzlich zu seinen sonstigen Funktionen die Leitung der Forschungseinrichtung mit zeitlicher Begrenzung übertragen, so erhält er für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktionen eine

Stellenzulage nach **Anlage IX**

### **3. (Vorb. zu den BBesO A und B)**

#### **Zuordnung von Funktionen zu den Ämtern**

Den Grundamtsbezeichnungen beigefügte Zusätze bezeichnen die Funktionen, die diesen Ämtern zugeordnet werden können, nicht abschließend.

## II. ZULAGEN

### 3a. (Vorb. zu den BBesO A und B)

#### Ruhegehaltfähigkeit von Stellenzulagen

(1) Zulagen nach den Nummern 4, 4a, 5, 5a Abs. 1, den Nummern 6a, 8, 8a, 8b, 8c, 9,9a, 10 und 12 dieses Abschnitts gehören zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, wenn der Beamte, Richter oder Soldat  
mindestens zehn Jahre zulageberechtigend verwendet worden ist oder  
a) während einer zulageberechtigenden Verwendung wegen  
Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden oder  
b) verstorben ist und diese Verwendung mindestens zwei Jahre gedauert hat oder infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei der Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand versetzt worden oder verstorben ist.

Nummer 6 Abs. 4 bleibt unberührt. Der Betrag der ruhegehaltfähigen Zulage ergibt sich aus der im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand geltenden Anlage IX. Die Ausschlußregelungen bei den einzelnen Stellenzulagen gelten entsprechend auch bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen.

(2) In den Fällen, in denen in diesem Gesetz für die Ruhegehaltfähigkeit einer Stellenzulage eine Mindestzeit zulageberechtigender Verwendung gefordert ist, werden auch Zeiten vor Inkrafttreten der jeweiligen Vorschrift berücksichtigt, in denen die Verwendung zulageberechtigend gewesen wäre. Als zulageberechtigende Zeiten werden auch solche Zeiträume berücksichtigt, während denen auf Grund von Konkurrenzvorschriften die Zulage nicht zustand.

#### **4. (Vorb. zu den BBesO A und B)**

##### **Zulage für Soldaten als Führer oder Ausbilder im Außen- und Geländedienst**

(1) Soldaten erhalten, wenn sie überwiegend als Führer oder Ausbilder im Außen- und Geländedienst verwendet werden, eine Stellenzulage nach **Anlage IX**. Die Stellenzulage wird frühestens nach Ablauf von 15 Monaten seit der Einstellung des Soldaten gewährt. Die Zulage wird neben einer Stellenzulage nach Nummer 5a, 6, 8, 9 oder 9a nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.

(2) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt der Bundesminister der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern.

#### **4a. (Vorb. zu den BBesO A und B)**

##### **Zulage für Soldaten als Kompaniefeldwebel**

Soldaten der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9 erhalten als Kompaniefeldwebel eine Stellenzulage nach **Anlage IX**.

## **5. (Vorb. zu den BBesO A und B)**

### **Zulage für flugzeugtechnisches Personal, flugsicherungstechnisches Personal der militärischen Flugsicherung und technisches Personal des Radarführungs und Tiefflugüberwachungsdienstes**

(1) Soldaten und Beamte in einer Verwendung als flugzeugtechnisches Personal flugsicherungstechnisches Personal der militärischen Flugsicherung und als technisches Personal des Radarführungsdienstes sowie des Tiefflugüberwachungsdienstes erhalten eine Stellenzulage nach **Anlage IX**

(2) Die Stellenzulage wird Soldaten und Beamten gewährt, die als erster Spezialist oder in höherwertigen Funktionen verwendet werden.

(3) Die Stellenzulage wird neben einer Stellenzulage nach Nummer 4, 6, 6a oder 9a nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.

### **5a. (Vorb. zu den BBesO A und B)**

#### **Zulage für Beamte und Soldaten im militärischen Flugsicherungsbetriebsdienst, im Radarführungsdienst oder Tiefflugüberwachungsdienst**

(1) Beamte und Soldaten, die im militärischen Flugsicherungsbetriebsdienst, im Radarführungsdienst oder Tiefflugüberwachungsdienst

1. als Flugsicherungskontrollpersonal in Flugsicherungssektoren oder Flugsicherungsstellen sowie in einer Lehrtätigkeit an einer Schule,
2. als Flugabfertigungspersonal in Flugsicherungssektoren, Flugsicherungsstellen und in zentralen Stellen der Flugdatenbearbeitung sowie in einer Lehrtätigkeit an einer Schule,
3. als Radarleitpersonal mit oder ohne Radarleit-Jagdlizenz sowie in einer Lehrtätigkeit an einer Schule,
4. als Radarflugmelde-/Radartiefflugmeldepersonal im Einsatzdienst in den Luftverteidigungsanlagen, in einer Lehrtätigkeit an einer Schule oder im Einsatzdienst der militärischen Tiefflugüberwachungseinrichtungen,
5. in Stabs- und Truppenführerfunktionen nicht jedoch bei einer obersten Bundesbehörde - sowie als Ausbildungspersonal der militärischen Flugsicherung, des Radarführungsdienstes sowie des Tiefflugüberwachungsdienstes

verwendet werden, erhalten eine nach Laufbahn- und Besoldungsgruppen gestaffelte Stellenzulage nach **Anlage IX**, und zwar

- a) Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 (**Anlage IX**),
- b) Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 (**Anlage IX**),
- c) Beamte des höheren Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen ab A 13 mit Ausnahme der Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 (**Anlage IX**).

(2) Eine zusätzliche nichtruhegehaltfähige Stellenzulage nach **Anlage IX** erhalten bei Verwendung

#### **- als Flugsicherungskontrollpersonal**

1. in Flugsicherungssektoren
  - a) Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der

- Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 (**Anlage IX**),  
b) Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der  
Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des  
militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13  
(**Anlage IX**)

2. in Flugsicherungsstellen

- a) Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der  
Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 (**Anlage IX**),  
b) Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der  
Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des  
militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13  
(**Anlage IX**)

3. Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der  
Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des  
militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 in einer  
Lehrtätigkeit an einer Schule (**Anlage IX**).

**- als Flugabfertigungspersonal**

4. Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der  
Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 in Flugsicherungssektoren sowie  
in zentralen Stellen der Flugdatenbearbeitung (**Anlage IX**).  
5. Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der  
Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 in einer Lehrtätigkeit an einer  
Schule (**Anlage IX**),

**- als Radarleitpersonal**

6. mit Radarleit-Jagdlizenz

- a) Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der  
Besoldungsgruppen A 7 bis A 9 (**Anlage IX**),  
b) Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der  
Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 (**Anlage IX**),

7. ohne Radarleit - Jagdlizenz

- a) Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der  
Besoldungsgruppen A 7 bis A 9 (**Anlage IX**),  
b) Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der  
Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 (**Anlage IX**)

8. In Lehrtätigkeit an einer Schule,

- a) Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der  
Besoldungsgruppen A 7 bis A 9 (**Anlage IX**),  
b) Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der  
Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 (**Anlage IX**),

**- als Radarflugmelde-/Radartiefflugmeldepersonal**

9. Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 im Einsatzdienst in den Luftverteidigungsanlagen sowie in einer Lehrtätigkeit an einer Schule (**Anlage IX**).

(3) Die Stellenzulage nach Absatz 1 oder 2 wird neben einer Stellenzulage nach Nummer 6, 8, 9 oder 9a nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.

(4) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt der Bundesminister der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen.

## 6. (Vorb. zu den BBesO A und B)

### Zulage für Soldaten und Beamte als fliegendes Personal

(1) Soldaten und Beamte der Besoldungsgruppen A 5 bis A 16 erhalten

- a) als Luftfahrzeugführer mit der Erlaubnis zum Führen von ein- oder zweisitzigen strahlgetriebenen Kampf- oder Schulflugzeugen oder als Waffensystemoffizier mit der Erlaubnis zum Einsatz auf zweisitzigen strahlgetriebenen Kampf- oder Schulflugzeugen (**Anlage IX**),
- b) als Luftfahrzeugführer mit der Erlaubnis zum Führen von sonstigen Strahlflugzeugen oder von sonstigen Luftfahrzeugen oder als Luftfahrzeugoperationsoffizier (**Anlage IX**),
- c) als sonstige ständige Luftfahrzeugbesatzungsangehörige eine Stellenzulage nach **Anlage IX**, wenn sie entsprechend verwendet werden.

(2) Die zuletzt gewährte Stellenzulage wird nach Beendigung der Verwendung, auch über die Besoldungsgruppe A 16 hinaus, für fünf Jahre weitergewährt, wenn der Soldat oder Beamte

- a) mindestens fünf Jahre in einer Tätigkeit nach Absatz 1 verwendet worden ist oder
- b) bei der Verwendung nach Absatz 1 einen Dienstunfall im Flugdienst oder eine durch die Besonderheiten dieser Verwendung bedingte gesundheitliche Schädigung erlitten hat, die die weitere Verwendung nach Absatz 1 ausschließen.

Der Fünfjahreszeitraum der Weitergewährung der Stellenzulage verlängert sich bei Soldaten, die zur Erhaltung ihres fliegerischen Könnens verpflichtet sind, um zwei Drittel des Verpflichtungszeitraumes, höchstens jedoch um drei Jahre. Danach verringert sich die Stellenzulage auf 50 v.H.

(3) Hat der Beamte oder Soldat einen Anspruch auf eine Stellenzulage nach Absatz 2 und wechselt er in eine weitere Verwendung über, mit der ein Anspruch auf eine geringere Stellenzulage nach Absatz 1 verbunden ist, so erhält er zusätzlich zu der geringeren Stellenzulage den Unterschiedsbetrag zu der Stellenzulage nach Absatz 2. Nach Beendigung der weiteren Verwendung wird die Stellenzulage nach Absatz 2 Satz 1 und 2 nur weitergewährt, soweit sie noch nicht vor der weiteren Verwendung bezogen und auch nicht während der weiteren Verwendung durch den Unterschiedsbetrag zwischen der geringeren Stellenzulage und der Stellenzulage nach Absatz 2 abgegolten worden ist. Der Berechnung der Stellenzulage nach Absatz 2 Satz 3 wird die höhere Stellenzulage zugrunde gelegt.

(4) Die Stellenzulage gehört zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, wenn

- a) der Soldat oder Beamte mindestens fünf Jahre in einer Tätigkeit nach Absatz 1 verwendet worden ist,
- b) das Dienstverhältnis durch Tod oder Dienstunfähigkeit infolge eines durch die Verwendung erlittenen Dienstunfalls oder einer durch die Besonderheiten dieser Verwendung bedingten gesundheitlichen Schädigung beendet worden ist.

Sie gehört ohne Verringerung nach Absatz 2 unter den Voraussetzungen der Vorbemerkung Nummer 3a Abs. 1 zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen. Zeiten der Weitergewährung der Stellenzulage nach Absatz 2, in denen der Soldat oder Beamte zur Erhaltung seines fliegerischen Könnens verpflichtet war, werden dabei als zulageberechtigende Verwendung voll berücksichtigt.

(5) Die Stellenzulage wird neben einer Stellenzulage nach Nummer 8 oder 23 nur gewährt, soweit sie diese übersteigt. Abweichend von Satz 1 wird die Stellenzulage nach Absatz 1 neben einer Stellenzulage nach Nummer 8 gewährt, soweit sie deren Hälfte übersteigt.

(6) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt, soweit es sich um Soldaten handelt, der Bundesminister der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern.

## **6a. (Vorb. zu den BBesO A und B)**

### **Zulage für Beamte und Soldaten als Nachprüfer von Luftfahrtgerät**

Beamte und Soldaten erhalten eine Stellenzulage nach **Anlage IX**, wenn sie die Nachprüferlaubnis besitzen und als Nachprüfer von Luftfahrtgerät verwendet werden. Die Zulage wird nicht gewährt, wenn eine andere Prüferlaubnis die Nachprüferlaubnis lediglich einschließt. Die Stellenzulage wird neben einer Stellenzulage nach Nummer 4, 5a oder 9a nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.

## **7. (Vorb. zu den BBesO A und B)**

### **Zulage für Beamte und Soldaten bei obersten Behörden sowie bei obersten Gerichtshöfen des Bundes**

(1) Beamte und Soldaten erhalten, wenn sie bei obersten Bundesbehörden, der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes verwendet werden, eine Stellenzulage nach **Anlage IX**.

(2) Die Stellenzulage wird nicht neben der bei der Deutschen Bundesbank gewährten Bankzulage und neben Auslandsdienstbezügen gewährt. Die Stellenzulage wird neben Stellenzulagen nach den Nummern 6, 6a, 8, 8a, 9 und 10 nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.

(3) Die Länder können bestimmen, daß Beamte, wenn sie bei obersten Landesbehörden verwendet werden, eine Stellenzulage erhalten. Absatz 2 und die Zulagenregelung in der **Anlage IX** gelten entsprechend; der in **Anlage IX** festgelegte Vomhundertsatz darf nicht überschritten werden.

(4) Beamte und Soldaten erhalten während der Verwendung bei obersten Behörden eines Landes, das für die Beamten bei seinen obersten Behörden eine Regelung nach Absatz 3 getroffen hat, die Stellenzulage in der nach dem Besoldungsrecht dieses Landes bestimmten Höhe.

## **8. (Vorb. zu den BBesO A und B)**

### **Zulage für Beamte und Soldaten bei Sicherheitsdiensten**

(1) Beamte und Soldaten erhalten, wenn sie bei den Sicherheitsdiensten des Bundes oder der Länder verwendet werden, eine Stellenzulage (Sicherheitszulage) nach **Anlage IX**. Die Zulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen auch Beamte auf Widerruf, die Vorbereitungsdienst leisten.

(2) Sicherheitsdienste sind der Bundesnachrichtendienst, der Militärische Abschirmdienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz sowie die Einrichtungen für Verfassungsschutz der Länder.

(3) Durch die Sicherheitszulage werden die mit dem Dienst bei Sicherheitsbehörden allgemein verbundenen Erschwernisse und Aufwendungen mit abgegolten.

### **8a. (Vorb. zu den BBesO A und B)**

#### **Zulage für Beamte der Bundeswehr und Soldaten in der Nachrichtengewinnung durch Fernmelde- und Elektronische Aufklärung**

(1) Beamte der Bundeswehr und Soldaten erhalten, wenn sie in der Nachrichtengewinnung durch Fernmelde- und Elektronische Aufklärung verwendet werden und deshalb den Sicherheitsbestimmungen der Fernmeldeaufklärung unterliegen, eine Stellenzulage nach **Anlage IX**. Die Zulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen auch Beamte auf Widerruf, die Vorbereitungsdienst leisten.

(2) Durch die Stellenzulage werden die mit dem Dienst allgemein verbundenen Erschwernisse und Aufwendungen mit abgegolten.

(3) Die Stellenzulage wird neben einer Stellenzulage nach Nummer 5, 5a, 6, 6a oder 8 nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.

**8b. (Vorb. zu den BBesO A und B)**

**Zulage für Beamte bei dem Bundesamt für Sicherheit  
in der Informationstechnik**

(1) Beamte erhalten, wenn sie bei dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik verwendet werden, eine Stellenzulage nach **Anlage IX**. Die Zulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen auch Beamte auf Widerruf, die Vorbereitungsdienst leisten.

(2) Durch die Stellenzulage werden die mit dem Dienst allgemein verbundenen Erschwernisse und Aufwendungen mit abgegolten.

(3) Die Stellenzulage wird neben einer Stellenzulage nach Nummer 9 nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.

### **8c. (Vorb. zu den BBesO A und B)**

#### **Zulage für Beamte bei dem Bundesausfuhramt**

(1) Beamte erhalten, wenn sie bei dem Bundesausfuhramt verwendet werden, eine Stellenzulage nach **Anlage IX**.

(2) Durch die Stellenzulage werden die mit dem Dienst allgemein verbundenen Erschwernisse und Aufwendungen mit abgegolten.

**8d. (Vorb. zu den BBesO A und B)**

**Zulage für Beamte mit Aufgaben nach dem Asylverfahrensgesetz**

(1) Beamte erhalten, wenn sie bei dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge oder bei einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende verwendet werden oder bei einer Ausländerbehörde überwiegend Aufgaben nach dem Asylverfahrensgesetz wahrnehmen, bis zum 31. Dezember 1994 eine Stellenzulage nach **Anlage IX**.

(2) Durch die Stellenzulage werden die mit dem Dienst allgemein verbundene Erschwernisse und Aufwendungen mit abgegolten.

## 9. (Vorb. zu den BBesO A und B)

### Zulage für Beamte und Soldaten mit vollzugspolizeilichen Aufgaben

(1) Die Polizeivollzugsbeamten des Bundes und der Länder, die hauptamtlichen Bahnpolizeibeamten, die Beamten des Fahndungsdienstes der Deutschen Bundesbahn, des Steuerfahndungsdienstes und des Zollfahndungsdienstes, die Beamten der Zollkommissariate, Grenzzollämter, Grenzkontrollstellen und Grenzabfertigungsstellen der Hauptzollämter der Zollverwaltung, der Hauptzollämter an Flughäfen sowie Soldaten der Feldjägertruppe der Bundeswehr, soweit ihnen Dienstbezüge nach der Bundesbesoldungsordnung A zustehen, erhalten eine Stellenzulage nach **Anlage IX**. Die Zulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen auch Beamte auf Widerruf, die Vorbereitungsdienst leisten.

(2) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach Nummer 8 gewährt.

(3) Durch die Stellenzulage werden die Besonderheiten des jeweiligen Dienstes, insbesondere der mit dem Posten- und Streifendienst sowie dem Nachtdienst verbundene Aufwand sowie der Aufwand für Verzehr mit abgegolten.

**9a. (Vorb. zu den BBesO A und B)**  
**Zulage im Marinebereich**

(1) Vom Beginn des 16. Dienstmonats an erhalten Soldaten und Beamte, die im Wege der Versetzung, Kommandierung oder Abordnung

- a) an Bord in Dienst gestellter seegehender Schiffe oder Boote der Seestreitkräfte verwendet werden (**Anlage IX**),
- b) an Bord in Dienst gestellter U-Boote der Seestreitkräfte verwendet werden (**Anlage IX**),
- c) als Kampfschwimmer oder Minentaucher mit gültigem Kampfschwimmer- oder Minentaucherschein in Kampfschwimmer- oder Minentauchereinheiten auf einer Stelle des Stellenplans verwendet werden, die eine Kampfschwimmer- oder Minentaucherausbildung voraussetzt (**Anlage IX**),

eine Stellenzulage nach **Anlage IX**. Bei gleichzeitigem Vorliegen der Voraussetzungen nach Buchstaben a, b oder c wird nur die höhere Zulage gewährt.

(2) Beamte und Soldaten mit einer Verwendung

- a) an Bord anderer seegehender Schiffe oder Boote, die nach Auftrag oder Einsatz überwiegend zusammenhängend mehrstündig außerhalb der Grenze der Seefahrt verwendet werden (**Anlage IX**),
- b) als Taucher für den maritimen Einsatz (**Anlage IX**) erhalten eine Zulage nach **Anlage IX**.

(3) Die Stellenzulage wird neben einer Stellenzulage nach Nummer 6 oder 8 nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.

(4) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt die oberste Bundesbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen.

## **10. (Vorb. zu den BBesO A und B)** **Zulage für Beamte der Feuerwehr**

(1) Beamte der Bundesbesoldungsordnung A im Einsatzdienst der Feuerwehr in den Ländern sowie Beamte und Soldaten, die entsprechend verwendet werden, erhalten eine Stellenzulage nach **Anlage IX**. Die Zulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen auch Vollzugsbeamte im Beamtenverhältnis auf Widerruf, die Vorbereitungsdienst leisten.

(2) Durch die Stellenzulage werden die Besonderheiten des Einsatzdienstes der Feuerwehr, insbesondere der mit dem Nacht-dienst verbundene Aufwand sowie der Aufwand für Verzehr mit abgegolten.

## **11. (Vorb. zu den BBesO A und B)**

### **Zulage für Beamte bei öffentlich-rechtlichen Sparkassen**

(1) Beamte an öffentlich-rechtlichen Sparkassen erhalten eine widerrufliche nichtruhegehaltfähige Zulage nach **Anlage IX**.

(2) Durch die Zulage werden die mit dem Dienst bei öffentlich-rechtlichen Sparkassen allgemein verbundenen Erschwernisse und die mit dem Dienst verbundene Mehrarbeit mit abgegolten.

## **12. (Vorb. zu den BBesO A und B)**

### **Zulage für Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankenanstalten**

Beamte in Ämtern der Bundesbesoldungsordnung A bei Justizvollzugseinrichtungen, in abgeschlossenen Vorführbereichen der Gerichte sowie in geschlossenen Abteilungen oder Stationen bei Psychiatrischen Krankenanstalten, die ausschließlich dem Vollzug von Maßregeln der Sicherung und Besserung dienen, erhalten eine Stellenzulage nach **Anlage IX**. Die Zulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen Beamte auf Widerruf, die Vorbereitungsdienst leisten.

### **13. (Vorb. zu den BBesO A und B)**

#### **Zulage für Beamte als Mitglieder von Verfassungsgerichtshöfen**

Die Länder können bestimmen, daß Beamte, die Mitglieder von Verfassungsgerichtshöfen (Staatsgerichtshöfen) der Länder sind, eine Zulage erhalten. § 42 Abs. 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

### **13 a. (Vorb. zu den BBesO A und B)**

#### **Zulage für Beamte als Leiter von landwirtschaftlichen Behörden oder Dienststellen mit eingegliedeter oder angegliederter landwirtschaftlichen Schule**

Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Beamte der Besoldungsgruppe A 15, die zum Leiter einer landwirtschaftlichen Behörde oder Dienststelle bestellt sind, eine Stellenzulage nach **Anlage IX** erhalten, wenn der Behörde oder Dienststelle eine landwirtschaftliche Schule ein oder angegliedert ist. Die Stellenzulage darf nur vorgesehen werden, wenn die Wahrnehmung der Schulleiterfunktion nicht schon durch die Einstufung berücksichtigt worden ist; sie wird nicht neben einer Amtszulage oder einer anderen Stellenzulage gewährt.

**13b. (Vorb. zu den BBesO A und B)**  
**Zulage für Kanzler an großen Botschaften**

Beamten des Auswärtigen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 wird während der Dauer ihrer Verwendung als Kanzler an Auslandsvertretungen, deren Leiter nach der Besoldungsgruppe B 9 eingestuft ist, oder wenn sie die Geschäfte des inneren Dienstes mehrerer Vertretungen leiten (Verwaltungsgemeinschaft), eine Zulage in Höhe von 15 vom Hundert des Auslandszuschlags der Stufe 5 für die Besoldungsgruppe A 13 gewährt.

### III. EINSTUFUNG VON ÄMTERN

**14. (Vorb. zu den BBesO A und B)**  
(weggefallen)

**15. (Vorb. zu den BBesO A und B)  
Fachlehrer ohne Ingenieurprüfung oder  
Fachhochschulabschluß**

Die nicht durch die Einstufung in die Besoldungsgruppen A 11 und A 12 erfaßten Fachlehrer werden landesrechtlich nach Maßgabe sachgerechter Bewertung auf Grund eines Vergleichs mit den Anforderungen an die in den Besoldungsgruppen A 11 und A 12 ausgewiesenen Fachlehrer mit Ingenieurprüfung oder Fachhochschulabschluß eingestuft. Dies gilt entsprechend für Lehrpersonal mit vergleichbaren Aufgaben.

## **16. (Vorb. zu den BBesO A und B)**

### **Schulaufsichtsdienst in Stadtstaaten und in anderen Ländern ohne Mittelinstanz**

Die Ämter des Schulaufsichtsdienstes in den Stadtstaaten und in den anderen Ländern ohne Mittelinstanz sind landesrechtlich nach Maßgabe sachgerechter Bewertung auf Grund eines Vergleichs mit den Anforderungen an die in den Besoldungsgruppen A 14, A 15 und A 16 ausgewiesenen Schulaufsichtsbeamten auf Kreis- und Bezirksebene einzustufen.

**16 a. (Vorb. zu den BBesO A und B)**

**Lehrer mit stufenbezogener Lehramtsbefähigung in  
Bremen und Hamburg**

In Bremen und Hamburg dürfen landesgesetzlich Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I höchstens in die Besoldungsgruppe A 13 eingestuft werden.

## **17. (Vorb. zu den BBesO A und B)**

### **Leiter von Gesamtschulen**

Die Ämter der Leiter von Gesamtschulen sind landesrechtlich nach Maßgabe sachgerechter Bewertung auf Grund eines Vergleichs mit den Anforderungen an die in den Besoldungsgruppen A 15 und A 16 ausgewiesenen Leiter von Gymnasien einzustufen. Der Leiter einer Gesamtschule mit Oberstufe oder mit mehr als 1000 Schülern darf höchstens in die Besoldungsgruppe A 16 eingestuft werden. Die anderen Ämter mit besonderen Funktionen an Gesamtschulen sind landesrechtlich nach Maßgabe sachgerechter Bewertung auf Grund eines Vergleichs mit den Anforderungen an die in der Bundesbesoldungsordnung A ausgewiesenen Lehrkräfte mit entsprechenden Aufgaben einzustufen.

**18. (Vorb. zu den BBesO A und B)**  
**Lehrämter an Sonderschulen**

Die Lehrämter an Sonderschulen und an entsprechenden Einrichtungen sind landesrechtlich nach Maßgabe sachgerechter Bewertung auf Grund eines Vergleichs mit den Anforderungen an die in der Bundesbesoldungsordnung A ausgebrachten Lehrämter einzustufen.

### **19. (Vorb. zu den BBesO A und B)**

#### **Gruppenleiter beim Deutschen Patentamt; Prüfer beim Deutschen Patentamt und beim Bundessortenamt**

Gruppenleiter beim Deutschen Patentamt erhalten in der Besoldungsgruppe A 15 eine Amtszulage nach **Anlage IX**. Für bis zu 90 vom Hundert der Gesamtzahl der übrigen Prüfer beim Deutschen Patentamt und der Prüfer beim Bundessortenamt können Planstellen der Besoldungsgruppe A 15 ausgebracht werden.

## 20. (Vorb. zu den BBesO A und B)

### Leiter von Hochschulen und Mitglieder der Leitungsgremien von Hochschulen

(1) Die hauptberuflichen Leiter von Hochschulen und die hauptberuflichen Mitglieder der Leitungsgremien von Hochschulen dürfen nach Maßgabe sachgerechter Bewertung höchstens in die aus der nachstehenden Übersicht für die jeweilige Meßzahl sich ergebende Besoldungsgruppe eingestuft werden. Meßzahl ist die Gesamtzahl der für die Hochschule im Haushaltsplan des jeweiligen Kalenderjahres oder in den Erläuterungen des Haushaltsplans ausgewiesenen Stellen für vollzeitbeschäftigte Bedienstete zuzüglich eines Drittels der Zahl der im vorangegangenen Sommersemester vollmatrikulierten Studenten; bei im Aufbau befindlichen Hochschulen kann die staatliche Planung für die nächsten acht Jahre zugrunde gelegt werden..

An Hochschulen mit einer Meßzahl von	Leiter einer Hochschule oder hauptberufliches Vorsitzendes Mitglied	Weitere hauptberufliche Mitglieder eines
Leitungsgremiums einer Hochschule in BesGr.	gremiums einer Hochschule in BesGr.	
bis 1000	B 3	A 15
1001 bis 2000	B 4	A 16
2001 bis 4000	B 5	B 2
4001 bis 6000	B 6	B 3
6001 bis 10000	B 7	B 4
von mehr als 10000	B 8	B 5

Für die Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer gilt die Meßzahl 1001 bis 2000. Die Kanzler von Hochschulen dürfen höchstens wie die weiteren hauptberuflichen Mitglieder des Leitungsgremiums einer Hochschule eingestuft werden. Die Leiter der Personal- und Wirtschaftsverwaltung von medizinischen Einrichtungen im Hochschulbereich mit mindestens 3000 hauptberuflich Beschäftigten dürfen höchstens in die Besoldungsgruppe B3 eingestuft werden, wenn sie gleichzeitig zum Beauftragten für den Haushalt bestellt sind und die Geschäftsführung der medizinischen Einrichtungen wahrnehmen; die Einstufung muß um mindestens eine Besoldungsgruppe unter der des

Kanzlers der Hochschule liegen.

(2) Für Beamte, die bis zu ihrer Wahl zum Leiter oder hauptberuflichen Mitglied eines Leitungsgremiums einer Hochschule als Professor der Besoldungsgruppe C 4 ein höheres Grundgehalt zuzüglich des Ortszuschlages und der Zuschüsse im Sinne der Nummern 1 und 2 der Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung C bezogen haben, kann eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages vorgesehen werden, die ruhegehaltfähig ist, soweit sie zum Ausgleich des Grundgehaltes, des Ortszuschlages oder eines ruhegehaltfähigen Zuschusses dient.

## **21. (Vorb. zu den BBesO A und B)**

### **Leiter von unteren Verwaltungsbehörden und Leiter von allgemeinbildenden oder beruflichen Schulen**

Die Ämter der Leiter von unteren Verwaltungsbehörden mit einem beim jeweiligen Dienstherrn örtlich begrenzten Zuständigkeitsbereich mit Ausnahme der Ämter der Polizeipräsidenten sowie die Ämter der Leiter von allgemeinbildenden oder beruflichen Schulen dürfen nur in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A eingestuft werden. Für die Leiter von besonders großen und besonders bedeutenden unteren Verwaltungsbehörden sowie die Leiter von Mittelbehörden oder Oberbehörden können nach Maßgabe des Haushalts Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 mit einer Amtszulage nach **Anlage IX** ausgestattet werden. Bei der Anwendung der Obergrenzen des § 26 Abs. 1 auf die übrigen Leiter unterer Verwaltungsbehörden, Mittelbehörden oder Oberbehörden bleiben die mit einer Amtszulage ausgestatteten Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 unberücksichtigt. Die Zahl der mit einer Amtszulage ausgestatteten Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 darf 30 v.H. der Zahl der Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 für Leiter unterer Verwaltungsbehörden, Mittelbehörden oder Oberbehörden nicht überschreiten.

## **22. (Vorb. zu den BBesO A und B)**

### **Prüfungsgebietsleiter von Landesrechnungshöfen**

Die Ämter der Prüfungsgebietsleiter von Landesrechnungshöfen sind nach Maßgabe sachgerechter Bewertung auf Grund eines Vergleichs mit den Anforderungen an die in die Besoldungsgruppe B 3 oder B 4 eingestuftten Beamten der obersten Behörden des jeweiligen Landes in der Landesbesoldungsordnung auszubringen.

## IV. SONSTIGE STELLENZULAGEN

### 23. (Vorb. zu den BBesO A und B)

#### Technische Dienste

(1) Beamte des mittleren technischen Dienstes, deren Eingangsamt den Besoldungsgruppen A 5 bis A 7 zugeordnet ist oder war, erhalten in den Laufbahnen  
des Baudienstes,  
des Eichdienstes,  
des Feuerwehrdienstes,  
des Fischereidienstes,  
der Gewerbeaufsicht,  
des Kartographendienstes,  
des Landesplanungsdienstes,  
des landwirtschaftlichen Dienstes,  
der Lokomotivführer,  
des Maschinendienstes,  
des nautischen Dienstes,  
des Restauratordienstes,  
des Schleusen- und Stromdienstes,  
des Vermessungs- und Bergvermessungsdienstes,  
der Werkführer,  
der Zahntechniker

und in den Laufbahnen, in denen die Amtsbezeichnungen den Zusatz Technischer haben, eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach **Anlage IX**.

(2) Beamte des gehobenen technischen Dienstes, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 9 oder A 10 zugeordnet ist oder war, erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach **Anlage IX**, wenn als Anstellungsvoraussetzung die Abschlußprüfung einer Fachhochschule oder einer Ingenieurschule gefordert wird oder wurde und sie die Prüfung bestanden haben; Voraussetzung ist ferner, daß während des Besuches der Fachhochschule oder der Ingenieurschule keine Dienstbezüge gezahlt wurden. Die Zulage erhalten auch Beamte des gehobenen technischen Dienstes, die die Aufstiegsprüfung für den gehobenen technischen Dienst bestanden haben, sowie Beamte des gehobenen technischen Dienstes, die ohne Abschlußprüfung einer Fachhochschule oder einer Ingenieurschule angestellt worden sind, wenn sie ein Amt bekleiden, für das nach geltenden Laufbahnvorschriften die Abschlußprüfung einer Fachhochschule oder einer Ingenieurschule vorgeschrieben ist. Beamte, die wegen Kriegswehrendienstes ohne die für die planmäßige Anstellung vorgeschriebene Prüfung zu außerplanmäßigen Beamten (K) ernannt

worden waren und die nach der Entlassung aus dem Kriegswehrdienst während des Besuches der Ingenieurschule Dienstbezüge erhalten haben, erhalten unbeschadet von Satz 1 zweiter Halbsatz die ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Satz 1 erster Halbsatz. Satz 1 gilt für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit entsprechend.

(3) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach Nummer 6a, 7 bis 10 oder der bei der Deutschen Bundesbank gewährten Bankzulage gewährt. Jedoch ist die Stellenzulage ruhegehaltfähig; dies gilt nicht, wenn ein Anspruch auf eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Nummer 6a, 8, 8a, 9 oder 10 besteht.

## **24. (Vorb. zu den BBesO A und B)**

### **Beamte und Soldaten im Programmierdienst**

(1) Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes und Unteroffiziere sowie Offiziere bis Besoldungsgruppe A 12 erhalten für die Zeit ihrer überwiegenden Verwendung im Bereich der Ablaufplanung und Programmierung von Arbeitsverfahren unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen und Systemprogrammen eine Stellenzulage nach **Anlage IX**.

(2) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach Nummer 7 bis 11 oder 23 oder der bei der Deutschen Bundesbank gewährten Bankzulage gewährt. Sie wird neben einer Stellenzulage nach Nummer 4, 5a oder 6 nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.

## **25. (Vorb. zu den BBesO A und B)**

### **Beamte mit Meisterprüfung oder Abschlußprüfung als staatlich geprüfter Techniker**

Beamte in Laufbahnen des mittleren Dienstes, in denen die Meisterprüfung oder die Abschlußprüfung als staatlich geprüfter Techniker vorgeschrieben ist, erhalten, wenn sie die Prüfung bestanden haben, eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach **Anlage IX**.

## **26. (Vorb. zu den BBesO A und B)**

### **Beamte der Steuerverwaltung und der Zollverwaltung**

(1) Beamte des mittleren Dienstes und des gehobenen Dienstes in der Steuerverwaltung und der Zollverwaltung erhalten für die Zeit ihrer überwiegenden Verwendung im Außendienst der Steuerprüfung oder der Zollfahndung eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach **Anlage IX**. Satz 1 gilt auch für die Prüfungsbeamten der Finanzgerichte, die überwiegend im Außendienst tätig sind.

(2) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach Nummer 9 gewährt.

(3) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu Absatz 1 erläßt, soweit es sich um Bundesbeamte handelt, der Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern, im Länderbereich der zuständige Fachminister im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Minister.

**27. (Vorb. zu den BBesO A und B)**  
**Allgemeine Stellenzulage**

(1) Eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Stellenzulage nach **Anlage IX** erhalten

- a) Beamte des einfachen Dienstes sowie Soldaten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 5 (**Anlage IX**),
- b) Beamte des mittleren Dienstes in Laufbahnen, deren Eingangssamt den Besoldungsgruppen A 5 oder A 6 zugeordnet ist, des mittleren technischen Dienstes, des mittleren Krankenpflegedienstes, des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten, des mittleren Feuerwehrdienstes, der Gerichtsvollzieherlaufbahn und des mittleren Polizeivollzugsdienstes sowie Unteroffiziere,
  - aa) in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 (**Anlage IX**),
  - bb) in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 (**Anlage IX**),
- c) Beamte des gehobenen Dienstes in Laufbahnen, deren Eingangssamt der Besoldungsgruppe A 9 oder nach § 23 Abs. 2 der Besoldungsgruppe A 10 zugeordnet ist, ihnen gleichgestellte Beamte sowie Offiziere in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 (**Anlage IX**),
- d) Beamte des höheren Verwaltungsdienstes einschließlich der Beamten besonderer Fachrichtungen, Studienräte, Militärpfarrer und Polizeivollzugsbeamte in der Besoldungsgruppe A 13; die Studienräte des Landes Bayern mit der Lehrbefähigung für Realschulen und die Studienräte an Volks- und Realschulen der Freien und Hansestadt Hamburg gelten nicht als Studienräte im Sinne dieser Vorschrift. (**Anlage IX**)
- e) die übrigen Beamten und Offiziere mit Dienstbezügen (**Anlage IX**).

(2) In den Fällen des § 46 Abs. 2 Satz 2 ist nur Absatz 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb , c und d mit den in **Anlage IX** angegebenen Beträgen zu berücksichtigen.

**28. (Vorb. zu den BBesO A und B) (weggefallen)**

**29. (Vorb. zu den BBesO A und B) (weggefallen)**

**30. (Vorb. zu den BBesO A und B)  
Flugsicherungslotsen**

(1) Beamte des gehobenen Dienstes in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 11 und Soldaten in diesen Besoldungsgruppen erhalten im Flugsicherungskontrolldienst eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach **Anlage IX**.

(2) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach Nummer 6a bis 10 oder der bei der Deutschen Bundesbank gewährten Bankzulage gewährt. Jedoch ist die Stellenzulage ruhegehaltfähig; dies gilt nicht, wenn ein Anspruch auf eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Nummer 6, 6a, 8, 8a, 9 oder 10 besteht.

## V. VERGÜTUNGEN

### **31. (Vorb. zu den BBesO A und B)**

#### **Prüfungsvergütung für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter**

Für beamtete wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter an einer Hochschule gilt Nummer 4 der Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung C entsprechend.

## BESOLDUNGSGRUPPE A 1

Grenadier 1) 2)

Flieger 1) 2)

Matrose 1) 2)

---

1) In diese Besoldungsgruppe gehören auch alle Soldaten des untersten Mannschaftsdienstgrades, für die der Bundespräsident besondere Dienstgradbezeichnungen festgesetzt hat.

2) In den ersten drei Monaten ihrer Dienstzeit.

## **BESOLDUNGSGRUPPE A 2**

Aufseher 1) 2)  
Oberamtsgehilfe  
Oberbetriebsgehilfe  
Schaffner 1) 2)  
Wachtmeister 1) 3)  
Grenadier, Flieger, Matrose 4) 5)  
Gefreiter 6)

---

1) Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX (49,44 DM).

2) Erhält als Führer von Kraftwagen eine Stellenzulage nach Anlage IX (34,67 DM).

3) Beamte in der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes erhalten eine Amtszulage nach Anlage IX (91,16 DM). Neben der Amtszulage steht eine Amtszulage nach der Fußnote 1 nicht zu.

4) Nach Ablauf einer Dienstzeit von drei Monaten.

5) In diese Besoldungsgruppe gehören auch alle Soldaten des untersten Mannschaftsdienstgrades, für die der Bundespräsident besondere Dienstgradbezeichnungen festgesetzt hat.

6) Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX (46,04 DM).

## **BESOLDUNGSGRUPPE A 3**

Hauptamtsgehilfe 1) 4)

Hauptbetriebsgehilfe 4)

Oberaufseher 2) 4)

Oberschaffner 2) 4)

Oberwachtmeister 2) 3) 4) 5)

Obergefreiter

---

1) Im Landesbereich auch als Eingangsamts, wenn der Amtsinhaber im Sitzungsdienst der Gerichte eingesetzt ist. Dieser Amtsinhaber erhält eine Amtszulage nach Anlage IX (91,16 DM).

2) Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX (49,44 DM).

3) Im Justizdienst auch als Eingangsamt.

4) Als Eingangsamt, wenn der Beamte nach Maßgabe der Laufbahnvorschriften die Laufbahnbefähigung in einer Laufbahnprüfung erworben hat oder eine abgeschlossene förderliche Berufsausbildung oder eine mindestens dreijährige Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Dienstherrn nachweist.

5) Beamte in der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes erhalten eine Amtszulage nach Anlage IX (91,16 DM. Neben der Amtszulage steht eine Amtszulage nach der Fußnote 2 nicht zu.

## **BESOLDUNGSGRUPPE A 4**

Amtsmeister 1)

Betriebsmeister

Hauptaufseher 2)

Hauptschaffner 2)

Haupt wachtmeister 2) 4)

Oberwart 2) 3)

Triebwagenführer 2)

Hauptgefreiter

---

1) Erhält im Landesbereich eine Amtszulage nach Anlage IX (91,16 DM), wenn er im Sitzungsdienst der Gerichte eingesetzt ist.

2) Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX (49,44 DM).

3) Als Eingangsamt.

4) Beamte in der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes erhalten eine Amtszulage nach Anlage IX (91,16 DM). Neben der Amtszulage steht eine Amtszulage nach der Fußnote 2 nicht zu.

## BESOLDUNGSGRUPPE A 5

Assistent

Betriebsassistent 3) 5)

Erster Hauptwachtmeister 3) 5) 6)

Hauptwart 3) 5)

Justizvollstreckungsassistent

Kriminaloberwachtmeister 1)

Kriminalwachtmeister 1) 2)

Oberamtsmeister 4) 5)

Oberbetriebsmeister 5)

Obertriebwagenführer 3) 5)

Polizeioberwachtmeister 1)

Polizeiwachtmeister 1) 2)

Stabsgefreiter 8)

Unteroffizier

Maat

Fahnenjunker

Seekadett

---

1) Während der Ausbildung.

2) Erhält das Grundgehalt der 1. Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 4.

3) Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX (49,44 DM).

4) Erhält im Landesbereich eine Amtszulage nach Anlage IX (91,16 DM), wenn er im Sitzungsdienst der Gerichte eingesetzt ist.

5) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6

6) Beamte in der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes erhalten eine Amtszulage nach Anlage IX (91,16 DM). Neben der Amtszulage steht eine Amtszulage nach der Fußnote 3 nicht zu.

7) (weggefallen)

8) Die Gesamtzahl der Planstellen für Stabsgefreite beträgt bis zu 20 v.H. der in den Besoldungsgruppen A4 und A 5 insgesamt für Mannschaftsdienstgrade ausgebrachten Planstellen.

## BESOLDUNGSGRUPPE A 6

Betriebsassistent 5)  
Erster Hauptwachtmeister 5) 6)  
Hauptwart 5)  
Justizvollstreckungssekretär  
Lokomotivführer 1)  
Oberamtsmeister 5)  
Oberbetriebsmeister 5)  
Oberfeuerwehrmann 1)  
Obertriebwagenführer 5)  
Sekretär 2) 3) 4)  
Werkmeister 1)  
Stabsunteroffizier  
Obermaat

---

1) Als Eingangsamt.

2) Als Eingangsamt für nichttechnische Laufbahnen, in denen die Meisterprüfung vorgeschrieben ist, wenn der Beamte die Prüfung bestanden hat.

3) Als Eingangsamt für Laufbahnen des mittleren technischen Dienstes.

4) Als Eingangsamt für die Laufbahn des Lebensmittelkontrolldienstes.

5) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 5. Für bis zu 20 v.H. der Gesamtzahl der Planstellen des einfachen Dienstes.

6) Beamte in der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes erhalten eine Amtszulage nach Anlage IX (49,44 DM).

## BESOLDUNGSGRUPPE A 7

Brandmeister 4)  
Justizvollstreckungsobersekretär  
Krankenpfleger 4)  
Krankenschwester 4)  
Kriminalmeister 4)  
Oberlokomotivführer 1)  
Obersekretär 6) 7)  
Oberwerkmeister 1) 8)  
Polizeimeister 4)  
Stationspfleger 5)  
Stationsschwester 5)  
Feldwebel  
Bootsmann  
Fähnrich  
Fähnrich zur See  
Oberfeldwebel 2)  
Oberbootsmann 2)

---

1) Auch als Eingangsamt.

2) Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX (61,37 DM).

3) (weggefallen)

4) Als Eingangsamt.

5) Erhält eine Amtszulage nach **Anlage IX** (50 v.H. des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8).

6) Auch als Eingangsamt für Laufbahnen des mittleren technischen Dienstes.

7) Als Eingangsamt für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten.

8) Als Eingangsamt für die Laufbahn des Werkdienstes bei den Justizvollzugsdienstes.

## BESOLDUNGSGRUPPE A 8

Abteilungspfleger  
Abteilungsschwester  
Gerichtsvollzieher 1)  
Hauptlokomotivführer  
Hauptsekretär  
Hauptwerkmeister  
Justizvollstreckungshauptsekretär  
Kriminalobermeister  
Oberbrandmeister  
Polizeiobermeister  
Hauptfeldwebel 2)  
Hauptbootsmann 2)  
Oberfähnrich 2)  
Oberfähnrich zur See 2)

---

1) Als Eingangsamt.

2) Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX (79,10 DM).

## BESOLDUNGSGRUPPE A 9

Amtsinspektor 3)  
Betriebsinspektor 3)  
Hauptbrandmeister 3)  
Inspektor  
Kapitän 1)  
Konsulatssekretär  
Kriminalhauptmeister 3)  
Kriminalkommissar  
Obergerichtsvollzieher 3)  
Oberin 6) 7)  
Oberpfleger 6) 7)  
Oberschwester 7)  
Pflegevorsteher 6) 7)  
Polizeihauptmeister 3)  
Polizeikommissar  
Stabsfeldwebel 4)  
Stabsbootsmann 4)  
Oberstabsfeldwebel 2) 4)  
Oberstabsbootsmann 2) 4)  
Leutnant  
Leutnant zur See

---

1) Im Bundesbereich.

2) Für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 9 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 30 v.H. der Stellen für Unteroffiziere der Besoldungsgruppe A 9 erhält eine Amtszulage nach Anlage IX (368,02 DM).

3) Für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 9 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung jeweils bis zu 30 v.H. der Stellen mit einer Amtszulage nach Anlage IX (368,02 DM) ausgestattet werden.

4) Die Gesamtzahl der Planstellen für Stabsfeldwebel/Stabsbootsmänner und Oberstabsfeldwebel/Oberstabsbootsmänner beträgt bis zu 35 v.H. der in den Besoldungsgruppen A 8 und A 9 insgesamt für Unteroffiziere ausgebrachten Planstellen.

5) (weggefallen)

6) Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX (368,02 DM).

7) Erhält bei Bestellung zum Mitglied der Krankenhausbetriebsleitung für die Dauer dieser Tätigkeit eine Stellenzulage nach Anlage IX (15 v.H. des Anfangsgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 9).

**BESOLDUNGSGRUPPE A 10 1)\*)**

Konsulatssekretär Erster Klasse

Kriminaloberkommissar

O b e r i n s p e k t o r

Polizeioberkommissar

Seekapitän 2)

Oberleutnant

Oberleutnant zur See

---

1) Als Eingangsbesoldungsgruppe für Laufbahnen, in denen für die Befähigung der Abschluß einer Fachhochschule gefordert wird, wenn der Beamte für die Befähigung einen Fachhochschulabschluß nachweist.

2) Im Bundesbereich.

\*) Die Fußnote 1 ist nach Art. 2 Nr. 1 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18.12.1975 (BGBl. I S. 3091) nur auf Beamte des gehobenen technischen Dienstes anzuwenden.

## **BESOLDUNGSGRUPPE A 11**

A m t m a n n

Kanzler 2)

Kriminalhauptkommissar 1)

Polizeihauptkommissar 1)

Seeoberkapitän 3)

Fachlehrer

- mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung,  
wenn sie vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen laufbahnrechtlicher  
Vorschriften, gefordert wird - 4)

Hauptmann 1)

Kapitänleutnant 1)

---

1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12

2) Im Auswärtigen Dienst.

3) Im Bundesbereich.

4) Als Eingangsamt.

## BESOLDUNGSGRUPPE A 12

Amtsanwalt 1)

A m t s r a t

Kanzler Erster Klasse 3) 4)

Kriminalhauptkommissar 2)

Polizeihauptkommissar 2)

Rechnungsrat

- als Prüfungsbeamter bei einem Rechnungshof -

Seehauptkapitän 3) 5)

Fachlehrer

- mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung, wenn sie vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen laufbahnrechtlicher Vorschriften, gefordert wird - 6)

Konrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern- 7)

Lehrer

- als Leiter einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit bis zu 80 Schülern - 8)

- an allgemeinbildenden Schulen, soweit nicht anderweitig eingereicht - 1)

- mit der Befähigung für das Lehramt der Primarstufe bei entsprechender Verwendung - 1)

- mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung - 1)

Zweiter Konrektor

- einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 540 Schülern - 7)

Hauptmann 2) 9)

Kapitänleutnant 2) 9)

---



1) Als Eingangsamt.

2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11.

3) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13.

4) Im Auswärtigen Dienst.

5) Im Bundesbereich.

6) In diese Besoldungsgruppe können nur Beamte eingestuft werden, die nach Abschluß der Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung eine achtjährige Lehrtätigkeit oder eine dreijährige Dienstzeit seit Anstellung als Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 11 verbracht haben.

7) Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX (213,74 DM).

8) Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX (213,74 DM); diese wird nach zehnjährigem Bezug beim Verbleiben in dieser Besoldungsgruppe auch nach Beendigung der zulageberechtigenden Verwendung gewährt.

9) Für bis zu 10 v.H. der Gesamtzahl der für diese Ämter ausgebrachten Planstellen.

**BESOLDUNGSGRUPPE 13** 11)

Akademischer Rat

- als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule-

Arzt 1)

Erster Kriminalhauptkommissar

Erster Polizeihauptkommissar

Kanzler Erster Klasse 2) 3)

Konservator

Konsul

Kustos

Landesanwalt 1)

Legationsrat

Oberamtsanwalt 12)

Oberamtsrat 13)

Oberrechnungsrat

- als Prüfungsbeamter bei einem Rechnungshof -

Pfarrer 1)

Rat

Seehauptkapitän 2) 4)

Fachschuloberlehrer

- im Bundesdienst - 5) 6) 10)

Hauptlehrer

- als Leiter einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern -

Konrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern -
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Hauptschule mit Realschul- oder Aufbauzug oder mit einer schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 180 Schülern - 7)

Lehrer

- mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern, wenn sich die Lehrbefähigung auf Haupt- und Realschulen oder Gymnasien erstreckt, bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung - 10)
- mit fachwissenschaftlicher Ausbildung von mindestens acht Semestern Dauer in zwei Fächern, wenn sich die Lehrbefähigung auf

Grund-, Haupt- und Realschulen erstreckt, bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung - 8) 10)

- mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung - 14)

Realschullehrer

- mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung - 10)

Rektor

- einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern - 7)

Studienrat

- im höheren Dienst des Bundes - 9)
- mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen bei einer der jeweiligen Befähigung entsprechenden Verwendung -
- mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung -

Stabshauptmann 15)

Stabskapitänleutnant 15)

Major

Korvettenkapitän

Stabsapotheker

Stabsarzt

Stabsveterinär

---

1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14

2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12

3) Im Auswärtigen Dienst.

4) Im Bundesbereich.

5) Mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen.

6) Erhält als der ständige Vertreter eines Fachschuldirektors oder als Fachvorsteher eine Amtszulage nach Anlage IX (170,95).

7) Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX (256,41 DM).

8) Gilt nur für Lehrer, deren Ausbildung vor dem 1. August 1973 geregelt war.

9) Mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder beruflichen Schulen.

10) Als Eingangsamt.

11) Für Beamte des gehobenen technischen Dienstes können für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 v.H. der für technische Beamte ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage IX (374,01 DM) ausgestattet werden.

12) Für Funktionen eines Amtsanwalts bei einer Staatsanwaltschaft, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 v.H. der Stellen für Oberamtsanwälte mit einer Amtszulage nach Anlage IX (374,01 DM) ausgestattet werden.

13) Für Beamte der Rechtspflegerlaufbahn können für Funktionen der Rechtspfleger bei Gerichten, Notariaten und Staatsanwaltschaften, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 v.H. der für Rechtspfleger ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage IX (374,01 DM) ausgestattet werden.

14) Für dieses Amt dürfen höchstens 40 v.H. der Stellen für stufenbezogen ausgebildete planmäßige `Lehrer` in der Sekundarstufe I (Klassen 5 bis 10), davon an Hauptschulen höchstens 10 v.H. der für diese Beamten an Hauptschulen vorhandenen Stellen, ausgewiesen werden. Dem Amtsinhaber kann bei Übertragung der Funktion des Schulleiters, des ständigen Vertreters des Schulleiters oder des Zweiten Konrektors die entsprechende Amtsbezeichnung verliehen werden.

15) Für Funktionen in der Laufbahn des militärfachlichen Dienstes nach Maßgabe sachgerechter Bewertung für bis zu 2 v.H. der Gesamtzahl der für Hauptleute/ Kapitänleutnante und für Stabshauptleute/Stabskapitänleutnante in dieser Laufbahn ausgebrachten Planstellen.

## BESOLDUNGSGRUPPE A 14

Akademischer Oberrat

- als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule -

Arzt 1)

Chefarzt 2)

Konsul Erster Klasse

Landesanwalt 1)

Legationsrat Erster Klasse 3)

Oberarzt 4)

Oberkonservator

Oberkustos

Oberrat

Pfarrer 1)

Fachschuldirektor

- als Leiter einer Bundeswehrfachschule mit Lehrgängen, die zu einem Abschluß führen, der dem der Realschule entspricht - 5)

Fachschuloberlehrer

- als der ständige Vertreter des Direktors einer Fachschule als Leiter einer Fachschule des Bundes mit beruflichem Unterricht mit bis zu 360 Unterrichtsteilnehmern - 6) 7)

Konrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters einer selbständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -
- als der ständige Vertreter des Leiters einer selbständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 360 Schülern - 5)

Oberstudienrat

- im höheren Dienst des Bundes - 8)
- mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen bei einer der jeweiligen Befähigung entsprechenden Verwendung -
- mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung -

Realschulkonrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Realschule mit mehr als 360 Schülern - 5)

Realschulrektor

- einer Realschule mit bis zu 180 Schülern -
- einer Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern - 5)

Regierungsschulrat

- als Dezernent (Referent) in der Schulaufsicht auf Bezirksebene -

- im Schulaufsichtsdienst-
- Rektor
- einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern -
- einer Hauptschule
  - mit Realschul- oder Aufbauzug oder
  - mit einer schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als
- 180 Schülern -
- einer selbständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit bis zu 180 Schülern -
- einer selbständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern - 5)

#### Schulrat

- als Schulaufsichtsbeamter auf Kreisebene - 5)

#### Zweiter Konrektor

- einer selbständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 540 Schülern -

#### Zweiter Realschulkonrektor

- einer Realschule mit mehr als 540 Schülern -

Oberstleutnant 4)

Fregattenkapitän 4)

Oberstabsapotheker

Oberstabsarzt

Oberstabsveterinär

---

1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13.

2) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16.

3) Führt während der Verwendung als Leiter einer Botschaft oder Gesandtschaft die Amtsbezeichnung `Botschafter' oder `Gesandter'.

4) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15.

5) Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX (256,41 DM).

6) Mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen.

7) Bei Schulen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als einer.

8) Mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder beruflichen Schulen.

## BESOL DUNGSGRUPPE A 15

Akademischer Direktor

- als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule -

Botschaftsrat 1)

Bundesbankdirektor 2)

Chefarzt 3)

D e k a n 4)

D i r e k t o r

Generalkonsul 5)

Hauptkonservator

Hauptkustos

Museumsdirektor und Professor

Oberarzt 6)

Oberlandesanwalt 4)

Vortragender Legationsrat

Direktor einer Fachschule

- als Leiter einer Fachschule des Bundes mit beruflichem Unterricht mit bis zu 360 Unterrichtsteilnehmern - 7) 8)

Realschulrektor

- einer Realschule mit mehr als 360 Schülern -

Regierungsschuldirektor

- als Dezernent (Referent) im Schulaufsichtsdienst des Bundes -
- als Dezernent (Referent) in der Schulaufsicht auf Bezirksebene -

Rektor

- einer selbständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 360 Schülern -

Schulamtsdirektor

- als Schulaufsichtsbeamter auf Kreisebene -

Studiendirektor

- als Fachberater in der Schulaufsicht, als Fachleiter oder Seminarlehrer an Studienseminaren oder Seminarschulen oder zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben - 9)

- als der ständige Vertreter des Leiters

- einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern, 8)
- einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern, 7) 8)
- eines Gymnasiums im Aufbau mit

- mehr als 540 Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt, 7)

- mehr als 670 Schülern, wenn die zwei oberen

Jahrgangsstufen

fehlen, 7)

- mehr als 800 Schülern, wenn die drei oberen

Jahrgangsstufen

fehlen, 7)

- eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums,
- eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülern,
- eines vollausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360

Schülern, 7)

- eines voll ausgebauten Oberstufengymnasiums,
- eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums oder eines Oberstufengymnasiums mit mindestens zwei Schultypen -

7)

- als Leiter

- einer beruflichen Schule mit bis zu 80 Schülern, 8)
- einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern, 7)

8)

- eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums, 7)
- eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülern, 7)
- eines voll ausgebauten Oberstufengymnasiums - 7)

- im höheren Dienst des Bundes

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Fachschule mit beruflichem Unterricht mit mehr als 360

Unterrichtsteilnehmern,

7) 8)

- als Leiter einer Zivildienstschule, zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben - 9)

Oberstleutnant 6) 10)

Fregattenkapitän 6) 10)

Oberfeldapotheker

Flottillenapotheker

Oberfeldarzt

Flottillenarzt

Oberfeldveterinär

---



1) Führt während der Verwendung als Leiter einer Botschaft oder Gesandtschaft die Amtsbezeichnung `Botschafter' oder `Gesandter'.

2) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3, B 5, B 6, B 9.

3) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14, A 16.

4) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16.

5) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3, B 6.

6) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14.

7) Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX (256,41 DM).

8) Bei Schulen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als einer.

9) Höchstens 30 v.H. der Gesamtzahl der planmäßigen Beamten in der Laufbahn der Studienräte.

10) Auf herausgehobenen Dienstposten.

## BESOLDUNGSGRUPPE A 16

Abteilungsdirektor

Abteilungspräsident

Botschafter 1)

Botschaftsrat Erster Klasse

Bundesbankdirektor 2)

Chefarzt 3)

D e k a n 4) 5)

Direktor des Geheimen Staatsarchivs der Stiftung Preußischer  
Kulturbesitz

Direktor des Ibero-Amerikanischen Instituts der Stiftung Preußischer  
Kulturbesitz

Direktor des Staatlichen Instituts für Musikforschung der Stiftung  
Preußischer Kulturbesitz

Direktor einer Wehrtechnischen Dienststelle 6)

Finanzpräsident

- als Abteilungsleiter bei einer Oberfinanzdirektion - 7)

Generalkonsul 8)

Gesandter 9)

Landekonservator

Leitender Akademischer Direktor

- als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer  
Hochschule - 10)

L e i t e n d e r D i r e k t o r

Ministerialrat

- bei einer obersten Bundesbehörde und bei der Hauptverwaltung der  
Deutschen Bundesbahn - 7)

- bei einer obersten Landesbehörde (ausgenommen Stadtstaaten) -  
11)

Museumsdirektor und Professor

Oberlandesanwalt 5)

Oberstaatsanwalt beim Bundesverwaltungsgericht

Senatsrat

- in Berlin und Bremen bei einer obersten Landesbehörde - 11)

Vortragender Legationsrat Erster Klasse 7)

Kanzler einer Universität der Bundeswehr

Leitender Regierungsschuldirektor

- als Dezernent (Referent) im Schulaufsichtsdienst des Bundes -

- als Dezernent (Referent) in der Schulaufsicht auf Bezirksebene -

Leitender Schulamtsdirektor

- als leitender Schulaufsichtsbeamter auf Kreisebene, dem mindestens  
sechs weitere Schulaufsichtsbeamte unterstellt sind-

- als Schulaufsichtsbeamter auf Kreisebene, dem ausschließlich die  
Aufsicht über Gymnasien, Gesamtschulen mit Oberstufe oder  
berufliche Schulen obliegt -

Oberstudiendirektor

- als Leiter

- einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern, 12)
- eines Gymnasiums im Aufbau mit
  - mehr als 540 Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe

fehlt,

- mehr als 670 Schülern, wenn die zwei oberen

Jahrgangsstufen

fehlen,

- mehr als 800 Schülern, wenn die drei oberen

Jahrgangsstufen

fehlen,

- eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360

Schülern,

- eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums oder eines Oberstufengymnasiums mit mindestens zwei Schultypen -

- im höheren Dienst des Bundes

- als Leiter einer Fachschule mit beruflichem Unterricht mit mehr als 360 Unterrichtsteilnehmern - 12)

Oberst 7)

Kapitän zur See 7)

Oberstapotheker 7)

Flottenapotheker 7)

Oberstarzt 7)

Flottenarzt 7)

Oberstveterinär 7)

---



1) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B3, B6, B9.

2) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A15, B3, B5, B6, B9.

3) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A14, A15.

4) Im Bundesbereich.

5) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A15.

6) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B3, B4.

7) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B3.

8) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A15, B3, B6.

9) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B3, B6.

10) Nur in Stellen von besonderer Bedeutung.

11) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B2, B3.

12) Bei Schulen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als einer.

**BESOLDUNGSGRUPPE B 1**

Direktor und Professor

## **BESOLDUNGSGRUPPE B 2**

Abteilungsdirektor,  
Abteilungspräsident

- als Leiter einer großen und bedeutenden Abteilung
  - bei einer Mittel- oder Oberbehörde des Bundes oder eines Landes,
  - bei einer sonstigen Dienststelle oder Einrichtung, wenn deren Leiter mindestens in Besoldungsgruppe B 5 eingestuft ist -
  - als Leiter einer großen und bedeutenden Gruppe bei einer Oberfinanzdirektion, soweit er Vertreter des Finanzpräsidenten ist
  - beim Bundesinstitut für Berufsbildung
    - als der ständige Vertreter eines Hauptabteilungsleiters und Leiter einer Abteilung,
    - als Leiter einer großen und bedeutenden Abteilung, soweit nicht in eine Hauptabteilung eingegliedert -

Direktor bei der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung

- als Leiter eines großen Fachbereichs -

Direktor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit

- als Leiter einer großen und bedeutenden Unterabteilung -

Direktor bei der Staatsbibliothek der Stiftung Preußischer Kulturbesitz

- als der ständige Vertreter des Generaldirektors und Leiter einer Abteilung-

Direktor bei einer Landesversicherungsanstalt

- als stellvertretend er Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung, wenn der Erste Direktor in Besoldungsgruppe B3 eingestuft ist -

Direktor beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung

- als Leiter einer großen und bedeutenden Unterabteilung -

Direktor beim Marinearsenal

- als Leiter eines Arsenalbetriebes -

Direktor der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung

Direktor der Grenzschutzdirektion

Direktor und Professor

- als Leiter einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung - 1)
- bei einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung oder in einem wissenschaftlichen Forschungsbereich
  - als Leiter einer Abteilung, eines Fachbereichs, eines Instituts sowie einer großen oder bedeutenden Gruppe (Unterabteilung) oder eines großen oder bedeutenden Laboratoriums, soweit sein Leiter nicht einem Unterabteilungsleiter oder Gruppenleiter unmittelbar unterstellt ist

Direktor und Professor des Wehrwissenschaftlichen Instituts für

## Materialuntersuchungen

Leitender Regierungsdirektor 2) 3)

- in Hamburg bei einem Senatsamt oder einer Fachbehörde -

Ministerialrat 2) 4)

- bei einer obersten Landesbehörde (ausgenommen Stadtstaaten) -

Senatsrat 2) 6)

- in Berlin und Bremen bei einer obersten Landesbehörde -

Vizepräsident 7)

- als der ständige Vertreter eines durch Bundesrecht in  
Besoldungsgruppe B5 eingestuftten Leiters einer Dienststelle oder  
sonstigen Einrichtung -

---

1) Soweit die Funktion nicht einem in eine höhere oder niedrigere Besoldungsgruppe eingestuftem Amt zugeordnet ist.

2) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A16, B3.

3) In Hamburg darf bei den genannten Behörden die Zahl der Planstellen für Leitende Regierungsdirektoren in den Besoldungsgruppen B2 und B3 zusammen 60 v.H. der Gesamtzahl der bei diesen Behörden für Leitende Regierungsdirektoren ausgebrachten Planstellen nicht überschreiten.

4) In einem Land darf die Zahl der Planstellen für Leitende Ministerialräte in der Besoldungsgruppe B3 und für Ministerialräte in den Besoldungsgruppen B2 und B3 zusammen 60 v.H. der Gesamtzahl der für Leitende Ministerialräte in der Besoldungsgruppe B3 und für Ministerialräte ausgebrachten Planstellen nicht überschreiten.

5) Führt als Leiter der Abteilung 1 (Vollzug) bei einem Grenzschutzpräsidium die Amtsbezeichnung `Abteilungspräsident' mit dem Zusatz `im Bundesgrenzschutz'.

6a) In Berlin darf die Zahl der Planstellen für Leitende Senatsräte in der Besoldungsgruppe B3 und für Senatsräte in den Besoldungsgruppen B2 und B3 zusammen 60 v.H. der Gesamtzahl der für Leitende Senatsräte in der Besoldungsgruppe B3 und für Senatsräte ausgebrachten Planstellen nicht überschreiten.

6b) In Bremen darf die Zahl der Planstellen für Senatsräte in den Besoldungsgruppen B2 und B3 zusammen 60 v.H. der Gesamtzahl der für Senatsräte ausgebrachten Planstellen nicht überschreiten.

7) Der Amtsbezeichnung kann ein Zusatz beigefügt werden, der auf die Dienststelle oder sonstige Einrichtung hinweist, der der Amtsinhaber angehört. Der Zusatz und Professor' darf beigefügt werden, wenn der Leiter der Dienststelle oder sonstigen Einrichtung diesen Zusatz in der Amtsbezeichnung führt.

## **BESOLDUNGSGRUPPE B 3**

Abteilungsdirektor bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

- als Leiter einer besonders großen und besonders bedeutenden Abteilung -

Botschafter 1)

Bundesbankdirektor 2)

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten

Direktor bei der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung

- als Leiter einer Lehrgruppe -

Direktor bei der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein

- als Leiter des Bundesmonopolamtes für Branntwein -
- als Leiter der Verwertungsstelle der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein -

Direktor bei der Bundesschuldenverwaltung

Direktor bei der Deutschen Bibliothek

- als der ständige Vertreter des Generaldirektors -

Direktor bei der Führungsakademie der Bundeswehr

- als Leiter einer Fachgruppe -

Direktor bei einer Landesversicherungsanstalt

- als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung, wenn der Erste Direktor in Besoldungsgruppe B4 eingestuft ist -

Direktor beim/bei der ... 3)

- als Leiter einer Hauptabteilung oder einer gleichzubewertenden, besonders großen und besonders bedeutenden Abteilung bei einer Bundesoberbehörde, wenn der Leiter mindestens in Besoldungsgruppe B8 eingestuft ist -

Direktor beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung

- als Leiter des Musterprüfwesens für Luftfahrtgerät der Bundeswehr -

Direktor beim Bundesinstitut für Berufsbildung

- als Leiter einer Hauptabteilung -

Direktor beim Bundesnachrichtendienst 4)

Direktor der Bundesstelle für Außenhandelsinformation

Direktor der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

Direktor des Bildungszentrums der Bundesfinanzverwaltung in Münster 22)

Direktor des Bildungszentrums der Bundesfinanzverwaltung in Sigmaringen 23)

Direktor des Bundesinstituts für ostdeutsche Kultur und Geschichte

Direktor des Deutschen Instituts für medizinische Dokumentation und Information

Direktor des Hauptprüfungsamtes in der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn

Direktor des Luftfahrt-Bundesamtes

Direktor des Zentralamtes für Zulassungen im Fernmeldewesen

Direktor einer Wehrtechnischen Dienststelle 5)

Direktor im Bundesgrenzschutz

- im Bundesministerium des Innern - 21)
  - als Leiter der Grenzschutzschule -

Direktor und Professor

- als Leiter einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung - 6)
- bei einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung oder in einem wissenschaftlichen Forschungsbereich
  - als Leiter einer großen Abteilung, eines großen Fachbereichs oder eines großen Instituts -

Direktor und Professor der Bundesanstalt für Gewässerkunde

Direktor und Professor der Bundesanstalt für Wasserbau

Direktor und Professor der Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung

Direktor und Professor der Forschungsanstalt der Bundeswehr für Wasserschall und Geophysik

Direktor und Professor der Wehrwissenschaftlichen Dienststelle der Bundeswehr für ABC-Schutz

Direktor und Professor des Bundesinstituts f. Bevölkerungsforschung

- als Geschäftsführender Direktor -

Direktor und Professor des Bundesinstituts für chemisch-technische Untersuchungen

Direktor und Professor des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien

- als Geschäftsführender Direktor -

Direktor und Professor des Kunsthistorischen Instituts in Florenz

Erster Direktor einer Landesversicherungsanstalt

- als Geschäftsführer oder Vorsitzender der Geschäftsführung der Landesversicherungsanstalt Braunschweig, Niederbayern-Oberpfalz, Oldenburg-Bremen, Saarland, Schwaben, Unterfranken -

Finanzpräsident 7)

- als Abteilungsleiter bei einer Oberfinanzdirektion -

Generalkonsul 8)

Gesandter 9)

Leitender Ministerialrat 13)

- bei einer obersten Landesbehörde (ausgenommen Stadtstaaten)
  - als Leiter einer Abteilung, 20)
  - als Leiter einer Unterabteilung oder als Leiter einer auf Dauer eingerichteten Gruppe von Referaten, 20)
  - als der ständige Vertreter eines Abteilungsleiters, soweit kein Unterabteilungsleiter oder Gruppenleiter vorhanden ist - 20)

Leitender Regierungsdirektor 10) 11)

- in Hamburg bei einem Senatsamt oder einer Fachbehörde -

Leitender Senatsrat 16)

- in Berlin bei einer obersten Landesbehörde
  - als Leiter einer Abteilung, 20)
  - als Leiter einer Unterabteilung, 20)
  - als der ständige Vertreter eines Abteilungsleiters, soweit kein Unterabteilungsleiter vorhanden ist - 20)

#### Ministerialrat

- bei einer obersten Bundesbehörde und bei der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn - 7) 12) 14)
- bei einer obersten Landesbehörde (ausgenommen Stadtstaaten), soweit nicht einem in Besoldungsgruppe B3 oder B4 eingestuften Gruppenleiter unterstellt - 10) 13)

#### Ministerialrat als Mitglied des Bundesrechnungshofes

#### Präsident eines Landesversorgungsamtes

- als Leiter eines Landesversorgungsamtes mit mehr als 100.000 bis 250.000 Versorgungsberechtigten -

#### Regierungsvizepräsident

- als der ständige Vertreter eines in Besoldungsgruppe B7 eingestuften Regierungspräsidenten -

#### Senatsrat 10) 16)

- in Berlin und Bremen bei einer obersten Landesbehörde, soweit nicht einem in Besoldungsgruppe B3 oder B4 eingestuften Gruppenleiter unterstellt-

#### Vizepräsident 17)

- als der ständige Vertreter eines durch Bundesrecht in Besoldungsgruppe B6 oder B7 eingestuften Leiters einer Dienststelle oder sonstigen Einrichtung -
- als der ständige Vertreter eines in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Bund stehenden Leiters einer Bundesbahndirektion -

#### Vizepräsident bei der Bundeszentrale für politische Bildung

#### Vizepräsident der Stiftung preußischer Kulturbesitz

#### Vortragender Legationsrat Erster Klasse 7) 18)

#### Oberst 7) 19)

#### Kapitän zur See 7) 19)

#### Oberstapotheker 7) 19)

#### Flottenapotheker 7) 19)

#### Oberstarzt 7) 19)

#### Flottenarzt 7) 19)

#### Oberstveterinär 7) 19)

---



1) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A16, B6, B9

2) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A15, A16, B5, B6, B9

3) Der Amtsbezeichnung ist ein Zusatz beizufügen, der auf die Dienststelle oder sonstige Einrichtung hinweist, der der Amtsinhaber angehört; die Amtsinhaber beim Bundesamt für Verfassungsschutz sind berechtigt, die Amtsbezeichnung 'Direktor' zu führen.

4) Die Amtsinhaber sind berechtigt, die Amtsbezeichnung `Direktor` zu führen.

5) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A16, B4.

6) Soweit die Funktion nicht einem in eine niedrigere Besoldungsgruppe eingestuftem Amt zugeordnet ist.

7) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A16.

8) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A15, A16, B6.

9) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A16, B6.

10) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A16, B2.

11) In Hamburg darf bei den genannten Behörden die Zahl der Planstellen für Leitende Regierungsdirektoren in den Besoldungsgruppen B2 und B3 zusammen 60 v.H. der Gesamtzahl der bei diesen Behörden für Leitende Regierungsdirektoren ausgebrachten Planstellen nicht überschreiten.

12) Beim Bund darf die Zahl der Planstellen 75 v.H. der Gesamtzahl der für Ministerialräte ausgebrachten Planstellen nicht überschreiten.

13) In einem Land darf die Zahl der Planstellen für Leitende Ministerialräte in der Besoldungsgruppe B3 und für Ministerialräte in den Besoldungsgruppen B2 und B3 zusammen 60 v.H. der Gesamtzahl der für Leitende Ministerialräte in der Besoldungsgruppe B3 und für Ministerialräte ausgebrachten Planstellen nicht überschreiten.

14) Der Leiter des Präsidialbüros des Präsidenten des Deutschen Bundestages erhält eine Stellenzulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B3 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B6.

15) (weggefallen)

16a) In Berlin darf die Zahl der Planstellen für Leitende Senatsräte in der Besoldungsgruppe B3 und für Senatsräte in den Besoldungsgruppen B2 und B3 zusammen 60 v.H. der Gesamtzahl der für Leitende Senatsräte in der Besoldungsgruppe B3 und für Senatsräte ausgebrachten Planstellen nicht überschreiten.

16b) In Bremen darf die Zahl der Planstellen für Senatsräte in den Besoldungsgruppen B2 und B3 zusammen 60 v.H. der Gesamtzahl der für Senatsräte ausgebrachten Planstellen nicht überschreiten.

17) Der Amtsbezeichnung kann ein Zusatz beigefügt werden, der auf die Dienststelle oder sonstige Einrichtung hinweist, der der Amtsinhaber angehört. Der Zusatz `und Professor´ darf beigefügt werden, wenn der Leiter der Dienststelle oder sonstigen Einrichtung diesen Zusatz in der Amtsbezeichnung führt.

18) Höchstens 75 v.H. der Gesamtzahl der bei einer obersten Bundesbehörde für diese Ämter ausgebrachten Planstellen.

19a) Im Ministerium höchstens 75 v.H. der Gesamtzahl der für diese Ämter ausgebrachten Planstellen,  
19b) außerhalb des Ministeriums höchstens 21 v.H. der Gesamtzahl der für diese Dienstgrade ausgebrachten Planstellen.

20) Soweit die Funktion nicht einem in eine höhere oder niedrigere Besoldungsgruppe eingestuftem Amt zugeordnet ist.

21) Höchstens 75 v.H. der Gesamtzahl der im Bundesministerium des Innern für Leitende Polizeidirektoren im Bundesgrenzschutz und Direktoren im Bundesgrenzschutz ausgebrachten Planstellen.

22) Ab 1. Dezember 1991.

23) Bis zum 30. November 1991.

## **BESOLDUNGSGRUPPE B 4**

Direktor bei einer Landesversicherungsanstalt

- als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung, wenn der Erste Direktor in Besoldungsgruppe B5 eingestuft ist -

Direktor des Bundesinstituts für Sportwissenschaft

- als Geschäftsführender Direktor -

Direktor des Bundesverbandes für den Selbstschutz

- als Geschäftsführendes Vorstandsmitglied -

Direktor einer Wehrtechnischen Dienststelle 1)

Direktor und Professor des Deutschen Historischen Instituts in Paris

Direktor und Professor des Deutschen Historischen Instituts in Rom

Erster Direktor beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung

Erster Direktor beim Bundesinstitut für Berufsbildung

- als Leiter des Forschungsbereichs und als der ständige Vertreter des Präsidenten -

Erster Direktor beim Bundeskriminalamt

- als Leiter der beiden Hauptabteilungen -

Erster Direktor einer Landesversicherungsanstalt

- als Geschäftsführer oder Vorsitzender der Geschäftsführung der Landesversicherungsanstalt Berlin, Hamburg, Oberbayern, Oberfranken-Mittelfranken, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein

Leitender Direktor des Marinearsenals

Leitender Ministerialrat

- bei einer obersten Landesbehörde (ausgenommen Stadtstaaten)
  - als Leiter einer Abteilung, 2)
  - als Leiter einer Unterabteilung oder als Leiter einer auf Dauer eingerichteten Gruppe von Referaten unter einem in Besoldungsgruppe B7 eingestuften Beamten, 3)
  - als der ständige Vertreter eines in Besoldungsgruppe B7 eingestuften Beamten, soweit kein Unterabteilungsleiter oder Gruppenleiter vorhanden ist - 3)

Leitender Senatsrat

- in Berlin bei einer obersten Landesbehörde
  - als Leiter einer Abteilung, 2)
  - als Leiter einer Unterabteilung unter einem in Besoldungsgruppe B7 eingestuften Beamten, 3)
  - als der ständige Vertreter eines in Besoldungsgruppe B7 eingestuften Beamten, soweit kein Unterabteilungsleiter vorhanden ist - 3)

Präsident der Bundesbaudirektion

Präsident des Bundessortenamtes

Präsident des Bundessprachenamtes

Präsident des Krafftahrt-Bundesamtes

Präsident einer Universität der Bundeswehr

Präsident eines Landesversorgungsamtes

- als Leiter eines Landesversorgungsamtes mit mehr als 250.000 bis 500.000 Versorgungsberechtigten -

Präsident und Professor der Bundesforschungsanstalt für  
Viruskrankheiten der Tiere

Präsident und Professor des Paul-Ehrlich-Instituts

Regierungsvizepräsident

- als der ständige Vertreter eines in Besoldungsgruppe B8 eingestuften Regierungspräsidenten -

Senatsdirektor

- in Bremen bei einer obersten Landesbehörde als Leiter einer bedeutenden Hauptabteilung -5)
- in Hamburg bei einem Senatsamt oder einer Fachbehörde
  - als Leiter einer bedeutenden Abteilung, die einem in Besoldungsgruppe B7 eingestuften Leiter eines Amtes unmittelbar unterstellt ist, 3)
  - als Leiter eines bedeutenden Amtes - 3))

Vizepräsident 4)

- als der ständige Vertreter eines durch Bundesrecht in Besoldungsgruppe B8 eingestuften Leiters einer Dienststelle oder sonstigen Einrichtung -

Vizepräsident der Bundesschuldenverwaltung

---

1) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A16, B3.

2) Soweit die Funktion nicht einem in eine höhere oder niedrigere Besoldungsgruppe eingestuftem Amt zugeordnet ist.

3) Soweit die Funktion nicht einem in eine niedrigere Besoldungsgruppe eingestuftem Amt zugeordnet ist.

4) Der Amtsbezeichnung kann ein Zusatz beigefügt werden, der auf die Dienststelle oder sonstige Einrichtung hinweist, der der Amtsinhaber angehört. Der Zusatz `und Professor´ darf beigefügt werden, wenn der Leiter der Dienststelle oder sonstigen Einrichtung diesen Zusatz in der Amtsbezeichnung führt.

5) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B5.

## **BESOLDUNGSGRUPPE B 5**

Bundesbankdirektor 1)

Direktor bei der Bundesknappschaft

- als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung -

Direktor bei einer Landesversicherungsanstalt

- als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung, wenn der Erste Direktor in Besoldungsgruppe B6 eingestuft ist -

Erster Direktor beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung 2)

Erster Direktor einer Landesversicherungsanstalt

- als Geschäftsführer oder Vorsitzender der Geschäftsführung der Landesversicherungsanstalt Baden, Hannover, Hessen, Württemberg -

Generaldirektor der Staatsbibliothek der Stiftung Preußischer Kulturbesitz

Generaldirektor und Professor der Staatlichen Museen der Stiftung Preußischer Kulturbesitz

Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder

Ministerialdirigent

- bei einer obersten Landesbehörde (ausgenommen Stadtstaaten) als Leiter einer Abteilung - 3)

Oberdirektor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit

Oberdirektor und Professor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit

- als Direktor des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung und Leiter einer Abteilung -

Präsident der Akademie für Führungskräfte der Deutschen Bundespost

Präsident der Akademie für zivile Verteidigung

Präsident der Bundesakademie für Wehrverwaltung und Wehrtechnik

Präsident der Bundesfinanzakademie

Präsident der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung

Präsident des Amtes für Wehrgeophysik

Präsident des Bundesamtes für den Zivildienst

Präsident des Bundesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen

Präsident des Bundesbahn-Sozialamtes

Präsident des Oberprüfungsamtes für die höheren technischen Verwaltungsbeamten

Präsident einer Wasser- und Schifffahrtsdirektion

Präsident eines Landesversorgungsamtes

- als Leiter eines Landesversorgungsamtes mit mehr als 500.000 Versorgungsberechtigten -

Präsident und Professor der Bundesanstalt für Arbeitsschutz  
Präsident und Professor der Bundesanstalt für Straßenwesen  
Präsident und Professor des Bundesamtes für Seeschifffahrt und  
Hydrographie

Präsident und Professor des Hauses der Geschichte der  
Bundesrepublik Deutschland

Präsident und Professor des Instituts für Angewandte Geodäsie  
Senatsdirektor

- in Bremen bei einer obersten Landesbehörde
  - als Leiter einer bedeutenden Hauptabteilung - 3)
- in Hamburg bei einem Senatsamt oder einer Fachbehörde
  - als Leiter eines dem Behördenleiter unmittelbar unterstellten Amtes -3)

Senatsdirigent

- in Berlin bei einer obersten Landesbehörde
    - als Leiter einer Abteilung - 3)
-

1) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A15, A16, B3, B6, B9.

2) Nur für den Leiter des Projektbereichs.

3) Soweit die Funktion nicht einem in eine niedrigere Besoldungsgruppe eingestuftem Amt zugeordnet ist.

## BESOLDUNGSGRUPPE B 6

Botschafter 1)

Bundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht

Bundesbankdirektor 2)

Bundesbeauftragter für den Zivildienst

Bundesdisziplinaranwalt

Bundeswehrdisziplinaranwalt

Direktor beim Amt für den Militärischen Abschirmdienst

- als der ständige Vertreter des Amtschefs -

Direktor beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz

- als der leitende Beamte -

Direktor beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

- - als der leitende Beamte -

Direktor beim Bundesrechnungshof

Direktor beim Bundesverfassungsgericht

Erster Direktor beim Bundesnachrichtendienst 3)

Erster Direktor der Bundesknappschaft

- als Geschäftsführer oder Vorsitzender der Geschäftsführung -

Erster Direktor einer Landesversicherungsanstalt

- als Geschäftsführer oder Vorsitzender der Geschäftsführung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz, Westfalen -

Generaldirektor der Deutschen Bibliothek

Generalkonsul 4)

Gesandter 5)

Militärgeneraldekan

Militärgeneralvikar

Ministerialdirigent

- bei einer obersten Bundesbehörde

- als Leiter einer Abteilung 6)

- als Leiter einer Unterabteilung, 7)

- als der ständige Vertreter eines in Besoldungsgruppe B9 eingestuftten Abteilungsleiters, soweit kein Unterabteilungsleiter vorhanden ist - 7)

- beim Bundespräsidialamt und beim Bundeskanzleramt

- als Leiter einer auf Dauer eingerichteten Gruppe -

- bei einer obersten Landesbehörde (ausgenommen Stadtstaaten)

- als Leiter einer großen oder bedeutenden Abteilung, 8)

- als Leiter einer Hauptabteilung - 9)

Präsident der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr

Präsident der Bundesanstalt für Flugsicherung

Präsident der Bundesdruckerei

Präsident der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein

Präsident der Bundeszentrale für politische Bildung

Präsident des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft  
Präsident des Bundesamtes für Post und Telekommunikation  
Präsident des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik  
Präsident des Bundesamtes für Wirtschaft  
Präsident des Bundesamtes für Zivilschutz  
Präsident des Bundesarchivs  
Präsident des Bundesverwaltungsamtes  
Präsident des Deutschen Wetterdienstes  
Präsident eines Landesarbeitsamtes 12)  
Präsident eines Grenzschutzpräsidiums  
Präsident des Zollkriminalamtes  
Präsident und Professor der Biologischen Bundesanstalt für Land-  
und Forstwirtschaft  
Präsident und Professor des Deutschen Archäologischen Instituts  
Senatsdirektor  
- in Hamburg bei einem Senatsamt oder einer Fachbehörde  
- als Leiter eines bedeutenden, dem Behördenleiter unmittelbar  
unterstellten Amtes - 9)  
Senatsdirigent  
- in Berlin bei einer obersten Landesbehörde  
- als Leiter einer bedeutenden Abteilung - 9)  
Vizepräsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz  
Vizepräsident des Bundeskriminalamtes  
Vizepräsident des Bundesnachrichtendienstes  
Brigadegeneral  
Flottillenadmiral  
Generalapotheker  
Generalarzt  
Admiralarzt

---



1) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A16, B3, B9.

2) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A15, A16, B3, B5, B9.

3) Die Amtsinhaber sind berechtigt, die Amtsbezeichnung 'Erster Direktor' zu führen.

4) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A15, A16, B3.

5) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A16, B3.

6) Soweit die Funktion nicht dem Amt des Ministerialdirektors in Besoldungsgruppe B9 zugeordnet ist.

7) Soweit die Funktion nicht dem Amt des Ministerialrats in Besoldungsgruppe B3 zugeordnet ist.

8) Soweit nicht einem Hauptabteilungsleiter unterstellt, auch in Besoldungsgruppe B7.

9) Soweit die Funktion nicht einem in Besoldungsgruppe B7 eingestuftem Amt zugeordnet ist.

10) (weggefallen)

11) (weggefallen)

12) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B7.

## **BESOLDUNGSGRUPPE B 7**

Direktor bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

- als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung -

Inspekteur des Bundesgrenzschutzes

Ministerialdirigent

- bei einer obersten Bundesbehörde
  - als der ständige Vertreter des Leiters der Personalabteilung im Bundesministerium der Verteidigung
- bei einer obersten Landesbehörde (ausgenommen Stadtstaaten)
  - als Leiter einer großen oder bedeutenden Abteilung, soweit nicht einem Hauptabteilungsleiter unterstellt, 1)
  - als Leiter einer Hauptabteilung - 1)

Oberfinanzpräsident

Präsident der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung

Präsident der Bundesschuldenverwaltung 2)

Präsident des Bundesamtes für den Militärischen Abschirmdienst

Präsident des Bundesamtes für Finanzen

Präsident des Bundesamtes für Strahlenschutz

Präsident des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen

Präsident des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen

Präsident des Bundesausfuhramtes

Präsident des Bundesausgleichsamtes

Präsident des Bundesinstituts für Berufsbildung

- als Generalsekretär -

Präsident des Bundeswehrverwaltungsamtes

Präsident einer Wehrbereichsverwaltung

Präsident eines Landesarbeitsamtes 4)

Präsident und Professor der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe

Präsident und Professor der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung

Regierungspräsident

Senatsdirektor

- in Hamburg bei einem Senatsamt oder einer Fachbehörde
  - als Leiter eines bedeutenden, dem Behördenleiter unmittelbar unterstellten Amtes - 1)

Senatsdirigent

- in Berlin bei einer obersten Landesbehörde
  - als Leiter einer bedeutenden Abteilung - 1)

Vizepräsident beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung

Generalmajor

Konteradmiral

Generalstabsarzt

Admiralstabsarzt

---

1) Soweit die Funktion nicht einem in Besoldungsgruppe B6 eingestuftem Amt zugeordnet ist.

2) Der am 1.8.1992 im Amt befindliche Stelleninhaber erhält weiterhin Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe B8.

3) (weggefallen)

4) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B6.

## **BESOLDUNGSGRUPPE B 8**

Oberbundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht  
Präsident der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte  
- als Geschäftsführer oder Vorsitzender der Geschäftsführung -  
Präsident des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer  
Flüchtlinge  
Präsident der Stiftung Preußischer Kulturbesitz  
Präsident des Bundeskartellamtes  
Präsident des Bundesversicherungsamtes  
Präsident des Deutschen Patentamtes  
Präsident des Statistischen Bundesamtes  
Präsident des Umweltbundesamtes  
Präsident und Professor der Physikalisch -Technischen  
Bundesanstalt  
Präsident und Professor des Bundesgesundheitsamtes  
Regierungspräsident  
- in einem Regierungsbezirk mit mehr als zwei Millionen  
Einwohnern -  
Vizepräsident der Bundesanstalt für Arbeit

## **BESOLDUNGSGRUPPE    B 9**

Botschafter 1)

Bundesbankdirektor 2)

Ministerialdirektor

- bei einer obersten Bundesbehörde als Leiter einer Abteilung - 4)

Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz

Präsident des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung

Präsident des Bundeskriminalamtes

Präsident des Bundesnachrichtendienstes 5)

Vizepräsident des Bundesrechnungshofs

Generalleutnant

Vizeadmiral

Generaloberstabsarzt

Admiraloberstabsarzt

---

1) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A16, B3, B6.

2) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A15, A16, B3, B5, B6.

3) (weggefallen)

4) Soweit die Funktion nicht dem Amt des Ministerialdirigenten in Besoldungsgruppe B6 zugeordnet ist.

5) Der am 2. Oktober 1990 im Amt befindliche Stelleninhaber erhält eine ruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B9 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B10.

## **BESOLDUNGSGRUPPE B 10**

Direktor beim Deutschen Bundestag

Direktor des Bundesrats

Ministerialdirektor

- als Stellvertretender Chef des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung -

- als Stellvertretender Sprecher der Bundesregierung -

Präsident der Bundesanstalt für Arbeit 1)

General 2)

Admiral 2)

---

1) Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX (592,54 DM).

2) Erhält als Generalinspekteur der Bundeswehr eine Amtszulage nach Anlage IX (592,54 DM).

**BESOLDUNGSGRUPPE B 11**

Präsident des Bundesrechnungshofs  
Staatssekretär 1)

---

1) Im Bundesbereich.

**ANLAGE II**  
**BUNDESBESOLDUNGSORDNUNG C**  
**Vorbemerkungen**

**1. (Vorb. zur BBesO C)**

**Zuschüsse zum Grundgehalt bei Berufungen oder  
Bleibeverhandlungen (Monatsbeträge)**

(1) Professoren der Besoldungsgruppe C 4 können folgende nichtruhegehaltfähige Zuschüsse zum Grundgehalt bis zum Gesamtbetrag des Unterschiedes zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe C 4 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 7 erhalten:

1. bei der ersten Berufung in ein Amt der Besoldungsgruppe C 4, soweit die Dienstbezüge aus dem Amt als Professor hinter den Einkünften aus der bisherigen hauptberuflichen Tätigkeit zurückbleiben würden,
- 1a. bei der Berufung in ein Amt der Besoldungsgruppe C 4, wenn die Bezüge aus der bisherigen hauptberuflichen Tätigkeit bei einem von der öffentlichen Hand institutionell geförderten Zuwendungsempfänger auf der Grundlage der Besoldungsgruppe C 4 gewährt wurden,
2. bei der zweiten Berufung und den weiteren Berufungen in ein Amt der Besoldungsgruppe C 4,
3. bei Bleibeverhandlungen, die zur Abwendung einer zweiten oder weiteren Berufung in ein Amt der Besoldungsgruppe C 4 geführt haben,
4. bei Bleibeverhandlungen, die zur Abwendung einer Abwanderung in den Bereich außerhalb der Hochschulen im Geltungsbereich dieses Gesetzes geführt haben.

Zuschüsse nach Satz 1 Nr. 1 können unter der Voraussetzung gewährt werden, daß sie beim Aufsteigen in den Dienstaltersstufen um den Steigerungsbetrag des Grundgehalts gemindert werden.

2) Bei der zweiten Berufung in ein Amt der Besoldungsgruppe C 4 und bei einer ersten Bleibeverhandlung, die zur Abwendung einer zweiten Berufung in ein Amt der Besoldungsgruppe C 4 geführt hat, darf der Zuschuß den Unterschiedsbetrag zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe C 4 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 5 nicht übersteigen; bei weiteren Berufungen in ein Amt der Besoldungsgruppe C 4 und bei weiteren Bleibeverhandlungen darf der Zuschuß den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppen B 5 und B 7 nicht übersteigen. Nicht als zweite oder weitere Berufung gilt die Berufung in ein anderes Amt der Besoldungsgruppe C 4 an derselben

Hochschule oder eine weitere Berufung an eine andere Hochschule im Geltungsbereich dieses Gesetzes vor Ablauf von drei Jahren seit Gewährung eines Zuschusses. Die Sätze 1 und 2 gelten in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1a entsprechend.

## **2. (Vorb. zur BBesO C)**

### **Zuschüsse zum Grundgehalt in besonderen Fällen (Monatsbeträge)**

(1) Professoren der Besoldungsgruppe C 4 können unbeschadet der Nummer 1 in besonderen Fällen, insbesondere

- a) wenn sie aus dem Ausland oder aus dem Bereich außerhalb der Hochschulen gewonnen werden sollen, oder
- b) wenn ihre Abwanderung in den Bereich außerhalb der Hochschulen im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgewendet werden soll,

Zuschüsse zum Grundgehalt bis zum Betrage des Unterschiedes zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppen B 7 und B 10 erhalten (Sonderzuschüsse). Die Sonderzuschüsse können bis zum Gesamtbetrag für ruhegehaltfähig erklärt werden. Sonderzuschüsse können unter der Voraussetzung gewährt werden, daß sie beim Aufsteigen in den Dienstaltersstufen um den Steigerungsbetrag des Grundgehalts gemindert werden. Nicht als ruhegehaltfähig erklärte Sonderzuschüsse können auch befristet gewährt werden.

(2) Die Gesamtzahl der Professoren, die Sonderzuschüsse erhalten (Sonderzuschußplanstellen), darf in einem Land und beim Bund zwanzig vom Hundert der Gesamtzahl der ausgebrachten Planstellen für Professoren der Besoldungsgruppe C 4 nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der Sonderzuschüsse darf den Betrag nicht übersteigen, der sich aus der Vervielfältigung der Zahl der Sonderzuschußplanstellen mit dem Betrag der Hälfte des Unterschieds zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppen B 7 und B 10 ergibt. Bei der Anwendung der Sätze 1 und 2 bleiben die Sonderzuschußplanstellen für Professoren an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer außer Betracht.

(3) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt er für das Hochschulwesen zuständige Minister im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Minister.

## **2a. (Vorb. zur BBesO C)**

### **Gesamtbetrag der Zuschüsse bei Bleibeverhandlungen**

Bei Bleibeverhandlungen, die zur Abwendung einer zweiten oder weiteren Berufung in ein Amt der Besoldungsgruppe C 4 geführt haben, darf die Erhöhung der Dienstbezüge durch Gewährung von Zuschüssen nach den Nummern 1 und 2 75 vom Hundert des Betrages nicht übersteigen, um den sich die Dienstbezüge nach dem Berufsangebot erhöhen sollen. Satz 1 gilt für andere Bleibeverhandlungen entsprechend.

**2b. (Vorb. zur BBesO C)**  
**Allgemeine Stellenzulage**

Eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Stellenzulage nach **Anlage IX** erhalten

- a) Beamte in der Besoldungsgruppe C 1
- b) Beamte ab Besoldungsgruppe C 2.

### **3. (Vorb. zur BBesO C)**

#### **Zulage für Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieuren, Künstlerische Assistenten und Wissenschaftliche Assistenten bei obersten Behörden sowie bei obersten Gerichtshöfen des Bundes**

(1) Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, Künstlerische Assistenten und Wissenschaftliche Assistenten erhalten, wenn sie bei obersten Bundesbehörden, der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes verwendet werden, eine Stellenzulage nach **Anlage IX**.

(2) Bei Professoren, denen bei ihrer Verwendung bei obersten Bundesbehörden, der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes ein zweites Hauptamt als Beamter oder Richter übertragen worden ist, richtet sich die Stellenzulage nach dem zweiten Hauptamt. Die für das zweite Hauptamt maßgebende Besoldungsgruppe bestimmt sich nach der in Anlage IX für die Beamten, Richter und Soldaten bei obersten Behörden und obersten Gerichtshöfen des Bundes getroffenen Regelung.

(3) Die Stellenzulage wird nicht neben der bei der Deutschen Bundesbank gewährten Bankzulage und neben Auslandsdienstbezügen gewährt. Sie wird neben einer Zulage nach Nummer 8 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.

(4) Die Länder können bestimmen, daß Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, Künstlerische Assistenten und Wissenschaftliche Assistenten, wenn sie bei obersten Landesbehörden verwendet werden, eine Stellenzulage erhalten. Die Absätze 2 und 3 sowie die Zulagenregelung in der Anlage IX gelten entsprechend; der in Anlage IX festgelegte Vomhundertsatz darf nicht überschritten werden.

(5) Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, Künstlerische Assistenten und Wissenschaftliche Assistenten erhalten während der Verwendung bei obersten Behörden eines Landes, das für die Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, Künstlerische Assistenten und Wissenschaftliche Assistenten bei seinen obersten Behörden eine Regelung nach Absatz 4 getroffen hat, die Stellenzulage in der nach dem Besoldungsrecht dieses Landes bestimmten Höhe.

#### **4. (Vorb. zur BBesO C)**

##### **Prüfungsvergütung für Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten und Oberingenieure**

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, für die Hochschulen, die nach Landesrecht die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Hochschule erhalten haben und deren Personal im Dienst des Bundes steht, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Gewährung einer Vergütung für Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten und Oberingenieure zur Abgeltung zusätzlicher Belastungen zu regeln, die durch die Prüfungstätigkeit bei Hochschulprüfungen entstehen. Die Höhe der Vergütung ist nach der Schwierigkeit der Prüfungstätigkeit und dem Ausmaß der zusätzlichen Belastung festzulegen.

(2) Hochschulprüfungen sind Prüfungen, mit denen ein Studiengang ganz oder teilweise abgeschlossen wird. Den Abschlußprüfungen gleichgestellt sind Promotionsprüfungen. Vor- und Zwischenprüfungen können gleichgestellt werden, wenn sie in ihrer verfahrensmäßigen Ausgestaltung Abschlußprüfungen entsprechen.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates entsprechend Absatz 1 die Vergütung auch für den Bereich der Länder zu regeln.

(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung entsprechend Absatz 1 die Vergütung für Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten und Oberingenieure für die Mitwirkung an Hochschulprüfungen nach Absatz 2 jeweils für den Bereich ihres Landes zu regeln. Die Landesregierungen können von dieser Ermächtigung Gebrauch machen, sofern die Bundesregierung keine Regelung nach Absatz 3 getroffen hat.

(5) Auf Staatsprüfungen finden die Absätze 1 bis 4 keine Anwendung. Die Gewährung einer Vergütung für Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten und Oberingenieure, die an solchen Prüfungen mitwirken, bleibt landesrechtlicher Regelung vorbehalten.

## **5. (Vorb. zur BBesO C)**

### **Dienstbezüge für Professoren als Richter**

Professoren an einer Hochschule, die zugleich das Amt eines Richters der Besoldungsgruppen R 1 oder R 2 ausüben, erhalten, solange sie beide Ämter bekleiden, die Dienstbezüge aus ihrem Amt als Professor und eine nichtruhegehaltfähige Zulage nach **Anlage IX**.

## **6. (Vorb. zur BBesO C)**

### **Zulage für Professoren als Mitglieder von Verfassungsgerichtshöfen**

Die Länder können bestimmen, daß Professoren, die Mitglieder von Verfassungsgerichtshöfen (Staatsgerichtshöfen) der Länder sind, eine Zulage erhalten. § 42 Abs. 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

## **7. (Vorb. zur BBesO C)** **Amtsbezeichnungen**

Weibliche Beamte führen die Amtsbezeichnung in der weiblichen Form.

**BESOLDUNGSGRUPPE C 1**

Künstlerischer Assistent

Wissenschaftlicher Assistent

## **BESOLDUNGSGRUPPE C 2**

Hochschuldozent 1)

Oberassistent 1)

Oberingenieur

Professor 2)

- an einer Fachhochschule -

- an einer wissenschaftlichen Hochschule mit

Fachhochschulstudiengängen, soweit überwiegend in diesen tätig

Professor an einer Kunsthochschule 3)

Professor an einer wissenschaftlichen Hochschule 3)

- an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule -

- an einer pädagogischen Hochschule -

- soweit überwiegend in Studiengängen tätig, in denen Aufgaben der wissenschaftlichen Hochschulen und der Fachhochschulen miteinander verbunden werden - 4)

Universitätsprofessor 3)

- an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule - 5)

---

1) Erhält eine Stellenzulage nach Anlage IX (204,04 DM), soweit als Oberarzt einer Hochschul klinik tätig.

2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe C3.

3) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen C3 oder C4.

4) Nur an einer wissenschaftlichen Hochschule, die nach Landesrecht weder Universität ist, noch einer Universität gleichgestellt ist.

5) Soweit die Hochschule das Recht zur Promotion und Habilitation besitzt.

## **BESOLDUNGSGRUPPE C 3**

Professor 1)

- an einer Fachhochschule -
- an einer wissenschaftlichen Hochschule mit  
Fachhochschulstudiengängen, soweit überwiegend in diesen tätig

Professor an einer Kunsthochschule 2)

Professor an einer wissenschaftlichen Hochschule 2) 3)

Universitätsprofessor 2) 4)

---

1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe C2.

2) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen C2 oder C4.

3) Nur an einer wissenschaftlichen Hochschule, die nach Landesrecht weder Universität ist, noch einer Universität gleichgestellt ist.

4) Auch an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule, soweit die Hochschule das Recht zur Promotion und Habilitation besitzt.

## **BESOLDUNGSGRUPPE C4**

Professor an einer Kunsthochschule 1)

Professor an einer wissenschaftlichen Hochschule 1) 2)

Universitätsprofessor 1) 3)

---

1) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen C2, C3.

2) Nur an einer wissenschaftlichen Hochschule, die nach Landesrecht weder Universität ist, noch einer Universität gleichgestellt ist.

3) Auch an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule, soweit die Hochschule das Recht zur Promotion und Habilitation besitzt.

**ANLAGE III**  
**BUNDESBESOLDUNGSORDNUNG R**  
**Vorbemerkungen**

**1. Amtsbezeichnungen**

Weibliche Richter und Staatsanwälte führen die Amtsbezeichnungen in der weiblichen Form.

**1a. (Vorb. zur BBesO R)**  
**Allgemeine Stellenzulage**

Richter und Staatsanwälte erhalten eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Stellenzulage nach **Anlage IX**.

## **2. (Vorb. zur BBesO R)**

### **Zulage für Richter und Staatsanwälte bei obersten Gerichtshöfen des Bundes sowie bei obersten Behörden**

(1) Richter und Staatsanwälte erhalten, wenn sie bei obersten Gerichtshöfen des Bundes, obersten Bundesbehörden oder der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn verwendet werden, eine Stellenzulage nach **Anlage IX**.

(2) Die Stellenzulage wird nicht neben der bei der Deutschen Bundesbank gewährten Bankzulage und neben Auslandsdienstbezügen gewährt. Sie wird neben einer Zulage nach Nummer 8 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.

(3) Die Länder können bestimmen, daß Richter und Staatsanwälte, wenn sie bei obersten Landesbehörden verwendet werden, eine Stellenzulage erhalten. Absatz 2 und die Zulagenregelung in der Anlage IX gelten entsprechend; der in Anlage IX festgelegte Vomhundertsatz darf nicht überschritten werden.

(4) Richter und Staatsanwälte erhalten während der Verwendung bei obersten Behörden eines Landes, das für die Richter und Staatsanwälte bei seinen obersten Behörden eine Regelung nach Absatz 3 getroffen hat, die Stellenzulage in der nach dem Besoldungsrecht dieses Landes bestimmten Höhe.

### **3. (Vorb. zur BBesO R)**

#### **Zulage für Richter als Mitglieder von Verfassungsgerichtshöfen**

(1) Die Länder können bestimmen, daß Richter, die Mitglieder von Verfassungsgerichtshöfen (Staatsgerichtshöfen) der Länder sind, eine Zulage erhalten. § 42 Abs. 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Richter als Generalsekretär des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes.

#### **4. (Vorb. zur BBesO R)**

#### **Zulage für Richter als Referenten für die freiwillige Gerichtsbarkeit in Baden-Württemberg**

In Baden-Württemberg erhalten Richter am Landgericht und am Amtsgericht als Referenten für die freiwillige Gerichtsbarkeit eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach **Anlage IX**.

**BESOLDUNGSGRUPPE R 1**

Richter am Amtsgericht  
Richter am Arbeitsgericht  
Richter am Bundesdisziplinargericht  
Richter am Landgericht  
Richter am Sozialgericht  
Richter am Verwaltungsgericht  
Direktor des Amtsgerichts 1)  
Direktor des Arbeitsgerichts 1)  
Direktor des Sozialgerichts 1)  
Staatsanwalt 2)

---

1) An einem Gericht mit bis zu 3 Richterplanstellen; erhält eine Amtszulage nach Anlage IX (283,51 DM).

2) Erhält als Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht mit 4 Planstellen und mehr für Staatsanwälte eine Amtszulage nach Anlage IX (283,51 DM); anstatt einer Planstelle für einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter können bei einer Staatsanwaltschaft mit 4 und 5 Planstellen für Staatsanwälte eine Planstelle für einen Staatsanwalt als Gruppenleiter und bei einer Staatsanwaltschaft mit 6 und mehr Planstellen für Staatsanwälte 2 Planstellen für Staatsanwälte als Gruppenleiter ausgebracht werden.

## BESOLDUNGSGRUPPE R 2

Richter am Amtsgericht

- als weiterer aufsichtsführender Richter - 1)
- als der ständige Vertreter eines Direktors - 2)

Richter am Arbeitsgericht

- als weiterer aufsichtsführender Richter - 1)
- als der ständige Vertreter eines Direktors - 2)

Richter am Bundespatentgericht

Richter am Finanzgericht

Richter am Landessozialgericht

Richter am Oberlandesgericht (Kammergericht)

Richter am Oberverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtshof)

Richter am Sozialgericht

- als weiterer aufsichtsführender Richter - 1)
- als der ständige Vertreter eines Direktors - 2)

Vorsitzender Richter am Bundesdisziplinargericht

Vorsitzender Richter am Landgericht

Vorsitzender Richter am Truppendienstgericht

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

Direktor des Amtsgerichts 3)

Direktor des Arbeitsgerichts 3)

Direktor des Sozialgerichts 3)

Vizepräsident des Amtsgerichts 4)

Vizepräsident des Arbeitsgerichts 4)

Vizepräsident des Bundesdisziplinargerichts 5)

Vizepräsident des Landgerichts 5)

Vizepräsident des Sozialgerichts 4)

Vizepräsident des Truppendienstgerichts 5)

Vizepräsident des Verwaltungsgerichts 5)

Oberstaatsanwalt

- als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht- 6)
  - als Hauptabteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht - 7)
  - als Dezernent bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht (Kammergericht) -
  - als Leiter einer Staatsanwaltschaft - 8)
  - als der ständige Vertreter des Leiters einer Staatsanwaltschaft - 9)
- Leitender Oberstaatsanwalt
- als Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht - 10)
-



1) An einem Gericht mit 15 und mehr Richterplanstellen. Bei 22 Richterplanstellen und auf je 7 weitere Richterplanstellen kann für weitere aufsichtsführende Richter je eine Richterplanstelle der Besoldungsgruppe R2 ausgebracht werden.

2) An einem Gericht mit 8 und mehr Richterplanstellen.

3) An einem Gericht mit 4 und mehr Richterplanstellen; erhält an einem Gericht mit 8 und mehr Richterplanstellen eine Amtszulage nach Anlage IX (283,51 DM).

4) Als der ständige Vertreter eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R3 oder R4; erhält an einem Gericht mit 16 und mehr Richterplanstellen eine Amtszulage nach Anlage IX (283,51 DM).

5) Erhält als der ständige Vertreter eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R3 oder R4 eine Amtszulage nach Anlage IX (283,51 DM).

6) Auf je 4 Planstellen für Staatsanwälte kann eine Planstelle für einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter ausgebracht werden; erhält als der ständige Vertreter eines Leitenden Oberstaatsanwalts der Besoldungsgruppe R3 oder R4 eine Amtszulage nach Anlage IX (283,51 DM).

7) Mit 101 und mehr Planstellen für Staatsanwälte; erhält eine Amtszulage nach Anlage IX (283,51 DM).

8) Mit 11 und mehr Planstellen für Amtsanwälte; erhält bei einer Amtsanwaltschaft mit 26 und mehr Planstellen für Amtsanwälte eine Amtszulage nach Anlage IX (283,51 DM).

9) Mit 26 und mehr Planstellen für Amtsanwälte.

10) Mit bis zu 10 Planstellen für Staatsanwälte; erhält eine Amtszulage nach Anlage IX (283,51 DM).

## BESOLDUNGSGRUPPE R 3

Vorsitzender Richter am Bundespatentgericht  
Vorsitzender Richter am Finanzgericht  
Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht  
Vorsitzender Richter am Landessozialgericht  
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht (Kammergericht)  
Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht  
(Verwaltungsgerichtshof)  
Präsident des Amtsgerichts 1)  
Präsident des Arbeitsgerichts 1)  
Präsident des Bundesdisziplinargerichts  
Präsident des Landgerichts 1)  
Präsident des Sozialgerichts 1)  
Präsident des Truppendienstgerichts  
Präsident des Verwaltungsgerichts 1)  
Vizepräsident des Amtsgerichts 2)  
Vizepräsident des Finanzgerichts 3)  
Vizepräsident des Landesarbeitsgericht 3)  
Vizepräsident des Landessozialgerichts 3)  
Vizepräsident des Landgerichts 2)  
Vizepräsident des Oberlandesgerichts 3)  
Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts  
(Verwaltungsgerichtshofs) 3)  
Vizepräsident des Verwaltungsgerichts 2)  
Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof  
Leitender Oberstaatsanwalt

- als Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht - 4)
- als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem  
Oberlandesgericht (Kammergericht) -

---



1) An einem Gericht mit bis zu 40 Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die der Präsident die Dienstaufsicht führt.

2) Als der ständige Vertreter des Präsidenten eines Gerichts mit 81 und mehr Richterplanstellen, einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die der Präsident die Dienstaufsicht führt.

3) Erhält als der ständige Vertreter eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R6 eine Amtszulage nach Anlage IX (283,51 DM).

4) Mit 11 bis 40 Planstellen für Staatsanwälte.

## **BESOLDUNGSGRUPPE R 4**

Präsident des Amtsgerichts 1)

Präsident des Arbeitsgerichts 2)

Präsident des Landgerichts 1)

Präsident des Sozialgerichts 2)

Präsident des Verwaltungsgerichts 1)

Vizepräsident des Bundespatentgerichts

Vizepräsident des Landessozialgerichts 3)

Vizepräsident des Oberlandesgerichts (Kammergerichts) 3)

Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts

(Verwaltungsgerichtshofs) 3)

Leitender Oberstaatsanwalt

- als Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht - 4)

---

1) An einem Gericht mit 41 bis 80 Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die der Präsident die Dienstaufsicht führt.

2) An einem Gericht mit 41 und mehr Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die der Präsident die Dienstaufsicht führt.

3) Als der ständige Vertreter eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R8.

4) Mit 41 und mehr Planstellen für Staatsanwälte. Der Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin führt die Amtsbezeichnung `Generalstaatsanwalt`.

## **BESOLDUNGSGRUPPE R 5**

Präsident des Amtsgerichts 1)

Präsident des Finanzgerichts 2)

Präsident des Landesarbeitsgerichts 2)

Präsident des Landessozialgerichts 2)

Präsident des Landgerichts 1)

Präsident des Oberlandesgerichts 2)

Präsident des Oberverwaltungsgerichts 2)

Präsident des Verwaltungsgerichts 1)

Generalstaatsanwalt

- als Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht 3)

---

1) An einem Gericht mit 81 bis 150 Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die der Präsident die Dienstaufsicht führt.

2) An einem Gericht mit bis zu 25 Richterplanstellen im Bezirk.

3) Mit bis zu 100 Planstellen für Staatsanwälte im Bezirk.

## **BESOLDUNGSGRUPPE R 6**

Richter am Bundesarbeitsgericht

Richter am Bundesfinanzhof

Richter am Bundesgerichtshof

Richter am Bundessozialgericht

Richter am Bundesverwaltungsgericht

Präsident des Amtsgerichts 1)

Präsident des Finanzgerichts 2)

Präsident des Landesarbeitsgerichts 2)

Präsident des Landessozialgerichts 3)

Präsident des Landgerichts 1)

Präsident des Oberlandesgerichts 3)

Präsident des Oberverwaltungsgerichts (Verwaltungsgerichtshofs) 3)

Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof

Generalstaatsanwalt

- als Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht (Kammergericht) - 4)
-

1) An einem Gericht mit 151 und mehr Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die der Präsident die Dienstaufsicht führt.

2) An einem Gericht mit 26 und mehr Richterplanstellen im Bezirk.

3) An einem Gericht mit 26 bis 100 Richterplanstellen im Bezirk.

4) Mit 101 und mehr Planstellen für Staatsanwälte im Bezirk.

## **BESOLDUNGSGRUPPE R 7**

Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof  
- als Abteilungsleiter bei der Bundesanwaltschaft -

## **BESOLDUNGSGRUPPE R 8**

Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht  
Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof  
Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof  
Vorsitzender Richter am Bundessozialgericht  
Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht  
Präsident des Bundespatentgerichts  
Präsident des Landessozialgerichts 1)  
Präsident des Oberlandesgerichts (Kammergerichts) 1)  
Präsident des Oberverwaltungsgerichts (Verwaltungsgerichtshofs) 1)  
Vizepräsident des Bundesarbeitsgerichts 2)  
Vizepräsident des Bundesfinanzhofs 2)  
Vizepräsident des Bundesgerichtshofs 2)  
Vizepräsident des Bundessozialgerichts 2)  
Vizepräsident des Bundesverwaltungsgerichts 2)

---

1) An einem Gericht mit 101 und mehr Richterplanstellen im Bezirk.

2) Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX (566,91 DM).

**BESOLDUNGSGRUPPE R 9**

Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof

## **BESOLDUNGSGRUPPE R 10**

Präsident des Bundesarbeitsgerichts  
Präsident des Bundesfinanzhofs  
Präsident des Bundesgerichtshofs  
Präsident des Bundessozialgerichts  
Präsident des Bundesverwaltungsgerichts

bis zu 200,00 DM

bis zu 100,00 DM

bis zu 150,00 DM

Die Zulage beträgt für die Beamten  
des einfachen Dienstes 120,00 DM  
des mittleren Dienstes 180,00 DM  
des gehobenen Dienstes 300,00 DM  
des höheren Dienstes 430,00 DM

500,00 DM

170,00 DM

200,00 DM

120,00 DM

Die Zulage beträgt nach

Buchstabe a	Nummer 1	500,00 DM
	Nummer 2	170,00 DM
Buchstabe b	Nummer 1	200,00 DM
	Nummer 2	120,00 DM

250,00 DM

100,00 DM

150,00 DM

Die Zulage beträgt für

- Mannschaften,  
Unteroffiziere/Beamte  
der Besoldungsgruppen A 5 und A 6      70,00 DM
  
- Unteroffiziere/Beamte  
der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9      100,00 DM
  
- Offiziere/Beamte des gehobenen  
und höheren Dienstes                      150,00 DM

Die Zulage beträgt nach

Absatz 1	Buchstabe a	180,00 DM	
	Buchstabe b	300,00 DM	
	Buchstabe c	430,00 DM	
Absatz 2	Nr. 1	Buchstabe a	270,00 DM
		Buchstabe b	200,00 DM
	Nr. 2	Buchstabe a	200,00 DM
		Buchstabe b	80,00 DM
	Nr. 3		130,00 DM
	Nr. 4		120,00 DM
	Nr. 5		120,00 DM
	Nr. 6	Buchstabe a	270,00 DM
		Buchstabe b	200,00 DM
	Nr. 7	Buchstabe a	200,00 DM
		Buchstabe b	80,00 DM
	Nr. 8	Buchstabe a	250,00 DM
		Buchstabe b	130,00 DM
	Nr. 9		120,00 DM

180,00 DM

300,00 DM

430,00 DM

270,00 DM

200,00 DM

200,00 DM

80,00 DM

130,00 DM

120,00 DM

270,00 DM

200,00 DM

200,00 DM

80,00 DM

250,00 DM

130,00 DM

120,00 DM

Die Zulage beträgt nach

Buchstabe a	900,00 DM
Buchstabe b	720,00 DM
Buchstabe c	576,00 DM

200,00 DM

Die Zulage beträgt für die Beamten und Soldaten der Besoldungsgruppen	12,5 v.H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe
A1 bis A 5	A 5
A 6 bis A 9	A 9
A 10 bis A 13	A 13
A 14, A 15, B 1	A 15
A 16, B 2 bis B 4	B 3
B 5 bis B 7	B 6
B 8 bis B 10	B 9
B 11	B 11

Die Zulage beträgt

für die Beamten der Besoldungsgruppen

A 1 bis A 5 230,16 DM

A 6 bis A 9 316,47 DM

A 10 bis A 13 402,78 DM

A 14 und höher 489,08 DM

für die Anwärter der Laufbahngruppe

des mittleren Dienstes 172,62 DM

des gehobenen Dienstes 230,16 DM

des höheren Dienstes 287,69 DM

Die Zulage beträgt

für die Beamten der Besoldungsgruppen

A 1 bis A 5 126,59 DM

A 6 bis A 9 172,62 DM

A 10 bis A 13 212,90 DM

A 14 und höher 253,18 DM

für die Anwärter der Laufbahngruppe

des mittleren Dienstes 92,62 DM

des gehobenen Dienstes 120,84 DM

des höheren Dienstes 149,61 DM

Die Zulage beträgt  
für die Beamten der Besoldungsgruppen

A 1 bis A 5 207,15 DM

A 6 bis A 9 264,68 DM

A 10 bis A 13 345,24 DM

A 14 und höher 425,79 DM

für die Anwärter der Laufbahngruppe

des mittleren Dienstes 155,36 DM

des gehobenen Dienstes 207,15 DM

des höheren Dienstes 258,93 DM

Die Zulage beträgt für die Beamten

des einfachen dienstes	100,00 DM
des mittleren Dienstes	150,00 DM
des gehobenen Dienstes	220,00 DM
des höheren Dienstes	300,00 DM

Die Zulage beträgt für die Beamten

des einfachen dienstes	150,00 DM
des mittleren Dienstes	200,00 DM
des gehobenen Dienstes	220,00 DM
des höheren Dienstes	250,00 DM

Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit

- von einem Jahr 115,09 DM

- vom zwei Jahren 230,16 DM

Die Zulage beträgt nach

Buchstabe a	200,00 DM
Buchstabe b	400,00 DM
Buchstabe c	300,00 DM

200,00 DM

400,00 DM

300,00 DM

Die Zulage beträgt nach  
Buchstabe a 80,00 DM  
Buchstabe b 100,00 DM

Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit

- von einem Jahr 115,09 DM

- von zwei Jahren 230,16 DM

1/12 des Grundgehalts und des Ortszuschlags

172,62 DM

bis zu 150,00 DM

341,85 DM

286,78 DM

20,00 DM

45,00 DM

Die Zulage beträgt für Beamte

- des mittleren Dienstes / für Unteroffiziere 20,00 DM
- des gehobenen Dienstes / für Offiziere bis zur BesGr. A 12 45,00 DM

75,00 DM

Die Zulage beträgt für Beamte

- des mittleren Dienstes 33,34 DM
- des gehobenen Dienstes 75,00 DM

Die Zulage beträgt nach

Buchstabe a	69,06 DM
Buchstabe b	Doppelbuchstabe aa 95,53 DM
Buchstabe b	Doppelbuchstabe bb 172,62 DM
Buchstabe c	184,13 DM
Buchstabe d	184,13 DM
Buchstabe e	69,06 DM

69,06 DM

95,53 DM

172,62 DM

184,13 DM

184,13 DM

69,06 DM

Die Zulage beträgt nach

Buchstabe b	Doppelbuchstabe bb	77,11 DM
Buchstabe c		115,09 DM
Buchstabe d		115,09 DM

45,00 DM

Die Zulage beträgt nach  
Buchstabe a 184,13 DM  
Buchstabe b 69,06 DM

Die Zulage beträgt

12,5 v.H. des Endgrundgehalts  
oder bei festen Gehältern, des  
Grundgehalts der BesGr.

für Beamte der BesGr. C 1

A 13

für Beamte der BesGr. C 2

A 15

für Beamte der BesGr. C 3 und C 4B 3

wenn ein Amt ausgeübt wird	
der Besoldungsgruppe R 1	402,00 DM
der Besoldungsgruppe R 2	450,00 DM

69,06 DM

Die Zulage beträgt	12,5 v.H. des Endgrundgehalts oder bei festen Gehältern, des Grundgehalts der BesGr.
a) bei Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes für die und Staatsanwälte der Bes.Gr.(n)	
R 1	R 1
R 2 bis R 4	R 3
R 5 bis R 7	R 6
R 8 bis R 10	R 9
b) bei Verwendung bei obersten Bundesbehörden, der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn ihnen kein Richteramt übertragen ist, für die Richter und Staatsanwälte der Bes.Gr.	
R 1	A 15
R 2 bis R 4	B 3
R 5 bis R 7	B 6
R 8 bis R 10	B 9

75,00 DM

# Vergütungsordnung

## Bund und Tarifgemeinschaft deutscher Länder-

### ANLAGE 1 a

#### Inhaltsübersicht

#### VORBEMERKUNGEN ZU ALLEN VERGÜTUNGSGRUPPEN

#### TEIL I

##### Allgemeiner Teil

##### Verg.Gr. I - X

*(folgt nach dieser Inhaltsübersicht)*

#### Teil II

##### **Zusätzliche Tätigkeitsmerkmale (*nur auf Zusatzdiskette*)**

- A. - gestrichen -
- B. Angestellte in der Datenverarbeitung (DV)
- C. - gestrichen -
- D. Angestellte in medizinischen Hilfsberufen und medizinisch-technischen Berufen
- E. Angestellte im Gartenbau, in der Landwirtschaft und im Weinbau
- F. Angestellte als Forstaufseher und Forstwarte
- G. Angestellte im Sozial- und Erziehungsdienst
- H. Angestellte an Theatern und Bühnen
- I. Angestellte im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst
- J. Angestellte in den Steuerverwaltungen
- K. Angestellte mit Restaurierungs-, Präparierungs- und Konservierungsarbeiten an kunstgeschichtlichen, kulturgeschichtlichen und naturkundlichen Sammlungen und Forschungseinrichtungen, an Archiven und bei der Denkmalpflege
- L. Angestellte in technischen Berufen
- M. Technische Angestellte im Eichdienst
- N. Angestellte im Schreib- und Fernschreibdienst
- O. Schulhausmeister und Hausmeister in Verwaltungsgebäuden
- P. Angestellte im fernmeldetechnischen Dienst und im Fernmeldebetriebsdienst
- Q. Meister, Grubenkontrolleure, technische Angestellte mit besonderen Aufgaben
- R. Schwimmmeister, Schwimmestergelhilfen

#### Teil III

Zusätzliche Tätigkeitsmerkmale für den Bereich des Bundes  
*(nur auf Zusatzdiskette)*

- A. Angestellte im Fremdsprachendienst
- B. Angestellte im nautischen und schiffsmaschinentechnischen Dienst sowie Angestellte im Funkdienst der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung und des Deutschen Hydrographischen Instituts
- C. Angestellte des Flugsicherungsdienstes bei der Bundesanstalt für Flugsicherung
- D. Angestellte des Deutschen Wetterdienstes und des Geophysikalischen Beratungsdienstes der Bundeswehr
- E. Technische Luftfahrzeugführer und fliegendes technisches Personal im Bereich des Bundesministers der Verteidigung
- F. Angestellte des militärischen Flugsicherungsdienstes
- G. Angestellte im nautischen und schiffsmaschinentechnischen Dienst sowie im Funkdienst auf Hilfsschiffen, schwimmenden Geräten und Binnenwasserfahrzeugen sowie nautische Angestellte in Landdienststellen oder als Kreuzkartenberichtiger im Bereich des Bundesministers der Verteidigung
- H. Sprachlehrer der Bundeswehr
- I. Sportlehrer an Bundesweherschulen
- J. Angestellte im technischen Dienst der Feuerwehr im Bereich des Bundesministers der Verteidigung
- K. Angestellte im Schwimmbrückendienst der Bundeswehr
- L. Sonstige Angestellte im Bereich des Bundesministers der Verteidigung
- M. - gestrichen -
- N. Rundfunkauswerter und Funkauswerter im Presse- und Informationsamt der Bundesregierung
- O. Angestellte im Chiffrierdienst des Auswärtigen Amtes
- P. Redakteure

**Teil IV**

Zusätzliche Tätigkeitsmerkmale für den Bereich der Tarifgemeinschaft  
deutscher Länder  
*(nur auf Zusatzdiskette)*

- A. Angestellte im Fremdsprachendienst der Länder
- B. Angestellte bei den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG)
- C. Angestellte im nautischen und schiffsmaschinentechnischen Dienst der Freien Hansestadt Bremen und der Freien und Hansestadt Hamburg
- D. Angestellte im nautischen und schiffsmaschinentechnischen Dienst der Länder Baden-Württemberg und Hessen, der Häfen- und Schifffahrtsverwaltung und der Wasserwirtschaftsverwaltung des

Landes Nieder-sachsen, der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes  
Nordrhein-Westfalen, des Landes Schleswig -Holstein  
E. Wirtschaftspersonal in Anstalten und Heimen gemäß SR 2a und  
SR 2b

## VORBEMERKUNGEN ZU ALLEN VERGÜTUNGSGRUPPEN

1. Für Angestellte, deren Tätigkeit außerhalb der Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppen 1 und 1a bis 1e des Allgemeinen Teils in besonderen Tätigkeitsmerkmalen aufgeführt ist, gelten die Tätigkeitsmerkmale dieser Fallgruppen weder in der Vergütungsgruppe, in der sie aufgeführt sind, noch in einer höheren Vergütungsgruppe. Dies gilt nicht für sonstige Angestellte der Fallgruppe 1 der Vergütungsgruppe Va und für sonstige Angestellte der Fallgruppen 1a bis 1e der Vergütungsgruppen IIa bis I des Allgemeinen Teils, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, es sei denn, daß ihre Tätigkeit außerhalb dieser Fallgruppen in besonderen Tätigkeitsmerkmalen aufgeführt ist. Die Tätigkeitsmerkmale der jeweiligen Fallgruppe 2 der Vergütungsgruppen Ib, IVb, VIb, VII und IXb und der einzigen Fallgruppe der Vergütungsgruppe IXa des Allgemeinen Teils sind keine besonderen Tätigkeitsmerkmale im Sinne der Sätze 1 und 2.

Abweichend von Satz 1 gelten die Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppen 1a bis 1e der Vergütungsgruppen Ib bis I des Allgemeinen Teils auch für Ärzte, Apotheker und Zahnärzte, die außerhalb der Anstalten und Heime im Sinne der SR 2a, 2b und 2e III beschäftigt werden, sowie für Tierärzte.

Ist in einem Tätigkeitsmerkmal eine Vorbildung oder Ausbildung als Anforderung bestimmt, ohne daß sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, von ihm miterfaßt werden, sind Angestellte, die die geforderte Vorbildung oder Ausbildung nicht besitzen, bei Erfüllung der sonstigen Anforderungen des Tätigkeitsmerkmals in der nächstniedrigeren Vergütungsgruppe eingruppiert. Dies gilt entsprechend für Tätigkeitsmerkmale, die nach Zeitablauf, nach Bewährung oder bei Erfüllung qualifizierter Anforderungen eine höhere Eingruppierung vorsehen. Gegenüber den Vergütungsgruppen IIa bzw. IIb, Va, VIa und VIII gelten hierbei die Vergütungsgruppen III, Vc, VII und IXb als nächstniedrigere Vergütungsgruppe.

2. Unter `technischer Ausbildung im Sinne des bei den nachstehenden Vergütungsgruppen aufgeführten Tätigkeitsmerkmals `Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen ist der erfolgreiche Besuch einer Schule zu verstehen, deren Abschlußzeugnisse zum Eintritt in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes des jeweiligen Arbeitgebers berechtigen, sowie der erfolgreiche Besuch einer Schule, die in der jeweils geltenden Reichsliste der Fachschulen aufgeführt war, deren Abschlußzeugnisse zum Eintritt in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes berechtigten.
3. Unter `staatlich geprüften Technikern bzw. `Technikern mit staatlicher

Abschlußprüfung im Sinne der bei den nachstehenden Vergütungsgruppen aufgeführten Tätigkeitsmerkmale für `staatlich geprüfte Techniker bzw. Techniker mit staatlicher Abschlußprüfung nach Nr. 3 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen sind Angestellte zu verstehen, die

a) einen nach Maßgabe der Rahmenordnung für die Ausbildung von Technikern (Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 27. April 1964 bzw. vom 18. Januar 1973) gestalteten Ausbildungsgang mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung `Staatlich geprüfter Techniker bzw. `Techniker mit staatlicher Abschlußprüfung mit einem die Fachrichtung bezeichnenden Zusatz erworben haben, oder

b) einen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über Fachschulen mit zweijähriger Ausbildungsdauer (Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 27. Oktober 1980) gestalteten Ausbildungsgang mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der ihrer Fachrichtung/Schwerpunkt zugeordneten Berufsbezeichnung `Staatlich geprüfter Techniker/Staatlich geprüfte Technikerin erworben haben.

4. Unter `technischen Assistenten mit staatlicher Anerkennung und unter `staatlich geprüften Chemotechnikern im Sinne der bei den nachstehenden Vergütungsgruppen aufgeführten Tätigkeitsmerkmale für `technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung und staatlich geprüfte Chemotechniker nach Nr. 4 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen sind Angestellte zu verstehen, die einen nach Maßgabe

a) der Rahmenordnung für die Ausbildung und Prüfung von technischen Assistenten - Assistentinnen - (Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 17./18. Dezember 1964) oder

b) der Rahmenordnung der Prüfung für chemisch-technische Assistenten - chemisch-technische Assistentinnen - (Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 14./15. Mai 1964) oder

c) der Rahmenordnung der staatlichen Prüfung für Chemotechniker (Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 14./15. Mai 1964 bzw. vom 31. Juli 1970)

gestalteten Ausbildungsgang mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung

technischer Assistent mit einem die Fachrichtung bezeichnenden Zusatz

oder

staatlich geprüfter Chemotechniker

erworben haben.

Diesen Angestellten werden technische Assistenten und Chemotechniker gleichgestellt, die die staatliche Anerkennung auf Grund früher erlassener Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen erhalten oder erhalten haben.

Unter `technischen Assistenten mit staatlicher Anerkennung im Sinne der bei den nachstehenden Vergütungsgruppen aufgeführten Tätigkeitsmerkmale für `technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung und staatlich geprüfte Chemotechniker nach Nr. 4 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen sind ferner Angestellte zu verstehen, die einen nach der Rahmenvereinbarung zu Ausbildung und Prüfung von technischen Assistenten/Assistentinnen an Berufsfachschulen (Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 22. Mai 1981) gestalteten Ausbildungsgang mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung `Staatlich geprüfte(r) technische(r) Assistent(in)ı oder `Staatlich geprüfte(r) Technische(r) Assistent(in) für .mit einem die Fachrichtung bezeichnenden Zusatz erworben haben.

5. Die Anlage 1 a gilt nicht für Angestellte, die als Lehrkräfte - auch wenn sie nicht unter die SR 2 II fallen - beschäftigt sind, soweit nicht ein besonderes Tätigkeitsmerkmal vereinbart ist.
6. Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten Angestellten abhängig ist, rechnen hierzu auch Angehörige der vergleichbaren Besoldungsgruppen:

Es sind vergleichbar

die Vergütungsgruppen

den Besoldungsgruppen

X	A 1
IX b	A 2
IX a	A 3
VIII	A 5
VII	A 6
VI b und VI a	A 7
V c	A 8
V b und V a	A 9
IV b	A 10
IV a	A 11
III	A 12
II b und II a	A 13

I b	A 14
I a	A 15
I	A 16

Für die Eingruppierung ist es unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind. Bei der Zahl der unterstellten bzw. beaufsichtigten oder der in dem betreffenden Bereich beschäftigten Personen zählen Teilbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten.

7. Ständige Vertreter(-innen) sind nicht die Vertreter(-innen) in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.
8. Teil III Abschnitt P gilt entsprechend für Redakteure im Presse- und Informationsamt des Landes Berlin.
9. Aufgrund des Artikels 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu als gleichwertig festgestellte Abschlüsse, Prüfungen und Befähigungsnachweise stehen ab dem Zeitpunkt ihres Erwerbs den in den Tätigkeitsmerkmalen geforderten entsprechenden Anforderungen gleich. Ist die Gleichwertigkeit erst nach Erfüllung zusätzlicher Erfordernisse festgestellt worden, gilt die Gleichstellung ab der Feststellung.

# **T E I L I**

## **Allgemeiner Teil**

## VERGÜTUNGSGRUPPE I

**1 a) Angestellte** mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

- deren Tätigkeit deutlich höher zu bewerten ist als eine Tätigkeit nach Vergütungsgruppe Ia Fallgruppe 1a. 1)

**1 b) Angestellte** mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

- denen mindestens acht Angestellte mindestens der Verg.Gr. IIa durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. 1) 6)

**2. Angestellte** mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit in der Forschung, deren Tätigkeit deutlich höher zu bewerten ist als eine Tätigkeit nach Verg.Gr. Ia Fallgruppe 2. 1)  
2)

**3. Angestellte** in kommunalen Einrichtungen und Betrieben, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1a. 7)

**4. Ärzte** in Anstalten und Heimen gemäß SR 2a und SR 2e III, die als ständige Vertreter des leitenden Arztes durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind, wenn dem leitenden Arzt mindestens neun Ärzte ständig unterstellt sind. 3) 4)

**5. Apotheker** als Leiter von Apotheken, denen mindestens fünf Apotheker durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. 4)

**6. Zahnärzte** in Anstalten und Heimen gemäß SR 2a und SR 2 e III, die als ständige Vertreter des leitenden Zahnarztes durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind, wenn dem leitenden Zahnarzt mindestens neun Zahnärzte ständig unterstellt sind. 3) 4)

## VERGÜTUNGSGRUPPE I a

**1 a) Angestellte** mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

- deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe I b Fallgruppe 1 a heraushebt. 1)

**1 b) Angestellte** mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

- denen mindestens fünf Angestellte mindestens der Verg.Gr. IIa durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. 1) 6)

**2. Angestellte** mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit in der Forschung, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Verg.Gr. I b Fallgruppe 6 heraushebt, daß sie bei schwierigen Forschungsaufgaben hochwertige Leistungen erfordert. 1) 2)

**3. Angestellte** in kommunalen Einrichtungen und Betrieben, deren Tätigkeiten wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1a. 7)

**4. Fachärzte** mit entsprechender Tätigkeit nach achtjähriger ärztlicher Tätigkeit in Verg.Gr. I b.

**5. Ärzte** in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 a und SR 2 e III, die als ständige Vertreter des leitenden Arztes durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind, wenn dem leitenden Arzt mindestens sechs Ärzte ständig unterstellt sind. 3) 4)

**6. Ärzte** in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 a und SR 2 e III, die aufgrund ausdrücklicher Anordnung einem der nachstehenden Gebiete vorstehen und überwiegend auf diesem Gebiet tätig sind, nach vierjähriger Tätigkeit in Verg.Gr. I b Fallgruppe 9:  
Anästhesie, Blutzentrale, Pathologie, Röntgenologie, Zentrallaboratorium.

**7. Ärzte** in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 a und SR 2 e III, die aufgrund ausdrücklicher Anordnung einen selbständigen Funktionsbereich innerhalb einer Fachabteilung oder innerhalb eines Fachbereiches leiten und überwiegend in diesem Funktionsbereich tätig sind,

nach vierjähriger Tätigkeit in Verg.Gr. I b Fallgruppe 10. 5)

**8. Ärzte**, denen mindestens fünf Ärzte oder Zahnärzte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. 4)

**9. Ärzte** als Leiter von Blutzentralen außerhalb der Anstalten und Heime gemäß SR 2 a und SR 2 e III nach vierjähriger Tätigkeit in Verg.Gr. I b Fallgruppe 12.

**10. Apotheker** als Leiter von Apotheken, denen mindestens vier Apotheker durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. 4)

**11. Fachtierärzte** mit entsprechender Tätigkeit nach achtjähriger tierärztlicher Tätigkeit in Verg.Gr. I b.

**12. Tierärzte**, denen mindestens fünf Tierärzte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. 4)

**13. Fachzahnärzte** mit entsprechender Tätigkeit nach achtjähriger zahnärztlicher Tätigkeit in Verg.Gr. I b.

**14. Zahnärzte** in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 a und SR 2 e III, die als ständige Vertreter des leitenden Zahnarztes durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind, wenn dem leitenden Zahnarzt mindestens sechs Zahnärzte ständig unterstellt sind. 3) 4)

**15. Zahnärzte**, denen mindestens fünf Zahnärzte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. 4)

## VERGÜTUNGSGRUPPE I b

**1 a) Angestellte** mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

- deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Verg.Gr. II a Fallgruppe 1 a heraushebt. 1)

**1 b) Angestellte** mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

- denen mindestens drei Angestellte mindestens der Verg.Gr. II a durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. 1) 6)

**1 c) Angestellte** mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

- deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Verg.Gr. II a Fallgruppe 1 a heraushebt,
  - nach sechsjähriger Bewährung in Verg.Gr. II a Fallgruppe 1 b. 1)

**1 d) Angestellte** mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertige Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

- deren Tätigkeit sich dadurch aus der Verg.Gr. II a Fallgruppe 1 a heraushebt, daß sie hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben erfordert. 1)

**1 e) Angestellte** mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

- deren Tätigkeit sich dadurch aus der Verg.Gr. II a Fallgruppe 1 a heraushebt, daß sie mindestens zu einem Drittel hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben erfordert,
  - nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe II a Fallgruppe

1c. 1)

**2. Angestellte**, die nach mit dem Hinweiszeichen \*) gekennzeichneten Tätigkeitsmerkmalen in der Verg.Gr. II a eingruppiert sind, nach elfjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Verg.Gr. II a, wenn sie eine zweite Staatsprüfung abgelegt haben, im übrigen nach fünfzehnjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Verg.Gr. II a.

(Den Zeiten in Verg.Gr. II a stehen Zeiten gleich, die vor dem 1. Januar 1966 in einer Tätigkeit der Verg.Gr. III zurückgelegt worden sind.

Der zweiten Staatsprüfung stehen gleich:  
die Bestallung als Arzt,  
die Hauptprüfung für Lebensmittelchemiker,  
die zweite theologische Prüfung für evangelische Geistliche,  
das Presbyteriatsexamen für katholische Geistliche.) 12)

**3.** - gestrichen -

**4.** - gestrichen -

**5. Angestellte** in kommunalen Einrichtungen und Betrieben, deren Tätigkeiten wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten sind wie die Tätigkeiten nach Fallgruppe 1 a oder 1 d. 7)

**6. Angestellte** mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit in der Forschung, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Verg.Gr. II a Fallgruppe 1 a heraushebt, daß schwierige Forschungsaufgaben zur selbständigen und verantwortlichen Bearbeitung übertragen sind. 1) 2)

**6 a) Angestellte** mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit in der Forschung, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Verg.Gr. II a Fallgruppe 1 a heraushebt, daß mindestens zu einem Drittel schwierige Forschungsaufgaben zur selbständigen und verantwortlichen Bearbeitung übertragen sind,

- nach sechsjähriger Bewährung in Verg.Gr. II a Fallgruppe 2. 1)  
2)

**7. Fachärzte** mit entsprechender Tätigkeit.

**8. Ärzte** in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 a und SR 2 e III, die als ständige Vertreter des leitenden Arztes durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind. 3)

**9. Ärzte** in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 a und SR 2 e III, die aufgrund ausdrücklicher Anordnung einem der nachstehenden Gebiete vorstehen und in nicht unerheblichem Umfange auf diesem Gebiet tätig sind: Anästhesie, Blutzentrale, Pathologie, Röntgenologie, Zentrallaboratorium.

(Der Umfang der Tätigkeit ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.)

**10. Ärzte** in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 a und SR 2 e III, die aufgrund ausdrücklicher Anordnung einen selbständigen Funktionsbereich innerhalb einer Fachabteilung oder innerhalb eines Fachbereiches leiten und in nicht unerheblichem Umfange in diesem Funktionsbereich tätig sind. (Der Umfang der Tätigkeit ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.) 5)

**11. Ärzte** außerhalb der Anstalten und Heime gemäß SR 2 a und SR 2 e III, denen mindestens zwei Ärzte oder Zahnärzte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. 4)

**12. Ärzte** als Leiter von Blutzentralen außerhalb der Anstalten und Heime gemäß SR 2 a und SR 2 e III.

**13. Ärzte** nach fünfjähriger ärztlicher Tätigkeit.

**14. Apotheker** als Leiter von Apotheken.

**15. Apotheker** nach fünfjähriger Tätigkeit als Apotheker.

**16. Fachtierärzte** mit entsprechender Tätigkeit.

**17. Tierärzte**, denen mindestens zwei Tierärzte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. 4)

**18. Tierärzte** nach fünfjähriger tierärztlicher Tätigkeit.

**19. Fachzahnärzte** mit entsprechender Tätigkeit.

**20. Zahnärzte** in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 a und SR 2 e III, die als ständige Vertreter des leitenden Zahnarztes durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind. 3)

**21. Zahnärzte** außerhalb der Anstalten und Heime gemäß SR 2 a und SR 2 e III, denen mindestens zwei Zahnärzte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. 4)

**22. Zahnärzte** nach fünfjähriger zahnärztlicher Tätigkeit.

## VERGÜTUNGSGRUPPE II a

**1 a) Angestellte** mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. \*) 1)

**1 b) Angestellte** mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

- deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Fallgruppe 1 a heraushebt. \*) 1)

**1 c) Angestellte** mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

- deren Tätigkeit sich dadurch aus der Fallgruppe 1 a heraushebt, daß sie mindestens zu einem Drittel hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben erfordert. \*) 1)

**2. Angestellte** mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit in der Forschung, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Fallgruppe 1 a heraushebt, daß mindestens zu einem Drittel schwierige Forschungsaufgaben zur selbständigen und verantwortlichen Bearbeitung übertragen sind. \*) 1) 2)

**3. Angestellte** in kommunalen Einrichtungen und Betrieben, deren Tätigkeiten wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten sind wie die Tätigkeiten nach Fallgruppe 1 a. \*) 7)

**4. Ärzte.**

**5. Apotheker.**

**6. Tierärzte.**

**7. Zahnärzte.**

**8. Technische Angestellte** mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen sowie sonstige Angestellte, die

aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

- deren Tätigkeit sich durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe III Fallgruppe 2 heraushebt. Fußnote 1

**8 a) Technische Angestellte** mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

- deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Verg.Gr. III Fallgruppe 2 heraushebt,
  - nach achtjähriger Bewährung in Verg.Gr. III Fallgruppe 2 a.

**8 b) Technische Angestellte** mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung,

- deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Verg.Gr. IV a Fallgruppe 10 heraushebt,
  - nach zehnjähriger Bewährung in Verg.Gr. III Fallgruppe 2.

**9. Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte** mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

- deren Tätigkeit sich durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Verg.Gr. III Fallgruppe 3 heraushebt. Fußnote 1 31)

**9 a) Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte** mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

- deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Verg.Gr. III Fallgruppe 3 heraushebt,
  - nach achtjähriger Bewährung in Verg.Gr. III Fallgruppe 3 a. 31)

**9 b) Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte** mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen

Vergütungsgruppen und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung,

- deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch schöpferische oder Spezialaufgaben aus der Verg.Gr. IV a Fallgruppe 11 heraushebt,
    - nach zehnjähriger Bewährung in Verg.Gr. III Fallgruppe 3. 31)
- 32)

**10. Angestellte** im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1 a heraushebt,

- nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe III Fallgruppe 1 a. 9)

**Fußnote 1:**

Diese Angestellten erhalten nach zehnjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 8 v.H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1) der Vergütungsgruppe II a. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.

**VERGÜTUNGSGRUPPE II b**

- gestrichen -

## VERGÜTUNGSGRUPPE III

**1 a) Angestellte im Büro-, Buchhalterei, sonstigen Innendienst** und im Außendienst, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1 a heraushebt. 9)

**1 b) Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst** und im Außendienst, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1 a heraushebt, nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1 a. 9)

**2. Technische Angestellte mit technischer Ausbildung** nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung,

- deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Verg.Gr. IV a Fallgruppe 10 heraushebt.

**2 a) Technische Angestellte** mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

- deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch das Verantwortung erheblich aus der Fallgruppe 2 heraushebt.

**2 b) Technische Angestellte** mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung,

- deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Verg.Gr. IV a Fallgruppe 10 heraushebt,
  - nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 10 a.

**2 c) Technische Angestellte** mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichartiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

- deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 21 heraushebt,
  - nach achtjähriger Bewährung in Verg.Gr. IV a Fallgruppe 10.

**3. Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte** mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung,

- deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch schöpferische oder Spezialaufgaben aus der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 11 heraushebt. 31) 32)

**3 a) Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte** mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

- deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Fallgruppe 3 heraushebt. 31)

**3 b) Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte** mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung,

- deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch schöpferische oder Spezialaufgaben aus der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 11 heraushebt, 31) 32)
  - nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 11a.

**3 c) Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte** mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen in selbständiger Tätigkeit sowie sonstige Angestellte in selbständiger Tätigkeit, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

- deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 22 heraushebt,

- nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IVa  
Fallgruppe 11. 31)

## VERGÜTUNGSGRUPPE IV a

**1 a) Angestellte im Büro- Buchhalterei-, sonstigen Innendienst** und im Außendienst, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1 a heraushebt. 9)

**1 b) Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst** und im Außendienst, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1 heraushebt. 9)

**2. Leiter von Kassen** mit mindestens 30 Kassenangestellten. 10)

**3. Leiter von Kassen** mit mindestens 15 Kassenangestellten, wenn sie zugleich Leiter der Vollstreckungsstelle sind. 10)

**4. Sachbearbeiter** in der Rechtsabteilung eines Landesversorgungsamtes, die Vorverfahren sowie Streitverfahren erster oder zweiter Instanz bearbeiten.

**5. Sachbearbeiter** in der Abteilung Versorgung eines Landesversorgungsamtes mit schwierigen Aufgaben (schwierige Aufgaben sind z.B. Bearbeiten von Grundsatzfragen, von Berichtigungs- oder Rückforderungsfällen nach §§ 40 ff. VfG).

**6. Angestellte** mit abgeschlossener Fachausbildung für den bibliothekarischen Dienst an öffentlichen Büchereien (**Diplombibliothekare**)

a) als Leiter von öffentlichen Büchereien mit einem Buchbestand von mindestes 25.000 Bänden und durchschnittlich 100.000 Entleihungen im Jahr,

b) die für öffentliche Büchereien mit einem Buchbestand von mindestens 70.000 Bänden als Berater auf schwierigen Sachgebieten, deren Tätigkeit besonders hervorragende Fachkenntnisse voraussetzt, beschäftigt werden,

c) als Abteilungsleiter von Musikbüchereiabteilungen in öffentlichen Büchereien mit einem Bestand von mindestens 16.000 Bänden oder Tonträgern.

**7. Angestellte** in der Tätigkeit von **Forstamtmännern**.

**8. Angestellte** im Forstverwaltungsdienst, die hinsichtlich ihrer Leistung den **Forstassessoren** gleichzustellen sind.

9. - gestrichen -

**10. Technische Angestellte** mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeit ausüben,

- deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 21 heraushebt.

(Besondere Leistungen sind z.B.: Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung oder künstlerische Begabung voraussetzt, sowie ärztliche Leitung bzw. Mitwirkung bei der Leitung von schwierigen Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung.)

**10 a) Technische Angestellte** mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung,

- deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Fallgruppe 10 heraushebt.

**10 b) Technische Angestellte** mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

- deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Verg.Gr. IV b Fallgruppe 21 heraushebt,
  - nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 21 a.

(Besondere Leistungen sind z.B.: Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung oder künstlerische Begabung voraussetzt, sowie ärztliche Leitung bzw. Mitwirkung bei der Leitung von schwierigen Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung.)

**10 c) Technische Angestellte** mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer

Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsmonatiger Ausübung dieser Tätigkeit

- nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 21.

**11. Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte** mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen in selbständiger Tätigkeit sowie sonstige Angestellte in selbständiger Tätigkeit, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

- deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 22 heraushebt. 31)

**11 a) Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte** mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung,

- deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch schöpferische oder Spezialaufgaben aus der Fallgruppe 11 heraushebt. 31) 32)

**11 b) Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte** mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen in selbständiger Tätigkeit sowie sonstige Angestellte in selbständiger Tätigkeit, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

- deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 22 heraushebt,
  - nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 22 a. 31)

**11 c) Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte** mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

- nach sechsmonatiger Ausübung dieser Tätigkeiten, nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 22. 31)

## VERGÜTUNGSGRUPPE I V b

**1 a) Angestellte im Büro-, Buchhalterei, sonstigen Innendienst** und im Außendienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 1 a heraushebt, daß sie besonders verantwortungsvoll ist. 9)

**1 b) Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst** und im Außendienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 1 a heraushebt, daß sie mindestens zu einem Drittel besonders verantwortungsvoll ist,

- nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 1 b.

9)

**2. Angestellte**, die nach mit dem Hinweiszeichen \*) gekennzeichneten Tätigkeitsmerkmalen in der Vergütungsgruppe V a oder V b eingruppiert sind, nach sechsjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Verg.Gr. Va oder Vb.

13)

**3. Leiter von Kassen** mit mindestens zwölf Kassenangestellten. 10)

**4. Leiter von Kassen** mit mindestens sechs Kassenangestellten, wenn sie zugleich Leiter der Vollstreckungsstelle sind. 10)

**5. Ständige Vertreter der Leiter von Kassen** mit mindestens dreißig Kassenangestellten. 10)

**6.** - gestrichen -

**7.** - gestrichen -

**8.** Angestellte in wissenschaftlichen Bibliotheken mit abgeschlossener Fachausbildung für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken (**Diplombibliothekare**) und entsprechender Tätigkeit,

a) denen mindestens ein Diplombibliothekar oder eine gleichwertige Fachkraft mindestens der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 16 oder 17 unterstellt ist, oder

b) die an wissenschaftlichen Bibliotheken mit einem Buchbestand von mindestens 50.000 Bänden mit besonders schwierigen Fachaufgaben beschäftigt werden.

**9.** Angestellte an Behördenbüchereien mit abgeschlossener Fachausbildung entweder für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken (Diplombibliothekare) oder für den bibliothekarischen Dienst an öffentlichen Büchereien (**Diplombibliothekare**) mit entsprechender Tätigkeit,

a) denen mindestens ein Diplombibliothekar oder eine gleichwertige Fachkraft mindestens der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 16 oder 17 unterstellt ist, oder

b) als fachliche Leiter von Behördenbüchereien mit einem Buchbestand von mindestens 40.000 Bänden.

**10.** Angestellte mit abgeschlossener Fachausbildung für den bibliothekarischen Dienst an öffentlichen Büchereien (**Diplombibliothekare**) mit entsprechender Tätigkeit,

a) denen mindestens ein Diplombibliothekar oder eine gleichwertige Fachkraft mindestens der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 16 oder 17 ständig unterstellt ist,

b) als Leiter von öffentlichen Büchereien mit einem Buchbestand von mindestens 12.000 Bänden und durchschnittlich 48.000 Entleihungen im Jahr,

c) als Leiter von Stadtteilbüchereien (Nebenstellen) mit einem Buchbestand von mindestens 15.000 Bänden und durchschnittlich 60.000 Entleihungen im Jahr,

d) die für öffentliche Büchereien mit einem Buchbestand von mindestens 50.000 Bänden mit besonders schwierigen Fachaufgaben oder mit entsprechenden Tätigkeiten bei staatlichen Büchereistellen beschäftigt werden,

e) als Abteilungsleiter von Musikbüchereiabteilungen in öffentlichen Büchereien mit einem Bestand von mindestens 8000 Bänden oder Tonträgern.

**11.** Angestellte mit abgeschlossener Fachausbildung für den gehobenen **Archivdienst**, denen mehrere Archivangestellte oder gleichwertige Fachkräfte mindestens der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 18 unterstellt sind.

**12.** Angestellte in der Tätigkeit von **Oberförster**.

**13.** - gestrichen -

**14.** - gestrichen -

**15.** - gestrichen -

16. - gestrichen -

17. **Angestellte im Pressedienst** mit besonderen Fachkenntnissen als Schriftleiter, die sich aus der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 26 herausheben.

18. - gestrichen -

19. - gestrichen -

20. - gestrichen -

21. **Technische Angestellte** mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsmonatiger Ausübung dieser Tätigkeiten.

(Entsprechende Tätigkeiten sind z.B.:

1. Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen nicht nur einfacher Art einschließlich Massen-, Kosten- und statischen Berechnungen und Verdingungsunterlagen, Bearbeitung der damit zusammenhängenden laufenden technischen Angelegenheiten - auch im technischen Rechnungswesen -, ärztliche Leitung oder Mitwirkung bei der Leitung von Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung;
2. Ausführung besonders schwieriger Analysen, Schiedsanalysen oder selbständige Erledigung neuartiger Versuche nach kurzer Weisung in Versuchslaboratorien, Versuchsanstalten und Versuchswerkstätten.)

**21 a) Technische Angestellte** mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

- deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Fallgruppe 21 heraushebt.

(Besondere Leistungen sind z.B. Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung oder künstlerische Begabung voraussetzt, sowie ärztliche Leitung bzw. Mitwirkung bei der Leitung von schwierigen Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung.)

**22. Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte** mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsmonatiger Ausübung dieser Tätigkeiten.

(Entsprechende Tätigkeiten sind z.B.: Ausführung oder Auswertung von trigonometrischen oder topographischen Messungen nach Lage und Höhe nicht nur einfacher Art, von Katastermessungen oder von bautechnischen Messungen nicht nur einfacher Art; photogrammetrische Auswertungen und Entzerrungen; kartographische Entwurfs- und Fortführungsarbeiten.) 31)

**22 a) Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte** mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen in selbständiger Tätigkeit sowie sonstige Angestellte in selbständiger Tätigkeit, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

- deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Fallgruppe 22 heraushebt. 31)

**23.** - gestrichen -

**24.** - gestrichen -

**25.** -gestrichen -

**26.** - gestrichen -

**27.** Angestellte, die eine Tätigkeit ausüben, die der Tätigkeit eines **Betriebsleiters** im Europafunk- und Küstenfunkdienst oder eines Saalleiters im Überseefunkdienst gleichwertig ist.

## VERGÜTUNGSGRUPPE Va

**1. Technische Angestellte** mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und entsprechender Tätigkeit während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Entsprechende Tätigkeiten sind z.B.:

1. Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen nicht nur einfacher Art einschließlich Massen-, Kosten- und statische Berechnungen und Verdingungsunterlagen, Bearbeitung der damit zusammenhängenden laufenden technischen Angelegenheiten - auch im technischen Rechnungswesen -, ärztliche Leitung oder Mitwirkung bei der Leitung von Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung;
2. Ausführung besonders schwieriger Analysen, Schiedsanalysen oder selbständige Erledigung neuartiger Versuche nach kurzer Weisung in Versuchslaboratorien, Versuchsanstalten und Versuchswerkstätten.)

**2. Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte** mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und entsprechender Tätigkeit während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Entsprechende Tätigkeiten sind z.B.: Ausführung oder Auswertung von trigonometrischen oder topographischen Messungen nach Lage und Höhe nicht nur einfacher Art, von Katastermessungen oder von bautechnischen Messungen nicht nur einfacher Art; photogrammetrische Auswertungen und Entzerrungen; kartographische Entwurfs- und Fortführungsarbeiten.)  
31)

**3.** - gestrichen -

**4. Angestellte**, die eine Tätigkeit ausüben, die einer der nachstehenden Tätigkeiten gleichwertig ist:

- a) Angestellte im Küstenfunkdienst mit schwierigerer Tätigkeit. \*)
- b) Angestellte im Überseetelegraphendienst ( Funk und Kabel), soweit sie im Aufsichts- oder Wachleiterdienst verwendet werden. \*)

- c) Angestellte des Küstenfunkdienstes mit dem Seefunkzeugnis 1. Klasse (Hauptstufe) nach jahrelanger Tätigkeit in diesen Stellen und besonderer Bewährung.

## VERGÜTUNGSGRUPPE V b

**1 a) Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst** und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert.

(Gründliche, umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den in den Fallgruppen 1 a der Vergütungsgruppen VII, VI b und V c geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach.) \*) 9)

**1 b) Angestellte** im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Fallgruppe 1 a heraushebt, daß sie mindestens zu einem Drittel besonders verantwortungsvoll ist. \*) 9)

**1 c) Angestellte** im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert,  
- nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c  
Fallgruppe 1 a.

(Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung (des Betriebes), bei der der Angestellte beschäftigt ist, zu beziehen. Der Aufgabenkreis des Angestellten muß aber so gestaltet sein, daß er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann. Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderungen nicht erfüllen.) 9)

**2. Vorsteher von Kanzleien** mit mindestens 40 Kanzleikräften. \*)

**3. Angestellte** in staatlichen Oberkassen oder Zentralkassen, denen mindestens drei Angestellte mit buchhalterischen Tätigkeiten der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 19 oder VI b Fallgruppe 6 ständig unterstellt sind. \*) 10)

**4. Angestellte**, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten, in staatlichen Zentralkassen mit besonders schwierigen Arbeiten (z.B. Zahlungs- und Abrechnungsverkehr; Nachweis der zentralen Kredite, Rücklagen, Geldanlagen, Gesamtrechnungslegung). \*) 10) 11)

**5. Angestellte** in gemeindlichen Kassen, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten und für mindestens fünf

Sachbuchhaltereien die Kassenrechnung erstellen und die Haushaltsrechnung vorbereiten. \*) 10) 11)

**6. Angestellte** in gemeindlichen Buchhaltereien, denen mindestens drei Angestellte mit buchhalterischen Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VI b ständig unterstellt sind. \*) 10)

**7. Angestellte**, denen mindestens drei Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 7, 7a, 7b oder 7c durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. \*)

**7 a) Angestellte**, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 7 heraushebt, daß sie aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse Vergütungen oder Löhne einschließlich der Krankenbezüge, Urlaubsvergütungen oder Urlaubslöhne selbständig errechnen und die damit zusammenhängenden Arbeiten ( z.B. Feststellen der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung, Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) selbständig ausführen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen,

- nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 15.

(Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt, wenn der Angestellte die Beschäftigungszeit, die Dienstzeit sowie die Grundvergütung nach den §§ 27, 28 und die Gesamtvergütung nach § 30 bei der Einstellung nicht festzusetzen und Abtretungen und Pfändungen nicht zu bearbeiten hat.) 8)

**7 b) Angestellte**, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 7 b heraushebt, daß sie aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Vergütungen oder Löhne einschließlich der Krankenbezüge, Urlaubsvergütungen oder Urlaubslöhne im DV-Verfahren notwendigen Merkmale und die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen feststellen, die erforderlichen Arbeiten (z.B. Feststellen der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung, Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen,

- nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 16.

(Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt, wenn der Angestellte die Beschäftigungszeit, die Dienstzeit sowie die Grundvergütung nach den §§

27, 28 und die Gesamtvergütung nach § 30 bei der Einstellung nicht festzusetzen und Abtretungen und Pfändungen nicht zu bearbeiten hat.) 8)

8. **Kassierer** in Kassen, die das Ergebnis mehrerer Kassierer zusammenfassen. \*) 10)

9. **Kassierer** in Kassen mit schwierigem Zahlungsverkehr und ständig außergewöhnlich hohen Barumsätzen. \*) 10)

10. **Leiter von Kassen** mit mindestens fünf Kassenangestellten. \*) 10)

11. **Leiter von Kassen**, die zugleich Leiter der Vollstreckungsstelle sind, soweit nicht in die Vergütungsgruppe IV b oder IV a eingruppiert. \*) 10)

12. Ständige **Vertreter der Leiter von Kassen** mit mindestens zwölf Kassen-angestellten. \*) 10)

13. - gestrichen -

14. - gestrichen -

15. - gestrichen -

16. Angestellte mit abgeschlossener Fachausbildung für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken (**Diplombibliothekare**) mit entsprechender Tätigkeit sowie Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. \*)

17. Angestellte mit abgeschlossener Fachausbildung für den bibliothekarischen Dienst an öffentlichen Büchereien (**Diplombibliothekare**) mit entsprechender Tätigkeit sowie Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. \*)

18. Angestellte mit abgeschlossener Fachausbildung für den gehobenen **Archivdienst** in der Tätigkeit von Archivinspektoren sowie Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, ferner entsprechende Angestellte in Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten. \*)

19. Angestellte in der Tätigkeit von **Revierförstern**. \*)

20. - gestrichen -

21. - gestrichen -

22. - gestrichen -

23. - gestrichen -

24. - gestrichen -

**25. Leiter von Registraturen**, deren Tätigkeit sich durch die besondere Bedeutung der Registratur aus der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 9 oder 10 heraushebt. \*)

**25 a) Leiter** einer nach Sachgesichtspunkten vielfach gegliederten **Registratur**, denen mindestens fünf Registraturangestellte, davon zwei mindestens der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 40, ständig unterstellt sind. 22) 24)

**25 b) Leiter** einer nach Sachgesichtspunkten vielfach gegliederten **Registratur** in obersten Bundes- oder Landesbehörden, denen mindestens drei Registraturangestellte, davon zwei mindestens der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 40, ständig unterstellt sind. 22) 24)

**26.** Angestellte im Pressedienst mit besonderen Fachkenntnissen als **Schriftleiter**, soweit nicht in die Vergütungsgruppe IV b eingruppiert. \*)

**27.** Angestellte in der Tätigkeit von **Betriebsinspektoren**. \*)

**28.** Angestellte in der Tätigkeit von **Maschineninspektoren**. \*)

29. - gestrichen -

30. - gestrichen -

31. - gestrichen -

32. - gestrichen -

**33. Leiter der fotografischen Werkstatt** bei der staatlichen Bildstelle in Berlin. \*)

34. - gestrichen -

35. - gestrichen -

## VERGÜTUNGSGRUPPE V c

**1 a)..Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst** und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert.

(Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung (des Betriebes), bei der der Angestellte beschäftigt ist, zu beziehen. Der Aufgabenkreis des Angestellten muß aber so gestaltet sein, daß er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann. Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderungen nicht erfüllen.) 9)

**1 b) Angestellt im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst** und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Drittel selbständige Leistungen erfordert.

(Der Klammerzusatz zu Fallgruppe 1 a gilt.) 9)

2. - gestrichen -

3. - gestrichen -

4. - gestrichen -

5. - gestrichen -

6. - gestrichen -

7. **Vorsteher von Kanzleien** mit mindestens 25 Kanzleikräften.

8. Ständige Vertreter von Vorstehern von Kanzleien mit mindestens 60 Kanzleikräften.

9. Leiter einer nach Sachgesichtspunkten vielfach gegliederten **Registratur**, denen mindestens drei Registraturangestellte, davon einer mindestens der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 40, ständig unterstellt sind. 22) 23) 24)

10. Leiter einer nach Sachgesichtspunkten vielfach gegliederten **Registratur** in obersten Bundes- und Landesbehörden, denen mindestens zwei Registraturangestellte, davon einer mindestens der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 40, ständig unterstellt sind. 22) 23) 24)

**11. Leiter von Registraturen**, denen mindestens vier Registraturangestellte, davon drei mindestens der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 10, ständig unterstellt sind. 23) 24)

**12. Leiter von Registraturen**, denen mindestens acht Registraturangestellte ständig unterstellt sind. 23) 24)

**13. Registraturangestellte** der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 40 in obersten Bundes- und Landesbehörden nach achtjähriger Bewährung als solche in diesen Behörden.

**14.** Angestellte als **Geschäftsstellenverwalter** bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 41 herausheben, daß sie überwiegend schwierige Tätigkeiten ausüben. 25) 26)

**15.** Angestellte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 7 heraushebt, daß sie aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse **Vergütungen oder Löhne** einschließlich der Krankenbezüge, Urlaubsvergütungen oder Urlaubslöhne selbständig errechnen und die damit zusammenhängenden Arbeiten (z.B. Feststellen der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung, Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) selbständig ausführen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen. 8)

(Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt, wenn der Angestellte die Beschäftigungszeit, die Dienstzeit sowie die Grundvergütung nach den 27, 28 und die Gesamtvergütung nach § 30 bei der Einstellung nicht festzusetzen und Abtretungen und Pfändungen nicht zu bearbeiten hat.)

**15 a)** Angestellte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 5 heraushebt, daß sie aufgrund der angegebenen Merkmale **Vergütungen oder Löhne** einschließlich der Krankenbezüge, Urlaubsvergütungen oder Urlaubslöhne selbständig errechnen und den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen,  
- nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 7a.  
8)

**16.** Angestellte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 7 b heraushebt, daß sie aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse die für die Errechnung und Zahlbarmachung der **Dienst- oder Versorgungsbezüge**, Vergütungen oder Löhne einschließlich der Krankenbezüge, Urlaubsvergütungen oder Urlaubslöhne im DV-Verfahren notwendigen Merkmale und die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen feststellen, die erforderlichen Arbeiten (z.B.

Feststellen der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung, Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen.

(Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt, wenn der Angestellte das Besoldungsdienstalter erstmals, die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge erstmals, die ruhegehaltfähige Dienstzeit, die Beschäftigungszeit, die Dienstzeit sowie die Grundvergütung nach den §§ 27, 28 und die Gesamtvergütung nach § 30 bei der Einstellung nicht festzusetzen, keine Widerspruchsbescheide zu erteilen und Abtretungen und Pfändungen nicht zu bearbeiten hat.) 8)

**16 a)** Angestellte, die aufgrund der angegebenen Merkmale die für die Errechnung und Zahlbarmachung der **Vergütungen oder Löhne** einschließlich der Krankenbezüge, Urlaubsvergütungen oder Urlaubslöhne im DV-Verfahren erforderlichen Arbeiten und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen und den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen,  
- nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 7 c.  
8)

**17.** Angestellte in Kassen, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten, wenn ihnen überwiegend schwierige **buchhalterische Tätigkeiten** übertragen sind. 10) 11) 11a) 11b)

**18. Angestellte in Kassen**, denen mindestens drei Angestellte mit buchhalterischen Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VII ständig unterstellt sind. 10) 11a)

**19.** Angestellte, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten, in staatlichen Kassen, in denen die Ergebnisse mehrerer Kassen zusammengefaßt werden, wenn ihnen überwiegend schwierige **buchhalterische Tätigkeiten** übertragen sind. 10) 11) 11b)

**20. Angestellte in Finanzkassen** mit vollautomatischem Steuererhebungsverfahren, die an Hand der Buchungsbelege Auskünfte erteilen.

**21. Kassiere** in Kassen an Arbeitsplätzen mit ständig überdurchschnittlich hohen Postenzahlen. 10) 11c)

**22. Verwalter von Zahlstellen**, in denen ständig nach Art und Umfang besonders schwierige Zahlungsgeschäfte anfallen, wenn ihnen mindestens drei Angestellte ständig unterstellt sind. 10)

**23. Leiter von Kassen** mit mindestens drei Kassenangestellten mindestens der Vergütungsgruppe VIII. 10)

**24.** - gestrichen

**25.** - gestrichen -

**26.** - gestrichen -

## VERGÜTUNGSGRUPPE VIa

Angestellte, die eine Tätigkeit ausüben, die einer der nachstehenden Tätigkeiten gleichwertig ist:

- a) Angestellte im **Überseetelegraphendienst** (Funk und Kabel), die durch eine Prüfung den Nachweis der Befähigung zur Wahrnehmung des Überseetelegraphendienstes (Funk und Kabel) geführt haben, nach ihrer endgültigen Übernahme in den Überseefunk- oder Überseekabeldienst.
- b) Angestellte im **Küstenfunkdienst**, soweit nicht anderweitig eingereiht.
- c) Angestellte des **Küstenfunkdienstes**, die aus dem Europafunk- oder Überseekabeldienst hervorgehen und das Seefunkzeugnis 1. Klasse (Hauptstufe) erworben haben, nach ihrer endgültigen Übernahme in den Küstenfunkdienst.
- d) Angestellte des **Überseetelegraphendienstes** als Lehrkräfte für Funkanwärter.

## VERGÜTUNGSGRUPPE VIb

**1 a) Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst** und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Fünftel selbständige Leistungen erfordert.

(Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung (des Betriebes), bei der der Angestellte beschäftigt ist, zu beziehen. Der Aufgabenkreis des Angestellten muß aber so gestaltet sein, daß er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann. Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.) 9)

**1 b) Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst** und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert,

- nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1 a.

(Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung (des Betriebes), bei der der Angestellte beschäftigt ist, zu beziehen. Der Aufgabenkreis des Angestellten muß aber so gestaltet sein, daß er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.) 9)

**2.** Angestellte, die nach mit dem Hinweiszeichen \*) gekennzeichneten Tätigkeitsmerkmalen in der Vergütungsgruppe VII eingruppiert sind, nach neunjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII. 14)

**3. Vorsteher von Kanzleien** mit mindestens 15 Kanzleikräften.

**4. Angestellte in Kassen**, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten, wenn ihnen in nicht unerheblichem Umfang schwierige buchhalterische Tätigkeiten übertragen sind.

(Der Umfang der schwierigen buchhalterischen Tätigkeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.)  
10) 11) 11a) 11b)

**4 a) Angestellte in Finanzkassen**, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten, nach sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit, wenn sie sich durch besondere Zuverlässigkeit aus der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 3 herausheben.

(Besondere Zuverlässigkeit liegt vor, wenn die fachliche Aufsicht auf ein Mindestmaß beschränkt werden kann.) 10) 11) 11d)

**5. Angestellte in Kassen**, denen mindestens drei Angestellte mit buchhalterischen Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VIII oder Maschinenbücher ständig unterstellt sind. 10) 11a)

**6.** Angestellte, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten, in **staatlichen Kassen**, in denen die Ergebnisse mehrerer Kassen zusammengefaßt werden. 10) 11)

**7.** Angestellte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 5 heraushebt, daß sie aufgrund der angegebenen Merkmale **Dienst- oder Versorgungsbezüge**, Vergütungen oder Löhne einschließlich der Krankenbezüge, Urlaubsvergütungen oder Urlaubslöhne selbständig errechnen. 8)

**7 a)** Angestellte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 5 heraushebt, daß sie aufgrund der angegebenen Merkmale **Vergütungen oder Löhne** einschließlich der Krankenbezüge, Urlaubsvergütungen oder Urlaubslöhne selbständig errechnen und den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen. 8)

**7 b)** Angestellte, die aufgrund der angegebenen Merkmale die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Dienst- oder Versorgungsbezüge, **Vergütungen oder Löhne** einschließlich der Krankenbezüge, Urlaubsvergütungen oder Urlaubslöhne im DV-Verfahren erforderlichen Arbeiten und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen. 8)

**7 c)** Angestellte, die aufgrund der angegebenen Merkmale die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Dienst- oder Versorgungsbezüge, **Vergütungen oder Löhne** einschließlich der Krankenbezüge, Urlaubsvergütungen oder Urlaubslöhne im DV-Verfahren erforderlichen Arbeiten und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen und den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen. 8)

**8. Kassiere in Kassen**, soweit nicht anderweitig eingruppiert. 10) 11c)

**9. Verwalter von Zahlstellen**, in denen ständig nach Art und Umfang besonders schwierige Zahlungsgeschäfte anfallen. 10)

**10. Leiter von Kassen** mit mindestens einem Kassenangestellten mindestens der Vergütungsgruppe VIII. 10)

11. - 19. - gestrichen -

20. **Faktoren** in der (Reichs-)druckerei, in der Druckerei bei dem (Reichs-)amt für Landesaufnahme und bei anderen großen Druckereien.

21. **Lektoren** mit besonderen Fachkenntnissen.

22. - 34. - gestrichen -

35. **Angestellte in Büchereien** in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse im Bibliotheksdienst und in nicht unerheblichem Umfange selbständige Leistungen erfordern.

(Die Klammersätze in Fallgruppe 1 gelten entsprechend.)

36. **Angestellte in Archiven** in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse im Archivdienst und in nicht unerheblichem Umfange selbständige Leistungen erfordern.

(Die Klammersätze zu Fallgruppe 1 gelten entsprechend.)

37. - gestrichen -

38. **Leiter von Registraturen**, denen mindestens zwei Registraturangestellte, davon einer mindestens der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 10, ständig unterstellt sind. 23) 24)

39. **Leiter von Registraturen**, denen mindestens fünf Registraturangestellte ständig unterstellt sind. 23) 24)

40. **Registraturangestellte** in einer nach Sachgesichtspunkten vielfach gegliederten Registratur in Tätigkeiten, die gründliche, umfangreiche Fachkenntnisse des Registraturwesens und eingehende Kenntnisse des verwalteten Schriftgutes erfordern. 22)

41. Angestellte als **Geschäftsstellenverwalter** bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 42 b herausheben, daß sie in nicht unerheblichem Umfang schwierige Tätigkeiten ausüben. 25) 26)

(Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt, wenn die schwierigen Tätigkeiten zusammen mit der selbständigen Fertigung von Inhaltsprotokollen in Strafsachen mindestens 40 vom Hundert der Gesamttätigkeit ausmachen.)

42. **Protokollführer** bei Gerichten, die in Strafsachen Inhaltsprotokolle

selbständig fertigen.

(Dieses Tätigkeitsmerkmal gilt auch für Protokollführer, die in Verfahren bei den Wehrdienstgerichten in gleicher Weise wie die Protokollführer in Strafsachen Inhaltsprotokolle selbständig fertigen.)

**43. Vorlesekräfte** für Blinde mit schwierigerer Tätigkeit.

## VERGÜTUNGSGRUPPE VII

**1 a) Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst** und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert.

(Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung (des Betriebes), bei der der Angestellte beschäftigt ist, zu beziehen. Der Aufgabenkreis des Angestellten muß aber so gestaltet sein, daß er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.) \*) 9)

**1 b) Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst** und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.

(Erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Tarifbestimmungen usw. des Aufgabenkreises.) \*) 9)

**1 c) Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst** und im Außendienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 1 a heraushebt, daß sie mindestens zu einem Viertel gründliche Fachkenntnisse erfordert,

- nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 1b.  
(Der Klammerzusatz zu Fallgruppe 1 b gilt.) 9

**2. Angestellte**, die nach mit dem Hinweiszeichen \*) gekennzeichneten Tätigkeitsmerkmalen in der Vergütungsgruppe VIII eingruppiert sind, nach dreijähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIII. 15)

**3. Angestellte in Kassen**, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten. \*) 10) 11) 11a)

**3 a) Angestellte in Finanzkassen**, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.

(Erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen und Verwaltungsvorschriften usw. des Aufgabenkreises.) \*) 10)

**4. Maschinenbucher** auf Arbeitsplätzen mit umfangreichem und vielfältigem Buchungsanfall. \*)

**5. Berechner von Dienst- oder Versorgungsbezügen**, von Vergütungen oder Löhnen einschließlich der Krankenbezüge, Urlaubsvergütungen oder Urlaubslöhne, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert. \*) 8)

**6. Kassiere** in kleineren Kassen. \*) 10) 11c)

7. **Zahlstellenverwalter** größerer Zahlstellen. \*) 10)
8. Verwalter von **Einmannkassen**. \*) 10)
9. Angestellte, denen die Eintragungen in das **Grundbuch** oder die Register mit Unterschriftsleistung obliegen. \*)
10. **Registraturangestellte** mit gründlichen Fachkenntnissen.  
(Erforderlich sind eingehende Kenntnisse im Geschäftsbereich, in der Weiterführung und im Ausbau einer Registratur.) \*)
11. Angestellte in Büchereien mit gründlichen Fachkenntnissen im **Bibliotheksdienst**. \*)
12. **Angestellte in Archiven, Museen** und anderen wissenschaftlichen Anstalten mit gründlichen Fachkenntnissen. \*)
13. Aufseher mit selbständiger Tätigkeit im **Justizvollzugsdienst** (Strafvollzugsdienst) nach mindestens dreijähriger Tätigkeit in der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 15, wenn sie sich durch besondere Erfahrung und Zuverlässigkeit aus dieser Vergütungsgruppe herausheben. (Besondere Erfahrung und Zuverlässigkeit liegen vor, wenn die fachliche Aufsicht auf ein Mindestmaß beschränkt werden kann.) \*)
14. Angestellte für **Rechenarbeiten** bei wissenschaftlichen Instituten, die sich durch ihre Tätigkeit aus der Vergütungsgruppe VIII herausheben. \*)
15. - gestrichen -
16. **Druckereifaktoren** im Angestelltenverhältnis und Hilfsfaktoren bei der (Reichs-)Druckerei und anderen großen Druckereien. \*)
17. - 21. - gestrichen -
22. **Vorsteher von Kanzleien**. (Als solche gelten nur Angestellte, die einer Kanzlei mit mindestens fünf Kanzleikräften vorstehen.) \*)
23. - 24. - gestrichen -
25. **Lektoren**, soweit nicht in Vergütungsgruppe VI b. \*)
26. **Magazin- und Lagervorsteher** mit besonderer Verantwortung in besonders wertvollen Lagern. \*)
27. **Fleischkontrolleure** im Sinne des § 6 Abs. 5 Nr. 1 und 2 des

Fleischhygienegesetzes

- nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 28.

**28. Fleischkontrolleure** im Sinne des § 6 Abs. 5 Nr. 3 des  
Fleischhygienegesetzes in besonderer Stellung

- nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 29.

**29. Geflügelfleischkontrolleure** im Sinne der Verordnung über  
Geflügelfleischkontrolleure

- nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 3.

**30. - 37.** - gestrichen -

**38. Wirtschaftsvorsteher** (Wirtschaftsvorsteherinnen) - z.B. in der  
Material-, Wäsche- und Küchenverwaltung - in Stellen von besonderer  
Bedeutung.

**39. - 41.** - gestrichen -

**42.** Angestellte, die eine der nachstehenden Tätigkeit gleichwertige  
Tätigkeit ausüben:

- Angestellte des Europafunk- und Überseekabeldienstes sowie des  
Kabeldienstes des Telegraphenamtes Hamburg, soweit sie die  
Aufstiegsprüfung (früher Hauptprüfung) bestanden haben. \*) 23)

**42 a) Leiter von Registraturen.** \*)

**42 b) Angestellte als Geschäftsstellenverwalter** bei Gerichten oder  
Staatsanwaltschaften. \*) 25)

**42 c) Protokollführer** bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften. \*)

**42 d) Vorlesekräfte** für Blinde. \*)

**43.** - gestrichen -

## VERGÜTUNGSGRUPPE VIII

**1 a) Angestellte im Büro-, Registratur-, Kassen-, Buchhaltere-, Sparkassen-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit schwierigerer Tätigkeit (z.B. Mitwirkung bei der Bearbeitung laufender oder gleichartiger Geschäfte nach Anleitung, Entwerfen von dabei zu erledigenden Schreiben nach skizzierten Angaben; Erledigung ständig wiederkehrender Arbeiten in Anlehnung an ähnliche Vorgänge, auch ohne Anleitung; Führung von Briefftagebüchern schwieriger Art; Führung von nach technischen oder wissenschaftlichen Merkmalen geordneten Karteien sowie von solchen Karteien, deren Führung die Kenntnis fremder Sprachen voraussetzt; buchhalterische Übertragungsarbeiten; Zinsstaffelberechnungen; Kontenführung). \*)**

**1 b) Angestellte im Büro-, Buchhaltere-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Fallgruppe 1 a heraushebt, daß sie mindestens zu einem Viertel gründliche Fachkenntnisse erfordert.**

(Erforderlichenfalls sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Tarifbestimmungen usw. des Aufgabenkreises.)

\*) 9

2. - gestrichen -

3. - gestrichen -

**3 a) Angestellte, die Buchungen mittels Buchungsmaschinen vornehmen (Maschinenbucher). \*)**

**4. Angestellte mit schwierigerer Tätigkeit in Büchereien, Archiven, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten. \*)**

5. - 7. - gestrichen -

**8. Angestellte im Funkdienst, die außer der Bedienung der Apparate die Pflege und Unterhaltung ihrer Station ohne technische Hilfe zu besorgen haben. \*)**

9. - gestrichen -

**10. Angestellte in Stellen von Küstern. \*)**

**11. Angestellte zur Führung von Geld- und Haushaltsvoranschlagskontrollen. \*)**

**12. Angestellte, die als Hilfsarbeiter des einfachen mittleren Dienstes**

Ladungen und Zustellungen bewirken, Benachrichtigungen ausführen, Ausfertigungen, beglaubigte oder einfache Abschriften sowie Bescheinigungen aus den Akten erteilen und das in der Regel von Kräften des einfachen mittleren Dienstes zu erledigende Schreibwerk besorgen. \*)

**13.** Angestellte, denen die kanzleimäßige Erledigung von schwierigeren Verfügungen ohne genauere Expedition, insbesondere in Grundbuch- und Registersachen, die Fertigung von Abschriften unübersichtlicher Tabellen oder die Eintragungen in das Grundbuch oder die Register ohne Unterschriftsleistung obliegen. \*)

**14.** Angestellte für schwierigere **Rechenarbeiten** in den vier Grundrechnungsarten bei wissenschaftlichen Instituten. \*)

**15.** Aufseher mit selbständiger Tätigkeit im **Justizvollzugsdienst** (Strafvollzugsdienst). \*)

**16. - 18.** - gestrichen -

**19. Abrechnungskassierer** bei den Versorgungsbetrieben mit schwierigerer Tätigkeit.

(Eine schwierigere Tätigkeit liegt vor, wenn das Ablesen sich auf mehrere verschiedenartige Meßinstrumente und demzufolge das beim direkten Inkasso mit dem Ablesen verbundene Berechnen und Einziehen auf Tarife mehrerer verschiedenartiger Versorgungsbetriebe erstreckt oder beim gleichzeitigen Berechnen und Einziehen mehrerer Tarifsätze einer der errechneten Beträge die Rechtsnatur einer öffentlich-rechtlichen Gebühr hat oder zum direkten Inkasso aufgrund betrieblicher Ausbildung eine beratende, werdende oder verkaufsvermittelnde Tätigkeit hinzutritt.) \*)

**20. - 23.** - gestrichen -

**24. Krankenbesucher** mit mehrjährigen praktischen Erfahrungen und entsprechenden Leistungen in besonders schwieriger Tätigkeit. \*)

**25. - 26.** - gestrichen -

**27. Magazin-, Lager- und Lagerhofvorsteher.** \*)

**28. Fleischkontrolleure** im Sinne des § 6 Abs. 5. Nr. 1 und 2 des Fleischhygienegesetzes.

**29. Fleischkontrolleure** im Sinne des § 6 Abs. 5 Nr. 3 des Fleischhygienegesetzes in besonderer Stellung.

**30. Geflügelfleischkontrolleure** im Sinne der Verordnung über Geflügelfleischkontrolleure.

**31. - 35.** - gestrichen

**36. Wirtschaftsvorsteher/Wirtschaftsvorsteherinnen** - z.B. in der Material-, Wäsche- und Küchenverwaltung. \*)

**37. - 42.** - gestrichen -

## **VERGÜTUNGSGRUPPE IX a**

- Angestellte mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe IX b nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX b. 16)

## VERGÜTUNGSGRUPPE IX b

1. **Angestellte im Büro-, Registratur-, Kassen-, Buchhalterei-, Sparkassen-, Kanzlei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit einfacheren Arbeiten** (z.B. nach Schema zu erledigende Arbeiten; Postabfertigung; Führung von Briefftagebüchern, Inhaltsverzeichnissen; Führung von einfachen Karteien, z.B. Zettelkatalogen, nach Eigen- oder Ortsnamen geordneten Karteien; Führung von Kontrolllisten, Einheitswertbogen und statistischen Anschreibungen; Formularverwaltung, Schreibmaterialienverwaltung; Führung von häufig wiederkehrenden Schriftwechsel nach Vordruck, insbesondere formularmäßige Bescheinigungen und Benachrichtigungen sowie Erinnerungen und Straffestsetzungen; Lesen von Reinschriften; Heraussuchen von Vorgängen an Hand der Tagebücher).
2. Angestellte mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe X nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe X.
3. Angestellte an **Rechenmaschinen**.
4. - gestrichen -
5. Angestellte mit einfacherer Tätigkeit in **Büchereien, Archiven, Museen** und anderen wissenschaftlichen Anstalten.
6. **Technische Angestellte** mit einfacher Tätigkeit (z.B. Berechnungen einfacherer Art, Überwachung technischer Anlagen).
7. Angestellte im **Magazindienst** mit einfacheren Arbeiten, soweit nicht anderweitig eingruppiert.
8. Angestellte für einfachere **Rechenarbeiten** in den vier Grundrechnungsarten bei wissenschaftlichen Instituten.
9. - 10. - gestrichen -
11. **Abrechnungskassierer** bei den Versorgungsbetrieben.
12. **Geldzähler** und Geldzählerinnen.
13. **Hilfsaufseher** im Justizvollzugsdienst (Strafvollzugsdienst).
14. **Krankenbesucher**.
15. - 18. - gestrichen -

**19. Fleischkontrolleure** im Sinne des 6 Abs. 5 Nr. 3 des Fleischhygienegesetzes.

**20. - 21.** - gestrichen -

**22. Magazin-, Lager-, und Lagerhofverwalter.**

**23.** - gestrichen -

**24. Wirtschaftler** (Wirtschaftlerinnen) z.B. in der Material-, Wäsche- und Küchenverwaltung.

**25. Boten** (Botenmeister), denen mindestens drei Boten ständig unterstellt sind. 27)

**26. Pförtner** bei großen kommunalen Verwaltungen und Betrieben in Verwaltungsgebäuden mit starkem Publikumsverkehr, die in größerem Umfang Auskünfte zu erteilen haben, für die die Kenntnis der Zuständigkeit nicht nur der Dienststelle (des Betriebes), bei der sie beschäftigt sind, erforderlich ist. 7)

**27. Vervielfältiger** an Bürovervielfältigungsmaschinen mit abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen Lehrberuf, z.B. als Offset-Vervielfältiger. 28)

**28. Justizaushelfer** nach mindestens dreijähriger Beschäftigung als solche im Arbeiterverhältnis. 29) 30)

## VERGÜTUNGSGRUPPE X

1. **Angestellte** im Büro-, Registratur-, Kassen-, Buchhalterei, Sparkassen-, Kanzlei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit vorwiegend mechanischer Tätigkeit (z.B. Führung einfacher Kontrollen und Listen, wie Aktenausgabekontrollen, Nummernverzeichnisse, Hilfsleistung bei der Postabfertigung, insbesondere Anfertigung von Anschriften mit der Hand oder auf mechanischem Wege und dgl.; Ausschneiden und Aufkleben von Zeitungsnachrichten nach Anweisung und Herkunftsbezeichnungen dieser Ausschnitte; Einordnen von Karteiblättern; Heraussuchen und Einordnen von Aktenstücken; Anfertigung von Abschriften und Reinschriften in Hand- und Maschinenschrift in deutscher Sprache, auch unter Verwendung von Formularen, und gelegentliches Aufnehmen von Stenogrammen).
2. Angestellte mit vorwiegend mechanischer Tätigkeit in **Büchereien**, Archiven, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten.
3. Angestellte als Hilfskräfte im Sinne des § 2 Nr. 1 Buchstabe b der Hilfskräfteverordnung - **Frisches Fleisch** -.
4. - gestrichen -
5. Angestellte im **Magazindienst** mit vorwiegend mechanischer Tätigkeit. Ferner, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind ( 1 Abs. 2).
6. - 12. - gestrichen -
13. **Waschmeister** ohne Fachprüfung.
14. **Wirtschaftsgehilfen** (Wirtschaftsgehilfinnen) - z.B. in der Material-, Wäsche- und Küchenverwaltung.
15. **Boten** nach mindestens dreijähriger Beschäftigung als Bote oder Pfortner im Arbeiterverhältnis im öffentlichen Dienst. 27) 30)
16. **Pfortner** nach mindestens dreijähriger Beschäftigung als Pfortner oder Bote im Arbeiterverhältnis im öffentlichen Dienst. 27) 30)
17. **Vervielfältiger** an Bürovervielfältigungsmaschinen nach mindestens dreijähriger Beschäftigung als Vervielfältiger im Arbeiterverhältnis im öffentlichen Dienst. 28) 30)

**siehe Verg.Gr. Ib Nr. 2:**

Angestellte, die nach mit dem Hinweiszeichen \*) gekennzeichneten Tätigkeitsmerkmalen in der Verg.Gr. II a eingruppiert sind, nach elfjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Verg.Gr. II a, wenn sie eine zweite Staatsprüfung abgelegt haben, im übrigen nach fünfzehnjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Verg.Gr. II a.

**siehe Verg.Gr. IV b Nr. 2:**

Angestellte, die nach mit dem Hinweiszeichen \*) gekennzeichneten  
Tätigkeitsmerkmalen in der Vergütungsgruppe V a oder V b eingruppiert sind,  
nach sechsjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Verg.Gr. Va oder Vb.

13)

**siehe Verg.Gr. VI b Nr. 2:**

Angestellte, die nach mit dem Hinweiszeichen \*) gekennzeichneten Tätigkeitsmerkmalen in der Vergütungsgruppe VII eingruppiert sind, nach neunjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII. 14)

**siehe Verg.Gr. VII Nr. 2:**

Angestellte, die nach mit dem Hinweiszeichen \*) gekennzeichneten Tätigkeitsmerkmalen in der Vergütungsgruppe VIII eingruppiert sind, nach dreijähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIII. 15)

### **Protokollnotiz Nr. 1**

Wissenschaftliche Hochschulen sind Universitäten, Technische Hochschulen sowie andere Hochschulen, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind.

Abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Diplomprüfung beendet worden ist. Der ersten Staatsprüfung oder der Diplomprüfung steht eine Promotion oder die Akademische Abschlußprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung einer Diplomprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist.

Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung setzt voraus, daß die Abschlußprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluß eine Mindeststudienzeit von mehr als sechs Semestern - ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.ä. - vorgeschrieben ist.

## **Protokollnotiz Nr. 2**

Eine Tätigkeit in der Forschung ist die Wahrnehmung von Forschungsaufgaben. Forschungsaufgaben sind Aufgaben, die dazu bestimmt sind, den wissenschaftlichen Kenntnisstand zu erweitern, neue wissenschaftliche Methoden zu entwickeln oder wissenschaftliche Kenntnisse und wissenschaftliche Methoden auf bisher nicht beurteilbare Sachverhalte anzuwenden.

Die Tätigkeitsmerkmale für Angestellte mit Forschungsaufgaben gelten auch für Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte mit Forschungsaufgaben.

**Protokollnotiz Nr. 3**

Ständiger Vertreter im Sinne des Tätigkeitsmerkmals ist nur der Arzt (Zahnarzt), der den leitenden Arzt (Zahnarzt) in der Gesamtheit seiner Dienstaufgaben vertritt. Das Tätigkeitsmerkmal kann daher innerhalb einer Abteilung (Klinik) nur von einem Arzt (Zahnarzt) erfüllt werden.

**Protokollnotiz Nr. 4**

Bei der Zahl der unterstellten Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte zählen nur diejenigen unterstellten Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte mit, die in einem Angestellten-, Beamten- oder Soldatenverhältnis zu demselben Arbeitgeber (Dienstherrn) stehen oder im Krankenhaus von einem sonstigen öffentlichen Arbeitgeber (Dienstherrn) zur Krankenversorgung eingesetzt werden. Gegen Stundenvergütung tätige Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte, die im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 18 Stunden wöchentlich zur Arbeitsleistung herangezogen werden, und gegen Stückvergütung tätige Tierärzte zählen nicht mit-.

**Protokollnotiz Nr. 5**

Funktionsbereiche sind wissenschaftlich anerkannte Spezialgebiete innerhalb eines ärztlichen Fachgebietes, z.B. Nephrologie, Handchirurgie, Neuroradiologie, Elektroencephalographie, Herzkatheterisierung.

## **Protokollnotiz Nr. 6**

Bei der Zahl der Unterstellten zählen nicht mit:

- a) Angestellte der Vergütungsgruppen IIa  
Fallgruppe 8 bis 10 des Teils I,
- b) Angestellte der Vergütungsgruppe IIa des Teils II  
Abschnitt B Unterabschn. I und IV,
- c) Angestellte der Vergütungsgruppe IIa des Teils II  
Abschnitt E Unterabschn. I,
- d) Angestellte der Vergütungsgruppe IIa Fallgruppen 1 und 4  
des Teils II Abschn. J Unterabschn. II,
- e) Angestellte der Vergütungsgruppe IIa des Teils III  
Abschnitt B Unterabschn. I, Abschn. C Unterabschn. I,  
Abschn. G Unterabschn. I und Abschn. I,
- f) Angestellte der Vergütungsgruppe IIa des Teils III  
Abschn. L Unterabschnitt X,
- g) Angestellte der Vergütungsgruppe IIa Fallgruppe 5  
des Teils III Abschn. L Unterabschn. XII,
- h) Beamte des gehobenen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13.

**Protokollnotiz Nr. 7**

Als kommunale Einrichtungen und Betriebe gelten Einrichtungen und Betriebe des Landes Berlin, der Freien Hansestadt Bremen und der Freien und Hansestadt Hamburg, die kommunalen Zwecken dienen.

**Protokollnotiz Nr. 8**

Zu den Dienst- und Versorgungsbezügen, Vergütungen oder Löhnen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gehören gegebenenfalls auch sonstige Leistungen, z.B. Kindergeld, Beitragszuschuß nach § 257 SGB V, vermögenswirksame Leistungen.

**Protokollnotiz Nr. 9**

Buchhaltereidienst im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals bezieht sich nur auf Tätigkeiten von Angestellten, die mit kaufmännischer Buchführung beschäftigt sind.

**Protokollnotiz Nr. 10**

Kassen und Zahlstellen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind nur die in der Reichskassenordnung (RKO) und in der Verordnung über das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (KuRVO) als solche bestimmten.

**Protokollnotiz Nr. 11:**

Der Angestellte führt oder verwaltet verantwortlich Personen- oder Sachkonten, wenn er die Belege vor der Buchung auf ihre Ordnungsmäßigkeit nach den Kassenvorschriften zu prüfen und für die Richtigkeit der Buchungen die Verantwortung zu tragen hat.

**Protokollnotiz Nr. 11a**

Dieses Tätigkeitsmerkmal gilt auch für Angestellte, die in Zahlstellen oder Buchungsstellen verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten.

## **Protokollnotiz Nr. 11b**

Schwierige buchhalterische Tätigkeiten sind z.B.:

- a) Selbständiger Verkehr mit den bewirtschaftenden Stellen;
- b) Führen oder Verwalten von Darlehens- oder Schuldendienstkonten,  
wenn die Zins- und Tilgungsleistungen selbständig errechnet werden müssen;
- c) selbständiges Bearbeiten von Vollstreckungsangelegenheiten  
(mit Ausnahme des Ausstellers von Pfändungsaufträgen und von Amtshilfeersuchen);
- d) Bearbeiten schwierig aufzuklärender Verwahrposten;
- e) selbständiges Bearbeiten von Werthinterlegungen  
einschließlich der Kontenführung;
- f) Führen oder Verwalten von Sachkonten für Haushaltsausgaben,  
wenn damit das Überwachen zahlreicher Abschlagszahlungen verbunden ist;
- g) Führen oder Verwalten von Sachkonten, bei denen Deckungsvorschriften  
nicht nur einfacher Art zu beachten sind  
(Deckungsvorschriften nur einfacher Art sind z.B.:  
In Sammelnachweisen zusammengefaßte Ausgaben; gegenseitige oder  
einseitige Deckungsfähigkeit bei den Personenausgaben oder Deckungs-  
vermerke, die sich auf der Ausgabenseite auf nur zwei Haushaltsstellen beschränken);
- h) Führen oder Verwalten von Konten für den Abrechnungsverkehr mit Kassen oder  
Zahlstellen;
- i) selbständiges Bearbeiten der Abrechnung mit Gerichtsvollziehern;
- j) Führen oder Verwalten schwieriger Konten der Vermögensrechnung bei  
gleichzeitigem selbständigen Berechnen von Abschreibungen aufgrund  
allgemeiner -betraglich nicht festgelegter - Kassen- oder Buchungsanweisungen.

**Protokollnotiz Nr. 11c**

Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallen auch Kassiere für unbaren Zahlungsverkehr.

**Protokollnotiz Nr. 11d**

Auf die Bewährungszeiten werden Zeiten angerechnet, in denen der Angestellte

- a) in anderen Kassen, in Zahlstellen oder in Buchungsstellen verantwortlich Personen- oder Sachkonten geführt oder verwaltet oder
- b) aus dienstlichen Gründen vorübergehend eine andere Tätigkeit ausgeübt hat.

### **Protokollnotiz Nr. 12**

Bei der Berechnung der vorgeschriebenen Bewährungszeit für den Aufstieg nach dieser Fallgruppe bleiben Zeiten unberücksichtigt, in denen der Angestellte

- a) in einer im Wege eines Bewährungsaufstiegs oder durch Zeitablauf erreichten Fallgruppe der Vergütungsgruppe IIa oder
- b) in einer der folgenden Fallgruppen der Vergütungsgruppe IIa eingruppiert gewesen ist:
  - Fallgruppen 8 und 9 des Teils I,
  - Fallgruppe 1 des Teils II Abschn. E Unterabschn. I,
  - alle Fallgruppen des Teils III Abschn. B, C, G und I,
  - einzige Fallgruppe des Teils III Abschn. L Unterabschn. X,
  - Fallgruppe 5 des Teils III Abschn. L Unterabschn. XII.

Das gleiche gilt für entsprechende Zeiten, in denen der Angestellte bei einem in § 23 a Satz 2 Nr. 3 Satz 2 genannten Arbeitgeber in der entsprechenden Vergütungsgruppe und nach einem entsprechenden Tätigkeitsmerkmal eingruppiert gewesen ist.

### **Protokollnotiz Nr. 13**

Bei der Berechnung der vorgeschriebenen Bewährungszeit für den Aufstieg nach dieser Fallgruppe bleiben Zeiten unberücksichtigt, in denen der Angestellte

- a) in einer im Wege eines Bewährungsaufstiegs oder durch Zeitablauf erreichten Fallgruppe der Vergütungsgruppen Va und Vb oder
- b) in den Fallgruppen 1 und 3 der Vergütungsgruppe Va des Teils III Abschn. E Unterabschn. II bzw. in einer der folgenden Fallgruppen der Vergütungsgruppe Vb eingruppiert gewesen ist:
- Fallgruppen 25 a und 25 b des Teils I,
  - Fallgruppen 3 und 5 des Unterabschnitts VI und
  - Fallgruppe 4 des Unterabschnitts VII des Teils II Abschnitt B,
  - Fallgruppen 2, 4 und 10 des Teils II Abschn. H,
  - Fallgruppe 1 des Unterabschnitts I und Fallgruppe 7 des Unterabschnitts II des Teils II Abschn. J,
  - Fallgruppe 1 des Teils II Abschn. L Unterabschn. I,
  - Fallgruppen 1, 2, 5, 7, 8 und 10 bis 12 des Teils II Abschn. Q,
  - Fallgruppe 1 des Teils II Abschn. R,
  - alle Fallgruppen des Teils III Abschn. B Unterabschn. I,
  - Fallgruppen 2 bis 12 des Teils III Abschn. G Unterabschn. I,
  - alle Fallgruppen des Teils III Abschn. G Unterabschn. II
  - alle Fallgruppen des Teils III Abschn. L Unterabschn. X,
  - alle Fallgruppen des Teils III Abschn. L Unterabschn. XI,
  - Fallgruppen 1 und 10 der Vergütungsgruppe Vb des Teils IV Abschn. B,
  - Fallgruppen 1 bis 4 des Teils IV Abschn. C,
  - alle Fallgruppen des Teils IV Abschn. D,
  - alle Fallgruppen des Teils IV Abschn. E Unterabschn. I Nr. 2.

Das gleiche gilt für entsprechende Zeiten, in denen der Angestellte bei einem in § 23a Satz 2 Nr. 3 Satz 2 genannten Arbeitgeber in der entsprechenden Vergütungsgruppe und nach einem entsprechenden Tätigkeitsmerkmal eingruppiert gewesen ist.

**Protokollnotiz Nr. 14**

Bei der Berechnung der vorgeschriebenen Bewährungszeit für den Aufstieg nach dieser Fallgruppe bleiben Zeiten unberücksichtigt, in denen der Angestellte in einer im Wege des Bewährungsaufstiegs oder durch Zeitablauf erreichten Fallgruppe der Vergütungsgruppe VII eingruppiert gewesen ist.

Das gleiche gilt für entsprechende Zeiten, in denen der Angestellte bei einem in § 23 a Satz 2 Nr. 3 Satz 2 genannten Arbeitgeber in der entsprechenden Vergütungsgruppe und nach einem entsprechenden Tätigkeitsmerkmal eingruppiert gewesen ist.

**Protokollnotiz Nr. 15**

Bei der Berechnung der vorgeschriebenen Bewährungszeit für den Aufstieg nach dieser Fallgruppe bleiben Zeiten unberücksichtigt, in denen der Angestellte in einer im Wege eines Bewährungsaufstiegs oder durch Zeitablauf erreichten Fallgruppe der Vergütungsgruppe VIII eingruppiert gewesen ist.

Das gleiche gilt für entsprechende Zeiten, in denen der Angestellte bei einem in § 23 a Satz 2 Nr. 3 Satz 2 genannten Arbeitgeber in der entsprechenden Vergütungsgruppe und nach einem entsprechenden Tätigkeitsmerkmal eingruppiert gewesen ist.

**Protokollnotiz Nr. 16**

Bei der Berechnung der vorgeschriebenen Bewährungszeit für den Aufstieg nach dieser Fallgruppe bleiben Zeiten unberücksichtigt, in denen der Angestellte in einer im Wege eines Bewährungsaufstiegs oder durch Zeitablauf erreichten Fallgruppe der Vergütungsgruppe IXb eingruppiert gewesen ist.

**Protokollnotiz Nr. 17**  
-gestrichen-

**Protokollnotiz Nr. 18**  
-gestrichen-

**Protokollnotiz Nr. 19**  
-gestrichen-

**Protokollnotiz Nr. 20**  
-gestrichen-

**Protokollnotiz Nr. 21**  
-gestrichen-

**Protokollnotiz Nr. 22**

Eine nach Sachgesichtspunkten vielfach gegliederte Registratur liegt vor, wenn das Schriftgut auf der Grundlage eines eingehenden, systematisch nach Sachgebieten, Oberbegriffen, Untergruppen und Stichworten weit gefächerten Aktenplans unterzubringen ist; nur in alphabetischer oder numerischer Reihenfolge geordnetes Schriftgut erfüllt diese Voraussetzungen nicht.

**Protokollnotiz Nr. 23**

Leiter von Registraturen, denen weniger Registraturangestellte als im Tätigkeitsmerkmal gefordert ständig unterstellt sind, sind nach den Tätigkeitsmerkmalen für Registraturangestellte einzugruppiern, wenn dies für sie günstiger ist.

**Protokollnotiz Nr. 24**

Zu den Registraturangestellten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gehören auch die Angestellten im Registraturdienst der Vergütungsgruppen X bis VIII.

**Protokollnotiz Nr. 25**

Geschäftsstellenverwalter sind Angestellte, die Schriftgut verwalten und mindestens zu einem Drittel ihrer Gesamttätigkeit die sonstigen, in den Geschäftsordnungen für die Gerichte und Staatsanwaltschaften für ihr Arbeitsgebiet dem mittleren Dienst zugewiesenen Tätigkeiten wahrnehmen.

## **Protokollnotiz Nr. 26**

Schwierige Tätigkeiten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind nachstehende Tätigkeiten:

- a) die Anordnung von Zustellungen, die Ladung von Amts wegen und die Vermittlung von Zustellungen im Parteibetrieb, die Heranziehung und die Ladung der ehrenamtlichen Richter;
- b) die Erteilung von Rechtskraft- und Notfristzeugnissen sowie die Erteilung von Vollstreckungsklauseln;
- c) - gestrichen -
- d) die Schließung der Geschäftsbücher im Konkurs, die Eintragung in die Konkurstabelle und die Anbringung des Vermerks auf Schuldtiteln nach § 145 Abs. 1 Satz 2 der Konkursordnung;
- e) die Führung des Gläubigerverzeichnisses nach der Vergleichsordnung;
- f) die Vollstreckbarkeitsbescheinigung in Strafsachen;
- g) die Fertigung und Vollziehung der Zählkarten (auch in Ehesachen) und der Strafnachrichten einschließlich der Mitteilungen an das Kraftfahrt-Bundesamt;
- h) die Fertigung und Vollziehung der Mitteilungen zur gerichtlichen Erziehungskartei;
- i) die Führung des Strafregisters und die Erteilung von Auskünften hieraus;
- k) die Führung der gerichtlichen Erziehungskartei und die Erteilung von Auskünften hieraus;
- l) die Führung der Aufbewahrungslisten und der Listen der Überführungsstücke in Strafsachen;
- m) die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen und Nachlaßinventuren;

Fortsetzung

## **2. Teil der Protokollnotiz Nr. 26:**

- n) die dem Urkundsbeamten in Testaments- und Nachlasssachen als sogenanntem zweiten Verwahrungsbeamten obliegenden Geschäfte;
- o) die Siegelung und Entsiegelung des Nachlassen;
- p) die in den §§ 1 bis 3, § 4 Abs. 1 Buchst. a, b und d, § 4 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 8. August 1935 (RGBl. I S. 1089) sowie der in § 6 Abs. 4 der Grundbuchverordnung bezeichneten Geschäfte einschließlich des Entwerfens von Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen und des Entwerfens von Berichtigungen und Ergänzungen derselben sowie Führung des Tagebuchs;
- q) die dem Buchstaben p entsprechenden Geschäfte in Registersachen;
- r) die Aufstellung von Kostenrechnungen einschließlich des Erlasses der notwendig werdenden Kassenanweisungen über die Löschung im Soll oder die Rückzahlung von Kosten;
- s) die Aufstellung von Vorschußkostenrechnungen für die Prozeßgebühr in Zivilprozeßsachen;
- t) die Festsetzung und Anweisung der den Zeugen, Sachverständigen und ehrenamtlichen Beisitzern bei den Gerichten zu gewährenden Entschädigung einschließlich des an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Vorschusses;
- u) die dem Verwahrungsbeamten nach Maßgabe der AV d. RMdJ vom 20. Juli 1936 (Deutsche Justiz S. 1103) oder deren Ausführungsbestimmungen obliegenden Geschäfte.

**Protokollnotiz Nr. 27**

Zu den Boten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gehören nicht die Kassenboten.

**Protokollnotiz Nr. 28**

Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallen nur Arbeitnehmer, die bei Beschäftigung im Arbeitsverhältnis als Vervielfältiger, nicht aber z.B. als Drucker, einzureihen wären.

**Protokollnotiz Nr. 29**

Justizaushelfer sind Arbeitnehmer bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften, die die Aufgaben eines Justizwachtmeisters erfüllen (insbesondere auch Sitzungs- und Vorführdienst).

**Protokollnotiz Nr. 30**

Auf die dreijährige Beschäftigung können sonstige Zeiten im Arbeitsverhältnis bei demselben Arbeitgeber angerechnet werden.

### **Protokollnotiz Nr. 31**

Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte, die vor dem 1. Juli 1972 eine der technischen Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen gleichwertige behördliche Prüfung abgelegt haben, werden den vermessungstechnischen und landkartentechnischen Angestellten mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen gleichgestellt. Das gleiche gilt, wenn die behördliche Prüfung nach dem 30. Juli 1972 abgelegt wird, die Ausbildung jedoch vor dem 1. Juli 1972 begonnen hat.

Den vermessungstechnischen Angestellten mit einer vor dem 1. Juli 1972 abgelegten gleichwertigen behördlichen Prüfung stehen die behördlich geprüften Kulturbauingenieur gleich, die vor dem 1. Juli 1972 die behördliche Prüfung nach der hessischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für kulturbauingenieurtechnische Angestellte der Wasserwirtschaftsverwaltung vom 21. Januar 1958 (Staatsanzeiger für das Land Hessen S. 134) erfolgreich abgelegt haben. Satz 2 gilt entsprechend.

### **Protokollnotiz Nr. 32**

Besonders schwierige Tätigkeiten und bedeutende Aufgaben im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z.B.:

- a) Ausführung von umfangreichen Vermessungen zur Fortführung oder Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters (Katastervermessungen) mit widersprüchlichen Unterlagen oder von umfangreichen Katastervermessungen mit gleichem Schwierigkeitsgrad (z.B. in Grubensenkungsgebieten);
- b) Absteckungen für umfangreiche Ingenieurbauten, z.B. Brücken-, Hochstraßen-, Tunnelabsteckungen oder Absteckungen anderer vergleichbarer Verkehrsbauten, ggf. einschließlich der Vor- und Folgearbeiten;
- c) Lagefestpunktvermessungen (Erkundung bzw. Erkundung und Messung) in engbebauten Gebieten oder unter gleich schwierigen Verhältnissen (Lagefestpunkte sind trigonometrische Polygon- und gleichwertige Punkte);
- d) Ausführung oder Auswertung von Präzisionsvermessungen in übergeordneten Netzen des Lage- oder Höhenfestpunktfeldes;
- e) Aufsichts- und Prüftätigkeit bei der Auswertung von Katastervermessungen mit widersprüchlichen Unterlagen oder bei kartographischen, nivellitischen, photogrammetrischen, topographischen oder trigonometrischen Arbeiten oder bei Bodenordnungsverfahren mit gleichem Schwierigkeitsgrad (Das Fehlen der Aufsichtstätigkeit ist unerheblich, wenn dem Angestellten besondere schwierige Prüfungen übertragen sind, z.B. Prüftätigkeit zur Übernahme von Messungsschriften bei umfangreichen Fortführungs- oder Neuvermessungen auf Grund neuer Aufnahmenetze.);

- f) Aufsichts- und Prüftätigkeit  
bei der Prüfung fertiger Arbeitsergebnisse der Flurbereinigung,  
ggf. einschließlich der Herstellung der Unterlagen für die Berichtigung  
des Grundbuches und der vermessungstechnischen Unterlagen für  
die Berichtigung des Liegenschaftskatasters, oder  
beim Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen in allen Verfahren eines  
Flurbereinigungsamtes (Bei größeren Flurbereinigungsämtern kann  
dieses Merkmal auch von mehreren Angestellten erfüllt werden.);
- g) Verantwortliche Ausführung der vermessungstechnischen  
Ingenieurarbeiten eines Flurbereinigungsverfahrens (ausführender  
vermessungstechnischer Sachbearbeiter oder erster technischer  
Sachbearbeiter);
- h) Vermessungstechnische Auswertung von Bauleitplänen unter  
besonderen technischen Schwierigkeiten.

**Vergütungsordnung**  
**- Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände -**  
**Anlage 1 a**

**Inhaltsübersicht**

1. Allgemeine Vergütungsordnung  
Bemerkungen zu allen Vergütungsgruppen  
Vergütungsgruppen I bis X
2. Besondere Tätigkeitsmerkmale
  - A. Kommunalen Feuerwehrdienst
  - B. Fremdsprachendienst
  - C. Angestellte im Lochkartenwesen
  - D. Angestellte an Kleinrechenanlagen
  - E. Forstaufseher und Forstwärter
  - F. Restauratoren, Präparatoren und Konservatoren
  - G. Angestellte im Gartenbau, in der Landwirtschaft und im Weinbau
  - H. Sozial- und Erziehungsdienst
  - I. Fernmeldedienst
  - J. Angestellte in medizinischen Hilfsberufen und medizinisch-technischen Berufen
  - K. Angestellte in technischen Berufen
  - L. Angestellte im Sparkassendienst
  - M. Meister, Technische Angestellte mit besonderen Aufgaben
  - N. Schwimmmeister, Schwimmmeistergehilfen
  - O. Angestellte in Nahverkehrsbetrieben
  - P. Angestellte an Theatern und Bühnen
  - Q. Angestellte in der Datenverarbeitung
  - R. Musikschullehrer
  - S. Angestellte in der Fleischuntersuchung
  - T. Angestellte in Versorgungsbetrieben
  - U. Schulhausmeister
  - V. Rettungssanitäter

**I. Allgemeine Vergütungsordnung**

Bemerkungen zu allen Vergütungsgruppen

**Nr.1**

Bei Tätigkeiten, die sowohl in dieser Tarifordnung wie in der Tarifordnung B für Arbeiter im öffentlichen Dienst (TO B) aufgeführt sind, wird durch die Dienstordnung oder den Arbeitsvertrag bestimmt, ob Beschäftigung als Angestellter oder als Lohnempfänger erfolgen soll.

**Nr. 2**

Unter Technische Ausbildung im Sinne des bei den vorstehenden

Vergütungsgruppen aufgeführten Tätigkeitsmerkmals Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkungen zu allen Vergütungsgruppen ist der erfolgreiche Besuch einer Schule zu verstehen, die in der jeweils geltenden Reichsliste der Fachschulen, deren Abschlußzeugnisse zum Eintritt in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes berechtigen, aufgeführt ist (MBliV 1942 S. 402).

### **Nr. 3**

Für Angestellte, deren Tätigkeit in der Anlage 1 a außerhalb der Tätigkeitsmerkmale der jeweiligen Fallgruppe 1 des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Neufassung der Fallgruppen 1) vom 24. Juni 1975 in besonderen Tätigkeitsmerkmalen aufgeführt ist, gelten die Tätigkeitsmerkmale der jeweiligen Fallgruppe 1 des Tarifvertrags vom 24. Juni 1975 weder in der Vergütungsgruppe, in der sie aufgeführt sind, noch in einer höheren Vergütungsgruppe. Dies gilt nicht für sonstige Angestellte der jeweiligen Fallgruppe 1 der Vergütungsgruppen II bis I des Tarifvertrages vom 24. Juni 1975, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, es sei denn, daß ihre Tätigkeit außerhalb der Tätigkeitsmerkmale der jeweiligen Fallgruppe dieser Vergütungsgruppen des Tarifvertrages vom 24. Juni 1975 in besonderen Tätigkeitsmerkmalen aufgeführt ist.

Abweichend von Unterabsatz 1 Satz 1 gelten die Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppen 1 der Vergütungsgruppen I b bis I des Tarifvertrages vom 24. Juni 1975 auch für Ärzte, Apotheker und Zahnärzte, die außerhalb der Anstalten und Heime im Sinne der SR 2 a und SR 2 b beschäftigt werden, sowie für Tierärzte.

### ***Protokollerklärung:***

*Besondere Tätigkeitsmerkmale im Sinne des Unterabsatzes 1 sind auch die Tätigkeitsmerkmale des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte im Sparkassendienst) vom 26. Oktober 1979. Für Sparkassenangestellte mit Tätigkeiten, die in den übrigen besonderen Tätigkeitsmerkmalen aufgeführt sind, gelten die Tätigkeitsmerkmale des Tarifvertrages vom 26. Oktober 1979 weder in der Vergütungsgruppe, in der sie aufgeführt sind, noch in einer höheren Vergütungsgruppe.*

### **Nr. 3 a**

Für Angestellte in Versorgungsbetrieben gelten grundsätzlich nur die Tätigkeitsmerkmale des Tarifvertrages zu Änderung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte in Versorgungsbetrieben) vom 25. April 1991. Dabei treten im Sinne der Bemerkung Nr. 3 die Tätigkeitsmerkmale der jeweiligen Fallgruppe 1 dieses Tarifvertrages an die Stelle der Tätigkeitsmerkmale der jeweiligen Fallgruppe 1 des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Neufassung der Fallgruppen 1) vom 24. Juni 1975. Soweit

außerhalb der Tätigkeitsmerkmale der jeweiligen Fallgruppe 1 des Tarifvertrages vom 25. April 1991 keine besonderen Tätigkeitsmerkmale aufgeführt sind, gelten die übrigen besonderen Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a. Insoweit gelten die Tätigkeitsmerkmale des Tarifvertrages vom 25. April 1991 nicht.

**Nr. 4**

Ist in einem Tätigkeitsmerkmal eine Vorbildung oder Ausbildung als Anforderung bestimmt, ohne daß sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, von ihm miterfaßt werden, sind Angestellte, die die geforderte Vorbildung oder Ausbildung nicht besitzen, bei Erfüllung der sonstigen Anforderungen des Tätigkeitsmerkmals in der nächstniedrigeren Vergütungsgruppe eingruppiert. Dies gilt entsprechend für Tätigkeitsmerkmale, die nach Zeitablauf, nach Bewährung oder bei Erfüllung qualifizierter Anforderungen eine höhere Eingruppierung vorsehen. Gegenüber der Vergütungsgruppe VIII gilt hierbei die Vergütungsgruppe IX als nächstniedrigere Vergütungsgruppe.

**Nr. 5**

Die Anlage 1 a gilt nicht für Angestellte, die als Lehrkräfte - auch wenn sie nicht unter die SR 2 I I fallen - beschäftigt sind, soweit nicht ein besonderes Tätigkeitsmerkmal vereinbart ist.

**Nr. 6**

Unter staatlich geprüften Technikern bzw. Technikern mit staatlicher Abschlußprüfung im Sinne der bei den nachstehenden Vergütungsgruppen aufgeführten Tätigkeitsmerkmale für staatlich geprüfte Techniker bzw. Techniker mit staatlicher Abschlußprüfung nach Nr. 6 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen sind Angestellte zu verstehen, die

a) eine nach Maßgabe der Rahmenordnung für die Ausbildung von Technikern (Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 27. April 1964 bzw. vom 18. Januar 1973) gestalteten Ausbildungsgang mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung staatlich geprüfter Techniker bzw. Techniker mit staatlicher Abschlußprüfung mit einem die Fachrichtung bezeichnenden Zusatz erworben haben, oder

b) einen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über Fachschulen mit zweijähriger Ausbildungsdauer (Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 27. Oktober 1980) gestalteten Ausbildungsgang mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der ihrer Fachrichtung/Schwerpunkt zugeordneten Berufsbezeichnung Staatlich geprüfter Techniker/Staatlich geprüfte Technikerin erworben haben.

## **Nr. 7**

Unter technischen Assistenten mit staatlicher Anerkennung und unter staatlich geprüften Chemotechnikern im Sinne der bei den nachstehenden Vergütungsgruppen aufgeführten Tätigkeitsmerkmale für technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung und staatlich geprüften Chemotechnikern nach Nr. 7 der Bemerkungen zu allen Vergütungsgruppen sind Angestellte zu verstehen, die einen nach Maßgabe

- a) der Rahmenordnung für die Ausbildung und Prüfung von technischen Assistenten - Assistentinnen - (Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 17./18. Dezember 1964) -  
oder
- b) der Rahmenordnung der Prüfung für chemisch-technische Assistenten -  
chemisch-technische Assistentinnen - (Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 14./15. Mai 1964)  
oder
- c) der Rahmenordnung der staatlichen Prüfung für Chemotechniker (Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 14./15. Mai 1964 bzw. vom 31. Juli 1970)

gestalteten Ausbildungsgang mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung technischer Assistent mit einem die Fachrichtung bezeichnenden Zusatz oder staatlich geprüfter Chemotechniker erworben haben.

Diesen Angestellten werden technische Assistenten und Chemotechniker gleichgestellt, die die staatliche Anerkennung auf Grund früher erlassener Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen erhalten oder erhalten haben.

Unter technischen Assistenten mit staatlicher Anerkennung im Sinne der bei den nachstehenden Vergütungsgruppen aufgeführten Tätigkeitsmerkmale für technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung und staatlich geprüfte Chemotechniker nach Nr. 7 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen sind ferner Angestellte zu verstehen, die einen nach der Rahmenvereinbarung zur Ausbildung und Prüfung von technischen Assistenten/Assistentinnen an Berufsfachschulen (Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 22. Mai 1981) gestalteten Ausbildungsgang mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung Staatlich geprüfte(r) ... technische(r) Assistent(in) oder Staatlich geprüfte(r) technische(r) Assistent(in) für ... mit einem die Fachrichtung bezeichnenden Zusatz erworben haben.

## **Nr. 8**

Unter die in die nachstehenden Vergütungsgruppen durch den Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte in der Datenverarbeitung) vom 4. November 1983 eingefügten Tätigkeitsmerkmale fallen Angestellte als

Leiter von DV-Gruppen sowie Angestellte in der DV-Organisation, in der Anwendungsprogrammierung, in der DV-Systemtechnik, in der Datenerfassung, in der Produktionssteuerung und in der Maschinenbedienung ohne Rücksicht auf ihre organisatorische Eingliederung.

DV-Anlagen im Sinne der genannten Tätigkeitsmerkmale sind Maschinen, bei denen alle nachfolgend aufgeführten Merkmale vorhanden sind:

- a) Zentraleinheit (DIN 44 300 Nr. 109),
- b) Eingabegerät (DIN 44 300 Nr. 133), Ausgabegerät (DIN 44 300 Nr. 135) und peripherer Speicher (DIN 44 300 Nr. 113) oder entsprechende beeinflussbare Funktionen,
- c) Betriebssystem (DIN 44 300 Nr. 59) und
- d) vom Programm (DIN 44 300 Nr. 40) her auswechselbarer Speicherinhalt.

Ist für eine Tätigkeit in der Datenverarbeitung eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung erforderlich, gelten die Tätigkeitsmerkmale für Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung der Vergütungsgruppen II bis I.

Die in den durch den Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte in der Datenverarbeitung) vom 4. November 1983 eingefügten Tätigkeitsmerkmale und Protokollerklärungen in Bezug genommenen Begriffsbestimmungen der DIN 44 3000 sind im Anhang 1) ist Bestandteil der Anlage 1 a zum BAT.

Soweit in Protokollerklärungen eine DV-Aus- oder Fortbildung entsprechend den Rahmenrichtlinien für die DV-Aus- und Fortbildung in der öffentlichen Verwaltung (BAnz. Nr. 95 a vom 22. Mai 1981) gefordert wird, gelten neben diesen bei DV- Aus- oder Fortbildungen nach den Rahmenrichtlinien für die Aus- und Fortbildung im Bereich der Informationstechnik (IT) in der öffentlichen Verwaltung (IT-Aus- und Fortbildungsrichtlinien, BAnz. Nr. 107 vom 14. Juni 1991) die Modulen der Wissens-/Themenbereiche, die sich aus dem Anhang 2) ergeben. Der Anhang 2 ist Bestandteil der Anlage 1 a zum BAT.

#### **Nr. 9**

Aufgrund des Artikels 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu als gleichwertig festgestellte Abschlüsse, Prüfungen und Befähigungsnachweise stehen ab dem Zeitpunkt ihres Erwerbs den in den Tätigkeitsmerkmalen geforderten entsprechenden Anforderungen gleich. Ist die Gleichwertigkeit erst nach Erfüllung zusätzlicher Erfordernisse festgestellt worden, gilt die Gleichstellung ab der Feststellung.

## **Vergütungsgruppe BAT I (VKA)**

### ***Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Neufassung der Fallgruppen 1) vom 24.6.1975):***

**1. a) Angestellte** mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit deutlich höher zu bewerten ist als eine Tätigkeit nach Vergütungsgruppe I a Fallgruppe 1 a. 2)

**1. b) Angestellte** mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

denen mindestens acht Angestellte mindestens der Vergütungsgruppe II durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. 2) 4) 5)

**1. c) Angestellte** im kommunalen Einrichtungen und Betrieben, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Buchstabe a.

**2. Angestellte** mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit in der Forschung, deren Tätigkeit deutlich höher zu bewerten ist als eine Tätigkeit nach Vergütungsgruppe I a Fallgruppe 2. 2) 3)

### ***Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Ärzte, Apotheker, Tierärzte, Zahnärzte) vom 23.2.1972):***

**1. Ärzte** in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 a, die als ständige Vertreter des leitenden Arztes durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind, wenn dem leitenden Arzt mindestens neun Ärzte ständig unterstellt sind. 1) 2)

**2. Zahnärzte** in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 a, die als ständige Vertreter des leitenden Zahnarztes durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind, wenn dem leitenden Zahnarzt mindestens neun Zahnärzte ständig unterstellt sind. 1) 2)

**3. Apotheker** als Leiter von Apotheken, denen mindestens fünf Apotheker durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. 2)

## **Vergütungsgruppe BAT I a (VKA)**

### ***Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Neufassung der Fallgruppen 1) vom 24.6.1975:***

**1. a) Angestellte** mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe I b Fallgruppe 1 a heraushebt. 2)

**1. b) Angestellte** mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

denen mindestens fünf Angestellte mindestens der Vergütungsgruppe II durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. 2) 4) 5)

**1. c) Angestellte** in kommunalen Einrichtungen und Betrieben, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Buchstabe a.

**2. Angestellte** mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit in der Forschung, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe I b Fallgruppe 2 heraushebt, daß sie bei schwierigen Forschungsaufgaben hochwertige Leistungen erfordert.

2) 3)

### ***Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Ärzte, Apotheker, Tierärzte, Zahnärzte) vom 23.2.1972):***

**1. Fachärzte** mit entsprechender Tätigkeit nach achtjähriger ärztlicher Tätigkeit in Vergütungsgruppe I b.

**2. Ärzte** in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 a, die als ständige Vertreter des leitenden Arztes durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind, wenn dem leitenden Arzt mindestens sechs Ärzte ständig unterstellt sind. 1) 2)

**3. Ärzte** in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 a, die aufgrund ausdrücklicher Anordnung einem der nachstehenden Gebiete vorstehen und überwiegend auf diesem Gebiet tätig sind, nach vierjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe I b Fallgruppe 3:

Anästhesie, Blutzentrale, Pathologie, Röntgenologie, Zentrallaboratorium.

**4. Ärzte** in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 a, die aufgrund ausdrücklicher Anordnung einen selbständigen Funktionsbereich innerhalb einer Fachabteilung oder innerhalb eines Fachbereiches leiten und überwiegend in diesem Funktionsbereich tätig sind, nach vierjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe I b Fallgruppe 4. 3)

**5. Ärzte**, denen mindestens fünf Ärzte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. 2)

**6. Ärzte** als Leiter von Blutzentralen außerhalb der Anstalten und Heime gemäß SR 2 a nach vierjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe I b Fallgruppe 6.

**7. Apotheker** als Leiter von Apotheken, denen mindestens vier Apotheker durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. 2)

**9. Fachtierärzte** mit entsprechender Tätigkeit nach achtjähriger tierärztlicher Tätigkeit in Vergütungsgruppe I b. 2)

**9. Tierärzte**, denen mindestens fünf Tierärzte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

**10. Fachzahnärzte** mit entsprechender Tätigkeit nach achtjähriger zahnärztlicher Tätigkeit in Vergütungsgruppe I b.

**11. Zahnärzte** in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 a, die als ständige Vertreter des leitenden Zahnarztes durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind, wenn dem leitenden Zahnarzt mindestens sechs Zahnärzte ständig unterstellt sind. 1) 2)

**12. Zahnärzte**, denen mindestens fünf Zahnärzte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. 2)

## Vergütungsgruppe BAT I b (VKA)

### **Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Neufassung der Fallgruppen 1) vom 24.6.1975:**

**1. a) Angestellte** mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe II Fallgruppe 1 a heraushebt. 2)

**1. b) Angestellte** mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

denen mindestens drei Angestellte mindestens der Vergütungsgruppe II durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. 2) 4) 5)

**1. c) Angestellte** mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe II Fallgruppe 1 a heraushebt, daß sie hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben erfordert. 2)

**1. d) Angestellte** in kommunalen Einrichtungen und Betrieben, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Buchstabe a oder c.

**1. e) Angestellte** mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe II Fallgruppe 1 a heraushebt,

nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe II Fallgruppe 1 b. 2)

**1. f) Angestellte** mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe II

Fallgruppe 1a heraushebt, daß sie mindestens zu einem Drittel hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben erfordert,  
nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe II Fallgruppe 1 c. 2)

**2. Angestellte** mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit in der Forschung, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe II Fallgruppe 1 a heraushebt, daß schwierige Forschungsaufgaben zur selbständigen und verantwortlichen Bearbeitung übertragen sind. 2) 3)

**3. Angestellte** mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit in der Forschung, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe II Fallgruppe 1 a heraushebt, daß mindestens zu einem Drittel schwierige Forschungsaufgaben zur selbständigen und verantwortlichen Bearbeitung übertragen sind  
nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe II Fallgruppe 2. 2)  
3)

***Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT  
(Ärzte, Apotheker, Tierärzte, Zahnärzte) vom 23.2.1972:***

**1. Fachärzte** mit entsprechender Tätigkeit.

**2. Ärzte** in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 a, die als ständige Vertreter des leitenden Arztes durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind. 1)

**3. Ärzte** in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 a, die aufgrund ausdrücklicher Anordnung einem der nachstehenden Gebiete vorstehen und in nicht unerheblichem Umfange auf diesem Gebiet tätig sind:  
Anästhesie, Blutzentrale, Pathologie, Röntgenologie, Zentrallaboratorium.  
4)

**4. Ärzte** in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 a, die aufgrund ausdrücklicher Anordnung einen selbständigen Funktionsbereich innerhalb einer Fachabteilung oder innerhalb eines Fachbereiches leiten und in nicht unerheblichem Umfange in diesem Funktionsbereich tätig sind. 3) 4)

**5. Ärzte** außerhalb der Anstalten und Heime gemäß SR 2 a, denen mindestens zwei Ärzte oder Zahnärzte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. 2)

**6. Ärzte** als Leiter von Blutzentralen außerhalb der Anstalten und Heime gemäß SR 2 a.

**7. Ärzte** nach fünfjähriger ärztlicher Tätigkeit.

8. **Apotheker** als Leiter von Apotheken.
9. **Apotheker** nach fünfjähriger Tätigkeit als Apotheker.
10. **Fachtierärzte** mit entsprechender Tätigkeit.
11. **Tierärzte**, denen mindestens zwei Tierärzte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. 2)
12. **Tierärzte** nach fünfjähriger tierärztlicher Tätigkeit.
13. **Fachzahnärzte** mit entsprechender Tätigkeit.
14. **Zahnärzte** in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 a, die als ständige Vertreter des leitenden Zahnarztes durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind. 1)
15. **Zahnärzte** außerhalb der Anstalten und Heime gemäß SR 2 a, denen mindestens zwei Zahnärzte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. 2)
16. **Zahnärzte** nach fünfjähriger zahnärztlicher Tätigkeit.

## **Vergütungsgruppe BAT II (VKA)**

### ***Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Neufassung der Fallgruppen 1) vom 24.6.1975:***

**1. a) Angestellte** mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. 2)

**1. b) Angestellte** mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus Buchstabe a heraushebt. 2)

**1. c) Angestellte** mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich dadurch aus Buchstabe a heraushebt, daß sie mindestens zu einem Drittel hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben erfordert. 2)

**1. d) Angestellte** in kommunalen Einrichtungen und Betrieben, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie die Tätigkeiten nach Buchstabe a.

**1. e) Angestellte** im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1 heraushebt, nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe III Fallgruppe 1 a. 1)

**2. Angestellte** mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit in der Forschung, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Fallgruppe 1 a heraushebt, daß mindestens zu einem Drittel schwierige Forschungsaufgaben zur selbständigen und verantwortlichen Bearbeitung übertragen sind. 2) 3)

### ***Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Ärzte, Apotheker, Tierärzte, Zahnärzte) vom 23.2.1972:***

**1. Ärzte.**

**2. Apotheker.**

**3. Tierärzte.**

**4. Zahnärzte.**

## **Vergütungsgruppe BAT III (VKA)**

### ***Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Neufassung der Fallgruppen 1) vom 24.6.1975:***

**1. a) Angestellte** im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1 b heraushebt. 1)

**1. b) Angestellte** im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1 a heraushebt, nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1 b. 1)

## **Vergütungsgruppe BAT IV a (VKA)**

### ***Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Neufassung der Fallgruppen 1) vom 24.6.1975:***

**1. a) Angestellte** im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1 a heraushebt. 1)

**1. b) Angestellte** im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1 a heraushebt. 1)

### ***Tarifvertrag vom 15.1.1960:***

**Leiter von Kassen** mit mindestens 30 Kassenangestellten. 1)

**Leiter von Kassen** mit mindestens 15 Kassenangestellten, wenn sie zugleich Leiter der Vollstreckungsstelle sind. 1)

Angestellte mit abgeschlossener Fachausbildung für den bibliothekarischen Dienst an öffentlichen Büchereien (**Diplombibliothekare**)

**a)** als Leiter von öffentlichen Büchereien mit einem Buchbestand von mindestens 25000 Bänden und durchschnittlich 100000 Entleihungen im Jahr,

**b)** die für öffentliche Büchereien mit einem Buchbestand von mindestens 70000 Bänden als Berater auf schwierigen Sachgebieten, deren Tätigkeit besonders hervorragende Fachkenntnisse voraussetzt, beschäftigt werden,

**c)** als Abteilungsleiter von Musikbüchereiabteilungen in öffentlichen Büchereien mit einem Bestand von mindestens 16000 Bänden und Tonträgern.

Angestellte in der Tätigkeit von **Forstamtmännern**.

Angestellte im Forstverwaltungsdienst, die hinsichtlich ihrer Leistung den **Forstassessoren** gleichzustellen sind.

## **Vergütungsgruppe BAT IV b (VKA)**

### ***Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Neufassung der Fallgruppen 1) vom 24.6.1975:***

**1. a) Angestellte** im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 1 a heraushebt, daß sie besonders verantwortungsvoll ist. 1)

**1. b) Angestellte** im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 1 a heraushebt, daß sie mindestens zu einem Drittel besonders verantwortungsvoll ist, 1)  
nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 1 b.

### ***Tarifvertrag vom 15.1.1960:***

**Leiter von Kassen** mit mindestens 12 Kassenangestellten. 1)

**Leiter von Kassen** mit mindestens 6 Kassenangestellten, wenn sie zugleich Leiter der Vollstreckungsstelle sind. 1)

Ständige **Vertreter der Leiter** von Kassen mit mindestens 30 Kassenangestellten. 1)

Angestellte in wissenschaftlichen Bibliotheken mit abgeschlossener Fachausbildung für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken (**Diplombibliothekare**) und entsprechender Tätigkeit,

**a)** denen mindestens ein Diplombibliothekar oder eine gleichwertige Fachkraft der Vergütungsgruppe V b unterstellt ist, oder

**b)** die an wissenschaftlichen Bibliotheken mit einem Buchbestand von mindestens 50000 Bänden mit besonders schwierigen Fachaufgaben beschäftigt werden.

Angestellte an Behördenbüchereien mit abgeschlossener Fachausbildung entweder für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken (Diplombibliothekare) oder für den bibliothekarischen Dienst an öffentlichen Büchereien (**Diplombibliothekare**) mit entsprechender Tätigkeit,

**a)** denen mindestens ein Diplombibliothekar oder eine gleichwertige Fachkraft der Vergütungsgruppe V b unterstellt ist, oder

**b)** als fachliche Leiter von Behördenbüchereien mit einem Buchbestand von mindestens 40000 Bänden.

Angestellte mit abgeschlossener Fachausbildung für den bibliothekarischen Dienst an öffentlichen Büchereien (**Diplombibliothekare**) mit entsprechender Tätigkeit,

- a) denen mindestens ein Diplombibliothekar oder eine gleichwertige Fachkraft der Vergütungsgruppe V b ständig unterstellt ist,
- b) als Leiter von öffentlichen Büchereien mit einem Buchbestand von mindestens 12000 Bänden und durchschnittlichen 48000 Entleihungen im Jahr,
- c) als Leiter von Stadtteilbüchereien (Nebenstellen) mit einem Buchbestand von mindestens 15000 Bänden und durchschnittlich 60000 Entleihungen im Jahr,
- d) die für öffentliche Büchereien mit einem Buchbestand von mindestens 50000 Bänden mit besonders schwierigen Fachaufgaben oder mit entsprechenden Tätigkeiten bei staatlichen Büchereistellen beschäftigt werden,
- e) als Abteilungsleiter von Musikbüchereiabteilungen in öffentlichen Büchereien, mit einem Bestand von mindestens 8000 Bänden oder Tonträgern.

Angestellte mit abgeschlossener Fachausbildung für den gehobenen **Archivdienst**, denen mehrere Archivangestellte oder gleichwertige Fachkräfte der Vergütungsgruppe Vb unterstellt sind.

Angestellte in der Tätigkeit von Oberförstern.

***Rest der Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 zur TO A:***

Angestellte im **Pressedienst** mit besonderen Fachkenntnissen als Schriftleiter, die sich als Gruppe V b herausheben.

Angestellte im **Chiffrierdienst** mit besonderen Fachkenntnissen.

***Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Bezügerechner) vom 28.4.1978:***

**Angestellte**, denen mindestens vier Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe V c Fallgruppen 1 oder 3 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind, nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 2. 2)

## **Vergütungsgruppe BAT V b (VKA)**

### ***Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Neufassung der Fallgruppen 1) vom 24.6.1975:***

**1. a) Angestellte** im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert.

(Gründliche, umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den in der Fallgruppe 1 b der Vergütungsgruppe VII und in den Fallgruppen 1 a der Vergütungsgruppen VI b und V c geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach.) 1)

**1. b) Angestellte** im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus Buchstabe a heraushebt, daß sie mindestens zu einem Drittel besonders verantwortungsvoll ist. 1)

**1. c) Angestellte** im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert,

nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 1 b.

(Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung (des Betriebes), bei der der Angestellte beschäftigt ist, zu beziehen. Der Aufgabenkreis des Angestellten muß aber so gestaltet sein, daß er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann. Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.) 1)

**2. Leiter** einer nach Sachgesichtspunkten vielfach gegliederten **Registatur**, denen mindestens fünf Registratur, denen mindestens fünf Registraturangestellte, davon zwei mindestens der Vergütungsgruppe VI b, ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3, 7 und 8 des Tarifvertrags vom 1. August 1967)

**3. Leiter** einer nach Sachgesichtspunkten vielfach gegliederten **Registatur** der Vergütungsgruppe V c, deren Tätigkeit sich durch die besondere Bedeutung der Registratur aus der Vergütungsgruppe V c heraushebt.

### ***Tarifvertrag vom 15.1.1960:***

Vorsteher von Kanzleien mit mindestens 40 Kanzleikräften.

Angestellte in gemeindlichen **Kassen**, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten und für mindestens fünf Sachbuchhaltereien die Kassenrechnung erstellen und die Haushaltsrechnung vorbereiten. 1) 2)

Angestellte in gemeindlichen **Buchhaltereien**, denen mindestens drei Angestellte mit buchhalterischen Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VI b ständig unterstellt sind. 1)

**Kassiere** in Kassen mit schwierigem Zahlungsverkehr und ständig außergewöhnlich hohen Barumsätzen. 1)

**Leiter von Kassen** mit mindestens 5 Kassenangestellten. 1)

**Leiter von Kassen**, die zugleich Leiter der Vollstreckungsstelle sind, soweit nicht in Vergütungsgruppe IV b oder IV a eingereicht. 1)

Ständige **Vertreter der Leiter** von Kassen mit mindestens 12 Kassenangestellten. 1)

Angestellte mit abgeschlossener Fachausbildung für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken (**Diplombibliothekare**) mit entsprechender Tätigkeit sowie Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Angestellte mit abgeschlossener Fachausbildung für den bibliothekarischen Dienst an öffentlichen Bibliotheken (**Diplombibliothekare**) mit entsprechender Tätigkeit sowie Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Angestellte mit abgeschlossener Fachausbildung für den gehobenen **Archivdienst** in der Tätigkeit von Archivinspektoren, sowie Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, ferner entsprechende angestellte in Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten.

Angestellte in der Tätigkeit von **Revierförstern**.

**Rest der Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 zur TO a:**

Angestellte im **Pressedienst** mit besonderen Fachkenntnissen als Schriftleiter, soweit nicht in Gruppe IV eingereicht.

Angestellte in der Tätigkeit von **Betriebsinspektoren**.

Angestellte in der Tätigkeit von **Maschineninspektoren**.

**Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT  
(Bezügerechner) vom 28.4.1978:**

**1. Angestellte**, denen mindestens drei Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppen 1, 2, 3 oder 4 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. 2)

**2. Angestellte**, denen mindestens vier Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe V c Fallgruppen 1 oder 3 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. 2)

**3. Angestellte**, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 1 heraushebt, daß sie aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse Vergütungen oder Löhne einschließlich der Krankenbezüge, Urlaubsvergütungen oder Urlaubslöhne selbständig errechnen und die damit zusammenhängenden Arbeiten (z.B. Feststellen der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung, Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) selbständig ausführen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen

nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 1.  
(Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt, wenn der Angestellte die Beschäftigungszeit, die Dienstzeit sowie die Grundvergütung nach den §§ 27, 28 und die Gesamtvergütung nach § 30 bei der Einstellung nicht festzusetzen und Abtretungen und Pfändungen nicht zu bearbeiten hat.) 1)

**4. Angestellte**, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 3 heraushebt, daß sie aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Vergütungen oder Löhne einschließlich der Krankenbezüge, Urlaubsvergütungen oder Urlaubslöhne im DV-Verfahren notwendigen Merkmale und die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen feststellen, die erforderlichen Arbeiten (z.B. Feststellen der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung, Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen,

nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 3.  
(Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt, wenn der Angestellte die Beschäftigungszeit, die Dienstzeit sowie die Grundvergütung nach den §§ 27, 28 und die Gesamtvergütung nach § 30 bei der Einstellung nicht festzusetzen und Abtretungen und Pfändungen nicht zu bearbeiten hat.) 1)

## **Vergütungsgruppe BAT V c (VKA)**

### ***Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Neufassung der Fallgruppen 1) vom 24.6.1975:***

**1. a) Angestellte** im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Drittel selbständige Leistungen erfordert.  
(Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung (des Betriebes), bei der der Angestellte beschäftigt ist, zu beziehen. Der Aufgabenkreis des Angestellten muß aber so gestaltet sein, daß er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann. Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.) 1)

**1. b) Angestellte** im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert.  
(Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung (des Betriebes), bei der der Angestellte beschäftigt ist, zu beziehen. Der Aufgabenkreis des Angestellten muß aber so gestaltet sein, daß er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann. Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.) 1)

### ***Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Boten, Pförtner, Registraturangestellte) vom 1.8.1967:***

**Vorsteher von Kanzleien** mit mindestens 25 Kanzleikräften.

Ständige Vertreter von Vorstehern von Kanzleien mit mindestens 60 Kanzleikräften.

**Leiter** einer nach Sachgesichtspunkten vielfach gegliederten **Registratur**, denen mindestens drei Registraturangestellte, davon mindestens einer der Vergütungsgruppe VI b, ständig unterstellt sind. 1) 2)3) 7) 8)

**Leiter von Registraturen**, denen mindestens vier Registraturangestellte, davon drei mindestens der Vergütungsgruppe VII, ständig unterstellt sind. 2) 3) 7) 8)

**Leiter von Registraturen**, denen mindestens acht Registraturangestellte ständig unterstellt sind. 2) 3) 7) 8)

***Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Bezügerechner) vom 28.4.1978:***

**1. Angestellte**, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 1 heraushebt, daß sie aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse Vergütungen oder Löhne einschließlich der Krankenbezüge, Urlaubsvergütungen oder Urlaubslöhne selbständig errechnen und die damit zusammenhängenden Arbeiten (z.B. Feststellen der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung, Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) selbständig ausführen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen.

(Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt, wenn der Angestellte die Beschäftigungszeit, die Dienstzeit sowie die Grundvergütung nach den §§ 27, 28 und die Gesamtvergütung nach § 30 bei der Einstellung nicht festzusetzen und Abtretungen und Pfändungen nicht zu bearbeiten hat.) 1)

**2. Angestellte**, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VII heraushebt, daß sie aufgrund der angegebenen Merkmale Vergütungen oder Löhne einschließlich der Krankenbezüge, Urlaubsvergütungen oder Urlaubslöhne selbständig errechnen und den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen,

nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 2.

1)

**3. Angestellte**, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 3 heraushebt, daß sie aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Dienst- oder Versorgungsbezüge, Vergütungen oder Löhne einschließlich der Krankenbezüge, Urlaubsvergütungen oder Urlaubslöhne im DV-Verfahren notwendigen Merkmale und die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen feststellen, die erforderlichen Arbeiten (z.B. Feststellen der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung, Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen.

(Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt, wenn der Angestellte das Besoldungsdienstalter erstmals, die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge erstmals, die ruhegehaltfähige Dienstzeit, die Beschäftigungszeit, die Dienstzeit sowie die Grundvergütung nach den §§ 27, 28 und die Gesamtvergütung nach § 30 bei der Einstellung nicht festzusetzen, keine Widerspruchsbescheide zu erteilen und Abtretungen und Pfändungen nicht zu bearbeiten hat.) 1)

**4. Angestellte**, die aufgrund der angegebenen Merkmale die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Vergütungen oder Löhne einschließlich der Krankenbezüge, Urlaubsvergütungen oder Urlaubslöhne im DV-Verfahren erforderlichen Arbeiten und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen und den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen,

nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 4.

1)

***Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT  
(Angestellte im Kassen- und Rechnungswesen) vom 25.6.1969:***

**Angestellte in Kassen**, die verantwortliche Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten, wenn ihnen überwiegend schwierige buchhalterische Tätigkeiten übertragen sind 1) 2) 4) 5)

**Angestellte in Kassen**, denen mindestens drei Angestellte mit buchhalterischen Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VII ständig unterstellt sind. 1) 4)

**Kassierer** in Kassen an Arbeitsplätzen mit ständig überdurchschnittlich hohen Postenzahlen. 1) 3)

**Verwalter von Zahlstellen**, in denen ständig nach Art und Umfang besonders schwierige Zahlungsgeschäfte anfallen, wenn ihnen mindestens drei Angestellte ständig unterstellt sind. 1)

**Leiter von Kassen** mit mindestens drei Kassenangestellten mindestens der Vergütungsgruppe VIII. 1)

## **Vergütungsgruppe BAT VI b (VKA)**

### ***Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Neufassung der Fallgruppen 1) vom 24.6.1975:***

**1. a) Angestellte** im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Fünftel selbständige Leistungen erfordert.  
(Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung (des Betriebes), bei der der Angestellte beschäftigt ist, zu beziehen. Der Aufgabenkreis des Angestellten muß aber so gestaltet sein, daß er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann. Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.) 1)

**1. b) Angestellte** im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert,  
nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1 b.  
(Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung (des Betriebes), bei der der Angestellte beschäftigt ist, zu beziehen. Der Aufgabenkreis des Angestellten muß aber so gestaltet sein, daß er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.) 1)

### ***Tarifvertrag vom 15.1.1960:***

**Vorsteher von Kanzleien** mit mindestens 15 Kanzleikräften.

**Angestellte in Kassen**, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten, wenn ihnen in nicht unerheblichem Umfang schwierige buchhalterische Tätigkeiten übertragen sind  
(Der Umfang der schwierigen buchhalterischen Tätigkeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.) 1)  
2) 4) 5)

**Angestellte in Kassen**, denen mindestens drei Angestellte mit buchhalterischen Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VIII oder Maschinenbücher ständig unterstellt sind. 1) 4)

**Kassierer** in Kassen, soweit nicht anderweitig eingereiht. 1) 3)

**Verwalter von Zahlstellen**, in denen ständig nach Art und Umfang

besonders schwierige Zahlungsgeschäfte anfallen. 1)

**Leiter von Kassen** mit mindestens einem Kassenangestellten der Vergütungsgruppe VII oder VIII. 1)

***Rest der Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 zur TO A:***

**Faktoren** ... und bei anderen großen Druckereien.

**Lektoren** mit besonderen Fachkenntnissen.

***GDO-Reich Nr. IV.***

Über die tarifliche Verpflichtung hinaus können mit Zustimmung des Führers der Verwaltung oder des Betriebes oder der von ihm ermächtigten nachgeordneten Stelle Kräfte mit gründlichen Fachkenntnissen, die den technischen Assistenten (Assistentinnen) der Vergütungsgruppe VI b gleichwertig sind und in hygienischen, bakteriologischen, chemischen, röntgenologischen usw. Laboratorien, Forschungsanstalten, Versuchsanstalten und Versuchswerkstätten tätig sind, ausnahmsweise in die Vergütungsgruppe VI b aufrücken, wenn sie sich durch außergewöhnliche selbständige Leistungen auszeichnen. Anspruch auf die Einreihung besteht in keinem Fall.

***Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Bezügerechner) vom 28.4.1978:***

**1. Angestellte**, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VII heraushebt, daß sie aufgrund der angegebenen Merkmale Dienst- oder Versorgungsbezüge, Vergütungen oder Löhne einschließlich der Krankenbezüge, Urlaubsvergütungen oder Urlaubslöhne selbständig errechnen. 1)

**2. Angestellte**, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VII heraushebt, daß sie aufgrund der angegebenen Merkmale Vergütungen oder Löhne einschließlich der Krankenbezüge, Urlaubsvergütungen oder Urlaubslöhne selbständig errechnen und den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen. 1)

**3. Angestellte**, die aufgrund der angegebenen Merkmale, die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Dienst- oder Versorgungsbezüge, Vergütungen oder Löhne einschließlich der Krankenbezüge, Urlaubsvergütungen oder Urlaubslöhne im DV-Verfahren erforderlichen Arbeiten und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen. 1)

**4. Angestellte**, die aufgrund der angegebenen Merkmale die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Dienst- oder Versorgungsbezüge, Vergütungen oder Löhne einschließlich der Krankenbezüge, Urlaubsvergütungen oder Urlaubslöhne im DV- Verfahren erforderlichen Arbeiten und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen und den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen. 1)

***Elfter Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 26.5.1964:***

Angestellte in Büchereien in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse im **Bibliotheksdienst** und in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen erfordern.  
(Die Klammeranmerkung der Fallgruppe 1 gilt entsprechend.)

Angestellte in Archiven in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse im **Archivdienst** und in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen erfordern.  
(Die Klammeranmerkung der Fallgruppe 1 gilt entsprechend.)

***Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Boten, Pförtner, Registraturangestellte) vom 1.8.1967:***

**Leiter von Registraturen**, denen mindestens zwei Registraturangestellte, davon einer mindestens der Vergütungsgruppe VII, ständig unterstellt sind.  
2) 3) 7) 8)

**Leiter von Registraturen**, denen mindestens fünf Registraturangestellte ständig unterstellt sind. 2) 3) 7) 8)

**Registraturangestellte** in einer nach Sachgesichtspunkten vielfach gegliederten Registratur in Tätigkeiten, die gründliche, umfangreiche Fachkenntnisse des Registraturwesens und eingehende Kenntnisse des verwalteten Schriftgutes erfordern. 1)

**Vorlesekräfte** für Blinde mit schwierigerer Tätigkeit.

## **Vergütungsgruppe BAT VII (VKA)**

### ***Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Neufassung der Fallgruppen 1) vom 24.6.1975:***

**1. a) Angestellte** im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.  
(Erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Tarifbestimmungen usw. des Aufgabenkreises.) 1)

**1. b) Angestellte** im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert.  
(Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung (des Betriebes), bei der der Angestellte beschäftigt ist, zu beziehen. Der Aufgabenkreis des Angestellten muß aber so gestaltet sein, daß er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.) 1)

**1. c) Angestellte** im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 1 a heraushebt, daß sie mindestens zu einem Viertel gründliche Fachkenntnisse erfordert,  
nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 1 b.  
(Erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Tarifbestimmungen usw. des Aufgabenkreises.) 1)

### ***Tarifvertrag vom 15.1.1960:***

**Angestellte in Kassen**, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten. 1) 2) 4)

**Maschinenbucher** auf Arbeitsplätzen mit umfangreichem und vielfältigem Buchungsanfall.

**Berechner** von Dienst- oder Versorgungsbezügen, von Vergütungen oder Löhnen einschließlich der Krankenbezüge, Urlaubsvergütungen oder Urlaubslöhne, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert. 1)

**Kassiere** in kleineren Kassen. 1) 3)

**Zahlstellenverwalter** größerer Zahlstellen. 1)

**Verwalter** von Einmannkassen. 1)

***Rest der Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 zur TO A:***

**Registraturangestellte** mit gründlichen Fachkenntnissen.  
(Erforderlich sind eingehende Kenntnisse im Geschäftsbereich, in der Weiterführung und im Ausbau einer Registratur.)

Angestellte bei **Büchereien** mit gründlichen Fachkenntnissen im Bibliotheksdienst.

Angestellte in **Archiven, Museen** und anderen wissenschaftlichen Anstalten mit gründlichen Fachkenntnissen.

Angestellte für **Rechenarbeiten** bei wissenschaftlichen Instituten, die sich durch ihre Tätigkeit aus der Gruppe VIII herausheben.

**Druckereifaktoren** im Angestelltenverhältnis und Hilfsfaktoren bei ... und anderen großen Druckereien.

**Vorsteher von Kanzleien.** (Als solche gelten nur Angestellte, die einer Kanzlei mit mindestens fünf Kanzleikräften vorstehen.)

**Lektoren**, soweit nicht in Gruppe VI b.

**Magazin- und Lagervorsteher** mit besonderer Verantwortung in besonders wertvollen Lagern.

**Schiffsführer, Baggerführer und Maschinisten** in der Tätigkeit von beamteten Schiffskapitänen oder ersten Maschinenmeistern oder von Schiffsobermaschinisten.

***Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Boten, Pförtner, Registraturangestellte) vom 1.8.1967:***

**Leiter von Registraturen.** 2)

**Vorlesekräfte** für Blinde.

***Ehemalige Anlage 1 Kr. T:***

**Wirtschaftsvorsteher** (Wirtschaftsvorsteherinnen) - z.B. in der Material-, Wäsche- und Küchenverwaltung - in Stellen von besonderer Bedeutung.

***Frühere ADO zu § 3 TO A:***

**Funkangestellte** auf in See gehenden Dienstfahrzeugen mit dem Seefunkzeugnis 2. Klasse und mindestens zwei Jahren Berufstätigkeit.

**Funkangestellte** auf Feuerschiffen mit dem Seefunkzeugnis 2. Klasse und mindestens zwei Jahren Berufstätigkeit.

***GDO-Reich Nr. V:***

1. Die obersten (*Reichs-*)Behörden können in die Vergütungsgruppe VII einreihen:

a) **Stenotypisten** (Stenotypistinnen) und Fernschreibangestellte in besonderer Stellung, die außergewöhnliche Kenntnisse auf einem größeren Arbeitsgebiet erfordert,

b) **Stenotypisten** (Stenotypistinnen) und Kanzleiangestellte mit schwierigerer Tätigkeit, wenn sie sich durch außergewöhnliche Leistungen und unbedingte Vertrauenswürdigkeit auszeichnen.

Die Einreihungen in Gruppe VII dürfen 25. v.H. der Gesamtzahl der im Kanzleidiens und als Stenotypistin oder **Maschinenschreiber** verwendeten Angestellten nicht überschreiten.

2. Ein Anspruch auf die Ausübung der hierdurch erteilten Befugnis besteht in keinem Fall.

3. Die Befugnis zur Einreihung in die Vergütungsgruppe VII nach Absatz 1 kann nur auf höhere (*Reichs-*)Behörden übertragen werden.

## **Vergütungsgruppe BAT VIII (VKA)**

### ***Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Neufassung der Fallgruppen 1) vom 24.6.1975:***

**1. a) Angestellte** im Büro-, Registratur-, Kassen-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit schwierigerer Tätigkeit (z.B. Mitwirkung bei der Bearbeitung laufender oder gleichartiger Geschäfte nach Anleitung, Entwerfen von dabei zu erledigenden Schreiben nach skizzierten Angaben; Erledigung ständig wiederkehrender Arbeiten in Anlehnung an ähnliche Vorgänge, auch ohne Anleitung; Führen von Briefftagebüchern schwieriger Art, Führung von nach technischen oder wissenschaftlichen Merkmalen geordneten Karteien sowie von solchen Karteien, deren Führung die Kenntnisse fremder Sprachen voraussetzt; buchhalterische Übertragungsarbeiten; Zinsstaffelberechnungen; Kontenführung).

**1. b) Angestellte** im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus Buchstabe a heraushebt, daß sie mindestens zu einem Viertel gründliche Fachkenntnisse erfordert. (Erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Tarifbestimmungen usw. des Aufgabenkreises.) 1)

### ***Rest der Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 zur TO A:***

**Kanzleiangestellte** für schwierigere Arbeiten

(z.B. große Umdruckverfügungen auch mit vielen Zusätzen und Änderungen, Anfertigung von fremdsprachlichen Reinschriften oder Schriftsätzen mit zahlreichen fremdsprachlichen Einmischungen sowie von Arbeiten mit zahlreichen chemischen oder mathematischen Formeln oder wissenschaftlichen Fachausdrücken sowie verantwortliches Lesen von Reinschriften.

Verantwortliches Lesen von Reinschriften ist nicht davon abhängig, daß der Angestellte durch Namenszeichnung die Verantwortung für die Richtigkeit der Reinschrift übernimmt.)

**Stenotypisten** und Stenotypistinnen mit schwierigerer Tätigkeit.

(Sie müssen in der Lage sein, einen Teil ihrer Arbeit selbständig zu erledigen, z.B. kurze Schriftstücke nach Ansage selbständig abzufassen, 150 Silben Stenogramm in der Minute mindestens 5 Minuten lang aufzunehmen und schnell in fehlerfreier deutscher Sprache in Maschinenschrift zu übertragen.)

Angestellte mit schwierigerer Tätigkeit in **Büchereien, Archiven, Museen** und anderen wissenschaftlichen Anstalten.

Angestellte im **Funkdienst**, die außer der Bedienung der Apparate die Pflege und Unterhaltung ihrer Station ohne technische Hilfe zu besorgen haben.

Angestellte im **Telegraphen-, Fernschreib- und Ferndruckerdienst**, die theoretisch und praktisch gründlich ausgebildet sind, in der Tätigkeit von Telegraphenassistenten.

Angestellte in Stellen von **Küstern**.

Angestellte zur Führung von Geld- und **Haushaltsvoranschlagskontrollen**.

Angestellte, die als **Hilfsarbeiter** des einfachen mittleren Dienstes Ladungen und Zustellungen bewirken, Benachrichtigungen ausführen, Ausfertigungen, beglaubigte oder einfache Abschriften sowie Bescheinigungen aus den Akten erteilen und das in der Regel von Kräften des einfachen mittleren Dienstes zu erledigende Schreibwerk besorgen.

Angestellte, denen die **kanzleimäßige Erledigung** von schwierigeren Verfügungen ohne genauere Expedition, insbesondere in Grundbuch- und Registersachen, die Fertigung von Abschriften unübersichtlicher Tabellen oder die Eintragungen in das Grundbuch oder die Register ohne Unterschriftsleistung obliegen.

Angestellte für schwierigere **Rechenarbeiten** in den vier Grundrechnungsarbeiten bei wissenschaftlichen Instituten.

**Krankenbesucher** mit mehrjährigen praktischen Erfahrungen und entsprechenden Leistungen in besonders schwieriger Tätigkeit.

**Magazin-, Lager- und Lagerhofvorsteher**.

**Schiffsführer, Baggerführer und Maschinisten** in der Tätigkeit  
a) von beamteten Kapitänen oder von beamteten Schiffsführern (für kleinere Seefahrzeuge)  
b) von beamteten **Schiffsmaschinen oder Maschinenmeistern**.

***Tarifvertrag zur Änderung zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte im Kassen- und Rechnungswesen) vom 25.6.1969:***

Angestellte, die Buchungen mittels Buchungsmaschinen vornehmen (**Maschinenbucher**).

***Ehemalige Anlage 1 Kr. T:***

**Wirtschaftsvorsteher** (Wirtschaftsvorsteherinnen) - z.B. in der Material-, Wäsche- und Küchenverwaltung.

***Frühere ADO zu § 3 TO A:***

**Funkangestellte** auf in See gehenden Dienstfahrzeugen.

**Vergütungsgruppe BAT IX a (VKA)**

**Angestellte** mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe IX nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX. 6)

## **Vergütungsgruppe BAT IX b (VKA)**

### ***Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Neufassung der Fallgruppen 1) vom 24.6.1975:***

**1. Angestellte** im Büro-, Registratur-, Kassen-, Buchhalterei-, Kanzlei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit einfacheren Arbeiten (z.B. nach Schema zu erledigende Arbeiten; Postabfertigung, Führung von Briefftagebüchern, Inhaltsverzeichnissen; Führung von einfachen Karteien, z.B. Zettelkatalogen, nach Eigen- oder Ortsnamen geordneten Karteien; Führung von Kontrolllisten, Einheitswertbogen und statistischen Anschreibungen; Formularverwaltung, Schreibmaterialienverwaltung; Führung von häufig wiederkehrendem Schriftwechsel nach Vordruck, insbesondere formularmäßige Bescheinigungen und Benachrichtigungen sowie Erinnerungen und Straffestsetzungen; Lesen von Reinschriften, Heraussuchen von Vorgängen an Hand der Tagebücher).

**2. Angestellte** mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe X nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe X.

### ***Rest der Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 zur TO A:***

Angestellte an **Rechenmaschinen**.

**Stenotypisten** und Stenotypistinnen, die vorwiegend und geläufig Stenogramme aufnehmen und diese schnell und in fehlerfreier deutscher Sprache in Maschinenschrift übertragen können.

Angestellte mit einfacherer Tätigkeit in **Büchereien, Archiven, Museen** und anderen wissenschaftlichen Anstalten.

**Technische Angestellte** mit einfacher Tätigkeit (z.B. Berechnungen einfacherer Art, Überwachung technischer Anlagen).

Angestellte im **Magazindienst** mit einfacheren Arbeiten, soweit nicht anderweitig eingereicht.

Angestellte für einfachere **Rechenarbeiten** in den vier Grundrechnungsarten bei wissenschaftlichen Instituten.

**Geldzähler** und Geldzählerinnen.

**Krankenbesucher**.

**Magazin-, Lager- und Lagerhofverwalter**, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind.

**Telegraphisten, Fernschreiber, Ferndrucker.**

***Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT  
(Boten, Pförtner, Registratungestellte) vom 1.8.1967:***

Ferner, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind (§ 1 Abs. 2):

**Boten** (Botenmeister), denen mindestens drei Boten ständig unterstellt sind.  
5) 8)

**Pförtner** bei großen kommunalen Verwaltungen und Betrieben in Verwaltungsgebäuden mit starkem Publikumsverkehr, die in größerem Umfange Auskünfte zu erteilen haben, für die die Kenntnis der Zuständigkeit nicht nur der Dienststelle (des Betriebes), bei der sie beschäftigt sind, erforderlich ist.

**Vervielfältiger** an Bürovervielfältigungsmaschinen mit abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen Lehrberuf, z.B. Offset- Vervielfältiger. 6)

***Ehemalige Anlage 1 Kr. T:***

Wenn sie als Angestellte beschäftigt sind:

**Wirtschaftler** (Wirtschaftlerinnen) - z.B. in der Material-, Wäsche- und Küchenverwaltung.

## **Vergütungsgruppe BAT X (VKA)**

### ***Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Neufassung der Fallgruppen 1) vom 24.6.1975:***

**1. Angestellte** im Büro-, Registratur-, Kassen-, Buchhalterei-, Kanzlei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit vorwiegend mechanischer Tätigkeit (z.B. Führung einfacher Kontrollen und Listen, wie Aktenausgabekontrollen, Nummernverzeichnisse; Hilfsleistung bei der Postabfertigung, insbesondere Anfertigung von Anschriften mit der Hand oder auf mechanischem Wege und dgl.; Ausschneiden und Aufkleben von Zeitungsnachrichten nach Anweisung und Herkunftsbezeichnung dieser Ausschnitte; Einordnen von Karteiblättern; Heraussuchen und Einordnen von Aktenstücken; Anfertigung von Abschriften und Reinschriften in Hand- und Maschinenschrift in deutscher Sprache, auch unter Verwendung von Formularen, und gelegentliches Aufnehmen von Stenogrammen).

#### ***Ehemalige Anlage 1 TO A:***

Angestellte mit vorwiegend mechanischer Tätigkeit in **Büchereien, Archiven, Museen** und anderen wissenschaftlichen Anstalten.

Angestellte im **Magazindienst** mit vorwiegend mechanischer Tätigkeit.

Ferner, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind:  
**Feldhüter.**

### ***Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a (Boten, Pfortner, Registraturangestellte) vom 1.8.1967:***

Ferner, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind (§ 1 Abs. 2):

**Boten** nach mindestens dreijähriger Beschäftigung als Bote oder Pfortner im Arbeiterverhältnis im öffentlichen Dienst. 4) 5)

**Pfortner** nach mindestens dreijähriger Beschäftigung als Pfortner oder Bote im Arbeiterverhältnis im öffentlichen Dienst. 4) 5)

**Vervielfältiger** an Bürovervielfältigungsmaschinen nach mindestens dreijähriger Beschäftigung als Vervielfältiger im Arbeiterverhältnis im öffentlichen Dienst. 4) 6)

#### ***Rest der Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 zur TO A:***

Wenn sie als Angestellte beschäftigt sind:

**Waschmeister** ohne Fachprüfung.

**Wirtschaftsgehilfen** (Wirtschaftsgehilfinnen) - z.B. in der Material-, Wäsche- und Küchenverwaltung -.

**Protokollerklärungen:**

1 ...

2. Soweit die Eingruppierung von Angestellten von der Zahl der unterstellten Angestellten abhängig ist, rechnen hierzu auch unterstellte Beamte.

3. - 8. ...

9. - gegenstandslos

**Protokollerklärung Nr. 1**

Eine nach Sachgesichtspunkten vielfach gegliederte Registratur liegt vor, wenn das Schriftgut auf der Grundlage eines eingehenden, systematisch nach Sachgebieten, Oberbegriffen, Untergruppen und Stichworten weit gefächerten Aktenplans unterzubringen ist; nur in alphabetischer oder numerischer Reihenfolge geordnetes Schriftgut erfüllt diese Voraussetzungen nicht.

**Protokollerklärung Nr. 2**

Leiter von Registraturen, denen weniger Registraturangestellte als im Tätigkeitsmerkmal gefordert ständig unterstellt sind, sind nach den Tätigkeitsmerkmalen für Registraturangestellte einzugruppieren, wenn dies für sie günstiger ist.

**Protokollerklärung Nr. 3**

Zu den Registratourangestellten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gehören auch die Angestellten im Registratourdienst der Vergütungsgruppen VIII bis X.

**Protokollerklärung Nr. 4**

Auf die dreijährige Beschäftigung können sonstige Zeiten im Arbeitsverhältnis bei demselben Arbeitgeber angerechnet werden.

**Protokollerklärung Nr. 5**

Zu den Boten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gehören nicht die Kassenboten.

**Protokollerklärung Nr. 6**

Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallen nur Arbeitnehmer, die bei Beschäftigung im Arbeiterverhältnis als Vervielfältiger, nicht aber z.B. als Drucker einzureihen wären.

**Protokollerklärung Nr. 7**

Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten Angestellten abhängig ist, rechnen hierzu auch unterstellte Beamte.

**Protokollerklärung Nr. 8**

Für die Eingruppierung ist es unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind.

**Protokollerklärung Nr. 1**

Kassen- und Zahlstellen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind nur die in der Reichskassenordnung (RKO) und in der Verordnung über das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (KuRVO) als solche bestimmten.

**Protokollerklärung Nr. 2**

Der Angestellte führt oder verwaltet verantwortlich Personen- oder Sachkonten, wenn er die Belege vor der Buchung auf ihre Ordnungsmäßigkeit nach den Kassenvorschriften zu prüfen und für die Richtigkeit der Buchungen die Verantwortung zu tragen hat.

**Protokollerklärung Nr. 3**

Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallen auch Kassierer für unbaren Zahlungsverkehr.

**Protokollerklärung Nr. 4**

Dieses Tätigkeitsmerkmal gilt auch für Angestellte, die in Zahlstellen oder Buchungsstellen verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten.

### **Protokollerklärung Nr. 5**

Schwierige buchhalterische Tätigkeiten sind z.B.:

- a) Selbständiger Verkehr mit den bewirtschaftenden Stellen;
- b) Führen oder Verwalten von Darlehens- oder Schuldendienstkonten, wenn die Zins- und Tilgungsleistungen selbständig errechnet werden müssen;
- c) selbständiges Bearbeiten von Vollstreckungsangelegenheiten (mit Ausnahme des Ausstellens von Pfändungsaufträgen und von Amtshilfeersuchen);
- d) Bearbeiten schwierig aufzuklärender Verwahrposten;
- e) selbständiges Bearbeiten von Werthinterlegungen einschließlich der Kontenführung,;
- f) Führen oder Verwalten von Sachkonten für Haushaltsausgaben, wenn damit das Überwachen zahlreicher Abschlagszahlungen verbunden ist;
- g) Führen oder Verwalten von Sachkonten, bei denen Deckungsvorschriften nicht nur einfacher Art zu beachten sind (Deckungsvorschriften nur einfacher Art sind z.B.: In Sammelnachweisen zusammengefaßte Ausgaben; gegenseitige oder einseitige Deckungsfähigkeit bei den Personalausgaben oder Deckungsvermerke, die sich auf der Ausgabenseite auf nur zwei Haushaltsstellen beschränken);
- h) Führen oder Verwalten von Konten für den Abrechnungsverkehr mit Kassen oder Zahlstellen;
- i) Führen oder Verwalten schwieriger Konten der Vermögensrechnung bei gleichzeitigem selbständigem Berechnen von Abschreibungen aufgrund allgemeiner - betraglich nicht festgelegter - Kassen- oder Buchungsanweisungen.

**Protokollerklärung Nr. 1**

Ständige Vertreter im Sinne des Tätigkeitsmerkmals ist nur der Arzt (Zahnarzt), der den leitenden Arzt in der Gesamtheit seiner Dienstaufgaben vertritt. Das Tätigkeitsmerkmal kann daher innerhalb einer Abteilung (Klinik) nur von einem Arzt (Zahnarzt) erfüllt werden.

## **Protokollerklärung Nr. 2**

Ist die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten Ärzte, Apotheker, Tierärzte oder Zahnärzte abhängig, gilt folgendes:

- a) Für die Eingruppierung ist es unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind.
- b) Bei der Zahl der unterstellten Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte mit, die in einem Angestellten- oder Beamtenverhältnis zu demselben Arbeitgeber (Dienstherrn) stehen oder im Krankenhaus von einem sonstigen öffentlichen Arbeitgeber (Dienstherrn) zur Krankenversorgung eingesetzt werden. Gegen Stundenvergütung tätige Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte, die im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 18 Stunden wöchentlich zur Arbeitsleistung herangezogen werden, und gegen Stückvergütung tätige Tierärzte zählen nicht mit.
- c) Teilbeschäftigte zählen entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten.

**Protokollerklärung Nr. 3**

Funktionsbereiche sind wissenschaftlich anerkannte Spezialgebiete innerhalb eines ärztlichen Fachgebietes, z.B. Nephrologie, Handchirurgie, Neuroradiologie, Elektroencephalographie, Herzkatheterisierung.

**Protokollerklärung Nr. 4**

Der Umfang der Tätigkeit ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.

**Protokollerklärung Nr. 1**

Buchhaltereidienst im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals bezieht sich nur auf Tätigkeiten von Angestellten, die mit kaufmännischer Buchführung beschäftigt sind.

## **Protokollerklärung Nr. 2**

Wissenschaftliche Hochschulen sind Universitäten, Technische Hochschulen sowie andere Hochschulen, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind.

Abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Diplomprüfung beendet worden ist.

Der ersten Staatsprüfung oder der Diplomprüfung steht eine Promotion oder die Akademische Abschlußprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung oder einer Diplomprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist.

Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung setzt voraus, daß die Abschlußprüfung in einem Studiengang abgelegt worden ist, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluß eine Mindeststudienzeit von mehr als sechs Semestern - ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.ä. - vorgeschrieben war.

### **Protokollerklärung Nr. 3**

Eine Tätigkeit in der Forschung ist die Wahrnehmung von Forschungsaufgaben. Forschungsaufgaben sind Aufgaben, die dazu bestimmt sind, den wissenschaftlichen Kenntnisstand zu erweitern, neue wissenschaftliche Methoden zu entwickeln, oder wissenschaftliche Kenntnisse und wissenschaftliche Methoden auf bisher nicht beurteilbare Sachverhalte anzuwenden. Die Tätigkeitsmerkmale für Angestellte mit Forschungsaufgaben gelten auch für Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte mit Forschungsaufgaben.

#### **Protokollerklärung Nr. 4**

Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten Angestellten abhängt,

- a) ist es für die Eingruppierung unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind,
- b) rechnen hierzu auch Beamte vergleichbarer Besoldungsgruppen,
- c) zählen Teilbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten.

### **Protokollerklärung Nr. 5**

Bei der Zahl der Unterstellten zählen nicht mit:

- a) Angestellte der Vergütungsgruppe II Fallgruppe 1 e,
- b) Angestellte der Vergütungsgruppe II Fallgruppen 1 bis 3 b des Tarifvertrages vom 15. Juni 1972,
- c) Angestellte der Vergütungsgruppe II des Abschnitts I und des Abschnitts IV des Tarifvertrages zur Änderung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte in der Datenverarbeitung) vom 4. November 1983.
- d) Beamte des gehobenen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13.

**Protokollerklärung Nr. 6**

Bei der Berechnung der vorgeschriebenen Bewährungszeit für den Aufstieg nach dieser Fallgruppe bleiben Zeiten unberücksichtigt, in denen der Angestellte in einer im Wege eines Bewährungsaufstiegs oder durch Zeitablauf erreichten Fallgruppe der Vergütungsgruppe IX eingruppiert gewesen ist.

**Protokollerklärung Nr. 1**

Zu den Dienst- und Versorgungsbezügen, Vergütungen oder Löhnen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gehören gegebenenfalls auch sonstige Leistungen, z.B. Kindergeld, Beitragszuschuß nach § 257 SGB V, vermögenswirksame Leistungen.

## **Protokollerklärung Nr. 2**

Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten Angestellten abhängt.

- a) ist es für die Eingruppierung unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind,
- b) rechnen hierzu auch Beamte vergleichbarer Besoldungsgruppen,
- c) zählen Teilbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten.



## **VERGÜTUNGSGRUPPE Kr. I**

1. Pflegehelferinnen mit entsprechender Tätigkeit. 1)
2. Altenpflegehelferinnen mit entsprechender Tätigkeit. 1)

## **VERGÜTUNGSGRUPPE Kr. II**

1. Krankenpflegehelferinnen mit entsprechender Tätigkeit. 1)
2. Pflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und verwaltungseigener Abschlußprüfung mit entsprechender Tätigkeit. 1)
3. Pflegehelferinnen der Vergütungsgruppe Kr. I Fallgruppe 1
  - nach dreijähriger Bewährung in dieser Fallgruppe. 2)
4. Wochenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung mit entsprechender Tätigkeit.
5. Altenpflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und Abschlußprüfung mit entsprechender Tätigkeit. 1)
6. Altenpflegehelferinnen der Vergütungsgruppe Kr. I Fallgruppe 2
  - nach dreijähriger Bewährung in dieser Fallgruppe. 2)

## VERGÜTUNGSGRUPPE Kr. III

### 1. Krankenpflegehelferinnen und Pflegehelferinnen

- mit mindestens einjähriger Ausbildung und verwaltungseigener Abschlußprüfung, die in Einheiten für Intensivmedizin tätig sind. 1)

3)

### 2. Krankenpflegehelferinnen und Pflegehelferinnen

- mit mindestens einjähriger Ausbildung und verwaltungseigener Abschlußprüfung,
  - a) die im Operationsdienst,
  - b) die im Anästhesiedienst,
  - c) die in Dialyseeinheiten,
  - d) die an der Herz-Lungen-Maschine,
  - e) die in mindestens zwei Teilgebieten der Endoskopie,
  - f) die in Gipsräumen oder
  - g) die in Polikliniken (Ambulanzbereichen) oder

Ambulanzen/Nothilfen

tätig sind.

### 3. Krankenpflegehelferinnen mit entsprechender Tätigkeit und

Pflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und verwaltungseigener Abschlußprüfung mit entsprechender Tätigkeit

- nach zweijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Kr. II Fallgruppe 1 oder 2. 1) 2)

### 4. Wochenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung mit entsprechender Tätigkeit

- nach zweijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Kr. II Fallgruppe 4.

2)

### 5. Altenpflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und Abschlußprüfung mit entsprechender Tätigkeit

- nach zweijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Kr. II Fallgruppe 5.

1) 2)

## **VERGÜTUNGSGRUPPE Kr. IV**

1. Krankenschwestern mit entsprechender Tätigkeit. 1)
2. Krankenpflegehelferinnen  
und  
Pflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und  
verwaltungseigener Abschlußprüfung der Vergütungsgruppe Kr. III  
Fallgruppen 1 bis 3
  - nach vierjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe,  
  
frühestens jedoch nach sechsjähriger Berufstätigkeit nach Erlangung der  
staatlichen Erlaubnis bzw. Ablegung der verwaltungseigenen  
Abschlußprüfung. 2) 4)
3. Wochenpflegerinnen der Vergütungsgruppe Kr. III Fallgruppe 4
  - nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe. 2)
4. Hebammen mit entsprechender Tätigkeit.
5. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung mit  
entsprechender Tätigkeit. 1)
6. Altenpflegehelferinnen der Vergütungsgruppe Kr. III Fallgruppe 5
  - nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe. 2)

## **VERGÜTUNGSGRUPPE Kr. V**

1. Krankenschwestern mit entsprechender Tätigkeit
  - nach zweijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Kr. IV Fallgruppe 1.

1) 2)
2. Krankenschwestern, die in Dialyseeinheiten Kranke pflegen sowie die Geräte bedienen und überwachen.
3. Krankenschwestern in Blutzentralen mit entsprechender Tätigkeit. 5)
4. Krankenschwestern, die in besonderen Behandlungs- und Untersuchungsräumen in mindestens zwei Teilgebieten der Endoskopie tätig sind.
5. Krankenschwestern in Polikliniken (Ambulanzbereichen) oder Ambulanzen/ Nothilfen mit entsprechender Tätigkeit.
6. Krankenschwestern, die Gipsverbände in Gipsräumen anlegen.
7. Krankenschwestern, die im EEG-Dienst tätig sind.
8. Krankenschwestern, denen mindestens fünf im Krankentransport tätige Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. 6)
9. Krankenschwestern, die Pflegeaufgaben an Patienten von psychiatrischen oder neurologischen Krankenhäusern, die nicht in diesen Krankenhäusern untergebracht sind, zu erfüllen haben.
10. Krankenschwestern, die in psychiatrischen oder neurologischen Krankenhäusern psychisch Kranke Patienten bei der Arbeitstherapie betreuen. 1)
11. Krankenschwestern in fachärztlichen Untersuchungsstellen der Bundeswehr Krankenhäuser, die dem Arzt bei operativen Eingriffen oder diagnostischen Verrichtungen unmittelbar assistieren und bei der Ausbildung des Sanitätspersonals tätig sind.
12. Krankenschwestern, die in Kinderkrankenhäusern oder Kinderfachabteilungen der Milchküche oder der Frauenmilchsammelstelle vorstehen. 7)
13. Krankenschwestern, die dem zentralen Sterilisationsdienst vorstehen. 7)
14. Krankenschwestern, die im Operationsdienst

- a) als Operationsschwestern oder
  - b) als Anästhesieschwestern
- tätig sind  
oder in der großen Chirurgie für die fachgerechte Lagerung verantwortlich sind.
- 15.** Krankenschwestern, die die Herz-Lungen-Maschine vorbereiten und während der Operation zur Bedienung der Maschine herangezogen werden.
- 16.** Krankenschwestern, die in Einheiten für Intensivmedizin tätig sind. 1)  
3)
- 17.** Krankenschwestern, die dem Arzt in erheblichem Umfange bei Herzkatheterisierungen, Dilatationen oder Angiographien unmittelbar assistieren.
- 18.** Krankenschwestern mit erfolgreich abgeschlossener Fortbildung in der Krankenhaushygiene, die als Krankenhaushygienschwestern stationsübergreifend und verantwortlich eingesetzt sind.
- 19.** Krankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. VI Fallgruppe 12 bestellt sind. 8)
- 20.** Hebammen mit entsprechender Tätigkeit
- nach einjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Kr. IV Fallgruppe 4.
- 2)
- 21.** Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung mit entsprechender Tätigkeit
- nach dreijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Kr. IV Fallgruppe 5.
- 1) 2) 9)

## VERGÜTUNGSGRUPPE Kr. V a

1. - 3. - gestrichen -
4. Krankenschwestern, die einer Dialyseeinheit vorstehen und denen mindestens zwölf Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. 4)
5. Krankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als Stationsschwestern oder Gruppenschwestern bestellt sind. 1) 11) 12)
6. Krankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Stations- oder Gruppenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. VI Fallgruppe 13 bestellt sind. 1) 8)
7. Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. V Fallgruppen 1 bis 19
  - nach vierjähriger Bewährung in einer dieser Fallgruppen, frühestens jedoch nach sechsjähriger Berufstätigkeit nach Erlangung der staatlichen Erlaubnis. 2) 4)
8. Hebammen, die durch ausdrückliche Anordnung zur Vorsteherin des Kreißsaals bestellt sind. 13)
9. Hebammen der Vergütungsgruppe Kr. V Fallgruppe 20
  - nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe, frühestens jedoch nach sechsjähriger Berufstätigkeit nach Erlangung der staatlichen Erlaubnis. 2) 4)
10. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung, die durch ausdrückliche Anordnung als Stationspflegerinnen bestellt sind. 1) 14)
11. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Stationspflegerinnen der Vergütungsgruppe Kr. VI Fallgruppe 25 bestellt sind. 1) 8)
12. Altenpflegerinnen der Vergütungsgruppe Kr. V Fallgruppe 21
  - nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe. 2) 9)

## VERGÜTUNGSGRUPPE Kr. VI

1. Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. V Fallgruppe 15, denen mindestens vier Angestellte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. 6)
2. Krankenschwestern in Blutzentralen, denen mindestens vier Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. 5)  
6)
3. Krankenschwestern, die in besonderen Behandlungs- und Untersuchungsräumen in mindestens zwei Teilgebieten der Endoskopie tätig sind, wenn ihnen mindestens vier Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. 6)
4. Krankenschwestern in Polikliniken (Ambulanzbereichen) oder Ambulanzen/ Nothilfen, denen mindestens sechs Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. 6)
5. Krankenschwestern, die Gipsverbände in Gipsräumen anlegen, denen mindestens fünf Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. 6)
6. Krankenschwestern, denen mindestens zehn im Krankentransportdienst tätige Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. 6)
  - 6 a) Krankenschwestern mit erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung für den Operationsdienst bzw. für den Anästhesiedienst, die im Operationsdienst
    - a) als Operationsschwestern oder
    - b) als Anästhesieschwesterntätig sind. 10)
  - 6 b) Krankenschwestern mit erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung in der Intensivpflege/ -medizin in Einheiten für Intensivmedizin mit entsprechender Tätigkeit. 1) 3) 10)
  - 6 c) Krankenschwestern mit erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung in der Psychiatrie mit entsprechender Tätigkeit. 1) 10)
7. Krankenschwestern mit erfolgreich abgeschlossener sozial-psychiatrischer Zusatzausbildung und entsprechender Tätigkeit. 1) 15)
8. Krankenschwestern, die dem Operationsdienst oder Anästhesiedienst vorstehen und denen mindestens vier Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. 6)

- 9.** Krankenschwestern in der Intensivpflege/ -medizin, die einer Einheit für Intensivmedizin vorstehen. 61 3)
- 10.** Krankenschwestern, die einer Dialyseeinheit vorstehen und denen mindestens 24 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. 6)
- 11.** Krankenschwestern, die dem zentralen Sterilisationsdienst vorstehen und denen mindestens acht Arbeitnehmer durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. 6)
- 12.** Krankenschwestern, die dem zentralen Sterilisationsdienst vorstehen und denen mindestens 36 Arbeitnehmer durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. 6)
- 13.** Krankenschwestern als Stationsschwestern oder Gruppenschwestern, denen mindestens fünf Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. 1) 6) 11) 12)
- 14.** Krankenschwestern, denen mehrere Stationen, Pflegegruppen oder abgegrenzte Funktionsbereiche mit insgesamt mindestens zwölf Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. 1)  
6) 12) 16)
- 15.** Krankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. VII Fallgruppe 4 oder 5 bestellt sind. 8)
- 16.** Krankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Stations- oder Gruppenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. VII Fallgruppe 7 bestellt sind. 1) 8)
- 17.** Krankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leitenden Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. VI Fallgruppe 9 bestellt sind. 8)
- 18.** Krankenschwestern, die als Unterrichtsschwestern tätig sind. 17)
- 19.** Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. V Fallgruppen 11 oder 14 bis 18
- nach sechsjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe der Vergütungsgruppe Kr. V oder in dieser Tätigkeit in Vergütungsgruppe Kr. V a Fallgruppe 7. 2)
- 20.** Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. V a Fallgruppe 4

- nach dreijähriger Bewährung in dieser Fallgruppe. 2)
- 21.** Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. V a Fallgruppen 5 und 6
- nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe. 2)
- 22.** Hebammen, denen mindestens fünf Hebammen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. 6)
- 23.** Hebammen, die als Lehrhebammen an Hebammenschulen tätig sind. 18)
- 24.** Hebammen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leitenden Hebammen der Vergütungsgruppe Kr. VII Fallgruppe 17 bestellt sind. 8)
- 25.** Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung, die durch ausdrückliche Anordnung als Stationspflegerinnen bestellt sind und denen mindestens fünf Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. 1) 6) 14)
- 26.** Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Stationspflegerinnen der Vergütungsgruppe Kr. VII Fallgruppe 23 bestellt sind. 1) 8)
- 27.** Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leitenden Altenpflegerinnen der Vergütungsgruppe Kr. VII Fallgruppe 24 bestellt sind. 8)
- 28.** Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung, die als Unterrichtsaltenpflegerinnen tätig sind. 19)
- 29.** Altenpflegerinnen der Vergütungsgruppe Kr. V a Fallgruppe 11
- nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe. 2)

## VERGÜTUNGSGRUPPE Kr. VII

1. Krankenschwestern in Blutzentralen, denen mindestens 20 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. 5)  
6)
2. Krankenschwestern in Polikliniken (Ambulanzbereichen) oder Ambulanzen/ Nothilfen, denen mindestens 20 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. 6)
3. Krankenschwestern, denen mindestens 30 im Krankentransportdienst tätige Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. 6)
4. Krankenschwestern, die dem Operationsdienst oder Anästhesiedienst vorstehen und denen mindestens zehn Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. 6)
5. Krankenschwestern, die einer Einheit für Intensivmedizin vorstehen und denen mindestens zwölf Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. 1) 3) 6)
6. Krankenschwestern, die einer Dialyseeinheit vorstehen und denen mindestens 48 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. 6)
7. Krankenschwestern als Stationsschwestern oder Gruppenschwestern, denen mindestens zwölf Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. 1) 6) 11) 12)
8. Krankenschwestern, denen mehrere Stationen, Pflegegruppen oder abgegrenzte Funktionsbereiche mit insgesamt mindestens 24 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. 6)  
12) 16)
9. Leitende Krankenschwestern. 20) 21)
10. Krankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. VIII Fallgruppe 1 oder 2 bestellt sind. 8)
11. Krankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leitenden Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. VIII Fallgruppe 5 bestellt sind. 8)
12. Krankenschwestern mit mindestens einjähriger erfolgreich

abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsschwestern, die als Unterrichtsschwestern an Krankenpflegesschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe tätig sind. 17) 22)

**13.** Krankenschwestern mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsschwestern, die als Unterrichtsschwestern an Krankenpflegesschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe tätig sind und durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leitenden Unterrichtsschwestern der Vergütungsgruppe Kr. VIII Fallgruppe 8 bestellt sind. 8) 17) 22)

**14.** Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. VI Fallgruppen 8 bis 10 oder 12 bis 17

- nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe. 2)

**15.** Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. VI Fallgruppe 18

- nach siebenjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe. 2)

**16.** Hebammen, denen mindestens zehn Hebammen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. 6)

**17.** Leitende Hebammen in Frauenkliniken mit Hebammenschule. 21)  
23)

**18.** Hebammen mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Lehrhebammen, die als Lehrhebamme an Hebammenschulen tätig sind. 18) 22) 24)

**19.** Hebammen mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Lehrhebammen, die als Lehrhebammen an Hebammenschulen tätig und durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Ersten Lehrhebammen der Vergütungsgruppe Kr. VIII Fallgruppe 13 bestellt sind. 8) 18) 22) 24)

**20.** Hebammen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leitenden Hebammen der Vergütungsgruppe Kr. VIII Fallgruppe 11 bestellt sind. 8)

**21.** Hebammen der Vergütungsgruppe Kr. VI Fallgruppe 22 oder 24

- nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe. 2)

**22.** Hebammen der Vergütungsgruppe Kr. VI Fallgruppe 23

- nach siebenjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe. 2)

**23.** Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung, die durch ausdrückliche Anordnung als Stationspflegerinnen bestellt sind und

denen mindestens zwölf Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. 1) 6) 14)

**24.** Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung als Leitende Altenpflegerinnen. 25)

**25.** Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leitenden Altenpflegerinnen der Vergütungsgruppe Kr. VIII Fallgruppe 15 bestellt sind. 8)

**26.** Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung und mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsaltenpflegerinnen, die als Unterrichtsaltenpflegerinnen an Schulen für Altenpflege tätig sind. 19) 22) 24)

**27.** Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leitenden Unterrichtsaltenpflegerinnen der Vergütungsgruppe Kr. VIII Fallgruppe 17 bestellt sind. 8)

**28.** Altenpflegerinnen der Vergütungsgruppe Kr. VI Fallgruppen 25 bis 27  
- nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe. 2)

**29.** Altenpflegerinnen der Vergütungsgruppe Kr. VI Fallgruppe 28  
- nach siebenjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe. 2)

## VERGÜTUNGSGRUPPE Kr. VIII

1. Krankenschwestern, die dem Operationsdienst oder Anästhesiedienst vorstehen und denen mindestens 20 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. 6)
2. Krankenschwestern, die einer Einheit für Intensivmedizin vorstehen und denen mindestens 24 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. 3) 6)
3. Krankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. IX Fallgruppe 1 oder 2 bestellt sind. 8)
4. Krankenschwestern, denen mehrere Stationen, Pflegegruppen oder abgegrenzte Funktionsbereiche mit insgesamt mindestens 48 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. 6)  
12) 16)
5. Leitende Krankenschwestern in Krankenhäusern bzw. Pflegebereichen, in denen mindestens 75 Pflegepersonen beschäftigt sind. 6) 20) 21)
6. Krankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leitenden Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. IX Fallgruppe 4 bestellt sind. 8)
7. Krankenschwestern mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsschwestern, die mindestens zur Hälfte ihrer Arbeitszeit als Lehrkräfte an Fortbildungsstätten für Leitende Krankenschwestern, Unterrichtsschwestern und Stationsschwestern eingesetzt sind. 17) 22)
8. Krankenschwestern mit mindestens, einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsschwestern, die als Leitende Unterrichtsschwestern an Krankenpflegesschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe mit durchschnittlich mindestens 40 Lehrgangsteilnehmern tätig sind. 22) 26)
9. Krankenschwestern mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsschwestern, die als Unterrichtsschwestern an Krankenpflegesschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe tätig und durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leitenden Unterrichtsschwestern der Vergütungsgruppe Kr. IX Fallgruppe 6 bestellt sind. 8) 17) 22)
10. Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. VII Fallgruppen 4 bis 13

- nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe. 2)
- 11.** Leitende Hebammen in Frauenkliniken mit Hebammenschule, denen mindestens 75 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. 6) 21) 23)
- 12.** Hebammen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leitenden Hebammen der Vergütungsgruppe Kr. IX Fallgruppe 9 bestellt sind. 8)
- 13.** Hebammen mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Lehrhebammen, die als Erste Lehrhebammen an Hebammenschulen mit durchschnittlich mindestens 40 Lehrgangsteilnehmern tätig sind. 22) 24) 27)
- 14.** Hebammen der Vergütungsgruppe Kr. VII Fallgruppen 16 bis 20
  - nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe. 2)
- 15.** Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung als Leitende Altenpflegerinnen in Einrichtungen, in denen mindestens 75 Pflegepersonen beschäftigt sind. 6) 25)
- 16.** Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leitenden Altenpflegerinnen der Vergütungsgruppe Kr. IX Fallgruppe 11 bestellt sind. 8)
- 17.** Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung und mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsaltenpflegerinnen, die als Leitende Unterrichtsaltenpflegerinnen an Schulen für Altenpflege mit durchschnittlich mindestens 40 Lehrgangsteilnehmern tätig sind. 19) 22) 24) 28)
- 18.** Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leitenden Unterrichtsaltenpflegerinnen der Vergütungsgruppe Kr. IX Fallgruppe 12 bestellt sind. 8)
- 19.** Altenpflegerinnen der Vergütungsgruppe Kr. VII Fallgruppen 23 bis 27
  - nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe. 2)

## VERGÜTUNGSGRUPPE Kr. IX

1. Krankenschwestern, die dem Operationsdienst oder Anästhesiedienst vorstehen und denen mindestens 40 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. 6)
2. Krankenschwestern, die einer Einheit für Intensivmedizin vorstehen und denen mindestens 48 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. 3) 6)
3. Krankenschwestern, denen mehrere Stationen, Pflegegruppen oder abgegrenzte Funktionsbereiche mit insgesamt mindestens 96 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. 6)  
12) 16)
4. Leitende Krankenschwestern in Krankenhäusern bzw. Pflegebereichen, in denen mindestens 150 Pflegepersonen beschäftigt sind. 6) 20) 21)
5. Krankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leitenden Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. X Fallgruppe 2 bestellt sind. 8)
6. Krankenschwestern mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsschwestern, die als Leitende Unterrichtsschwestern an Krankenpflegeschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe mit durchschnittlich mindestens 80 Lehrgangsteilnehmern tätig sind. 22) 26)
7. Krankenschwestern mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsschwestern, die als Unterrichtsschwestern an Krankenpflegeschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe tätig und durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leitenden Unterrichtsschwestern der Vergütungsgruppe Kr. X Fallgruppe 4 bestellt sind. 8) 17) 22)
8. Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. VIII Fallgruppe 1 bis 9  
- nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe. 2)
9. Leitende Hebammen in Frauenkliniken mit Hebammenschule, denen mindestens 150 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. 6) 21) 23)
10. Hebammen der Vergütungsgruppe Kr. VIII Fallgruppen 11 bis 13  
- nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe. 2)
11. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung als

Leitende Altenpflegerinnen in Einrichtungen, in denen mindestens 150 Pflegepersonen beschäftigt sind. 6) 25)

**12.** Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung und mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsaltenpflegerinnen, die als Leitende Unterrichtsaltenpflegerinnen an Schulen für Altenpflege mit durchschnittlich mindestens 80 Lehrgangsteilnehmern tätig sind. 19) 22) 24) 28)

**13.** Altenpflegerinnen der Vergütungsgruppe Kr. VIII Fallgruppen 15 bis 18  
- nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe. 2)

## VERGÜTUNGSGRUPPE Kr. X

1. Krankenschwestern, denen mehrere Stationen, Pflegegruppen oder abgegrenzte Funktionsbereiche mit insgesamt mindestens 192 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. 6) 12) 16)
2. Leitende Krankenschwestern in Krankenhäusern bzw. Pflegebereichen, in denen mindestens 300 Pflegepersonen beschäftigt sind. 6) 20) 21)
3. Krankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leitenden Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. XI Fallgruppe 1 bestellt sind. 8)
4. Krankenschwestern mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsschwestern, die als Leitende Unterrichtsschwestern an Krankenpflegesschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe mit durchschnittlich mindestens 160 Lehrgangsteilnehmern tätig sind. 22) 26)
5. Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. IX Fallgruppen 1 bis 7
  - nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe. 2)
6. Hebammen der Vergütungsgruppe Kr. IX Fallgruppe 9
  - nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe. 2)
7. Altenpflegerinnen der Vergütungsgruppe Kr. IX Fallgruppe 11 oder 12
  - nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe. 2)

## **VERGÜTUNGSGRUPPE Kr. XI**

1. Leitende Krankenschwestern in Krankenhäusern bzw. Pflegebereichen, in denen mindestens 600 Pflegepersonen beschäftigt sind. 6) 20) 21)
2. Krankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leitenden Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. XII Fallgruppe 1 bestellt sind. 8)
3. Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. X Fallgruppen 1 bis 4
  - nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe. 2)

## **VERGÜTUNGSGRUPPE Kr. XII**

1. Leitende Krankenschwestern in Krankenhäusern bzw. Pflegebereichen, in denen mindestens 900 Pflegepersonen beschäftigt sind. 6) 20) 21)
2. Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. XI Fallgruppe 1 oder 2
  - nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe. 2)

## **VERGÜTUNGSGRUPPE Kr. XIII**

Leitende Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. XII Fallgruppe 1

- nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe. 2)

## **Protokollerklärung Nr. 1:**

(1) Pflegepersonen der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. VII, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend bei

- a) an schweren Infektionskrankheiten erkrankten Patienten (z.T. Tuberkulose-Patienten), die wegen der Ansteckungsgefahr in besonderen Infektionsabteilungen oder Infektionsstationen untergebracht sind,
- b) Kranken in geschlossenen oder halbgeschlossenen (Open-door-system) psychiatrischen Abteilungen oder Stationen,
- c) Kranken in geriatrischen Abteilungen oder Stationen,
- d) gelähmten oder an multipler Sklerose erkrankten Patienten,
- e) Patienten nach Transplantationen innerer Organe oder von Knochenmark,
- f) an AIDS (Vollbild)= erkrankten Patienten,
- g) Patienten, bei denen Chemotherapien durchgeführt oder die mit Strahlen oder mit inkorporierten radioaktiven Stoffen behandelt werden,

ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage von 90,-- DM.

### Absatz 2

(2) Krankenschwestern/Altenpflegerinnen der Vergütungsgruppen Kr. Va bis Kr. VIII, die als

a) Stationsschwestern/Gruppenschwestern/Stationspflegerinnen oder

b) Krankenschwestern/Altenpflegerinnen in anderen Tätigkeiten mit unterstellten Pflegepersonen

eingesetzt sind, erhalten die Zulage nach Absatz 1 oder 1a ebenfalls, wenn alle ihnen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellten Pflegepersonen Anspruch auf eine Zulage nach Absatz 1 haben. Die Zulage steht auch Krankenschwestern/Altenpflegerinnen zu, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen einer in Satz 1 genannten Anspruchsberechtigten bestellt sind.

Absatz3

(3) Pflegepersonen der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. VII, welche die Grund- und Behandlungspflege bei schwerbrandverletzten Patienten in Einheiten für Schwerbrandverletzte, denen durch die Zentralstelle für die Vermittlung Schwerbrandverletzter in der Bundesrepublik Deutschland bei der Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales der Freien und Hansestadt Hamburg Schwerbrandverletzte vermittelt werden, ausüben, erhalten eine Zulage von 10 v.H. der Stundenvergütung (§ 35 Abs. 3) der Vergütungsgruppe Kr. V für jede volle Arbeitsstunde dieser Pfl egetätigkeit. Eine nach Absatz 1, 1a oder 2 zustehende Zulage vermindert sich um den Betrag, der in demselben Kalendermonat nach Satz 1 zusteht.

**Protokollnotiz Nr. 2:**

Zeiten einer entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages können auf die Zeit der Tätigkeit und auf die Bewährungszeit ganz oder teilweise angerechnet werden, sofern sie anzurechnen wäre, wenn sie im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages zurückgelegt worden wären.

**Protokollnotiz: Nr. 3:**

Einheiten für Intensivmedizin sind Stationen für Intensivbehandlungen und Intensivüberwachung. Dazu gehören auch Wachstationen, die für Intensivbehandlung und Intensivüberwachung eingerichtet sind.

**Protokollnotiz Nr. 4:**

Zeiten einer Tätigkeit im Sinne des § 3 Buchst. n werden nicht als Zeiten der Berufstätigkeit berücksichtigt.

**Protokollnotiz Nr. 5:**

Als Blutzentralen gelten Einrichtungen, in denen Blut abgenommen, konserviert und aufgeteilt wird.

### **Protokollnotiz Nr. 6:**

Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten oder in dem betreffenden Bereich beschäftigten Personen abhängt,

- a) ist es für die Eingruppierung unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind,
- b) zählen teilzeitbeschäftigte Personen entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten,
- c) zählen Personen, die zu einem Teil ihrer Arbeitszeit unterstellt oder zu einem Teil ihrer Arbeitszeit in einem Bereich beschäftigt sind, entsprechend dem Verhältnis dieses Anteils zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten,
- d) bleiben Schülerinnen in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Krankenpflegehilfe und Entbindungspflege sowie Personen, die sich in einer Ausbildung in der Altenpflege befinden, außer Betracht; für die Berücksichtigung von Stellen, auf die Schülerinnen angerechnet werden, gilt Buchstabe a.

**Protokollnotiz Nr. 7:**

Dieses Tätigkeitsmerkmal setzt nicht voraus, daß der vorstehenden Krankenschwester weitere Personen unterstellt sind.

**Protokollnotiz Nr. 8:**

Ständige Vertreterinnen sind nicht die Vertreterinnen in Urlaubs- oder sonstigen Abwesenheitsfällen.

**Protokollnotiz Nr. 9:**

Für Altenpflegerinnen mit einer dreijährigen Ausbildung verkürzt sich die Zeit der Tätigkeit um ein Jahr.

**Protokollnotiz Nr. 10:**

Die Weiterbildung setzt voraus, daß mindestens 720 Stunden zu mindestens je 45 Unterrichtsminuten theoretischer und praktischer Unterricht bei Vollzeitausbildung in spätestens einem Jahr und bei berufsbegleitender Ausbildung in spätestens zwei Jahren vermittelt werden.

**Protokollnotiz Nr. 11:**

Unter Stationsschwestern sind Pflegepersonen zu verstehen, die dem Pflegedienst auf der Station vorstehen. Es handelt sich um das sachliche Vorstehen. In psychiatrischen Krankenhäusern entspricht im allgemeinen eine Abteilung der Station in allgemeinen Krankenhäusern.

**Protokollnotiz Nr. 12:**

Die Tätigkeitsmerkmale, die auf das Gruppenpflegesystem abgestellt sind, gelten nur in den Krankenhäusern, in denen der Krankenhausträger das Gruppenpflegesystem eingeführt hat. Unter Gruppenschwestern sind die Pflegepersonen zu verstehen, die dem Pflegedienst einer Gruppe vorstehen. Es handelt sich um das sachliche Vorstehen.

**Protokollnotiz Nr. 13:**

Dieses Tätigkeitsmerkmal setzt nicht voraus, daß der vorstehenden Hebamme weitere Personen unterstellt sind.

**Protokollnotiz Nr. 14:**

Unter Stationspflegerinnen sind Pflegepersonen zu verstehen, die dem Pflegedienst auf der Station/Abteilung vorstehen. Es handelt sich um das sachliche Vorstehen.

**Protokollnotiz Nr. 15:**

Eine Zusatzausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt nur dann vor, wenn sie durch einen mindestens einjährigen Lehrgang oder in mindestens zwei Jahren berufsbegleitend vermittelt wird.

**Protokollnotiz Nr. 16:**

In Funktionsbereichen sind neben den unterstellten Pflegepersonen auch die sonstigen unterstellten Angestellten mitzubersichtigen.

**Protokollnotiz Nr. 17:**

Unterrichtsschwestern sind Krankenschwestern, die mindestens zur Hälfte ihrer Arbeitszeit als Lehrkräfte an Krankenpflegeschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe eingesetzt sind.

**Protokollnotiz Nr. 18:**

Lehrhebammen sind Hebammen, die mindestens zur Hälfte ihrer Arbeitszeit als Lehrkräfte an Hebammenschulen eingesetzt sind.

**Protokollnotiz Nr. 19:**

Unterrichtsaltenpflegerinnen sind Altenpflegerinnen, die mindestens zur Hälfte ihrer Arbeitszeit als Lehrkräfte an Schulen für Altenpflege eingesetzt sind.

**Protokollnotiz Nr. 20:**

Leitende Krankenschwestern sind Krankenschwestern, die die Gesamtverantwortung für den Pflegedienst des Krankenhauses bzw. des zugeteilten Pflegebereichs haben; dies setzt voraus, daß ihnen gegenüber keine weitere Leitende Krankenschwester und keine Leitende Hebamme hinsichtlich des Pflegedienstes weisungsbefugt ist.

**Protokollnotiz Nr. 21:**

Leitende Krankenschwestern/Leitende Hebammen, die durch ausdrückliche schriftliche Anordnung zu Mitgliedern der Krankenhausbetriebsleitung bestellt worden sind, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von 15 v.H. der Anfangsgrundvergütung ihrer Vergütungsgruppe. Ergibt sich bei der Berechnung ein Bruchteil von 0,5 und mehr, wird auf einen vollen Pfennig aufgerundet; ein Bruchteil von weniger als 0,5 bleibt unberücksichtigt. Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, für die Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge) zustehen. Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) zu berücksichtigen.

**Protokollnotiz Nr. 22:**

Die Fachausbildung setzt voraus, daß mindestens 900 Stunden zu mindestens je 45 Unterrichtsminuten theoretischer Unterricht in spätestens 18 Monaten vermittelt werden.

**Protokollnotiz Nr. 23:**

Leitende Hebammen sind Hebammen, die die Gesamtverantwortung für den Pflegedienst des Krankenhauses bzw. des zugeteilten Pflegebereichs haben; dies setzt voraus, daß ihnen gegenüber keine weitere Leitende Hebamme und keine Leitende Krankenschwester hinsichtlich des Pflegedienstes weisungsbefugt ist.

**Protokollnotiz Nr. 24:**

Eine einjährige Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsschwestern gilt als einjährige Fachausbildung an Schulen für Lehrhebammen bzw. Unterrichtsaltenpflegerinnen.

**Protokollnotiz Nr. 25:**

Leitende Altenpflegerinnen sind Altenpflegerinnen, die die Gesamtverantwortung für den Pflegedienst der Einrichtung haben; dies setzt voraus, daß ihnen gegenüber keine weitere Leitende Altenpflegerin und keine Leitende Krankenschwester weisungsbefugt ist.

**Protokollnotiz Nr. 26:**

Leitende Unterrichtsschwestern sind Unterrichtsschwestern, die eine Krankenpflegeschule oder Schule für Krankenpflegehilfe allein oder gemeinsam mit einer Ärztin/einem Arzt oder einer Leitenden Krankenschwester leiten (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 bzw. § 10 Abs. 2 Nr. 1 des Krankenpflegegesetzes).

**Protokollnotiz Nr. 27:**

Erste Lehrhebammen sind Lehrhebammen, die eine Hebammenschule allein oder gemeinsam mit einer Ärztin/einem Arzt leiten (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 des Hebammengesetzes).

**Protokollnotiz Nr. 28:**

Leitende Unterrichtsaltenpflegerinnen sind Unterrichtsaltenpflegerinnen, die eine Schule für Altenpflege allein oder als Mitglied der Schulleitung leiten.

# A

Abteilungsdirektor (A 16)

Abteilungsdirektor (B 2)

Abteilungsdirektor (B 3)

Abteilungspräsident (A 16)

Abteilungspräsident (B 2)

Altenpfleger (A 8)

Abteilungsschwester (A 8)

Admiral (B 10)

Admiralarzt (B 6)

Admiraloberstabsarzt (B 9)

Admiralstabsarzt (B 7)

Adademischer Direktor (A 15)

Akademischer Oberrat (A 14)

Akademischer Rat (A 13)

Amtmann (A 11)

Amtsanwalt (A 12)

Amtsinspektor (A 9)

Amtsmeister (A 4)

Amtsrat (A 12)

Arzt (A 13)

Arzt (A 14)

Assistent (A 5)

Assistent, künstlerischer (C1)

Assistent, wissenschaftlicher (C 1)

Aufseher (A 2)

# B

Beigeordnete

Betriebsassistent (A 5)

Betriebsassistent (A 6)

Betriebsinspektor (A 9)

Betriebsmeister (A 4)

Bootsmann (A 7)

Botschafter (A 16)

Botschafter (B 3)

Botschafter (B 6)

Botschafter (B 9)

Botschaftsrat (A 15)

Botschafatsrat Erster Klasse (A 16)

Brandmeister (A 7)

Brigadegeneral (B 6)

Bürgermeister

Bundesanwalt (B 6)

Bundesanwalt beim BGH (R 6)

Bundesanwalt beim BGH (R 7)

Bundesbankdirektor (A 15)

Bundesbankdirektor (A 16)

Bundesbankdirektor (B 3)

Bundesbankdirektor (B 5)

Bundesbankdirektor (B 6)

Bundesbankdirektor (B 9)

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten (B 3)

Bundesbeauftragter für den Zivildienst (B 6)

Bundesdisziplinaranwalt (B 6)

Bundeswehrdisziplinaranwalt (B 6)

# C

Chefarzt (A 14)

Chefarzt (A 15)

Chefarzt (A 16)

# D

Dekan (A 15)

Dekan (A 16)

Direktor (A 15)

Direktor bei ... (B 2)

Direktor bei ... (B 3)

Direktor bei ... (B 4)

Direktor bei ... (B 5)

Direktor bei ... (B 6)

Direktor bei ... (B 7)

Direktor beim Deutschen Bundestag (B 10)

Direktor des ... (A 16)

Direktor des ... (B 2)

Direktor des ... (B 3)

Direktor des ... (B 4)

Direktor des Bundesrats (B 10)

Direktor des ...gerichts (R 1)

Direktor des ...gerichts (R 2)

Direktor einer Fachschule (A 15)

Direktor und Professor (B 1)

Direktor und Professor (B 2)

Direktor und Professor (B 3)

Direktor und Professor (B 4)

# E

Erster Direktor (B 4)

Erster Direktor (B 6)

Erster Direktor bei ... (B 5)

Erster Direktor einer LVA (B 3)

Erster Direktor einer LVA (B 5)

Erster Hauptwachtmeister (A 5)

Erster Hauptwachtmeister (A 6)

Erster Kriminalhauptkommissar (A 13)

Erster Polizeihauptkommissar (A 13)

# F

Fachlehrer (A 11)

Fachlehrer (A 12)

Fachschuloberlehrer (A 13)

Fachschuloberlehrer (A 14)

Fachschuldirektor (A 14)

Fähnrich (A 7)

Fähnrich zur See (A 7)

Fahnenjunker (A 5)

Feldwebel (A 7)

Finanzpräsident (A 16)

Finanzpräsident (B 3)

Flieger (A 1)

Flieger (A 2)

Flottenapotheker (A 16)

Flottenapotheker (B 3)

Flottenarzt (A 16)

Flottenarzt (B 3)

Flottillenadmiral (B 6)

Flottillenapotheker (A 15)

Flottillenarzt (A 15)

Fregattenkapitän (A 14)

Fregattenkapitän (A 15)

# G

Gefreiter A 2)

General (B 10)

Generalapotheker (B 6)

Generalarzt (B 6)

Generalbundesanwalt beim BGH (R 9)

Generaldirektor (B 5)

Generaldirektor (B 6)

Generaldirektor und Professor (B 5)

Generalkonsul (A 15)

Generalkonsul (A 16)

Generalkonsul (B 3)

Generalkonsul (B 6)

Generalleutnant (B 9)

Generalmajor (B 7)

Generaloberstabsarzt (B 9)

Generalstaatsanwalt (R 5)

Generalstaatsanwalt (R 6)

Generalstabsarzt (B 7)

Gerichtsvollzieher (A 8)

Gesandter (A 16)

Gesandter (B 3)

Gesandter (B 6)

Grenadier (A 1)

Grenadier (A 2)

# H

Hauptamtsgehilfe (A 3)

Hauptaufseher (A 4)

Hauptbetriebsgehilfe (A 3)

Hauptbootsmann (A 8)

Hauptbrandmeister (A 9)

Hauptfeldwebel (A 8)

Hauptgefreiter (A 4)

Hauptkonservator (A 15)

Hauptkustos (A 15)

Hauptlehrer (A 13)

Hauptlokomotivführer (A 8)

Hauptmann (A 11)

Hauptmann (A 12)

Hauptschaffner (A 4)

Hauptsekretär (A 8)

Hauptwachtmeister (A 4)

Hauptwart (A 5)

Hauptwart (A 6)

Hauptwerkmeister (A 8)

Hochschuldozent (C 2)

I

Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder (B 5)

Inspekteur des Bundesgrenzschutzes (B 7)

Inspektor (A 9)

## J

Justizvollstreckungsassistent (A 5)

Justizvollstreckungshauptsekretär (A 8)

Justizvollstreckungsobersekretär (A 7)

Justizvollstreckungssekretär (A 6)

# K

Kanzler (A 11)

Kanzler (A 16)

Kanzler Erster Klasse (A 12)

Kanzler Erster Klasse (A 13)

Kapitän (A 9)

Kapitänleutnant (A 11)

Kapitänleutnant (A 12)

Kapitän zur See (A 16)

Kapitän zur See (B 3)

Konrektor (A 12)

Konrektor (A 13)

Konrektor (A 14)

Konservator (A 13)

Konsul (A 13)

Konsulatssekretär (A 9)

Konsulatssekretär Erster Klasse (A 10)

Konsul Erster Klasse (A 14)

Konteradmiral (B 7)

Korvettenkapitän (A 13)

Krankenpfleger (A 7)

Krankenschwester (A 7)

Kriminalhauptkommissar (A 11)

Kriminalhauptkommissar (A 12)

Kriminalhauptmeister (A 9)

Kriminalkommissar (A 9)

Kriminalmeister (A 7)

Kriminaloberkommissar (A 10)

Kriminalobermeister (A 8)

Kriminaloberwachtmeister (A 5)

Kriminalwachtmeister (A 5)

Künstlerischer Assistent (C 1)

Kustos (A 13)

## L

Landesanwalt (A 13)

Landesanwalt (A 14)

Landeskonservator (A 16)

Landräte

Legationsrat (A 13)

Legationsrat Erster Klasse (A 14)

Lehrer (A 12)

Lehrer (A 13)

Leitender Akademischer Direktor (A 16)

Leitender Direktor (A 16)

Leitender Direktor (B 4)

Leitender Ministerialrat (B 3)

Leitender Ministerialrat (B 4)

Leitender Oberstaatsanwalt (R 2)

Leitender Oberstaatsanwalt (R 3)

Leitender Oberstaatsanwalt (R 4)

Leitender Regierungsdirektor (B 2)

Leitender Regierungsdirektor (B 3)

Leitender Regierungsschuldirektor (A 16)

Leitender Schulamtsdirektor (A 16)

Leitender Senatsrat (B 3)

Leitender Senatsrat (B 4)

Leutnant (A 9)

Leutnant zur See (A 9)

Lokomotivführer (A 6)

# M

Maat (A 5)

Major (A 13)

Matrose (A 1)

Matrose (A 2)

Militärgeneraldekan (B 6)

Militärgeneralvikar (B 6)

Ministerialdirektor (B 9)

Ministerialdirektor (B 10)

Ministerialdirigent (B 5)

Ministerialdirigent (B 6)

Ministerialdirigent (B 7)

Ministerialrat (A 16)

Ministerialrat (B 2)

Ministerialrat (B 3)

Museumsdirektor und Professor (A 15)

Museumsdirektor und Professor (A 16)

N

- Keine Einträge -

# O

Oberamtsanwalt (A 13)  
Oberamtsgehilfe (A 2)  
Oberamtsmeister (A 5)  
Oberamtsmeister (A 6)  
Obramtsrat (A 13)  
Oberarzt (A 14)  
Oberarzt (A 15)  
Oberassistent (C 2)  
Oberaufseher (A 3)  
Oberbetriebsgehilfe (A 2)  
Oberbetriebsmeister (A 5)  
Oberbetriebsmeister (A 6)  
Oberbootsmann (A 7)  
Oberbrandmeister (A 8)  
Obebürgermeister  
Oberdirektor bei ... (B 5)  
Oberdirektor und Professor (B 5)  
Oberbundesanwalt (B 8)  
Oberfähnrich (A 8)  
Oberfähnrich zur See (A 8)  
Oberfeldapotheker (A 15)  
Oberfeldarzt (A 15)  
Oberfeldveterinär (A 15)  
Oberfeldwebel (A 7)  
Oberfinanzpräsident (B 7)  
Obergefreiter (A 3)  
Obergerichtsvollzieher (A 9)  
Oberin (A 9)  
Oberingenieur (C 2)  
Oberinspektor (A 10)  
Oberkonservator (A 14)  
Oberkreisdirektoren  
Oberkustos (A 14)  
Oberlandesanwalt (A 15)  
Oberlandesanwalt (A 16)  
Oberleutnant (A 10)  
Oberleutnant zur See (A 10)  
Oberlokomotivführer (A 7)  
Obermaat (A 6)  
Oberpfleger (A 9)  
Oberrat (A 14)  
Oberrechnungsrat (A 13)  
Oberschaffner (A 3)  
Oberschwester (A 9)  
Obersekretär (A 7)

Oberst (A 16)  
Oberst (B 3)  
Oberstaatsanwalt (A 16)  
Oberstaatsanwalt (R 2)  
Oberstaatsanwalt (R 3)  
Oberstaatsapotheker (A 14)  
Oberstabsarzt (A 14)  
Oberstabsbootsmann (A 9)  
Oberstabsfeldwebel (A 9)  
Oberstabsveterinär (A 14)  
Oberstapotheker (A 16)  
Oberstapotheker (B 3)  
Oberstarzt (A 16)  
Oberstarzt (B 3)  
Oberstleutnant (A 14)  
Oberstleutnant (A 15)  
Oberstudiendirektor (A 16)  
Oberstudienrat (A 14)  
Oberstveterinär (A 16)  
Oberstveterinär (B 3)  
Obertriebwagenführer (A 5)  
Obertriebwagenführer (A 6)  
Oberwachtmeister (A 3)  
Oberwart (A 4)  
Oberwerkmeister (A 7)

# P

Pfarrer (A 13)

Pfarrer (A 14)

Pflegevorsteher (A 9)

Polizeioberwachtmeister (A 5)

Polizeiwachtmeister (A 5)

Polizeimeister (A 7)

Polizeiobermeister (A 8)

Polizeihauptmeister (A 9)

Polizeikommissar (A 9)

Polizeioberkommissar (A 10)

Polizeihauptkommissar (A 11)

Polizeihauptkommissar (A 12)

Präsident der BfA (B 10)

Präsident (B 8)

Präsident des ...gerichts (R 3)

Präsident des ...gerichts (R 4)

Präsident des ...gerichts (R 5)

Präsident des ...gerichts (R 6)

Präsident des ...gerichts (R 8)

Präsident des Bundes ... gerichts (R 10)

Präsident des Bundesrechnungshofs (B 11)

Präsident eines Landesversorgungsamtes (B 3)

Präsident des ... (B 4)

Präsident des ... (B 5)

Präsident des ... (B 6)

Präsident des ... (B 7)

Präsident des ... (B 9)

Präsident und Professor (B 4)

Präsident und Professor (B 5)

Präsident und Professor (B 6)

Präsident und Professor (B 7)

Präsident und Professor (B 8)

Professor (C 2)

Professor (C 3)

Professor (C 4)

Q

Keine Einträge

# R

Rat (A 13)

Realschulkonrektor (A 14)

Realschullehrer (A 13)

Realschulrektor (A 14)

Realschulrektor (A 15)

Rechnungsrat (A 12)

Regierungspräsident (B 7)

Regierungspräsident (B 8)

Regierungsschuldirektor (A 15)

Regierungsschulrat (A 14)

Regierungsvizepräsident (B 3)

Regierungsvizepräsident (B 4)

Rektor (A 13)

Rektor (A 14)

Rektor (A 15)

Richter am ...gericht (R 1)

Richter am ...gericht (R 2)

Richter am Bundes ... gericht (R 6)

# S

Schaffner (A 2)  
Schulamtsdirektor (A 15)  
Schulrat (A 14)  
Seehauptkapitän (A 12)  
Seehauptkapitän (A 13)  
Seekadett (A 5)  
Seekapitän (A 10)  
Seeoberkapitän (A 11)  
Sekretär (A 6)  
Senatsdirektor (B 4)  
Senatsdirektor (B 5)  
Senatsdirektor (B 6)  
Senatsdirektor (B 7)  
Senatsdirigent (B 5)  
Senatsdirigent (B 6)  
Senatsdirigent (B 7)  
Senatsrat (A 16)  
Senatsrat (B 2)  
Senatsrat (B 3)  
Staatsanwalt (R 1)  
Staatssekretär (B 11)  
Stabsapotheker (A 13)  
Stabsarzt (A 13)  
Stabsbootsmann (A 9)  
Stabsfeldwebel (A 9)  
Stabsgefreiter (A 5)  
Stabshauptmann (A 13)  
Stabskapitänleutnant (A 13)  
Stabsunteroffizier (A 6)  
Stabsveterinär (A 13)  
Stationspfleger (A 7)  
Stationsschwester (A 7)  
Studiendirektor (A 15)  
Studienrat (A 13)

T

Triebwagenführer

# U

Universitätsprofessor (C 2)

Universitätsprofessor (C 3)

Universitätsprofessor (C 4)

Unteroffizier (A 5)

# V

Vizeadmiral (B 9)

Vizepräsident (B 2)

Vizepräsident (B 3)

Vizepräsident (B 4)

Vizepräsident (B 6)

Vizepräsident (B 7)

Vizepräsident des ...gerichts (R 2)

Vizepräsident des ...gerichts (R 3)

Vizepräsident des ...gerichts (R 4)

Vizepräsident des Bundes ... gerichts (R 8)

Vizepräsident des Bundesrechnungshofs (B 9)

Vizepräsident der BfA (B 8)

Vorsitzender Richter am ...gericht (R 2)

Vorsitzender Richter (R 3)

Vorsitzender Richter am Bundes ... gericht (R 8)

Vortragender Legationsrat (A 15)

Vortragender Legationsrat Erster Klasse (A 16)

Vortrgender Legationsrat Erster Klasse (B 3)

# W

Wachtmeister (A 2)

Wahlbeamte

Werkmeister (A 6)

Wissenschaftlicher Assistent (C 1)

X

Keine Einträge

Y

Keine Einträge

# Z

Zweiter Konrektor (A 12)

Zweiter Konrektor (A 14)

Zweiter Realschulkonrektor (A 14)

# A

## **Bundes und Länderangestellte**

Abrechnungskassierer (BAT VIII)  
Abrechnungskassierer (BAT IXb)  
Altenpflegehelferinnen (KR I)  
Altenpflegehelferinnen (KR II)  
Altenpflegehelferinnen (KR III)  
Altenpflegehelferinnen (KR VI)  
Altenpflegerinnen (KR IV)  
Altenpflegerinnen (KR IV)  
Altenpflegerinnen (KR V)  
Altenpflegerinnen (KR Va)  
Altenpflegerinnen (KR VI)  
Altenpflegerinnen (KR VII)  
Altenpflegerinnen (KR VIII)  
Altenpflegerinnen (KR IX)  
Altenpflegerinnen (KR X)  
Akademiker (BAT I)  
Akademiker (BAT Ia)  
Akademiker (BAT Ib)  
Akademiker (BAT IIa)  
Apotheker (BAT I)  
Apotheker (BAT Ia)  
Apotheker (BAT Ib)  
Apotheker (BAT IIa)  
Archivdienst  
Archivangestellte (BAT IVb)  
Archivangestellte (BAT Vb)  
Archivangestellte (BAT VIb)  
Archivangestellte (BAT VII)  
Archivangestellte (BAT VIII)  
Archivangestellte (BAT IXb)  
Archivangestellte (BAT X)  
Ärzte (BAT I)  
Ärzte (BAT Ia)  
Ärzte (BAT Ib)  
Ärzte (BAT IIa)  
Aufseher (BAT VII)  
Aufseher (BAT VIII)  
Aufseher (BAT IXb)  
Außendienstangestellte (BAT IIa)  
Außendienstangestellte (BAT III)  
Außendienstangestellte (BAT IVa)  
Außendienstangestellte (BAT IVb)  
Außendienstangestellte (BAT Vb)

## **Kommunale Angestellte**

Altenpflegehelferinnen (KR I)  
Altenpflegehelferinnen (KR II)  
Altenpflegehelferinnen (KR III)  
Altenpflegehelferinnen (KR VI)  
Altenpflegerinnen (KR IV)  
Altenpflegerinnen (KR IV)  
Altenpflegerinnen (KR V)  
Altenpflegerinnen (KR Va)  
Altenpflegerinnen (KR VI)  
Altenpflegerinnen (KR VII)  
Altenpflegerinnen (KR VIII)  
Altenpflegerinnen (KR IX)  
Altenpflegerinnen (KR X)  
Akademiker (BAT I)  
Akademiker (BAT Ia)  
Akademiker (BAT Ib)  
Akademiker (BAT II)  
Apotheker (BAT I)  
Apotheker (BAT Ia)  
Apotheker (BAT Ib)  
Apotheker (BAT II)  
  
Archivangestellte (BAT IVb)  
Archivangestellte (BAT Vb)  
Archivangestellte (BAT VIb)  
Archivangestellte (BAT VII)  
Archivangestellte (BAT VIII)  
Archivangestellte (BAT IXb)  
Archivangestellte (BAT X)  
Ärzte (BAT I)  
Ärzte (BAT Ia)  
Ärzte (BAT Ib)  
Ärzte (BAT II)  
  
Außendienstangestellte (BAT II)  
Außendienstangestellte (BAT III)  
Außendienstangestellte (BAT IVa)  
Außendienstangestellte (BAT IVb)  
Außendienstangestellte (BAT Vb)

Außendienstangestellte (BAT Vc)  
Außendienstangestellte (BAT VIb)  
Außendienstangestellte (BAT VII)  
Außendienstangestellte (BAT VIII)  
Außendienstangestellte (BAT IXb)  
Außendienstangestellte (BAT X)

Außendienstangestellte (BAT Vc)  
Außendienstangestellte (BAT VIb)  
Außendienstangestellte (BAT VII)  
Außendienstangestellte (BAT VIII)  
Außendienstangestellte (BAT IXb)  
Außendienstangestellte (BAT X)

# B

## Bundes und Länderangestellte

Berliner Verkehrsbetriebe  
Betriebsinspektoren (BAT Vb)  
Betriebsleiter (BAT IVb)  
Bezügerechner (BAT IVb)  
Bezügerechner (BAT Vb)  
Bezügerechner (BAT)  
Bezügerechner (BAT VIb)  
Bezügerechner (BAT VII)  
Boten (BAT IXb)  
Boten (BAT X)  
Buchhaltereiangestellte (BAT IIa)  
Buchhaltereiangestellte (BAT III)  
Buchhaltereiangestellte (BAT IVa)  
Buchhaltereiangestellte (BAT IVb)  
Buchhaltereiangestellte (BAT Vb)  
Buchhaltereiangestellte (BAT Vc)  
Buchhaltereiangestellte (BAT VIb)  
Buchhaltereiangestellte (BAT VII)  
Buchhaltereiangestellte (BAT VIII)  
Buchhaltereiangestellte (BAT IXb)  
Buchhaltereiangestellte (BAT X)  
Büchereiangestellte (BAT IVa)  
Büchereiangestellte (BAT IVb)  
Büchereiangestellte (BAT Vb)  
Büchereiangestellte (BAT VIb)  
Büchereiangestellte (BAT VII)  
Büchereiangestellte (BAT VIII)  
Büchereiangestellte (BAT IXb)  
Büchereiangestellte (BAT X)  
Bühnen  
Büroangestellte (BAT IIa)  
Büroangestellte (BAT III)  
Büroangestellte (BAT IVa)  
Büroangestellte (BAT IVb)  
Büroangestellte (BAT Vb)  
Büroangestellte (BAT Vc)  
Büroangestellte (BAT VIb)  
Büroangestellte (BAT VII)  
Büroangestellte (BAT VIII)  
Büroangestellte (BAT IXb)

## Kommunale Angestellte

Baggerführer (BAT VII)  
Baggerführer (BAT VIII)  
Beigeordnete  
Betriebsinspektor (BAT Vb)  
Bezügerechner (BAT IVb)  
Bezügerechner (BAT Vb)  
Bezügerechner (BAT Vc)  
Bezügerechner (BAT VIb)  
Bezügerechner (BAT VII)  
Boten (BAT IXb)  
Boten (BAT X)  
Buchhaltereiangestellte (BAT II)  
Buchhaltereiangestellte (BAT III)  
Buchhaltereiangestellte (BAT IVa)  
Buchhaltereiangestellte (BAT IVb)  
Buchhaltereiangestellte (BAT Vb)  
Buchhaltereiangestellte (BAT Vc)  
Buchhaltereiangestellte (BAT VIb)  
Buchhaltereiangestellte (BAT VII)  
Buchhaltereiangestellte (BAT VIII)  
Buchhaltereiangestellte (BAT IXb)  
Buchhaltereiangestellte (BAT X)  
Büchereiangestellte (BAT IVa)  
Büchereiangestellte (BAT IVb)  
Büchereiangestellte (BAT Vb)  
Büchereiangestellte (BAT VIb)  
Büchereiangestellte (BAT VII)  
Büchereiangestellte (BAT VIII)  
Büchereiangestellte (BAT IXb)  
Büchereiangestellte (BAT X)  
Bühnen  
Büroangestellte (BAT II)  
Büroangestellte (BAT III)  
Büroangestellte (BAT IVa)  
Büroangestellte (BAT IVb)  
Büroangestellte (BAT Vb)  
Büroangestellte (BAT Vc)  
Büroangestellte (BAT VIb)  
Büroangestellte (BAT VII)  
Büroangestellte (BAT VIII)  
Büroangestellte (BAT IXb)

Büroangestellte (BAT X)  
Bundesministerium der Vert.

Büroangestellte (BAT X)

# C

**Bundes und Länderangestellte**

Chemotechniker

Chiffrierdienst

**Kommunale Angestellte**

Chiffrierdienst (BAT IVb)

# D

## **Bundes und Länderangestellte**

Datenverarbeitung

Denkmalpflege

Dienstbezüglicher (BAT VIb)

Diplombibliothekare (BAT IVa)

Diplombibliothekare (BAT IVb)

Diplombibliothekare (BAT Vb)

Druckereifaktoren (BAT VIb)

Druckereifaktoren (BAT VII)

## **Kommunale Angestellte**

Datenverarbeitung

Diplombibliothekare (BAT IVa)

Diplombibliothekare (BAT IVb)

Diplombibliothekare (BAT Vb)

Druckereifaktoren BAT VIb)

Druckereifaktoren BAT VII)

# E

## **Bundes und Länderangestellte**

Eichdienst

Erziehungsdienst

Europafunkdienst (BAT VII)

Europafunkdienst (BAT IVb)

## **Kommunale Angestellte**

Erziehungsdienst

# F

## **Bundes und Länderangestellte**

Fachärzte (BAT Ia)

Fachärzte (BAT Ib)

Fachtierärzte (BAT Ia)

Fachtierärzte (BAT Ib)

Fachzahnärzte (BAT Ia)

Fachzahnärzte (BAT Ib)

Faktoren (BAT VIb)

Faktoren (BAT VII)

Fernmeldetechnischer Dienst

Fernschreibdienst

Feuerwehr (BMV)

Feuerwehrtechnischer Dienst

Finanzkassen (BAT Vc)

Finanzkassen (BAT VIb)

Finanzkassen (BAT VII)

Fleischkontrolleure (BAT VII)

Fleischkontrolleure (BAT VIII)

Fleischkontrolleure (BAT IXb)

Fliegendes technisches Personal

Flugsicherungsdienst

Forschungseinrichtungen

Forstamtmänner (BAT IVa)

Forstassessoren (IVa)

Forstaufseher

Forstdienst (BAT IVb)

Forstdienst (BAT Vb)

Forstverwaltungsdienst (BAT IVa)

Forstwarte

Fremdsprachendienst

Fremdsprachendienst der Länder

Funkauswerter

Funkdienst

Funkdienst (BAT VII)

Funkdienst (BAT VIII)

## **Kommunale Angestellte**

Fachärzte (BAT Ia)

Fachärzte (BAT Ib)

Fachtierärzte (BAT Ia)

Fachtierärzte (BAT Ib)

Fachzahnärzte (BAT Ia)

Fachzahnärzte (BAT Ib)

Faktoren (BAT VIb)

Faktoren (BAT VII)

Feldhüter (BAT X)

Fernmeldedienst

Fernschreibdienst (BAT VIII)

Fernschreibdienst (BAT IXb)

Feuerwehrdienst

Fleischuntersuchung

Forstamtmänner (BAT IVa)

Forstassessoren (BAT IVa)

Forstaufseher

Forstverwaltungsdienst (BAT IVa)

Forstwarte

Fremdsprachendienst

Funkdienst (BAT VII)

Funkdienst (BAT VIII)

# G

## **Bundes und Länderangestellte**

Gartenbau

Geflügelfleischkontrolleure (BAT VII)

Geflügelfleischkontrolleure (BAT VIII)

Geldzähler (BAT IXb)

Gemeindliche Kassenangestellte (BAT Vb)

Geschäftsstellenverwalter (BAT Vc)

Geschäftsstellenverwalter (BAT VIb)

Geschäftsstellenverwalter (BAT VII)

Grubenkontrolleure

## **Kommunale Angestellte**

Gartenbau

Geldzähler (BAT IXb)

# H

## **Bundes und Länderangestellte**

Hausmeister

Hebammen (KR IV)

Hebammen (KR V)

Hebammen (KR Va)

Hebammen (KR VI)

Hebammen (KR VII)

Hebammen (KR VIII)

Hebammen (KR IX)

Hebammen (KR X)

Hilfsarbeiter (BAT VIII)

Hilfsaufseher (BAT IXb)

Hilfskräfte (BAT X)

Hochschulbildung (BAT I)

Hochschulbildung (BAT Ia)

Hochschulbildung (BAT Ib)

Hochschulbildung (BAT IIa)

## **Kommunale Angestellte**

Hebammen (KR IV)

Hebammen (KR V)

Hebammen (KR Va)

Hebammen (KR VI)

Hebammen (KR VII)

Hebammen (KR VIII)

Hebammen (KR IX)

Hebammen (KR X)

Hilfsarbeiter(BAT VIII)

Hochschulbildung (BAT I)

Hochschulbildung (BAT Ia)

Hochschulbildung (BAT Ib)

Hochschulbildung (BAT II)

# I

## **Bundes und Länderangestellte**

Innendienstangestellte (BAT IIa)  
Innendienstangestellte (BAT III)  
Innendienstangestellte (BAT IVa)  
Innendienstangestellte (BAT IVb)  
Innendienstangestellte (BAT Vb)  
Innendienstangestellte (BAT Vc)  
Innendienstangestellte (BAT VIb)  
Innendienstangestellte (BAT VII)  
Innendienstangestellte (BAT VIII)  
Innendienstangestellte (BAT IXb)  
Innendienstangestellte (BAT X)

## **Kommunale Angestellte**

Innendienstangestellte (BAT II)  
Innendienstangestellte (BAT II)  
Innendienstangestellte (BAT III)  
Innendienstangestellte (BAT IVa)  
Innendienstangestellte (BAT IVb)  
Innendienstangestellte (BAT Vb)  
Innendienstangestellte (BAT VIb)  
Innendienstangestellte (BAT VII)  
Innendienstangestellte (BAT VIII)  
Innendienstangestellte (BAT XIb)  
Innendienstangestellte (BAT X)

**J**

**Bundes und Länderangestellte**  
Justizaushelfer (BAT IXb)

**Kommunale Angestellte**

# K

## **Bundes und Länderangestellte**

Kabeldienst (BAT VII)

Kanzleiangestellte (BAT IXb)

Kanzleiangestellte (BAT X)

Kanzleivorsteher (BAT Vb)

Kanzleivorsteher (BAT Vc)

Kanzleivorsteher (BAT VIb)

Kanzleivorsteher (BAT VII)

Kassenangestellte (BAT Vc)

Kassenangestellte (BAT VIb)

Kassenangestellte (BAT VII)

Kassenangestellte (BAT VIII)

Kassenangestellte (BAT IX)

Kassenangestellte (BAT X)

Kassenleiter (BAT IVa)

Kassenleiter (BAT IVb)

Kassenleiter (BAT Vb)

Kassenleiter (BAT Vc)

Kassenleiter (BAT VIb)

Kassierer (BAT Vb)

Kassierer (BAT Vc)

Kassierer (BAT VIb)

Kassierer (BAT VII)

Kassierer (BAT VIII)

Kassierer (BAT IXb)

Konservatoren

Krankenbesucher (BAT VIII)

Krankenbesucher (BAT IXb)

Krankenpflegehelferinnen (KR II)

Krankenpflegehelferinnen (KR III)

Krankenpflegehelferinnen (KR IV)

Krankenschwestern (KR IV)

Krankenschwestern (KR V)

Krankenschwestern (KR Va)

Krankenschwestern (KR VI)

Krankenschwestern (KR VII)

Krankenschwestern (KR VIII)

Krankenschwestern (KR IX)

Krankenschwestern (KR X)

Krankenschwestern (KR XI)

Krankenschwestern (KR XII)

## **Kommunale Angestellte**

Kanzleiangestellte (BAT VIII)

Kanzleiangestellte (BAT IXb)

Kanzleiangestellte (BAT X)

Kanzleivorsteher (BAT Vb)

Kanzleivorsteher (BAT Vc)

Kanzleivorsteher (BAT VIb)

Kanzleivorsteher (BAT VII)

Kassenangestellte (BAT Vb)

Kassenangestellte (BAT Vc)

Kassenangestellte (BAT VIb)

Kassenangestellte (BAT VII)

Kassenangestellte (BAT VIII)

Kassenangestellte (BAT IXb)

Kassenangestellte (BAT X)

Kassenleiter (BAT IVa)

Kassenleiter (BAT IVb)

Kassenleiter (BAT Vb)

Kassenleiter (BAT Vc)

Kassenleiter (BAT VIb)

Kassiere (BAT Vb)

Kassiere (BAT Vc)

Kassiere (BAT VIb)

Kassiere (BAT VII)

Kleinrechenanlagen

Konservatoren

Krankenbesucher (BAT VIII)

Krankenbesucher (BAT IXb)

Krankenpflegehelferinnen (KR II)

Krankenpflegehelferinnen (KR III)

Krankenpflegehelferinnen (KR IV)

Krankenschwestern (KR IV)

Krankenschwestern (KR V)

Krankenschwestern (KR Va)

Krankenschwestern (KR VI)

Krankenschwestern (KR VII)

Krankenschwestern (KR VIII)

Krankenschwestern (KR IX)

Krankenschwestern (KR X)

Krankenschwestern (KR XI)

Krankenschwestern (KR XII)

Kreuzkartenberichtiger

Küstenfunkdienst (BAT IVb)

Küstenfunkdienst (BAT Va)

Küstenfunkdienst (BAT VIa)

Küster (BAT VIII)

Kulturgeschichtliche Sammlungen

Kunstgeschichtliche Sammlungen

Küster (BAT VIII)

# L

## **Bundes und Länderangestellte**

Lagerhofvorsteher (BAT VIII)  
Lagerhofverwalter (BAT IXb)  
Lagerverwalter (BAT IXb)  
Lagervorsteher (BAT VII)  
Lagervorsteher (BAT VIII)  
Landkartentechnische Angestellte (BAT IIa)  
Landkartentechnische Angestellte (BAT III)  
Landkartentechnische Angestellte (BAT IVa)  
Landkartentechnische Angestellte (BAT IVb)  
Landkartentechnische Angestellte (BAT Va)  
Landwirtschaft  
Lehrkräfte  
Leitende Hebammen (KR VII)  
Leitende Hebammen (KR VIII)  
Leitende Hebammen (KR IX)  
Ltd. Krankenschwestern (KR VII)  
Ltd. Krankenschwestern (KR VIII)  
Ltd. Krankenschwestern (KR IX)  
Ltd. Krankenschwestern (KR X)  
Ltd. Krankenschwestern (KR XI)  
Ltd. Krankenschwestern (KR XII)  
Ltd. Krankenschwestern (KR XIII)  
Leiter von Kassen (BAT IVa)  
Leiter von Kassen (BAT IVb)  
Leiter von Kassen (BAT Vb)  
Leiter von Kassen (BAT Vc)  
Leiter von Kassen (BAT VIb)  
Leiter von Registraturen (BAT Vb)  
Leiter von Registraturen (BAT Vc)  
Leiter von Registraturen (BAT VIb)  
Leiter von Registraturen (BAT VII)  
Lektoren (BAT VIb)  
Lektoren (BAT VII)  
Luftfahrzeugführer

## **Kommunale Angestellte**

Lagerhofvorsteher (BAT VIII)  
Lagerhofverwalter (BAT IXb)  
Lagerverwalter (BAT IXb)  
Lagervorsteher (BAT VII)  
Lagervorsteher (BAT VIII)  
Landwirtschaft  
Leitende Hebammen (KR VII)  
Leitende Hebammen (KR VIII)  
Leitende Hebammen (KR IX)  
Ltd. Krankenschwestern (KR VII)  
Ltd. Krankenschwestern (KR VIII)  
Ltd. Krankenschwestern (KR IX)  
Ltd. Krankenschwestern (KR XI)  
Ltd. Krankenschwestern (KR XI)  
Ltd. Krankenschwestern (KR XII)  
Ltd. Krankenschwestern (KR XIII)  
Leiter von Kassen (BAT IVa)  
Leiter von Kassen (BAT IVb)  
Leiter von Kassen (BAT Vb)  
Leiter von Kassen (BAT Vc)  
Leiter von Kassen (BAT VIb)  
Leiter von Registraturen (BAT Vb)  
Leiter von Registraturen (BAT Vc)  
Leiter von Registraturen (BAT VIb)  
Leiter von Registraturen (BAT VII)  
Lektoren (BAT VIb)  
Lektoren (BAT VII)

# M

## **Bundes und Länderangestellte**

Magazindienst (BAT IXb)

Magazindienst (BAT X)

Magazinverwalter (BAT IXb)

Magazinvorsteher (BAT VII)

Magazinvorsteher (BAT VIII)

Maschinenbucher (BAT VII)

Maschinenbucher (BAT VIII)

Maschineninspektoren (BAT Vb)

Medizinische Hilfsberufe

Medizinisch-technische Berufe

Meister

Militärischer Flugsicherungsdienst

Museumsangestellte (BAT VII)

Museumsangestellte (BAT VIII)

Museumsangestellte (BAT IXb)

Museumsangestellte (BAT X)

## **Kommunale Angestellte**

Magazindienst (BAT IXb)

Magazindienst (BAT X)

Magazinverwalter (BAT IXb)

Magazinvorsteher (BAT VII)

Magazinvorsteher (BAT VIII)

Maschinenbucher (BAT VII)

Maschinenbucher (BAT VIII)

Maschineninspektoren (BAT Vb)

Maschinisten (BAT VII)

Maschinisten (BAT VIII)

Maschinenschreiber (BAT VII)

Medizinische Hilfeberufe

Medizinisch-technische Berufe

Meister

Museumsangestellte (BAT VII)

Museumsangestellte (BAT VIII)

Museumsangestellte (BAT IXb)

Museumsangestellte (BAT X)

Musikschullehrer

# N

## **Bundes und Länderangestellte**

## **Kommunale Angestellte**

### Nahverkehrsbetriebe

Naturkundliche Sammlungen

Nautischer Dienst

Nautischer Dienst in Bremen und Hamburg

# O

## **Bundes und Länderangestellte**

Oberförster (BAT IVb)

Oberkassen (BAT Vb)

## **Kommunale Angestellte**

Oberförster (BAT IVb)

# P

## **Bundes und Länderangestellte**

Pflegehelferinnen (KR I)

Pflegehelferinnen (KR II)

Pflegehelferinnen (KR III)

Pförtner (BAT IXb)

Pförtner (BAT X)

Piloten

Präparatoren

Pressedienst (BAT IVb)

Pressedienst (BAT Vb)

Protokollführer (BAT VIb)

Protokollführer (BAT VII)

## **Kommunale Angestellte**

Pflegehelferinnen (KR I)

Pflegehelferinnen (KR II)

Pflegehelferinnen (KR III)

Pförtner (BAT IXb)

Pförtner (BAT X)

Präparatoren

Pressedienst BAT IVb)

Pressedienst BAT Vb)

**Q**

**Bundes und Länderangestellte**  
Keine Einträge

**Kommunale Angestellte**  
Keine Einträge

# R

## **Bundes und Länderangestellte**

Rechner (BAT VII)

Rechner (BAT VIII)

Rechner (BAT IXb)

Redakteure

Registrierangestellte (BAT Vc)

Registrierangestellte (BAT VIb)

Registrierangestellte (BAT VII)

Registrierangestellte (BAT VIII)

Registrierangestellte (BAT IXb)

Registrierangestellte (BAT X)

Registrierleiter (BAT Vb)

Registrierleiter (BAT Vc)

Registrierleiter (BAT VIb)

Registrierleiter (BAT VII)

Restauratoren

Revierförster (BAT Vb)

Rundfunkauswerter

## **Kommunale Angestellte**

Rechner (BAT VII)

Rechner (BAT VIII)

Rechner (BAT IXb)

Registrierangestellte (BAT VIb)

Registrierangestellte (BAT VII)

Registrierangestellte (BAT VIII)

Registrierangestellte (BAT IXb)

Registrierangestellte (BAT X)

Registrierleiter (BAT Vb)

Registrierleiter (BAT Vc)

Registrierleiter (BAT VIb)

Registrierleiter (BAT VII)

Restauratoren

Rettungssanitäter

Revierförster (BAT Vb)

# S

## **Bundes und Länderangestellte**

Saalleiter (BAT IVb)

Sachbearbeiter bei einer LVA (BAT IVa)

Schiffsmaschinentechnischer Dienst

Schiffsmaschinentechnischer Dienst der Länder

Schreibdienst

Schriftleiter (BAT IVb)

Schriftleiter (BAT Vb)

Schulhausmeister

Schwimmbrückenbau

Schwimmeister

Schwimmeistergehilfen

Sozialdienst

Sparkassenangestellte (BAT VIII)

Sparkassenangestellte (BAT IXb)

Sparkassenangestellte (BAT X)

Sportlehrer

Sprachlehrer

Ständige Vertreter

Steuerverwaltung

## **Kommunale Angestellte**

Schiffsführer (BAT VII)

Schiffsführer (BAT VIII)

Schriftleiter (BAT IVb)

Schriftleiter (BAT Vb)

Schulhausmeister

Schwimmeister

Schwimmeistergehilfen

Sozialdienst

Sparkassendienst

Stenotypisten (BAT VII)

Stenotypisten (BAT VIII)

Stenotypisten (BAT IXb)

# T

## **Bundes und Länderangestellte**

Techniker, staatlich geprüfte

Technische Angestellte (BAT IIa)

Technische Angestellte (BAT III)

Technische Angestellte (BAT IVa)

Technische Angestellte (BAT IVb)

Technische Angestellte (BAT Va)

Technische Angestellte (BAT IXb)

Technische Assistenten

Technische Ausbildung

Technische Berufe

Theater

Tierärzte (BAT Ia)

Tierärzte (BAT Ib)

Tierärzte (BAT IIa)

## **Kommunale Angestellte**

Technische Angestellte (BAT IXb)

Technische Berufe

Telegraphendienst (BAT VIII)

Telegraphisten (BAT IXb)

Theater

Tierärzte (BAT Ia)

Tierärzte (BAT Ib)

Tierärzte (BAT II)

# U

## **Bundes und Länderangestellte**

Überseefunkdienst (BAT IVb)

Überseetelegraphendienst (BAT Va)

Überseetelegraphendienst (BAT VIa)

Überseekabeldienst (BAT VII)

## **Kommunale Angestellte**

# V

## **Bundes und Länderangestellte**

Vergütungsrechner (BAT Vc)

Vergütungsrechner (BAT VIb)

Vermessungstechnische Angestellte (BAT IIa)

Vermessungstechnische Angestellte (BAT III)

Vermessungstechnische Angestellte (BAT IVa)

Vermessungstechnische Angestellte (BAT IVb)

Vermessungstechnische Angestellte (BAT Va)

Vervielfältiger (BAT IXb)

Vervielfältiger (BAT X)

Verwalter von Zahlstellen (BAT Vc)

Verwalter von Zahlstellen (BAT VIb)

Verwalter von Zahlstellen (BAT VII)

Vorlesekräfte (BAT VIb)

Vorlesekräfte (BAT VII)

Vorsteher von Kanzleien (BAT Vb)

Vorsteher von Kanzleien (BAT Vc)

Vorsteher von Kanzleien (BAT VIb)

Vorsteher von Kanzleien (BAT VII)

## **Kommunale Angestellte**

Versorgungsbetriebe

Vervielfältiger (BAT IXb)

Vervielfältiger (BAT X)

Verwalter von Zahlst. (BAT Vc)

Verwalter von Zahlst. (BAT VIb)

Verwalter von Zahlst. (BAT VII)

Vorlesekräfte (BAT VIb)

Vorlesekräfte (BAT VII)

Vorsteher von Kanzleien (BAT Vb)

Vorsteher von Kanzleien (BAT Vc)

Vorsteher von Kanzleien (BAT VIb)

Vorsteher von Kanzleien (BAT VII)

# W

## **Bundes und Länderangestellte**

Waschmeister (BAT X)

Weinbau

Wetterdienst

Wirtschaftler (BAT IXb)

Wirtschaftsgehilfen (BAT X))

Wirtschaftspersonal in Anstalten und Heimen

Wirtschaftsvorsteher (BAT VII)

Wirtschaftsvorsteher (BAT VIII)

Wochenpflegehelferinnen (KR II)

Wochenpflegehelferinnen (KR III)

Wochenpflegehelferinnen (KR IV)

## **Kommunale Angestellte**

Waschmeister (BAT X)

Weinbau

Wirtschaftler (BAT IXb)

Wirtschaftsgehilfen (BAT X)

Wirtschaftsvorsteher (BAT VII)

Wirtschaftsvorsteher (BAT VIII)

Wochenpflegehelferinnen (KR II)

Wochenpflegehelferinnen (KR III)

Wochenpflegehelferinnen (KR IV)

**X**

**Bundes und Länderangestellte**  
Keine Einträge

**Kommunale Angestellte**  
Keine Einträge

Y

**Bundes und Länderangestellte**  
Keine Einträge

**Kommunale Angestellte**  
Keine Einträge

# Z

## **Bundes und Länderangestellte**

Zahlstellenverwalter (BAT Vc)  
Zahlstellenverwalter (BAT VIb)  
Zahlstellenverwalter (BAT VII)  
Zahnärzte (BAT I)  
Zahnärzte (BAT Ia)  
Zahnärzte (BAT Ib)  
Zahnärzte (BAT IIa)  
Zentralkassen (BAT Vb)

## **Kommunale Angestellte**

Zahlstellenverwalter (BAT Vc)  
Zahlstellenverwalter (BAT VIb)  
Zahlstellenverwalter (BAT VII)  
Zahnärzte (BAT I)  
Zahnärzte (BAT Ia)  
Zahnärzte (BAT Ib)  
Zahnärzte (BAT II)

# A

Allgemeine Stellenzulage

Allgemeinbildende Schulen (Leiter)

Amtszulagen

Anwärtersonderzuschläge

Anwärterverheiratetenzuschlag

Asylverfahren

Aufklärung (fernmeldetechnisch und elektronisch)

Auslandskinderzuschlag

Auslandszuschlag

Aufwandsentschädigungen

Ausgleichszulage bei Wiedereinstieg von Ruhegehaltsempfängern

Ausgleichszulage nach Behördenumbildung

Ausgleichszulage nach zulageberechtigender Verwendung

# B

Baudienst

Bergvermessungsdienst

Berufliche Schulen (Leiter)

Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik

Bundesauführamt

C

Keine Einträge

# D

Deutsches Patentamt

Dienstkleidung für Polizeivollzugsbeamte

Dienstkleidung für Soldaten

# E

Eichdienst

Einmalzahlung beim Bundesamt f.d. Anerkennung ausl. Flüchtlinge

Erschwerniszulagen

# F

Fischereidienst

Feuerwehrdienst

Feuerwehrezulage

Fliegendes Personal

Flugsicherungsbetriebsdienst (militärisch)

Fluglotsen

Flugsicherungstechnisches Personal

Flugsicherungszulage

Flugzeugtechnisches Personal der militärischen Flugsicherung

Freiwillige Gerichtsbarkeit in Baden-Württemberg

# G

Gehaltsvereinbarungen

Gewerbeaufsicht

# H

Hauptamtliche Lehrkräfte

Heilfürsorge für Polizeivollzugsbeamte

Heilfürsorge für Soldaten

Hochschulleitungszulagen

Höherwertigeres Amt

I

Justizvollzugseinrichtungen

**J**

Keine Einträge

# K

Kanzler an großen Botschaften

Kartographendienst

Kaufkraftausgleich

Kaufkraftausgleich hinsichtlich Bundeswehrstandorten

Kompaniefeldwebel

# L

Landesplanungsdienst

Landesrechnungshöfe (Prüfungsgebietsleiter)

Landwirtschaftliche Schulen

Landwirtschaftlicher Dienst

Lehrkräfte

Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben

Lehrvergütung für Professoren

Leitung einer Forschungseinrichtung

Lokomotivführer

Luftfahrtgeräteprüfer

# M

Marinezulage

Maschinendienst

Mehrarbeitsvergütung

Mietzuschuß bei Wohnsitz im Ausland

Meisterprüfung

Ministerialzulage

Ministerialzulage für Professoren

Ministerialzulage für Richter und Staatsanwälte

# N

Nachprüfer von Luftfahrtgerät

Nachrichtengewinnung

Nautischer Dienst

# O

Oberste Behörden

Oberste Gerichtshöfe

Oberste Gerichtshöfe (Professoren)

Örtliche Prämie

Ortszuschlag

# P

Polizeizulage

Professoren als Richter

Professoren an Verfassungsgerichtshöfen

Professoren, Zuschüsse zum Grundgehalt

Programmierdienst

Prüfungsvergütungen

Prüfungsvergütung für Professoren u.ä.

Psychiatrische Krankenanstalten

Q

Keine Einträge

# R

Radarführungsdienst

Radarführungsdienst (militärisch)

Restauratordienst

Richter bei obersten Gerichtshöfen

Richter bei Verfassungsgerichtshöfen

# S

Sachbezüge

Schleusendienst

Sicherheitszulage

Sitzungsvergütung

Soldaten als Ausbilder oder Führer im Außendienst

Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung

Sonderzuschläge zur Deckung des Personalbedarfs

Sparkassenzulage

Staatsanwälte an obersten Gerichtshöfen

Stellenzulagen

Steuerverwaltung (Außenprüfung)

Stromdienst

# T

Techniker mit staatlicher Prüfung

Technikerzulagen

Tiefflugüberwachungsdienst

# U

Übergangszahlung nach Übernahme in das Beamtenverhältnis

Überstundenvergütung von Soldaten

Überweisungskosten der Besoldung

Untere Verwaltungsbehörden (Leiter)

Unterkunft für Polizeivollzugsbeamte

Unterkunft für Soldaten

Unterrichtsvergütung an Lehramtsanwärter

Verfassungsgerichtshöfe

Versorgung durch zwischenstaatliche Einrichtung

# V

Vermessungsdienst

Versicherungsverträge

Verzicht auf Besoldung

Vollstreckungsvergütung

# W

Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes

Weitergewährung der Besoldung im einstweiligen Ruhestand

Weiterverpflichtungsprämien für Zeitsoldaten

X

Keine Einträge

Y

Keine Einträge

# Z

Zeitliche Belastung von Soldaten

Zollfahndung

Zuschüsse zum Grundgehalt von Professoren

Zusicherung einer höheren Besoldung

# A

Der Zulagenindex für Angestellte wird in einer späteren Version eingefügt.

# B

Der Zulagenindex für Angestellte wird in einer späteren Version eingefügt.

# C

Der Zulagenindex für Angestellte wird in einer späteren Version eingefügt.

# D

Der Zulagenindex für Angestellte wird in einer späteren Version eingefügt.

# E

Der Zulagenindex für Angestellte wird in einer späteren Version eingefügt.

# F

Der Zulagenindex für Angestellte wird in einer späteren Version eingefügt.

# G

Der Zulagenindex für Angestellte wird in einer späteren Version eingefügt.

# H

Der Zulagenindex für Angestellte wird in einer späteren Version eingefügt.

I

Der Zulagenindex für Angestellte wird in einer späteren Version eingefügt.

# J

Der Zulagenindex für Angestellte wird in einer späteren Version eingefügt.

# K

Der Zulagenindex für Angestellte wird in einer späteren Version eingefügt.

L

Der Zulagenindex für Angestellte wird in einer späteren Version eingefügt.

# M

Der Zulagenindex für Angestellte wird in einer späteren Version eingefügt.

# N

Der Zulagenindex für Angestellte wird in einer späteren Version eingefügt.

O

Der Zulagenindex für Angestellte wird in einer späteren Version eingefügt.

P

Der Zulagenindex für Angestellte wird in einer späteren Version eingefügt.

## Q

Der Zulagenindex für Angestellte wird in einer späteren Version eingefügt.

# R

Der Zulagenindex für Angestellte wird in einer späteren Version eingefügt.

# S

Der Zulagenindex für Angestellte wird in einer späteren Version eingefügt.

**T**

Der Zulagenindex für Angestellte wird in einer späteren Version eingefügt.

# U

Der Zulagenindex für Angestellte wird in einer späteren Version eingefügt.

V

Der Zulagenindex für Angestellte wird in einer späteren Version eingefügt.

# W

Der Zulagenindex für Angestellte wird in einer späteren Version eingefügt.

X

Der Zulagenindex für Angestellte wird in einer späteren Version eingefügt.

Y

Der Zulagenindex für Angestellte wird in einer späteren Version eingefügt.

# Z

Der Zulagenindex für Angestellte wird in einer späteren Version eingefügt.

## Stichwortverzeichnisse für:

### 1. Amtsbezeichnungen für Beamten

A B C D E F G H I J K L M N O P Q R S T U V W X Y Z

### 2. Dienstbezeichnungen für Angestellte

A B C D E F G H I J K L M N O P Q R S T U V W X Y Z

### 3. Zulagen für Beamte

A B C D E F G H I J K L M N O P Q R S T U V W X Y Z

### 4. Zulagen für Angestellte

A B C D E F G H I J K L M N O P Q R S T U V W X Y Z

# **GESETZ ÜBER DIE GEWÄHRUNG EINER JÄHRLICHEN SONDERZUWENDUNG**

in der Fassung vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173/1238,  
zuletzt geändert durch BBVAnpG 91 vom 21.2.1992 (BGBl. I S. 266))

## **§ 1 GELTUNGSBEREICH.**

(1) Eine jährliche Sonderzuwendung erhalten nach diesem Gesetz

1. Bundesbeamte, Beamte, Beamte der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamten,
2. Richter des Bundes und der Länder; ausgenommen sind die ehrenamtlichen Richter,
3. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit mit Anspruch auf Besoldung oder Ausbildungsgeld (§ 30 Abs. 2 Soldatengesetz),
4. Versorgungsempfänger, denen laufende Versorgungsbezüge zustehen, die der Bund, ein Land, eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder eine der sonstigen der Aufsicht des Bundes oder eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder eine Einrichtung nach § 61 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen zu tragen hat.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

## **§ 2 ZUSAMMENSETZUNG DER ZUWENDUNG.**

(1) Die Zuwendung besteht aus einem Grundbetrag für jeden Berechtigten und einem Sonderbetrag für Kinder.

(2) Gehört der dienstliche Wohnsitz eines Berechtigten zu einem anderen Währungsgebiet als dem der Deutschen Mark, so finden die §§ 7 und 54 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechende Anwendung.

## **§ 3 ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN FÜR BEAMTE, RICHTER UND SOLDATEN.**

(1) Voraussetzung für den Anspruch ist, daß die Berechtigten

1. am 1. Dezember in einem der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Rechtsverhältnisse stehen,
2. seit dem ersten nicht allgemein freien Tag des Monats Oktober ununterbrochen oder im laufenden Kalenderjahr insgesamt sechs Monate bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) in einem hauptberuflichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder einem Ausbildungsverhältnis stehen oder gestanden haben und
3. mindestens bis einschließlich 31. März des folgenden Jahres im Dienst dieses Dienstherrn verbleiben, es sei denn, daß sie ein früheres Ausscheiden nicht selbst zu vertreten haben.

(2) Als Dienstverhältnis nach Abs. 1 Nr. 2 gilt auch das Dienstverhältnis eines teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richters (§ 6 des Bundesbesoldungsgesetzes).

(3) Fällt der erste nicht allgemein freie Tag des Monats Oktober in die Schulferien, so gilt die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 bei Lehrkräften als erfüllt, wenn sie am ersten Schultag nach den Ferien eingestellt worden sind.

(4) Auf die nach Absatz 1 Nr. 2 im Monat Oktober beginnende Wartezeit wird angerechnet:

1. die Zeit, für die dem Berechtigten Versorgungsbezüge im Sinne des § 4 Abs. 2 zugestanden haben,
2. die Zeit, während der der Berechtigte den Wehrdienst oder Zivildienst abgeleistet hat.

(5) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 gelten auch als erfüllt, wenn

1. ein Berechtigter vor dem 31. März des folgenden Jahres in den Dienst eines anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn übertritt,
2. eine Berechtigte vor dem 31. März des folgenden Jahres wegen Schwangerschaft oder Niederkunft ausscheidet,
3. ein Berechtigter vor dem 31. März des folgenden Jahres mit Versorgungsbezügen ausscheidet.

(6) Ist die Zuwendung gezahlt worden, obwohl sie nach Absatz 1 Nr. 3 nicht zustand, so ist sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

#### **§ 4 ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN FÜR VERSORGUNGSEMPFÄNGER.**

(1) Voraussetzung für den Anspruch auf die Zuwendung der in

§ 1 Nr. 4 genannten Berechtigten ist, daß

1. ihnen für den ganzen Monat Dezember laufende Versorgungsbezüge zustehen oder nur deshalb nicht zustehen, weil sie zur Ableistung des Wehrdienstes oder des Zivildienstes einberufen sind.
2. die Ansprüche auf Versorgungsbezüge mindestens bis 31. März des folgenden Jahres bestehen bleiben, es sei denn, daß die Berechtigten diese Ansprüche nicht aus eigenem Verschulden verlieren.

Die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 gelten auch dann als erfüllt, wenn der Anspruch eines Berechtigten auf Übergangsgebührrnisse wegen Ablaufs des Bezugszeitraumes im Monat Dezember erlischt.

(2) Versorgungsbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Ruhegehalt, Witwengeld, Witwergeld, Waisengeld, Unterhaltsbeitrag,
2. Übergangsgebührrnisse nach § 17 des Bundespolizeibeamten-gesetzes und § 11 des Soldatenversorgungsgesetzes sowie Aus-gleichsbezüge nach § 11 a des Soldatenversorgungsgesetzes,
3. Ruhevergütung und Ruhelohn nach dem Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes,
4. Übergangsgehalt und Übergangsbezüge (Übergangsvergütung, Übergangslohn) nach Artikel II § 11 Abs. 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes und Übergangsbezüge (Übergangsvergütung, Übergangslohn) nach §§ 52a, 52b des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes,
5. Bezüge nach den §§ 37b, 37c, 37d und 51 Abs. 1 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes sowie Bezüge, die nach dem in § 64 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grund-gesetzes bezeichneten Gesetz bemessen werden,
6. Bezüge nach den §§ 11a, 21a und 31d des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes,
7. Unterhaltsgeld nach §§ 71h und 71k des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes.

(3) Ist die Zuwendung gezahlt worden, obwohl sie nach Absatz 1 Nr. 2 nicht zustand, so ist sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

## **§ 5 AUSSCHLUSSTATBESTÄNDE.**

(1) Die Zuwendung erhalten nicht

1. Versorgungsempfänger, deren Bezüge für den Monat Dezember nach § 159 des Bundesbeamten-gesetzes oder entsprechenden

- Vorschriften ruhen,
2. Versorgungsempfänger, die für den Monat Dezember einen Unterhaltsbeitrag durch Gnadenerweis oder Disziplinarentscheidung erhalten,
  3. im Land Nordrhein-Westfalen Personen, die im Monat Dezember Ruhegehalt auf Grund einer Entscheidung im Dienstordnungsverfahren (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 8 des Dienstordnungsgesetzes (DOG) vom 20. März 1950 - GV. NW S. 52 -) erhalten.

(2) Personen, deren Bezüge für den Monat Dezember auf Grund einer Disziplinarmaßnahme teilweise einbehalten werden oder kraft Gesetzes in voller Höhe als einbehalten gelten, erhalten die Zuwendung nur, wenn die einbehaltenen Bezüge nachzuzahlen sind.

(3) Personen, bei denen die Zahlung der Bezüge auf Grund eines Verwaltungsaktes eingestellt worden ist, erhalten die Zuwendung nicht, solange ihnen Bezüge für den Monat Dezember nur infolge der Aussetzung einer sofortigen Vollziehung oder der völligen oder teilweisen Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs ausbezahlt sind.

## **§ 6 GRUNDBETRAG FÜR BEAMTE, RICHTER UND SOLDATEN.**

(1) Der Grundbetrag wird in Höhe der nach dem Besoldungsrecht für den Monat Dezember maßgebenden Bezüge gewährt, und zwar auch dann, wenn dem Berechtigten die Bezüge für diesen Monat nur teilweise zustehen oder in den Fällen einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nicht zustehen. Bezüge im Sinne des Satzes 1 sind unter Berücksichtigung des § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes

1. bei Empfängern von Dienstbezügen das Grundgehalt, der Ortszuschlag, der örtliche Sonderzuschlag, Amts-, Stellen-, Ausgleichs- und Überleitungszulagen, Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen, Zulagen nach §§ 71e bis g und § 71k des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen,
2. Empfängern von Anwärterbezügen der Anwärtergrundbetrag, der Anwärterverheiratenzuschlag, der Anwärtersonderzuschlag, der örtliche Sonderzuschlag, Stellenzulagen und Ausgleichszulagen,
3. bei Empfängern von Ausbildungsgeld für Sanitätsoffizier-Anwärter der Grundbetrag und der Familienzuschlag,
4. Zulagen für Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen als Richter gemäß Vorbemerkung Nr. 5 zur Bundesbesoldungsordnung C, Zulagen für die Wahrnehmung eines gesetztes Amtes nach § 46 des Bundesbesoldungsgesetzes, Zulagen für Richter

als Mitglieder der Verfassungsgerichtshöfe, sowie der ruhegehalt fähige Teil der Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst.

(2) Hat der Berechtigte nicht während des gesamten Kalenderjahres auf Grund einer hauptberuflichen Tätigkeit oder einer Ausbildung im Dienst eines öffentlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) Bezüge oder aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis Versorgungsbezüge (§ 4 Abs. 2) erhalten, so vermindert sich der Grundbetrag für die Zeiten, für die ihm keine Bezüge zugestanden haben. Die Minderung beträgt für jeden vollen Monat ein Zwölftel. Dabei werden mehrere Zeiträume zusammengezählt und in diesem Falle der Monat zu dreißig Tagen gerechnet. Die Verminderung unterbleibt für die Monate des Entlassungsjahres, in denen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet wird, wenn der Berechtigte vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und unverzüglich in den öffentlichen Dienst zurückkehrt. Der Zahlung von Dienstbezügen steht die Zahlung von Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz oder die Zeit der Gewährung eines Erziehungsurlaubs bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes während eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zu einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn gleich. Zeiten, für die ein Berechtigter eine Zuwendung nach § 1 Abs. 2 des Tarifvertrags über eine Zuwendung an Angestellte vom 12. Oktober 1973 oder entsprechender Vorschriften erhalten hat, bleiben unberücksichtigt. Als hauptberufliche Tätigkeit gilt auch die Tätigkeit eines teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richters (§ 6 des Bundesbesoldungsgesetzes).

## **§ 7 GRUNDBETRAG FÜR VERSORUNGSEMPFÄNGER.**

Der Grundbetrag wird in Höhe der dem Berechtigten für den Monat Dezember vor Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften zustehenden laufenden Versorgungsbezüge (§ 4 Abs. 2 zuzüglich des Unterschiedsbetrags nach § 156 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechender Vorschriften) gewährt. Der Kindererziehungszuschlag nach dem Kindererziehungszuschlagsgesetz bleibt unberücksichtigt.

## **§ 8 SONDERBETRAG FÜR KINDER**

(1) Neben dem Grundbetrag wird dem Berechtigten für jedes Kind, für das ihm im Monat Dezember Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder § 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, ein Sonderbetrag von fünfzig Deutsche Mark gewährt. § 40 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes findet entsprechende

Anwendung. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Ausgleichsbetrag nach § 50 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechenden Vorschriften gewährt wird oder deshalb nicht gewährt wird, weil in der Person der Waise oder einer anderen Person Ausschlußgründe nach § 8 des Bundeskindergeldgesetzes vorliegen, eine Person vorhanden ist, die nach § 1 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes anspruchsberechtigt ist oder die Waise Anspruch auf Kindergeld nach § 1 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes hat; dies gilt nicht, wenn die Waise bereits bei einer anderen Person nach Satz 1 zu berücksichtigen ist.

(2) Ist ein Sonderbetrag für ein Kind im laufenden Kalenderjahr bereits auf Grund eines Tarifvertrages oder entsprechender Vorschriften gezahlt worden, entfällt der Sonderbetrag für dasselbe Kind nach diesem Gesetz.

## **§ 9 ANWENDUNG VON RUHENS- UND ANRECHNUNGSVORSCHRIFTEN.**

Die Zuwendungen nach diesem Gesetz und entsprechende Zuwendungen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst sind bei der Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften im Monat Dezember zu berücksichtigen. Die bei der Anwendung von Ruhensvorschriften maßgebenden Höchstgrenzen sind für die Gewährung der Zuwendung für den Monat Dezember zu verdoppeln und um den Sonderbetrag nach § 8 zu erhöhen. Der Sonderbetrag oder ein entsprechender Betrag wird für jeden Berechtigten nur einmal gewährt.

## **§ 10 STICHTAG.**

Für die Gewährung und Bemessung der Zuwendung sind die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse am 1. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres maßgebend, soweit in diesem Gesetz keine anderen Regelungen getroffen sind.

## **§ 11 ZAHLUNGSWEISE.**

Die Zuwendung ist mit den laufenden Bezügen für den Monat Dezember zu zahlen.

## **§ 12 ZUWENDUNGEN AN EMPFÄNGER VON AMTSBEZÜGEN.**

Dieses Gesetz gilt auch für die Empfänger von Amtsbezügen des Bundes und für die Empfänger laufender Versorgungsbezüge aus diesem Personenkreis. Bei den Empfängern von Amtsbezügen des Bundes richtet sich der Grundbetrag nach dem Amtsgehalt. Für die Empfänger laufender Versorgungsbezüge aus diesem Personenkreis ist Versorgungsbezug auch das Übergangsgeld.

### **§ 13 ÜBERGANGSREGELUNG.**

Für 1964 bleiben die Rechte, die durch das Gesetz über die Gewährung von Weihnachtsgeldern vom 16. April 1964 (Bundesgesetzblatt I S. 278) und die Verordnung zu diesem Gesetz vom 16. April 1964 (BGBl. I S. 281) oder durch entsprechendes Landesrecht begründet worden sind, in voller Höhe gewahrt. Zahlungen, die für 1964 auf Grund der vorgenannten Rechtsvorschriften geleistet worden sind, werden in voller Höhe auf Zahlungen nach diesem Gesetz angerechnet.

(2) Vom Jahre 1965 an tritt bei Versorgungsempfängern, für die Absatz 1 Satz 1 gilt, an die Stelle der Beträge nach den §§ 7 und 8 ein Betrag nach Maßgabe des § 2 des in Absatz 1 genannten Gesetzes oder des entsprechenden Landesrechts, wenn er höher ist.

### **§ 14 BERLIN-KLAUSEL. (gegenstandslos)**

# GESETZ ÜBER DIE GEWÄHRUNG EINES JÄHRLICHEN URLAUBSGELDES

(URLAUBSGELDGESETZ - UrlGG)

Vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2120)  
Zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.3.1993 (BGBl. I S. 342)

## § 1 BERECHTIGTER PERSONENKREIS.

(1) Ein jährliches Urlaubsgeld erhalten nach diesem Gesetz

1. Bundesbeamte, Beamte der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamten und die Beamten auf Widerruf, die nebenbei verwendet werden, sowie entpflichtete Hochschullehrer,
2. Richter des Bundes und der Länder; ausgenommen sind die ehrenamtlichen Richter,
3. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit mit Anspruch auf Besoldung oder Ausbildungsgeld (§ 30 Abs. 2 Soldatengesetz).

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

## § 2 ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN.

(1) Voraussetzung für den Anspruch ist, daß der Berechtigte

1. am ersten allgemeinen Arbeitstag des Monats Juli in einem der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Rechtsverhältnisse steht und nicht für den gesamten Monat Juli ohne Bezüge beurlaubt ist und
2. seit dem ersten allgemeinen Arbeitstag des laufenden Jahres ununterbrochen bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht oder gestanden hat.

Die Gewährung eines Erziehungsurlaubs während des gesamten Monats Juli steht Nr. 1 nicht entgegen. Auf die Wartezeit nach Nummer 2 werden der während dieser Zeit geleistete Wehr- oder Zivildienst und die Zeit eines Erziehungsurlaubs angerechnet.

(2) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 gelten auch als erfüllt für die Zeit zwischen der Beendigung eines Beamtenverhältnisses oder eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses kraft Rechtsvorschrift oder allgemeiner Verwaltungsanordnung infolge

Bestehens einer Laufbahnprüfung (Abschlußprüfung) und der Begründung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn, längstens bis zum ersten allgemeinen Arbeitstag des auf die Laufbahnprüfung folgenden Monats.

### **§ 3 AUSSCHLUSSTATBESTÄNDE.**

(1) Personen, deren Bezüge für den Monat Juli auf Grund einer Disziplinarmaßnahme teilweise einbehalten werden, erhalten das Urlaubsgeld nur, wenn die einbehaltenen Bezüge nachgezahlt werden.

(2) Personen, bei denen die Zahlung der Bezüge auf Grund eines Verwaltungsaktes eingestellt worden ist, erhalten das Urlaubsgeld nicht, solange ihnen Bezüge für den Monat Juli nur infolge der Aussetzung einer sofortigen Vollziehung oder der völligen oder teilweisen Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfes auszuzahlen sind.

### **§ 4 HÖHE DES URLAUBSGELDES.**

(1) Das Urlaubsgeld beträgt fünfhundert Deutsche Mark, für Beamte und Soldaten mit Grundgehalt aus den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 sechshundertfünfzig Deutsche Mark.

(2) Ein Berechtigter, dessen regelmäßige Arbeitszeit oder dessen Dienst und dessen Bezüge ermäßigt worden sind, erhält ein im gleichen Verhältnis verringertes Urlaubsgeld.

### **§ 5 STICHTAG.**

Für die Bemessung des Urlaubsgeldes sind die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse am ersten allgemeinen Arbeitstag des Monats Juli des jeweiligen Kalenderjahres maßgebend.

### **§ 6 ZAHLUNGSWEISE.**

Das Urlaubsgeld ist mit den laufenden Bezügen für den Monat Juli zu zahlen.

### **§ 7 KAUFKRAFTAUSGLEICH.**

Gehört der dienstliche Wohnsitz eines Berechtigten zu einem anderen Währungsgebiet als dem der Deutschen Mark, so finden die §§ 7 und 54 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechende Anwendung.

## **§ 8 RUHENSVORSCHRIFTEN.**

Ein Urlaubsgeld nach diesem Gesetz und entsprechende Leistungen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst sind bei Anwendung des § 53 des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechender Vorschriften im Monat Juli zu berücksichtigen. Die Höchstgrenze nach § 53 Abs. 2 Nr. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechenden Vorschriften ist für den Monat Juli um den Betrag des Urlaubsgeldes nach § 4 zu erhöhen.

## **§ 9 BERLIN-KLAUSEL.** (gegenstandslos)

# **GESETZ ÜBER VERMÖGENSWIRKSAME LEISTUNGEN FÜR BEAMTE, RICHTER, BERUFSSOLDATEN UND SOLDATEN AUF ZEIT**

**in der Fassung vom 23. Mai 1975  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.7.1988 (BGBl. I S. 1093)**

## **§ 1 (Anspruchsberechtigte)**

(1) Vermögenswirksame Leistungen nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz erhalten

1. Bundesbeamte, Beamte der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamten,
2. Richter des Bundes und der Länder, ausgenommen sind die ehrenamtlichen Richter,
3. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit mit Anspruch auf Besoldung oder Ausbildungsgeld ( § 30 Abs. 2 Soldatengesetz).

(2) Vermögenswirksame Leistungen werden für die Kalendermonate gewährt, in denen dem Berechtigten Dienstbezüge, Anwärterbezüge oder Ausbildungsgeld nach § 30 Abs. 2 des Soldatengesetzes zustehen und er diese Bezüge erhält. Vermögenswirksame Leistungen werden auch für Kalendermonate gewährt, in denen Erziehungsurlaub gewährt wird.

(3) Der Anspruch auf die vermögenswirksamen Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem der Berechtigte die nach § 4 Abs. 1 erforderlichen Angaben mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres.

## **§ 2 (Höhe)**

(1) Die vermögenswirksame Leistung beträgt 13 Deutsche Mark, für teilzeitbeschäftigte Beamte 6,50 Deutsche Mark.

(2) Beamte und Soldaten, deren Grundgehalt nebst Amtszulagen und Ortszuschlag der Stufe 2 oder deren Anwärterbezüge 1900 Deutsche Mark monatlich nicht erreichen, erhalten ab 1. März 1981 26 Deutsche Mark, teilzeitbeschäftigte Beamte 13 Deutsche Mark. Bei teilzeitbeschäftigten Beamten tritt an die Stelle des Betrags von 1900 Deutsche Mark der Betrag, der dem Verhältnis der ermäßigten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

(3) Für die Höhe der vermögenswirksamen Leistung sind die Verhältnisse am Ersten des Kalendermonats maßgebend.

(4) Die vermögenswirksame Leistung ist bis zum Ablauf der auf den Monat der Mitteilung nach § 4 Abs. 1 folgenden drei Kalendermonate, danach monatlich im voraus zu zahlen.

### **§ 3 (Mehrere Dienstverhältnisse)**

(1) Die vermögenswirksame Leistung wird dem Berechtigten im Kalendermonat nur einmal gewährt.

(2) Bei mehreren Dienstverhältnissen ist das Dienstverhältnis maßgebend, aus dem der Berechtigte einen Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen hat. Sind solche Leistungen für beide Dienstverhältnisse vorgesehen, sind sie aus dem zuerst begründeten Verhältnis zu zahlen.

(3) Erreicht die vermögenswirksame Leistung nach Absatz 2 nicht den Betrag nach § 2 dieses Gesetzes, ist der Unterschiedsbetrag aus dem anderen Dienstverhältnis zu zahlen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für vermögenswirksame Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis, auch wenn die Regelungen im einzelnen nicht übereinstimmen.

### **§ 4 (Abwicklung)**

(1) Der Berechtigte teilt seiner Dienststelle oder der von der Landesregierung bestimmten Stelle schriftlich die Art der gewählten Anlage mit und gibt hierbei, soweit dies nach der Art der Anlage erforderlich ist, das Unternehmen oder Institut mit der Nummer des Kontos an, auf das die Leistung eingezahlt werden soll.

(2) Für die vermögenswirksamen Leistungen nach diesem Gesetz und die vermögenswirksame Anlage von Teilen der Bezüge nach § 11 Abs. 1 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes soll der Berechtigte möglichst dieselbe Anlageart und dasselbe Unternehmen oder Institut wählen.

(3) § 3 Abs. 3 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes gilt mit der Maßgabe, daß die zweckentsprechende Verwendung der Leistungen spätestens bei Beendigung des Dienstverhältnisses nachzuweisen ist.

(4) Der Wechsel der Anlage bedarf im Falle des § 11 Abs. 2 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes nicht der Zustimmung der zuständigen Stelle, wenn der Berechtigte diesen Wechsel aus Anlaß der erstmaligen Gewährung der vermögenswirksamen Leistung verlangt.

## **§ 5 Verwaltungsvorschriften**

(1) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz erläßt der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

(2) Allgemeine Verwaltungsvorschriften, die sich nur auf den Bereich des Bundes erstrecken, erläßt der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

## **§ 6 (Religionsgesellschaften)**

Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

## **§ 7 (Berlin-Klausel)**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) auch im Land Berlin.

# **VERORDNUNG ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON ERSCHWERNISZULAGEN**

## **(Erschwerniszulagenverordnung - EZuIV)**

i. d. F. der Bekanntmachung von 13. März 1992 (BGBl. I S. 519)  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.3.1993 (BGBl. I S. 342)

### **1. Abschnitt. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

#### **§ 1 ANWENDUNGSBEREICH.**

Diese Verordnung regelt die Gewährung von Zulagen zur Abgeltung besonderer, bei der Bewertung des Amtes oder bei der Regelung der Anwärterbezüge nicht berücksichtigter Erschwernisse (Erschwerniszulagen) für Empfänger von Dienstbezügen und Anwärterbezügen.

#### **§ 2 ALLGEMEINE AUSSCHLUSSREGELUNG.**

(1) Eine Erschwerniszulage wird nicht gewährt, wenn für die Erschwernis eine Aufwandsentschädigung nach § 17 des Bundesbesoldungsgesetzes oder entsprechen den Vorschriften der Länder oder eine sonstige Entschädigung oder Zuwendung gewährt wird.

(2) Eine Erschwerniszulage wird neben einer anderen Zulage nur gewährt, soweit die abzugeltende Erschwernis nicht durch die andere Zulage mit abgegolten wird.

(3) Durch eine Erschwerniszulage wird ein allgemeiner mit der Erschwernis verbundener Aufwand mit abgegolten.

### **2. Abschnitt. EINZELABZUGELTENDE ERSCHWERNISSE**

#### **1. Titel. ZULAGE FÜR DIENST ZU UNGÜNSTIGEN ZEITEN**

#### **§ 3 ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN.**

(1) Empfänger von Dienstbezügen in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern und Empfänger von Anwärterbezügen erhalten eine Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten, wenn sie mit mehr als fünf Stunden im Kalendermonat zum Dienst zu ungünstigen Zeiten

herangezogen werden.

(2) Dienst zu ungünstigen Zeiten ist der Dienst

1. an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen,
2. an Samstagen nach 13.00 Uhr,
3. an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr;  
dies gilt auch für den 24. und 31. Dezember jeden Jahres, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen,
4. an den übrigen Tagen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr.

(3) Zulagefähig sind nur Zeiten einer tatsächlichen Dienstaussübung; Bereitschaftsdienst, der zu ungünstigen Zeiten geleistet wird, ist voll zu berücksichtigen. Wachdienst ist nur zulagefähig, wenn er mit mehr als 24 Stunden im Kalendermonat zu ungünstigen Zeiten geleistet wird.

(4) Zum Dienst zu ungünstigen Zeiten gehören nicht der Dienst während Übungen, der Dienst auf Feuerschiffen, Reisezeiten bei Dienstreisen und die Rufbereitschaft.

(5) Rufbereitschaft im Sinne von Absatz 4 ist das Bereithalten des hierzu Verpflichteten in seiner Häuslichkeit (Hausrufbereitschaft) oder das Bereiten an einem von ihm anzuzeigenden und dienstlich genehmigten Ort seiner Wahl (Wahlrufbereitschaft), um bei Bedarf zu Dienstleistungen sofort abgerufen werden zu können. Beim Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft gilt als Häuslichkeit die Gemeinschaftsunterkunft.

#### **§ 4 HÖHE UND BERECHNUNG DER ZULAGE.**

(1) Die Zulage beträgt für Dienst

1. an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres nach 12.00 Uhr, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen, 4,25 Deutsche Mark je Stunde,
2. a) an den übrigen Samstagen in der Zeit zwischen 13.00 Uhr und 20.00 Uhr 1,25 Deutsche Mark je Stunde sowie  
b) im übrigen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr 2,50 Deutsche Mark je Stunde.

(2) Für Beamte und Soldaten nach den Nummern 9 und 10 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes sowie für Beamte in Ämtern der Bundesbesoldungsordnung A bei Justizvollzugsanstalten und im

Betriebs- und Verkehrsdienst der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost beträgt die Zulage in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a 1,50 Deutsche Mark je Stunde; dies gilt auch für entsprechende Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.

(3) Für Dienst über volle Stunden hinaus wird die Zulage anteilig gewährt.

## **§ 5 AUSSCHLUSS DER ZULAGE DURCH ANDERE ZULAGEN.**

Die Zulage wird insbesondere nicht gewährt neben

1. (weggefallen)
2. einer Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst (§ 49 des Bundesbesoldungsgesetzes),
3. einem Auslandszuschlag (§ 55 des Bundesbesoldungsgesetzes),
4. einer Zulage nach Nummer 7 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes oder nach entsprechendem Landesrecht; ausgenommen sind die Beamten und Soldaten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 9, in den Lagezentren oder Leitstellen oberster Bundes oder Landesbehörden sowie beim Deutschen Bundestag oder bei den Landtagen auch Polizeivollzugsbeamte der Besoldungsgruppen A 10 bis A 13,
5. einer Zulage nach Nummer 8 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes,
- 5a. einer Zulage nach Nummer 8 b der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes,
6. einer Zulage nach Nummer 11 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes oder Zulagen nach Vorschriften, die gemäß Artikel IX § 22 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern in Kraft geblieben sind.
7. einer bei der Deutschen Bundesbank gezahlten Bankzulage,
8. Zulagen nach Vorschriften, die gemäß Artikel IX § 21 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern in Kraft geblieben sind oder neu erlassen werden können.

## **§ 6 SONSTIGER AUSSCHLUSS DER ZULAGE.**

Abweichend von § 2 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 gilt folgendes:

Für Zeiträume, für die eine Bordzulage zusteht, wird die Zulage um die Hälfte gekürzt; im übrigen entfällt oder verringert sich die Zulage, soweit der Dienst zu ungünstigen Zeiten durch eine Aufwandsentschädigung (§ 17 des Bundesbesoldungsgesetzes) oder auf andere Weise als mit abgegolten oder ausgeglichen gilt.

## **2. Titel. ZULAGE FÜR TAUCHERTÄTIGKEIT**

### **§ 7 ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN.**

(1) Beamte und Soldaten erhalten eine Zulage für Tauchertätigkeit, wenn sie auf Grund dienstlicher Anordnung Taucherübungen oder Taucherarbeiten durchführen.

(2) Tauchertätigkeiten sind Übungen oder Arbeiten im Wasser

1. im Taucheranzug ohne Helm oder ohne Tauchgerät,
2. mit Helm oder Tauchgerät,
3. in Preßluft (Druckkammern).

### **§ 8 HÖHE DER ZULAGE.**

(1) Die Zulage für Tauchertätigkeit nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 beträgt je Stunde 4,30 Deutsche Mark.

(2) Die Zulage für Tauchertätigkeit nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 beträgt je Stunde Tauchzeit bei einer Tauchtiefe

bis zu 5 Metern	7,85 Deutsche Mark,
von mehr als 5 Metern	21,65 Deutsche Mark,
von mehr als 10 Metern	26,90 Deutsche Mark,
von mehr als 15 Metern	34,65 Deutsche Mark.

Bei Tauchtiefen von mehr als zwanzig Metern erhöht sich die Zulage für je fünf Meter weiterer Tiefe um 7,75 Deutsche Mark je Stunde.

(3) Die Zulage nach Absatz 2 erhöht sich für Tauchertätigkeit

1. in Strömung mit Stromschutz gleich welcher Art um 15 vom Hundert,
2. in Strömung ohne Stromschutz um 30 vom Hundert,
3. in Seewasserstraßen oder auf offener See um 25 vom Hundert,
4. in Binnenwasserstraßen bei Lufttemperaturen von weniger als 3 Grad Celsius Wärme um 25 vom Hundert.

(4) Die Zulage für Tauchertätigkeit nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 beträgt je Stunde ein Drittel der Sätze nach Absatz 2.

## **§ 9 BERECHNUNG DER ZULAGE.**

(1) Die Zulage wird nach Stunden berechnet. Die Zeiten sind für jeden Kalendertag zu ermitteln, und das Ergebnis ist zu runden. Dabei bleiben Zeiten von weniger als zehn Minuten unberücksichtigt; Zeiten von zehn bis dreißig Minuten werden auf eine halbe Stunde, von mehr als dreißig Minuten auf eine volle Stunde aufgerundet.

(2) Als Tauchzeit gilt

1. für Helmtaucher die Zeit unter dem geschossenen Taucherhelm,
2. für Schwimmtaucher die Zeit unter der Atemmaske,
3. bei Arbeiten in Druckkammern die Zeit von Beginn des Einschleusens bis zum Ende des Ausschleusens.

### **3. Titel. ZULAGEN FÜR DEN UMGANG MIT MUNITION UND EXPLOSIVSTOFFEN**

## **§ 10 ZULAGEN FÜR DAS RÄUMEN UND VERNICHTEN VON MUNITION UND FÜR BESONDERS GEFÄHRLICHE MUNITIONSERPROBUNGEN.**

(1) Soldaten mit Berechtigungsschein zum Vernichten von Munition oder mit abgeschlossener Ausbildung als Feuerwerker und Beamte mit Befähigungsschein F erhalten, wenn sie auf Truppenübungs- oder Schießplätzen, auf See, bei Erprobungsstellen der Bundeswehr oder gemäß dienstlicher Weisung an sonstigen Plätzen Blindgänger (Munition) räumen oder vernichten, eine Zulage. Die Tätigkeit muß zum ständigen Aufgabenbereich des Soldaten oder Beamten gehören und von ihm selbst ausgeübt werden. Die Zulage beträgt täglich 5 Deutsche Mark. Bei einem Einsatz von mehr als sechs Stunden täglich erhöht sich die Zulage für jede weitere volle Stunde um 1 Deutsche Mark, höchstens jedoch bis zu 10 Deutsche Mark.

(2) Beamte und Soldaten erhalten für das Laborieren, Delaborieren, Untersuchen von Munition und Munitionskomponenten mit besonders hohem Gefährlichkeitsgrad, insbesondere von unbekannter, beanstandeter oder belasteter Munition, eine Zulage nach Maßgabe des Absatzes 1.

## **§ 11 ZULAGE FÜR DIE BESEITIGUNG VON SONSTIGEN EXPLOSIBLEN GEGENSTÄNDEN.**

(1) Beamte und Soldaten, denen als Sprengstoffentschärfern oder -ermittlern die Beseitigung von insbesondere für Attentatszwecke verwendeten Sprengkörpern unkonventioneller Bauart oder ähnlichen Gegenständen, die den Verdacht rechtfertigen, explosionsgefährliche Stoffe zu enthalten, als ständige Aufgabe obliegt, erhalten für jeden Tag, an dem sie im unmittelbaren Gefahrenbereich tätig werden, eine Zulage (Einsatzzulage). Tätigkeit im unmittelbaren Gefahrenbereich ist das Prüfen, Entschärfen, Transportieren, Zerlegen oder Sprengen. Die Einsatzzulage beträgt für Sprengstoffentschärfer 50 Deutsche Mark und für Sprengstoffermittler 30 Deutsche Mark. Beamte und Soldaten, die an einem Tag als Sprengstoffentschärfer und Sprengstoffermittler tätig werden, erhalten für diesen Tag die höhere Zulage.

(2) Besondere Schwierigkeiten bei dem Unschädlichmachen oder Delaborieren Sprengkörpern oder ähnlichen Gegenständen, die explosionsgefährliche Stoffe enthalten, können im Einzelfall mit einer Erhöhung der Zulage auf bis zu 500 Deutsche Mark abgegolten werden (Sonderzulage). Besondere Schwierigkeiten liegen insbesondere vor beim Unschädlichmachen oder Delaborieren von Sprengkörpern mit elektrischer oder mechanischer Fern- oder Funkzündung.

(3) Die Einsatzzulage darf bei den Sprengstoffentschärfern den Betrag von 750 Deutsche Mark und bei den Sprengstoffermittlern den Betrag von 450 Deutsche Mark, Einsatzzulage und Sonderzulage dürfen den Betrag von 1600 Deutsche Mark im Monat nicht übersteigen.

#### **4. Titel. ZULAGE FÜR TÄTIGKEITEN AN ANTENNEN UND ANTENNENTRÄGERN, AN GERÄTEN UND GERÄTETRÄGERN DES WETTERDIENSTES, DES VERMESSUNGSDIENSTES SOWIE AN WINDMASTEN DES LUFTHYGIENISCHEN ÜBERWACHUNGSDIENSTES.**

### **§ 12 ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN.**

(1) Beamte und Soldaten erhalten eine Zulage für Tätigkeiten an Antennen oder Antennenträgern, wenn diese Tätigkeiten zu ihren regelmäßigen Aufgaben gehören.

(2) Tätigkeiten an Antennen oder Antennenträgern sind

1. das Besteigen von Antennenträgern über Leitern oder Sprossen,
2. die Arbeiten in einer Höhe von mindestens zwanzig Metern über dem Erdboden an und auf über Leitern oder Sprossen zu bestei-

genden Antennenträgern oder an Antennen, die sich auf Dächern und Plattformen ohne Randsicherung (oder ohne seitliche Abdeckung) oder an wegen ihrer schweren Zugänglichkeit ähnlich gefährlichen Stellen befinden.

## **§ 13 HÖHE DER ZULAGE.**

(1) Die Zulage für eine Tätigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 beträgt für jeden Tag bei Überwindung eines Höhenunterschiedes

von mehr als 20 Metern	3 Deutsche Mark,
von mehr als 50 Metern	5 Deutsche Mark,
von mehr als 100 Metern	8 Deutsche Mark,
von mehr als 200 Metern	13 Deutsche Mark,
von mehr als 300 Metern	18 Deutsche Mark.

Diese Sätze erhöhen sich, wenn vom Erdboden bis zum Fußpunkt der Leitern oder Sprossen ein Höhenunterschied besteht

von mehr als 50 Metern	um 1 Deutsche Mark,
von mehr als 100 Metern	um 2 Deutsche Mark,
von mehr als 200 Metern	um 3 Deutsche Mark,
von mehr als 300 Metern	um 4 Deutsche Mark.

Sie erhöhen sich ferner, wenn die Tätigkeit in den Monaten November bis März durchgeführt wird, um jeweils 25 vom Hundert.

(2) Die Zulage für Tätigkeiten nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 beträgt für jeden Tag bei

1. Inaugenscheinnahme aus besonderem Anlaß, Prüfgingen, Erkundigungen, Einweisungen oder Beaufsichtigungen  
2 Deutsche Mark,
2. Instandhalten, Instandsetzen oder Abnehmen 3 Deutsche Mark,
3. Errichten oder Abbrechen  
4 Deutsche Mark.

Die Sätze erhöhen sich, wenn die Tätigkeiten in den Monaten November bis März durchgeführt werden, um jeweils 25 vom Hundert.

## **§ 14 BERECHNUNG DER ZULAGE.**

Die Zulagen nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 werden nebeneinander gewährt; jede Zulage wird für jeden Tag nur einmal, und zwar nach dem höchsten zustehenden Satz gewährt.

**§ 15 ZULAGE FÜR TÄTIGKEITEN AN GERÄTEN UND GERÄTETRÄGERN DES WETTERDIENSTES, DES VERMESSUNGSDIENSTES SOWIE AN WINDMASTEN DES LUFTHYGIENISCHEN ÜBERWACHUNGSDIENSTES.**

Die §§ 12 bis 14 gelten entsprechend für Tätigkeiten an Geräten und Geräteträgern des Wetterdienstes und an trigonometrischen Beobachtungseinrichtungen des Vermessungsdienstes sowie an Windmasten des lufthygienischen Überwachungsdienstes.

**5. Titel. ZULAGE FÜR KLIMAERPROBUNG**

**§ 16 ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN UND HÖHE DER ZULAGE.**

Beamte und Soldaten, die an einer Klimaerprobung im Freien bei extremen Kälte- oder Hitzeeinwirkungen teilnehmen, erhalten eine Zulage. Die Zulage beträgt bei einem `Wind-Chill-Faktor von mindestens 1400 oder bei einem Wet-Bulb-Globe-Temperatur-Index von mindestens 20 Grad Celsius 4 Deutsche Mark täglich. Die Zulage erhöht sich bei einem `Wind-Chill-Faktor von mehr als 1600 oder bei einem Wet-Bulb-Globe-Temperatur-Index von mehr als 30 Grad Celsius um 1 Deutsche Mark täglich.

**6. Titel. ZULAGE BEIM BETRIEB VON NEBENSCHALLSENDERN.**

**§ 17 ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN, HÖHE UND BERECHNUNG DER ZULAGE.**

(1) Beamte, die auf Feuerschiffen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes tätig sind, erhalten für die Zeit, in der Luftnebelschallsender auf dem Feuerschiff in Betrieb sind, eine Zulage von 0,35 Deutsche Mark je Stunde.

(2) Für die Errechnung der Zulage werden die Betriebszeiten der Luftnebelschallsender während der ununterbrochenen Borddienstzeit zusammengerechnet. Dabei werden Zeiten von dreißig Minuten und mehr auf eine volle Stunde aufgerundet. Zeiten von weniger als dreißig Minuten bleiben unberücksichtigt.

## **7. Titel. ZULAGEN FÜR DEN UMGANG MIT LEICHEN**

### **§ 18 ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN UND HÖHE DER ZULAGEN.**

(1) Beamte und Soldaten erhalten eine Zulage, wenn sie nicht nur gelegentlich

1. in Leichenschauhäusern oder in Einrichtungen, die die Aufgaben Leichenschauhäusern zu erfüllen haben, Leichen versorgen oder herrichten,
2. zur Hilfeleistung (Verrichtung zur Vorbereitung der Leichenöffnung und zur Unterstützung der Sekanten) bei einer Sektion herangezogen werden.

Satz 1 gilt nicht für Ärzte.

(2) Die Höhe der Zulagen ist nach dem Umfang der Tätigkeiten nach Absatz 1 zu bemessen. Der Gesamtbetrag der Zulagen darf für Tätigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 im Monat 25 Deutsche Mark und für Tätigkeiten nach Absatz 1 Nr. 2 im Monat 30 Deutsche Mark nicht überschreiten.

## **8. Titel. ZULAGE FÜR TÄTIGKEITEN AUF BAUSTELLEN**

### **§ 19 ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN UND HÖHE DER ZULAGE.**

(1) Beamten kann, wenn sie im Rahmen der Bauleitung auf Baustellen unter besonders ungünstigen Umständen tätig sind, und zwar nur für Zeiten einer tatsächlichen Ausübung dieser Tätigkeit, eine Zulage bis zu 100 Deutsche Mark monatlich gewährt werden.

(2) Die Höhe der Zulage bemißt sich nach Art und Umfang der tatsächlich angefallenen Erschwernisse. Sie kann insbesondere nach den Arbeitstagen, die unter besonders ungünstigen Umständen im Kalendermonat anfallen, gestaffelt werden.

(3) Wird Schutzkleidung gestellt oder eine dafür bestimmte Entschädigung gezahlt, so darf die Zulage gewährt werden, wenn außer den für die Gestellung der Schutzkleidung maßgebenden Umständen weitere Umstände vorliegen, die für sich die Gewährung der Zulage rechtfertigen.

## 9. Titel. ZULAGE FÜR DIE PFLEGE SCHWERBRANDVERLETZTER

### § 19a ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN UND HÖHE DER ZULAGE.

Beamte des mittleren Dienstes im Krankenpflagedienst und entsprechende Soldaten, die die Grund- und Behandlungspflege bei schwerbrandverletzten Patienten in Einheiten für Schwerbrandverletzte, denen Schwerbrandverletzte durch die Zentralstelle für die Vermittlung Schwerbrandverletzter in der Bundesrepublik Deutschland bei der Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales der Freien und Hansestadt Hamburg vermittelt werden, ausüben, erhalten für jede volle Pflegestunde 2,03 Deutsche Mark.

### 3. Abschnitt. ZULAGEN IN FESTEN MONATSBETRÄGEN

#### 1. Titel. ZULAGE FÜR TECHNISCHE LUFTFAHRZEUGFÜHRER IM ERPROBUNGS- UND GÜTEPRÜFDIENST

### § 20 ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN UND HÖHE DER ZULAGE.

(1) Beamte und Soldaten als Luftfahrzeugführer im Erprobungs- oder Güteprüfdienst, die im Besitz der erforderlichen Flugerlaubnis (Berechtigung) sind, erhalten

1. als Erprobungsflieger mit abgeschlossener Ausbildung als Testpilot, die
  - a) Erprobungsflüge mit noch nicht mustergeprüften Flugzeug-Neuentwicklungen zum Zwecke der Musterprüfung oder vorläufigen Zulassung durchführen oder
  - b) Flugerprobungsgruppen (Flugerprobungsprogramme) verantwortlich leiten und dabei entsprechende Erprobungsflüge durchzuführen haben, **300**

**Deutsche Mark,**

2. als Luftfahrzeugführer im Erprobungs- oder Güteprüfflugdienst mit abgeschlossener Ausbildung als Testpilot und nach langjähriger Tätigkeit als Luftfahrzeugführer im Erprobungs- oder Güteprüfdienst auf mehreren Luftfahrzeugmustern **200 Deutsche Mark** monatlich als Zulage, wenn sie in überwiegendem Umfang entsprechend verwendet werden. Die abgeschlossene Ausbildung als Testpilot erfordert die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang einer

anerkannten Pilotenschule.

(2) Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 vor, so ist die höhere Zulage zu zahlen.

(3) Bei einer Unterbrechung der zulageberechtigenden Tätigkeit wird die Zulage nur weitergewährt im Falle

- a) eines Erholungsurlaubs,
- b) einer Erkrankung (einschließlich Heilkuren),
- c) eines Sonderurlaubs unter Fortzahlung der Dienstbezüge,
- d) einer Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen,
- e) einer Dienstreise,

in den Fällen nach den Buchstaben b bis d nur bis zum Ende des auf den Eintritt der Unterbrechung folgenden Monats.

(4) Die Zulage erhalten auch diejenigen Beamten und Soldaten ohne abgeschlossene Ausbildung als Testpilot, die nach Absatz 1 Nr. 1 bereits am 31. Dezember 1968 oder nach Absatz 1 Nr. 2 bereits am 31. Dezember 1971 entsprechend verwendet worden sind.

## **2. Titel. ZULAGE FÜR AUSBILDER BEI EINZELKÄMPFERLEHRGÄNGEN**

### **§ 21 ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN UND HÖHE DER ZULAGE.**

(1) Soldaten, die überwiegend als Ausbilder bei Einzelkämpferlehrgängen endet werden und eine entsprechende zulageberechtigende Stelle innehaben, erhalten für die Dauer ihrer Verwendung (Versetzung, Kommandierung) eine Zulage. Die Zulage beträgt monatlich **120 Deutsche Mark**.

(2) Die Zulage wird neben einer Zulage nach Nummer 4 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes oder einer Fallschirmspringerzulage von 45 Deutsche Mark nur in Höhe von 100 Deutsche Mark gewährt; sie entfällt neben einer Fallschirmspringerzulage in Höhe von 150 Deutsche Mark.

(3) § 20 Abs. 3 gilt entsprechend.

### **3. Titel. ZULAGEN FÜR WECHSELSCHICHTDIENST UND FÜR SCHICHTDIENST**

#### **§ 22 ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN UND HÖHE DER ZULAGEN.**

(1) Beamte und Soldaten erhalten eine Wechselschichtzulage von 200 Deutschen Mark monatlich, wenn sie ständig nach einem Schichtplan (Dienstplan) eingesetzt sind, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten (wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird) vorsieht, und sie dabei in je fünf Wochen durchschnittlich mindestens 40 Dienststunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht leisten.

(2) Beamte und Soldaten erhalten, wenn sie ständig Schichtdienst zu leisten haben (Dienst nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht),

- a) eine Schichtzulage von 120 Deutschen Mark monatlich, wenn sie die Voraussetzungen für eine Wechselschichtzulage nach Absatz 1 nur deshalb nicht erfüllen, weil nach dem Schichtplan eine Unterbrechung des Dienstes am Wochenende von höchstens 48 Stunden vorgesehen ist oder sie durchschnittlich mindestens 40 Dienststunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht nur in je sieben Wochen leisten,
- b) eine Schichtzulage von 90 Deutschen Mark monatlich, wenn der Schichtdienst innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 18 Stunden,
- c) eine Schichtzulage von 70 Deutschen Mark monatlich, wenn der Schichtdienst innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird.

Zeitspanne ist die Zeit zwischen dem Beginn der frühesten und dem Ende der spätesten Schicht innerhalb von 24 Stunden. Die geforderte Stundenzahl muß im Durchschnitt an den im Schichtplan vorgesehenen Arbeitstagen erreicht werden. Sieht der Schichtplan mehr als fünf Arbeitstage wöchentlich vor, können, falls dies günstiger ist, der Berechnung des Durchschnitts fünf Arbeitstage wöchentlich zugrunde gelegt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Beamte und Soldaten nach Nummer 10 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes, wenn die Voraussetzungen für eine

Wechselschichtzulage oder eine Schichtzulage ohne Berücksichtigung von Zeiten des Bereitschaftsdienstes erfüllt sind. Sie finden keine Anwendung auf Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst; abweichend hiervon erhalten Beamte im Vorbereitungsdienst für den Krankenpflegedienst 75 vom Hundert der entsprechenden Beträge. Sie finden ferner keine Anwendung auf Beamte und Soldaten, die als Pförtner oder Wächter tätig sind oder Auslandszuschlag (§ 55 des Bundesbesoldungsgesetzes) erhalten oder die auf Schiffen und schwimmenden Geräten tätig sind, wenn die dadurch bedingte besondere Dienstplangestaltung bereits anderweitig berücksichtigt ist. Satz 1 ist anzuwenden auch für den Haussicherungsdienst beim Bundeskriminalamt.

(4) Die Erschwerniszulagen nach Absatz 1 und 2 werden nur zur Hälfte gewährt, wenn für den gleichen Zeitraum Anspruch auf eine Stellenzulage nach § 80a Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes, den Nummern 5a, 8, 8a, 8b, 9, 10, und 12 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes oder auf die bei der Deutschen Bundesbank gewährte Bankzulage besteht. Abweichend von Satz 1 erhalten Beamte im Krankenpflegedienst, die für den gleichen Zeitraum Anspruch auf eine Zulage nach Nummer 12 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B haben, die Erschwerniszulage nach Absatz 1 in Höhe von 150 Deutschen Mark monatlich und nach Absatz 2 in voller Höhe.

(5) Abweichend von Absatz 1 und 2 erhalten Beamte der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost eine Schichtzulage in folgenden Stufen: für zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr geleistete Stunden im Monat

<b>von</b>	<b>bis</b>	<b>Deutsche Mark</b>	
25	34	100,	
35	44	110,	
45	54	125,	
55	64	140,	
65	74	155,	
75	84	170,	
85	94	185,	
95	104	200,	
105	114	215,	
115	124	230,	
ab 125			240.

Die vorstehenden Sätze erhöhen sich für jede Schicht, die nach 0,00 Uhr und vor 4.00 Uhr beendet wird, um 5 Deutsche Mark, die

nach 24.00 Uhr und vor 4.00 Uhr begonnen wird, um 10 Deutsche Mark. Wenn keine Schichtzulage nach Satz 1 zusteht, erhalten sie

- a) eine Schichtzulage von 60 Deutschen Mark monatlich, wenn der Schichtdienst innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 18 Stunden,
- b) eine Schichtzulage von 40 Deutschen Mark monatlich, wenn der Schichtdienst innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird.

(6) Auf die Zahlung der Zulage sind die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 42 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

#### **4. Titel. ZULAGEN IM KRANKENPFLEGEDIENST**

##### **§ 23 ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN UND HÖHE DER ZULAGEN FÜR KRANKENPFLEGEDIENST.**

(1) Beamte des mittleren Dienstes und entsprechende Soldaten im Krankenpflagedienst, die

1. in psychiatrischen Krankenhäusern, Kliniken, Abteilungen oder Stationen Patienten pflegen,
2. in neurologischen Kliniken, Abteilungen oder Stationen ständig geisteskranken Patienten pflegen,
3. in psychiatrischen oder neurologischen Krankenhäusern, Kliniken oder Abteilungen im Elektroencephalogramm-Dienst (EEG-Dienst) oder in der Röntgendiagnostik tätig sind und ständig mit geisteskranken Patienten umgehen,
4. zu arbeitstherapeutischen Zwecken ständig mit geisteskranken Patienten zusammenarbeiten oder sie bei der Arbeitstherapie beaufsichtigen, erhalten eine Zulage von monatlich 30 Deutsche Mark.

(2) Beamte des mittleren Dienstes und entsprechende Soldaten im Krankenpflagedienst, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend bei

1. an schweren Infektionskrankheiten erkrankten Patienten (z.B. Tuberkulose-Patienten), die wegen der Ansteckungsgefahr in besonderen Infektionsabteilungen oder Infektionsstationen untergebracht sind,
2. Kranken in geriatrischen Abteilungen oder Stationen,
3. gelähmten oder an multipler Sklerose erkrankten Patienten,
4. Patienten nach Transplantationen innerer Organe oder von Knochenmark, an AIDS (Vollbild) erkrankten Patienten,

6. Patienten, bei denen Chemotherapien durchgeführt oder die mit Strahlen oder mit inkorporierten radioaktiven Stoffen behandelt werden,
7. Patienten in Einheiten für Intensivmedizin

ausüben, erhalten eine Zulage von monatlich 90 Deutsche Mark. Die Zulage erhalten auch Beamte und Soldaten, die unmittelbare Aufsichtsfunktionen im Krankenpflagedienst über die vorstehend genannten ihnen ständig unterstellten Beamten und Soldaten wahrnehmen; das gilt auch für deren ständige Vertreter. Auf die Zulage wird eine für denselben Kalendermonat zustehende Zulage nach § 19a angerechnet.

- (3) Beamte des mittleren Dienstes im Krankenpflagedienst, die
1. zeitlich überwiegend Kranke in geschlossenen oder halbgeschlossenen (Opendoor-system) psychiatrischen Abteilungen der Stationen oder als Beamte des Justizvollzugsdienstes ständig Kranke in psychiatrischen Abteilungen oder Stationen pflegen,
  2. ständig in Abteilungen für zwangsasylierte asoziale Tuberkulosekranke tätig sind,
  3. als Beamte des Justizvollzugsdienstes die Voraussetzungen einer Zulage nach Absatz 2 erfüllen,
- erhalten eine Zulage von monatlich **120 Deutsche Mark**.

(4) Eine Zulage wird jeweils nur einmal gewährt. Sind die Voraussetzungen für eine Zulage nach Absatz 1 und Absatz 2 erfüllt, so werden beide Zulagen nebeneinander gewährt. Eine Zulage nach Nummer 12 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes ist mit dem Betrag von 90 Deutsche Mark anzurechnen.

(5) § 22 Abs. 6 gilt entsprechend.

## **5. Titel. ZULAGE FÜR POLIZEIVOLLZUGSBEAMTE FÜR BESONDERE POLIZEILICHE EINSÄTZE**

### **§ 23a ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN UND HÖHE DER ZULAGE.**

(1) Polizeivollzugsbeamte, die in einem Verband des Bundesgrenzschutzes oder in einem Polizeiverband der Länder für besondere polizeiliche Einsätze oder regelmäßig als Verdeckte Ermittler verwendet werden, erhalten eine Zulage in Höhe von 200 Deutsche Mark monatlich.

(2) Die Zulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach den Vorbemerkungen Nummer 6 und 8 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt. Neben einer Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nummer 7 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes wird die Zulage nur gewährt, soweit sie unter Hinzurechnung der Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nummer 9 den Betrag der Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nummer 7 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes übersteigt.

(3) § 22 Abs. 6 gilt entsprechend.

## **6. Titel. ZULAGEN IM MARINEBEREICH DER BUNDESWEHR**

§ 23b (weggefallen)

## **7. Titel. ZULAGEN FÜR BESEITIGUNG VON KAMPFSTOFFMUNITION AUS DEN WELTKRIEGEN**

§ 23c **ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN UND HÖHE DER ZULAGE.**

Beamte und Soldaten erhalten, wenn sie als Räumgruppenleiter bei besonderen Entgiftungsarbeiten eingesetzt werden, eine Zulage. Die Zulage beträgt monatlich **914,40 Deutsche Mark**, wenn die Beamten oder Soldaten einhundertzwanzig oder mehr Stunden im Kalendermonat im unmittelbaren Gefahrenbereich tätig sind. Die Zulage verringert sich für jede Stunde, die an einhundertzwanzig Stunden fehlt, um 1/120.

## **8. Titel**

§ 23d **ZULAGE IM SEUCHENBETRIEB DER BUNDESFORSCHUNGSANSTALT FÜR VIRUSKRANKHEITEN DER TIERE.**

(1) Beamte der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere, die ständig im Seuchenbetrieb tätig sind, erhalten eine Zulage von monatlich **100 Deutsche Mark**.

(2) § 22 Abs. 6 gilt entsprechend.

## 9. Titel

### § 23e ZULAGE FÜR TÄTIGKEIT IN DER UNTERIRDISCHEN ANLAGE MARIENTHAL.

(1) Beamte der Besoldungsgruppen A 1 bis A 12, die in der unterirdischen Anlage Marienthal ständig tätig sind, erhalten eine Zulage von monatlich 60 Deutsche Mark.

(2) § 22 Abs. 6 gilt entsprechend.

## 4. Abschnitt: ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

### § 24 FORTGELTUNG VON EINZELNEN ZULAGENREGELUNGEN.

(1) Folgende Zulagen, die bisher als Erschwerniszulagen (§ 19 Abs. 1 der Erschwerniszulagenverordnung vom 19. Dezember 1973 - BGBl. I S. 1947) gewährt wurden und die nicht in den vorstehenden Vorschriften geregelt sind, können bis zu einer anderweitigen Regelung unter Beachtung des § 2 weitergewährt werden; die Regelungen dürfen nicht zugunsten der Zulagenempfänger geändert werden:

1. Zulage für besondere Erprobungs- und Versuchsarbeiten im Bereich des Bundesministers der Verteidigung (Erlaß des Bundesministers der Verteidigung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12. Dezember 1975 -Verschlußsache-),
2. Zulage für besondere Erschwernisse bei der Landzustellung der Deutschen Bundespost (Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen 1975 S. 952),
3. Zulagen für tierärztlichen Dienst in den Ländern,
4. Zulagen für besonders gefährliche oder gesundheitsschädliche Arbeiten im Bereich des Bundeskanzleramtes (Regelung vom 8. August 1967 - Verschlußsache -), in den Ländern Bayern (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 7. November 1975 - Staatsanzeiger Nr. 46 S. 3), Berlin (Dienstblatt des Senats von Berlin Teil I 1971 S.173) und Hamburg (Mitteilungen für die Verwaltung 1962 S. 146),
5. (weggefallen)
6. Zulage für die in der Virusabteilung des Landesveterinäruntersuchungsamtes Rheinland-Pfalz tätigen Bediensteten (Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz 1975 Spalte 489),
7. Zulage für den leitenden Arzt des Krankenhauses der Justizvoll-

zugsanstalt Kassel (Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für die Haushaltsjahre 1973 und 1974 vom 18. Dezember 1972 - Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil I S. 427),

8. Zulage für gemeindliche Vollzugsbeamte im Lande Rheinland-Pfalz (Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz 1975 Spalte 1068),
9. Zulage für beamtete Kammermusiker der Stadt Köln (Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1975 S. 886),
10. Zulage für beamtete Wissenschaftler der Kernforschungsanlage der Universität Mainz (Amtsblatt des Kultusministeriums von Rheinland-Pfalz 1975 S. 217),
11. Sprachenzulagen im Bereich des Bundeskanzleramtes (Regelung vom 4. April 1966 - Verschlussache -), des Auswärtigen Amtes (Mitteilungsblatt des Auswärtigen Amtes vom 24. Februar 1976 S. 15), des Bundesministers der Verteidigung (Ministerialblatt des Bundesministers der Verteidigung 1965 S. 98), des Bundesministers für Wirtschaft und andere Bundesressorts (Gemeinsames Ministerialblatt 1976 S. 47),
12. Zulage für Berufsoffiziere des Sanitätsdienstes und Medizinalbeamte der Bundeswehr, für Sanitätsoffiziere des Bundesgrenzschutzes, für Medizinalbeamte im Bundesnachrichtendienst, für Ärzte bei der Bundesknappschaft, für die übrigen hauptamtlichen Anstaltsärzte bei den hessischen Justizvollzugsanstalten und für Gewerbeärzte mit folgenden Maßgaben:
  - a) die Zulage wird nicht gewährt
    - an Angehörige der Bundesbesoldungsordnung B oder nach entsprechendem Landesrecht,
    - an Tierärzte und Apotheker im Bundesdienst,
    - neben einer Stellenzulage nach Nummer 7 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes oder nach entsprechendem Landesrecht,
    - neben einer Stellenzulage nach Nummer 8 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes,
    - bei jährlichen Nebeneinnahmen von über 10000 Deutsche Mark aus einer Nebentätigkeit in Diensträumen;
  - b) (gegenstandslose Übergangsvorschrift)
  - c) (gegenstandslose Übergangsvorschrift)
  - d) die Zulage beträgt ab dem dritten Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung:
    - in den Besoldungsgruppen
    - A 13/14                    monatlich 200 Deutsche Mark,
    - A 15                        monatlich 100 Deutsche Mark,
    - A 16                        monatlich 50 Deutsche Mark.

Durch diese Maßgaben dürfen der bisherige Empfängerkreis der Zulagen nicht erweitert und deren Höhe nicht überschritten werden. Die Zulage wird neben einer Stellenzulage nach Nummer 9 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.

13. (gegenstandslose Übergangsvorschrift)

14. Zulage für Arbeiten in Preßluft (Druckluft) - Druckkammerzulage - in der Freien und Hansestadt Hamburg (Mitteilungen für die Verwaltung 1976 S.

(2) Die Vorschriften des § 17 Abs. 1 bis 3 der in Absatz 1 genannten Verordnung gelten bis auf weiteres fort.

## **§ 25 WEGFALL VON ZULAGEN, AUSGLEICHSZULAGEN.**

(1) Zulagen, die bisher nach § 19 der Erschwerniszulagenverordnung 1973 als Erschwerniszulagen weitergewährt werden konnten, deren Weitergewährung in dieser Verordnung jedoch nicht zugelassen ist, entfallen mit dem Inkrafttreten der Verordnung.

(2) Empfänger von Dienstbezüge, deren bisher in festen Monatsbeträgen gewährte Zulage nach Absatz 1 wegfällt, erhalten für die Dauer des Fortbestehens der Anspruchsvoraussetzungen eine Ausgleichszulage in Höhe der weggefallenen Zulage. Die Ausgleichszulage verringert sich um jeweils die Hälfte des Betrags, um den sich die Dienstbezüge (ohne Erschwerniszulagen und Vergütungen) auf Grund einer allgemeinen Besoldungsverbesserung erhöhen. Sie verringert sich ferner um jede sonstige Erhöhung der Dienstbezüge (ohne Erschwerniszulagen und Vergütungen). Beim Zusammentreffen mit anderen Ausgleichszulagen werden die Ausgleichszulagen anteilig verringert, höchstens insgesamt um den in Satz 2 genannten Betrag, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Die Sätze 1 bis 4 gelten sinngemäß für die Empfänger von Anwärterbezügen.

(3) Empfänger von Dienstbezüge, deren Zulage nach § 24 Abs. 1 Nr. 12 Buchstabe a wegfällt, erhalten die Ausgleichszulage mit der Maßgabe, daß diese nicht höher sein darf als die jeweilige Zulage, die dem Empfänger der Ausgleichszulage bei Anwendung der Buchstaben b bis d dieser Vorschrift zustehen würde. Bei der Bemessung der Ausgleichszulage sind Angehörige der Besoldungsordnung B wie Angehörige der Besoldungsgruppe A 16 zu behandeln.

**§ 26 BERLIN-KLAUSEL.** (gegenstandslos)

**§ 27 INKRAFTTRETEN.**

(1) (Inkrafttreten; außer Kraft getretene Vorschriften)

(2) (Inkrafttreten; außer Kraft getretene Vorschriften)

(3) Die Verordnung zur vorläufigen Regelung von Erschwerniszulagen in besonderen Fällen vom 22. März 1974 (BGBl. I S. 774) bleibt von dieser Verordnung unberührt.



Mark,

2. für Beamte des mittleren technischen Dienstes monatlich 200 Deutsche Mark.

Die Zulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach § 80a Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes gezahlt.

### **§ 3 FORTZAHLUNGSREGELUNG.**

Auf die Zahlung der Zulage sind die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 42 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend anzuwenden. Beamte des gehobenen Flugverkehrskontrolldienstes und Beamte des mittleren nichttechnischen Flugsicherungsbetriebsdienstes, die die Zulage bisher auf der Grundlage der Verordnung zur vorläufigen Regelung von Erschwerniszulagen in besonderen Fällen vom 22. März 1974 (BGBl. I S. 774) auch in anderen Fällen auf Grund diesbezüglich fortgeltender besonderer Verwaltungsregelung weiter erhielten, erhalten die Zulage auch künftig unter diesen Voraussetzungen weiter.

### **§ 4 INKRAFTTRETEN.**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

# VERORDNUNG ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON MEHRARBEITSVERGÜTUNG FÜR BEAMTE (MVergV)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1992  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.3.1993 (BGBl. I S. 342)

## § 2 ANWENDUNGSBEREICH

(1) Beamten mit Dienstbezüge in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern kann in folgenden Bereichen für Mehrarbeit eine Vergütung gewährt werden:

1. Im Arzt- und Pflegedienst der Krankenhäuser, Kliniken und Sanatorien;
2. im Betriebsdienst der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost;
3. im Abfertigungsdienst der Zollverwaltung;
4. im polizeilichen Vollzugsdienst;
5. im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr;
6. im Schuldienst als Lehrer.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend auch in anderen Bereichen, soweit Mehrarbeit geleistet wird im Rahmen eines

1. Dienstes in Bereitschaft;
2. Schichtdienstes;
3. allgemein geltenden besonderen Dienstplanes, wenn ihn die Eigenart des Dienstes erfordert;
4. Dienstes, der ausschließlich aus gleichartigen, im wesentlichen die gleiche Arbeitszeit erfordernden Arbeitsvorgängen besteht, für die der Dienstherr Richtwerte eingeführt hat;
5. Dienstes zur Herbeiführung eines im öffentlichen Interesse liegenden unaufschiebbaren und termingebundenen Ergebnisses.

(3) Eine Mehrarbeitsvergütung wird nicht gewährt neben

1. (weggefallen)
2. einem Auslandszuschlag (§ 52 Abs. 1, § 55 des Bundesbesoldungsgesetzes),
3. einer Zulage nach Nummer 7 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes oder nach entsprechendem Landesrecht,
4. einer Zulage nach Nummer 8 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes,
- 4a. einer Zulage nach Nummer 8b der Vorbemerkungen zu den

- Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes,
5. einer Zulage nach Nummer 11 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes oder Zulagen nach Vorschriften, die gemäß Artikel IX § 22 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern in Kraft geblieben sind,
  6. einer bei der Deutschen Bundesbank gezahlten Bankzulage.

Beamte des Observations- und Ermittlungsdienstes, die überwiegend im Außendienst eingesetzt sind, erhalten eine Mehrarbeitsvergütung neben der in Nummer 3 oder 4 genannten Zulage. Im übrigen erhalten Beamte der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 neben den in Nummer 3, 4 oder 4a genannten Zulagen eine Mehrarbeitsvergütung in Höhe des die Zulage übersteigenden Betrages. Die Sätze 1 und 3 finden keine Anwendung bei Mehrarbeit, die außerhalb des Beitrittsgebiets im Zusammenhang mit der Vereinigung der beiden deutschen Staaten im Rahmen des § 44 Satz 4 Beamtenrechtsrahmengesetz oder des § 72 Abs. 2 Satz 4 Bundesbeamtengesetz geleistet wird, wenn sie 40 Stunden im Monat übersteigt; dies gilt nicht in Fällen des Satzes 1 Nr. 3.

### **§ 3 VORAUSSETZUNGEN**

(1) Die Vergütung wird nur gewährt, wenn die Mehrarbeit von einem Beamten geleistet wurde, der der Arbeitszeitregelung für Beamte unterliegt, und sie

1. schriftlich angeordnet oder genehmigt wurde,
2. die sich aus der regelmäßigen Arbeitszeit ergebende jeweilige monatliche Arbeitszeit oder, soweit der Beamte nur während eines Teils eines Kalendermonats Dienst leistet, die anteilige monatliche Arbeitszeit um mehr als fünf Stunden im Kalendermonat übersteigt und
3. aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht durch Dienstbefreiung innerhalb von drei Monaten ausgeglichen werden kann.

(2) Die Vergütung wird höchstens bis zu 40 Mehrarbeitsstunden im Kalendermonat gewährt, es sei denn, daß auf Grund des § 72 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechender landesrechtlicher Vorschriften eine Ausnahme zugelassen wird.

(3) Besteht keine feste tägliche Arbeitszeit, so daß eine Mehrarbeit nicht für den einzelnen Arbeitstag, sondern nur auf Grund der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit für eine volle Woche ermittelt

werden kann, so ist Mehrarbeit innerhalb einer Kalenderwoche, wenn diese zum Teil auf den laufenden, zum Teil auf den folgenden Kalendermonat fällt, diesem zuzurechnen.

#### **§ 4 HÖHE**

(1) Die Vergütung beträgt je Stunde bei Beamten in den Besoldungsgruppen

A	1 bis A	4	15,15 Deutsche Mark,
A	5 bis A	8	17,60 Deutsche Mark,
A	9 bis A	12	23,50 Deutsche Mark,
A	13 bis A	16	31,75 Deutsche Mark.

(2) Diese Beträge gelten auch für Beamte vergleichbarer Besoldungsgruppen, die einer Besoldungsordnung H, AH, HS oder der Bundesbesoldungsordnung C angehören.

(3) Bei Mehrarbeit im Schuldienst beträgt die Vergütung abweichend von Absatz 1 je Unterrichtsstunde für Inhaber von Lehrämtern

1. des gehobenen Dienstes, soweit sie nicht unter die Nummern 2 und 3 fallen  
23,55 Deutsche Mark,
2. des gehobenen Dienstes, deren Eingangsämter mindestens der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet sind, und des höheren Dienstes an Grund- und Hauptschulen 29,20 Deutsche Mark,
3. des gehobenen Dienstes, deren Eingangsämter der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet sind, und des höheren Dienstes an Sonderschulen und Realschulen 34,70 Deutsche Mark,
4. des höheren Dienstes an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen 40,50 Deutsche Mark,
5. des höheren Dienstes an Fachhochschulen 40,50 Deutsche Mark.

Das gleiche gilt für Lehrer an Fachschulen des Bundes mit der Maßgabe, daß an Stelle des jeweiligen Lehramtes die entsprechende für den staatlichen Schuldienst erworbene Lehrbefähigung tritt.

(4) Die in den Absätzen 1 und 3 enthaltenen Vergütungssätze gelten nur für Mehrarbeit, die nach dem Inkrafttreten dieser Sätze geleistet wird.

#### **§ 5 BEGRIFF DER MEHRARBEITSSTUNDE**

(1) Als Mehrarbeitsstunde im Sinne der §§ 3, 4 Abs. 1 und 2 gilt die volle Zeitstunde. Hiervon abweichend wird eine Stunde Dienst in Bereitschaft nur entsprechend dem Umfang der erfahrungsgemäß bei der betreffenden Tätigkeit durchschnittlich anfallenden Inanspruchnahme berücksichtigt; dabei ist schon die Ableistung eines Dienstes in Bereitschaft als solche in jeweils angemessenem Umfang anzurechnen.

(2) Bei Mehrarbeit im Schuldienst gelten bei Anwendung

1. des § 3 Abs. 1 Nr. 2 drei Unterrichtsstunden als fünf Stunden,
2. des § 3 Abs. 2 24 Unterrichtsstunden als 40 Mehrarbeitsstunden.

(3) Ergibt sich bei der monatlichen Mehrarbeitsstundenberechnung ein Bruchteil einer Stunde, so werden 30 Minuten und mehr auf eine volle Stunde aufgerundet, weniger als 30 Minuten bleiben unberücksichtigt.

## **§ 6 GEWÄHRUNG HÖHERER VERGÜTUNG**

Ist einem Beamten nach dieser Verordnung eine Mehrarbeitsvergütung zu gewähren und ist diese niedriger als die Vergütung, die sich unter Beachtung der §§ 3, 5 auf Grund einer bis zum 21. März 1971 erlassenen Regelung ergeben würde, so kann die so ermittelte höhere Vergütung gewährt werden. Eine nach diesem Tag vorgenommene Änderung der Regelung bleibt außer Betracht.

**§ 7** (gegenstandslos)

**§ 8** (Inkrafttreten)

# **VERORDNUNG ÜBER DIE VERGÜTUNG FÜR BEAMTE IM VOLLSTRECKUNGSDIENST**

(Vollstreckungsvergütungsverordnung - VollstrVergV)

vom 8. Juli 1976 (BGBl. I S. 178  
zuletzt geändert Gesetz vom 28.5.1990, BGBl. I S. 967

Auf Grund des § 49 Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (Bundesgesetzblatt I S. 1173), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Personalstruktur des Bundesgrenzschutzes vom 3. Juni 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 1357), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

## **Abschnitt I. GERICHTSVOLLZIEHER**

### **§ 1**

(1) Die im Außendienst beschäftigten Gerichtsvollzieher (planmäßige und hilfsweise beschäftigte Beamte) erhalten als Vergütung einen Anteil an den durch sie vereinnahmten Gebühren.

(2) Die Vergütung beträgt 15 vom Hundert der durch den Beamten für die Erledigung der Aufträge vereinnahmten Gebühren.

### **§ 2**

Die Vergütung für die Erledigung eines einzelnen Auftrags darf im Regelfall den Betrag von 90 DM nicht übersteigen. Besteht Anlaß, in einer Einzelsache ausnahmsweise mehr als 90 DM zu gewähren, so kann die zuständige Stelle in besonders schwierigen oder zeitraubenden Fällen Ausnahmen zulassen.

## **Abschnitt II. VOLLZIEHUNGSBEAMTE DER JUSTIZ**

### **§ 3**

(1) Die im Vollstreckungsdienst der Justiz (in Schleswig-Holstein bei Landesbezirkssassen) tätigen Beamten des mittleren Dienstes sowie die in diesem Dienstzweig hilfsweise beschäftigten Beamten erhalten für die Dauer ihrer Verwendung im Außendienst eine Vergütung.

(2) Die Vergütung beträgt 50 vom Hundert der durch den Beamten für die Erledigung der Aufträge vereinnahmten Gebühren.

#### **§ 4**

Die Vergütung für die Erledigung eines einzelnen Auftrages darf den Betrag von 30 DM nicht übersteigen. Besteht Anlaß, in einer Einzelsache ausnahmsweise mehr als 30 DM zu gewähren, so kann die zuständige Stelle in besonders schwierigen oder zeitraubenden Ausnahmen zulassen.

### **Abschnitt III. VOLLZIEHUNGSBEAMTE DER FINANZVERWALTUNG**

#### **§ 5**

(1) Die im Vollstreckungsdienst der Finanzverwaltung tätigen Beamten des mittleren Dienstes erhalten für die Dauer ihrer Verwendung im Außendienst eine Vergütung.

(2) Die Vergütung beträgt bei monatlich beigebrachten Beträgen

1. bis zu insgesamt 10000 DM	1
vom Hundert,	
2. für jeden weiteren im Monat beigebrachten Betrag bis zu insgesamt weiteren 10000 DM	0,5 vom Hundert,
3. für jeden weiteren im Monat über die Nummern 1 und 2 hinaus beigebrachten Betrag	0,2 vom Hundert.

#### **§ 6**

(1) Die Vergütung für die Erledigung eines einzelnen Auftrags darf den Betrag von 30 DM nicht übersteigen.

(2) Der Berechnung der Vergütung nach § 5 Abs. 2 sind die im Kalendermonat beigebrachten Beträge für jeden einzelnen Auftrag getrennt, unabhängig von der Reihenfolge der tatsächlichen Erledigung, ausgehend von dem geringsten über den jeweils höheren bis zum höchsten Betrag zugrunde zu legen.

(3) Besteht Anlaß, in einer Einzelsache ausnahmsweise mehr als 30 DM zu gewähren, so kann die zuständige Stelle in besonders schwierigen oder zeitraubenden Fällen Ausnahmen zulassen.

## **Abschnitt IV. VOLLZIEHUNGSBEAMTE DER GEMEINDEN UND DER GEMEINDEVERBÄNDE SOWIE DER DEUTSCHEN BUNDESPOST**

### **§ 7**

(1) Die im Vollstreckungsdienst der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der Deutschen Bundespost tätigen Beamten erhalten für die Dauer ihrer Verwendung im Außendienst eine Vergütung.

(2) Die Vergütung beträgt

1. 1,00 DM für jede auf Grund eines Auftrages der Vollstreckungsbehörde erledigte Zahlung zur Abwendung einer Vollstreckungshandlung sowie für jede nach einem Vollstreckungsauftrag durch Pfändung körperlicher Sachen, Wegnahme von Urkunden, Verwertung gepfändeter Sachen (Versteigerung, freihändigen Verkauf) vorgenommene Vollstreckungshandlung und
2. 0,5 vom Hundert der von dem Vollziehungsbeamten durch Vollstreckungshandlungen beigebrachten Geldbeträge. Hierbei werden auch die vom Vollziehungsbeamten beigebrachten Beträge berücksichtigt, die auf Grund eines Auftrages der Vollstreckungsbehörde zur Abwendung einer Vollstreckungshandlung gezahlt werden.

### **§ 8**

Die Vergütung für die Erledigung eines einzelnen Auftrages darf den Betrag von 30 DM nicht übersteigen. Besteht Anlaß, in einer Einzelsache ausnahmsweise mehr als 30 DM zu gewähren, so kann die zuständige Stelle in besonders schwierigen oder zeitraubenden Fällen Ausnahmen zulassen.

## **Abschnitt V. JAHRESHÖCHSTBETRÄGE**

### **§ 9**

(1) Für die einem Gerichtsvollzieher oder einem anderen im Vollstreckungsdienst tätigen Beamten nach dieser Verordnung im Kalenderjahr zustehende Vergütung gelten Höchstbeträge. Der Höchstbetrag beträgt für die Vergütung nach

Abschnitt I 3600 DM,

Abschnitt III 2880 DM,

Abschnitt II und IV 2160 DM.



## **§ 12**

(1) Die Vergütung des Gerichtsvollziehers gehört in Höhe von 10 vom Hundert des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe, die der Bemessung der Versorgungsbezüge des Beamten zugrunde liegt, zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, wenn der Beamte mindestens zehn Jahre ausschließlich im Vollstreckungsaußendienst tätig gewesen ist und beim Eintritt des Versorgungsfalles eine Vergütung nach dieser Verordnung bezieht oder ohne Berücksichtigung einer vorangegangenen Dienstunfähigkeit bezogen hätte. Die Frist gilt bei einem Beamten, dessen Beamtenverhältnis durch Eintritt in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder durch Tod geendet hat, als erfüllt, wenn er bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze zehn Jahre ausschließlich im Vollstreckungsaußendienst hätte tätig sein können.

(2) Soweit durch diese Verordnung eine teilweise ruhegehaltfähige Vergütung durch eine nichtruhegehaltfähige Vergütung ersetzt wird, gilt für die bisherigen Empfänger der teilweise ruhegehaltfähigen Vergütung die Vergütung dieser Verordnung unter den allgemeinen Voraussetzungen des Absatzes 1 bis zur Höhe des bisher ruhegehaltfähigen Teils als ruhegehaltfähig.

## **§ 13**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 82 des Bundesbesoldungsgesetzes auch im Land Berlin.

## **§ 14**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

# VERORDNUNG ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON ANWÄRTERSONDERZUSCHLÄGEN AN BEAMTE AUF WIDERRUF IM VORBEREITUNGSDIENST

i.d.F. der Bekanntmachung vom 11. Juni 1990 (BGBl. I S. 1033)

## § 1 PERSONENKREIS

(1) Anwärtersonderzuschläge können gewährt werden

1. Anwärtern des allgemeinen Vollzugsdienstes und Werkdienstes in Justizvollzugsanstalten,
2. Feuerwehrmannanwärtern,
3. Anwärtern des mittleren Gewerbeaufsichtsdienstes und des mittleren nichttechnischen Dienstes,
4. Anwärtern des mittleren Polizeivollzugsdienstes
  - a) der Länder,
  - b) des Bundesgrenzschutzes, die mindestens eine Realschule erfolgreich besucht oder einen entsprechenden Bildungsstand nachgewiesen haben,
5. Anwärtern für den gehobenen und höheren Bankdienst, die eine abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung oder eine gleichwertige Tätigkeit nachgewiesen haben,
6. Anwärtern für den gehobenen und höheren technischen Dienst,
7. Anwärtern für den gehobenen Flugverkehrskontrolldienst,
8. Anwärtern für den gehobenen Polizeivollzugsdienst und den gehobenen nichttechnischen Zolldienst des Bundes, die
  - a) eine mit der Prüfung zum Kapitän auf großer Fahrt abgeschlossene nautische Ausbildung,
  - b) den Besitz des Befähigungszeugnisses zum Kapitän auf großer Fahrt (Patent AG oder A 6) und
  - c) den Besitz eines allgemeinen Sprechfunkzeugnisses für den Seefunkdienst oder eines gültigen allgemeinen Seefunk-sprechzeugnisses nachgewiesen haben und die deshalb bevorzugt eingestellt worden sind,
9. Anwärtern für den gehobenen Post- und Fernmeldedienst, die den Titel eines Diplom-Betriebswirtes oder Diplom-Verwaltungswirtes in einem externen Hochschul- oder Fachhochschulstudium erworben haben und die bis zum 30. Juni 1994 eingestellt worden sind,
10. Anwärtern für das Lehramt des höheren Dienstes an beruflichen Schulen mit mindestens einem berufsbezogenen Fach in den Berufsfeldern Wirtschaft und Verwaltung, Metalltechnik, Bautechnik, Elektrotechnik, Maschinenteknik, Drucktechnik oder Holztechnik, die zum 30. Juni 1994 eingestellt worden sind.

(2) Anwärtersonderzuschläge können ferner Anwärtern des höheren Auswärtigen Dienstes gewährt werden, die

1. die Befähigung zum Richteramt haben, eben einer abgeschlossenen Hochschulausbildung eine abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung oder eine gleichwertige Tätigkeit nachgewiesen haben,
3. die Befähigung für eine andere Laufbahn des höheren Dienstes mit einem durch Prüfung abgeschlossenen Vorbereitungsdienst erworben haben.

(3) Anwärtersonderzuschläge dürfen in den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen nur gezahlt werden, wenn ein erheblicher Mangel an qualifizierten Bewerbern besteht.

## **§ 2 HÖHE DES ANWÄRTERSONDERZUSCHLAGES.**

Der Anwärtersonderzuschlag beträgt:

1. für Anwärter nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 10 fünfunddreißig vom Hundert,
2. für Anwärter nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 2 und 3 fünfzig vom Hundert,
3. für Anwärter nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 hundert vom Hundert des vor Vollendung des 26. Lebensjahres zustehenden Anwärtergrundbetrages, jedoch nicht mehr als nach § 63 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes zulässig.

## **§ 3 AUFLAGEN.**

Der Anwärtersonderzuschlag wird mit der Auflage gewährt, daß der Anwärter nicht vor dem Abschluß des Vorbereitungsdienstes oder wegen schuldhaften Nichtbestehens der Laufbahnprüfung ausscheidet und nach Bestehen der Laufbahnprüfung mindestens fünf Jahre als Beamter im öffentlichen Dienst (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) in der Laufbahn (Fachrichtung) verbleibt, für die er die Befähigung erworben hat, oder, wenn das Beamtenverhältnis nach Bestehen der Laufbahnprüfung endet, in derselben Laufbahnrichtung) in ein neues Beamtenverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) für mindestens die gleiche Zeit eintritt.

## **§ 4 RÜCKZAHLUNG.**

(1) Werden die in § 3 genannten Auflagen aus Gründen, die der Beamte zu vertreten hat, nicht erfüllt, ist der Anwärtersonderzuschlag in

voller Höhe zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsbetrag vermindert sich für jedes nach Bestehen der Laufbahnprüfung abgeleistete Dienstjahr um jeweils ein Fünftel.

(2) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann aus Billigkeitsgründen von der Rückforderung ganz oder teilweise absehen.

## **§ 5 SONDERREGELUNG.**

Die Straßen- und Flußmeisteranwärter des mittleren Dienstes in Baden-Württemberg und Bayern können einen Anwärtersonderzuschlag erhalten. Er beträgt fünfunddreißig vom Hundert des für Anwärter vor Vollendung des 26. Lebensjahres festgesetzten Anwärtergrundbetrages. Die §§ 3 und 4 gelten entsprechend.

## **§ 6 (Besitzstandswahrung)**

## **§ 7 BERLIN-KLAUSEL (gegenstandslos)**

## **§ 8 (Inkrafttreten)**

# **VERORDNUNG ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON SONDERZUSCHLÄGEN ZUR SICHERUNG DES PERSONALBEDARF**

**(Sonderzuschlagsverordnung - SZsV)  
vom 13. November 1990 (BGBl. I S. 2451)**

Aufgrund des § 72 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967) verordnet der Bundesminister des Innern:

## **§ 1 ANWENDUNGSBEREICH.**

(1) Zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes können Beamte und Soldaten in Verwendungsbereichen, die aus Arbeitsmarktgründen von dauerndem Personalmangel oder Personalwechsel betroffen sind, nichtruhegehaltfähige Sonderzuschläge nach Maßgabe dieser Verordnung erhalten.

(2) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 sind erfüllt, wenn Planstellen, bei Bundesbahn und Bundespost Dienstposten, des Verwendungsbereichs nicht nur in Ausnahmefällen

1. mehrere Monate nicht anforderungsgerecht besetzt werden konnten oder
2. nachbesetzt werden müssen, weil die Stelleninhaber sich für Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes entscheiden, keine Aussicht auf eine kurzfristige Änderung dieser Verhältnisse besteht.

## **§ 2 HÖHE DES SONDERZUSCHLAGS.**

(1) Der Sonderzuschlag darf den Gesamtbetrag von vier Dienstalters-Steigerungsstufen oberhalb der Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe des Beamten oder Soldaten und zusammen mit dem Grundgehalt das Endgrundgehalt nicht übersteigen. Er soll in der Regel den Betrag von zwei Steigerungsstufen nicht übersteigen.

(2) Die Sonderzuschläge sind nach Maßgabe des Absatzes 1 für die zuschlagsberechtigenden Verwendungsbereiche nach § 1 so festzusetzen, wie es zur Deckung des Personalbedarfs ausreichend

und erforderlich ist. Gemeinsame Belange der Dienstherrn sind zu berücksichtigen.

(3) Erhöhungen des Grundgehalts infolge Aufrückens in den Dienstaltersstufen sind auf den Sonderzuschlag anzurechnen.

(4) Die Vorschriften über die Besoldung für teilzeitbeschäftigte Beamte sind entsprechend anzuwenden.

### **§ 3 ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE GEWÄHRUNG.**

Die nach den §§ 1 und 2 erforderlichen Entscheidungen trifft der für das Besoldungsrecht zuständige Minister, für die Gemeinden, Gemeindeverbände und für die sonstigen der Aufsicht des Bundes oder eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die jeweilige oberste Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Minister. Die Entscheidungsbefugnisse können auf die zuständige oberste Dienstbehörde übertragen werden, zu § 2 mit der Maßgabe, für die Entscheidungen Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Minister herzustellen ist. Bei den Verwendungsbereichen nach § 1 Abs. 2 sind die zugehörigen Laufbahnen zu bezeichnen.

### **§ 4 BESCHRÄNKUNG DER AUSGABEN.**

(1) Die Ausgaben für die Sonderzuschläge eines Dienstherrn dürfen 0,3 v.H. der im jeweiligen Haushaltsplan des Dienstherrn veranschlagten jährlichen Besoldungsausgaben nicht überschreiten.

(2) Für Dienststellen in Gemeindegebieten, in denen die Sicherung des Personalbedarfs besonders schwierig ist, können die jährlichen Ausgaben eines Dienstherrn für Sonderzuschläge zusätzlich bis zu 0,3 v.H. der für diese Dienststellen berücksichtigten jährlichen Besoldungsausgaben betragen, wenn der für das Besoldungsrecht zuständige Minister oder die oberste Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit diesem zugestimmt hat; § 2 Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden.

### **§ 5 ZAHLUNG.**

Der Anspruch auf den Sonderzuschlag entsteht mit dem Tag der abschließenden Entscheidung nach § 3 oder dem in ihr genannten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit dem Tag, an dem der Anspruch auf

Besoldung entsteht. Der Sonderzuschlag wird mit den Dienstbezüge monatlich im voraus gezahlt.

## **§ 6 WEGFALL DES SONDERZUSCHLAGS.**

(1) Der Anspruch auf den Sonderzuschlag endet mit dem Tage, an dem der Beamte oder Soldat aus dem Verwendungsbereich ausscheidet. Der Sonderzuschlag für den laufenden Monat belassen. Wechselt der Beamte oder Soldat in einen anderen zuschlagsberechtigenden Verwendungsbereich, ist über die Gewährung des Sonderzuschlags erneut zu entscheiden; vorausgegangene Anrechnungen nach § 2 Abs. 3 sind zu berücksichtigen. Auf den neu zu gewährenden Sonderzuschlag ist ein nach Satz 2 belassener für desselben Zeitraum anzurechnen.

(2) Der für das Besoldungsrecht zuständige Minister kann in Einzelfällen Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 zulassen, wenn übergeordnete Gründe des Personaleinsatzes vorliegen.

## **§ 7 INKRAFTTRETEN; GELTUNGSDAUER.**

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1990 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1995 außer Kraft. Sonderzuschläge, die vor dem Tag des Außerkrafttretens der Verordnung gewährt worden sind, werden über diesen Tag hinaus nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 und des § 6 weitergezahlt.

# **VERORDNUNG ÜBER DIE GEWÄHRUNG EINER ÖRTLICHEN PRÄMIE**

vom 29. Januar 1991 (BGBl. I S. 167, ber. S. 636)

Auf Grund des § 74 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 261), eingefügt durch Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967), verordnet die Bundesregierung:

## **§ 1 ANSPRUCHSBERECHTIGTER PERSONENKREIS.**

(1) Anspruch auf eine örtliche Prämie nach § 3 haben Beamte, Richter und Soldaten, die ein Grundgehalt (§ 13 Abs. 5 und 6 des Bundesbesoldungsgesetzes) bis zum Betrag der achten Dienstaltersstufe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe A 14 erhalten oder bei Vollzeitbeschäftigung erhalten würden, wenn sie die Wohnsitzvoraussetzungen nach § 2 erfüllen (Berechtigte). Die Prämie wird auf Antrag gewährt.

- (2) Absatz 1 gilt nicht für Beamte, Richter und Soldaten, die
1. in Gemeinschaftsunterkunft wohnen oder auf Antrag von der Verpflichtung zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft befreit worden sind oder
  2. Trennungsgeld oder Mietbeiträge (§ 12 Abs. 5 des Bundesumzugskostengesetzes) erhalten oder
  3. für weniger als zwölf Monate die Voraussetzungen des § 2 erfüllen werden oder
  4. eine Dienstwohnung bewohnen oder auf Antrag von der Verpflichtung zum Beziehen einer Dienstwohnung befreit worden sind oder
  5. eine aus öffentlichen Haushalten geförderte, errichtete oder erworbene Wohnung beziehen, wenn die Quadratmeter-Miete ohne Betriebskosten (Nettokaltmiete) die von der zuständigen Stelle des Landes für den betreffenden Ort festgesetzte Mietobergrenze pro Quadratmeter im sozialen Wohnungsbau unterschreitet.

## **§ 2 WOHNSTITZVORAUSSETZUNGEN.**

(1) Die Wohnsitzvoraussetzungen sind bei Beamten, Richtern und Soldaten erfüllt, die nach dem 31. Dezember 1989

1. den dienstlichen Wohnsitz in

- a) einer Gemeinde mit 500000 oder mehr Einwohnern, für die nach § 8 Abs. 1 bis 5 des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 1990 (BGBl. I S. 310), geändert durch Gesetz vom 10. August 1990 (BGBl. I S. 1522), in Verbindung mit der Anlage zu § 1 Abs. 3 der Wohngeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1988 (BGBl. I S. 647), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. August 1990 (BGBl. I S. 1777), in den jeweiligen Fassungen die Mietenstufe 5 oder 6 festgelegt ist, oder
  - b) einer angrenzenden Gemeinde geringerer Einwohnerzahl, für die die Mietenstufe 6 festgelegt ist, begründen und
2. den Hauptwohnsitz von außerhalb des Einzugsgebiets einer Gemeinde (§ 2 Abs. 6 des Bundesumzugskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973, BGBl. I S. 1628) nach Nummer 1 in eine dieser Gemeinden verlegen.

Die Wohnsitzvoraussetzungen gelten als erfüllt für Beamte und Soldaten, die ihre dienstliche Tätigkeit auf einem einer Gemeinde nach Satz 1 verkehrsmäßig zuzuordnenden Flughafen ausüben, wenn ihnen diese Tätigkeit nach dem 31. Dezember 1989 übertragen wird und sie nach diesem Zeitpunkt ihren Hauptwohnsitz in diese Gemeinde oder deren Einzugsgebiet (§ 2 Abs. 6 des Bundesumzugskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973, BGBl. I S. 1628) verlegen.

(2) Angrenzend im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b sind die Gemeinden, die mit einer Gemeinde nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a eine gemeinsame Grenze haben, sowie die hieran unmittelbar angrenzenden Gemeinden. Eine Gemeinde gilt auch als angrenzend im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b, wenn zwischen ihr und der Gemeinde nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a ein gemeindefreies Gebiet liegt.

(3) Dienstlicher Wohnsitz im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 ist der sich nach § 15 des Bundesbesoldungsgesetzes ergebende Ort sowie für Abgeordnete erhalten, der Ort, an dem die in der Abordnungsverfügung bezeichnete Dienststelle ihren Sitz hat. Beamte und Soldaten begründen während einer Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis oder während des Wohnens in Gemeinschaftsunterkunft keinen dienstlichen Wohnsitz im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1.

(4) Hauptwohnsitz im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 ist die Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung im Sinne des § 12 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes. Die Meldebestätigung ist

vorzulegen. Die Wohnung oder Hauptwohnung muß die Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 des Bundesumzugskostengesetzes erfüllen.

(5) Der Bundesminister des Innern gibt die Gemeinden und Flughäfen, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen, bekannt.

### **§ 3 HÖHE DER PRÄMIE.**

(1) Die Prämie beträgt für Berechtigte, die Ortszuschlag der Stufe 1 erhalten, 5000 DM. Berechtigte mit Anspruch auf Ortszuschlag der Stufe 2 erhalten 8000 DM.

(2) Haben beide Ehegatten oder mehrere gemeinsam eine Wohnung bewohnende Personen, deren Ortszuschlag der Stufe 2 nach § 40 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 oder Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes vermindert ist, Anspruch auf eine Prämie nach Absatz 1 Satz 2 oder eine entsprechende Leistung auf Grund einer vergleichbaren Regelung im öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 7 des Bundesbesoldungsgesetzes), erhalten sie den Betrag, der dem Verhältnis des anteiligen vollen Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 1 und 2 des Ortszuschlages entspricht. Bewohnen mehrere andere Personen mit Anspruch auf Prämie gemeinsam eine Wohnung, erhalten sie den Betrag von insgesamt 8000 DM zu gleichen Teilen. Hat bereits ein Ehegatte oder eine andere Person der gemeinsamen Wohnung innerhalb der letzten drei Jahre eine Prämie oder eine entsprechende Leistung erhalten, so mindert sich der Anspruch des nachfolgend Berechtigten auf den Unterschiedsbetrag zwischen 8000 DM und der bereits gezahlten Prämie.

### **§ 4 ENTSTEHUNG DES ANSPRUCHS, ANZEIGE VON ÄNDERUNGEN.**

(1) Der Anspruch entsteht an dem Tage, an dem neben den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 zusammen vorliegen. Er ist innerhalb eines Jahres geltend zu machen.

(2) Der Berechtigte hat alle für den Anspruch maßgebenden Verhältnisse sowie deren Änderung anzuzeigen.

### **§ 5 ERNEUTE ZAHLUNG DER PRÄMIE.**

Die Prämie ist vorbehaltlich § 7 Satz 2 frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit Beginn des Anspruchs (§ 4 Abs. 1) auf Antrag erneut zu gewähren, wenn sich sowohl dienstlicher Wohnsitz als auch Hauptwohnsitz ändern.

## **§ 6 RÜCKFORDERUNG.**

(1) Die Prämie ist in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn die Anspruchsvoraussetzungen für einen Zeitraum von weniger als zwölf Monaten seit Entstehen des Anspruchs (§ 4 Abs. 1) vorgelegen haben. Satz 1 gilt nicht bei Überschreitung des in § 1 Abs. 1 bezeichneten Grundgebhaltsbetrages in dieser, bei Versetzung des Berechtigten aus dienstlichen Gründen oder Tod des Berechtigten; der Versetzung steht die Aufhebung der Abordnung aus dienstlichen Gründen gleich. Im Falle des § 3 Abs. 2 kann von der Rückforderung ganz oder teilweise abgesehen und über den Anspruch des anderen Berechtigten neu entschieden werden.

(2) Entfällt innerhalb von drei Jahren nach Entstehen des Anspruchs (§ 4 Abs. 1) die Voraussetzung des Hauptwohnsitzes oder des dienstlichen Wohnsitzes aus Gründen, die dem persönlichen Bereich des Berechtigten zuzurechnen sind, so ist der Teil zurückzuzahlen, für den, bezogen auf einen Dreijahreszeitraum seit Entstehen des Anspruchs, diese Voraussetzungen nicht mehr vorliegen; dabei ist auf volle Kalendermonate abzurunden. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abgesehen werden.

(3) Die Prämie kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn der Berechtigte seiner Anzeigepflicht nach § 4 Abs. 2 nicht nachkommt.

## **§ 7 INKRAFTTRETEN, AUSSERKRAFTTRETEN.**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft. § 1 bis 3 und § 5 treten mit Ablauf des 31. Dezember 1993 außer Kraft.

# **VERORDNUNG ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON JUBILÄUMSZUWENDUNGEN AN BEAMTE UND RICHTER DES BUNDES (JubV)**

in der Fassung vom 13. März 1990 (BGBl. I S. 488,  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1991, BGBl. I S. 2317)

## **§ 1**

Bundesbeamte erhalten bei Vollendung einer Dienstzeit von fünfundzwanzig, vierzig und fünfzig Jahren nach den folgenden Bestimmungen eine Jubiläumswendung mit einer Dankurkunde.

## **§ 2**

(1) Die Jubiläumswendung beträgt

bei einer Dienstzeit von 25 Jahren	600 DM,
bei einer Dienstzeit von 40 Jahren	800 DM,
bei einer Dienstzeit von 50 Jahren	1000 DM.

(2) Die Jubiläumswendung soll am Tage des Dienstjubiläums übergeben werden. Eine nachträglich gewährte Jubiläumswendung, für die Lohnsteuer zu entrichten ist, wird netto gezahlt. Hat der Beamte bei Berufung in das Beamtenverhältnis schon eine Dienstzeit nach § 1 vollendet, die Jubiläumswendung aber nach tarifrechtlichen Bestimmungen noch nicht erhalten, so erhält er sie nach seiner Ernennung.

## **§ 3**

- (1) Dienstzeit im Sinne des § 1 sind
1. die Zeiten einer hauptberuflichen, mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfassenden Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet sowie die Zeiten der Ausbildung bei einem solchen Dienstherrn,
  2. die Zeiten eines Amtsverhältnisses sowie einer Tätigkeit als Ehrenbeamter oder als Beamter, der nur nebenbei verwendet wurde,
  3. die Zeiten eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft, eines kriegsbedingten Notdienstes ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses, eines nichtberufsmäßigen Reichsarbeits oder Wehrdienstes, eines dem nichtberufsmäßigen Wehrdienst gleichstehenden Grenzschutz- oder Zivildienstes sowie einer Tätigkeit als Entwicklungshelfer, soweit diese vom Wehr- oder Zivildienst befreit,
  4. die Zeiten einer Internierung, in der sich der Beamte als Deutscher wegen seiner Volks- und Staatsangehörigkeit oder in

ursächlichem Zusammenhang mit den Kriegereignissen außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung befunden hat und aus der er seit dem 1. Januar 1948 entlassen worden ist, wenn er innerhalb von zwei Monaten nach der Entlassung im Geltungsbereich dieser Verordnung ständigen Aufenthalt genommen hat, wobei in die Frist von zwei Monaten Zeiten einer unverschuldeten Verzögerung der Rückkehr nicht eingerechnet werden,

5. die Zeiten eines Gewahrsams nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Häftlingshilfegesetzes, in dem sich der Beamte als deutscher Staats- oder Volkszugehöriger insgesamt länger als drei Monate befunden hat, wenn er innerhalb von sechs Monaten nach der Entlassung seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieser Verordnung genommen hat oder nimmt oder in den Geltungsbereich dieser Verordnung zurückgekehrt ist oder zurückkehrt, wobei in die Frist von sechs Monaten Zeiten einer unverschuldeten Verzögerung der Aufenthaltsnahme oder Rückkehr nicht eingerechnet werden.

Die Dienstzeit braucht nicht zusammenhängend abgeleistet zu sein. § 29 des Bundesbesoldungsgesetzes ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung für Zeiten einer Beurlaubung ohne Bezüge. Dies gilt nicht, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich anerkannt hat, daß er dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient, oder für Zeiten einer Kinderbetreuung im Sinne des § 28 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes.

(3) Derselbe Zeitraum darf nur einmal angerechnet werden.

#### **§ 4**

Bei Anwendung des § 3 werden auch berücksichtigt

1. die Zeit, in der Angehörige des öffentlichen Dienstes, die nach dem 8. Mai 1945 aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen ausgeschieden sind, nicht wiederverwendet wurden, längstens bis zum 31. Mai 1951, bei hauptberuflichen Angehörigen der früheren Wehrmacht, die im Bereich des Bundesministers der Verteidigung wiederverwendet sind, längstens bis zum 31. März 1956,
2. die Zeit, die auf Grund gewährter Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts anzurechnen ist.

## **§ 5**

Die Jubiläumswendung entfällt, wenn aus demselben Anlaß eine Jubiläumswendung aus öffentlichen Mitteln gewährt worden ist.

## **§ 6**

(1) Bei Beamten anderer Dienstherren, die zum Bund oder zu einer bundesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts abgeordnet sind, entfällt die Jubiläumswendung, wenn ihnen von ihrem Dienstherrn eine Geldzuwendung aus demselben Anlaß gewährt worden ist oder gewährt werden kann.

(2) Vollendet ein Beamter, der ohne Bezüge beurlaubt ist, während der Zeit Beurlaubung eine Dienstzeit nach § 1, so wird ihm bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 bei Wiederaufnahme des Dienstes die Jubiläumswendung für die zuletzt vollendete Dienstzeit gewährt.

## **§ 7**

(1) Die Gewährung der Jubiläumswendung wird hinausgeschoben,

1. wenn die Disziplinarmaßnahme einer Geldbuße von mehr als 300 Deutsche Mark verhängt worden ist, bis zum Ablauf von drei Jahren seit dem Tage der Verhängung,
2. wenn die Disziplinarmaßnahme einer Gehaltskürzung verhängt worden ist, bis zum Ablauf von fünf Jahren seit dem Tage der Verkündung des erst instanzlichen Urteils,
3. wenn die Disziplinarmaßnahme der Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt verhängt worden ist, bis zum Ablauf von sieben Jahren seit dem Tage der Verkündung des erstinstanzlichen Urteils.

Satz 1 Nr. 2 gilt auch, wenn die Disziplinarmaßnahme nur im Hinblick auf § 14 der Bundesdisziplinarordnung nicht verhängt worden ist. In diesem Fall beginnt die Frist mit dem Tage, an dem dem Beamten die Entscheidung des Dienstvorgesetzten, der Einleitungsbehörde oder des Disziplinargerichts über die Einstellung des Disziplinarverfahrens zugestellt oder, soweit dies ausreicht, mitgeteilt wird.

(2) Die Gewährung der Zuwendung ist zurückzustellen, wenn am Tage des Dienstjubiläums gegen den Beamten strafrechtliche Ermittlungen geführt werden, gegen ihn Anklage erhoben ist oder ein Disziplinarverfahren schwebt. Werden nach Eintritt des Beamten in den Ruhestand die strafrechtlichen Ermittlungen nicht nur vorläufig eingestellt, wird die Eröffnung des Hauptverfahrens endgültig abgelehnt

oder wird der Beamte rechtskräftig freigesprochen, so ist ihm die Zuwendung nachträglich zu gewähren. Entsprechendes gilt, wenn das Disziplinarverfahren endgültig eingestellt oder der Beamte rechtskräftig freigesprochen wird, es sei denn, daß eine Kürzung des Ruhegehalts nur im Hinblick auf § 14 der Bundesdisziplinarordnung nicht verhängt worden ist.

### **§ 8**

(1) Die Jubiläumswuwendung wird von der obersten Dienstbehörde gewährt; sie kann die Ausübung dieser Befugnis sowie die Entscheidung über die Versagung der Zuwendung auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(2) Die oberste Dienstbehörde, in deren Bereich bisher eine Jubiläumswuwendung anderer Art gewährt wurde, kann bestimmen, daß eine solche Zuwendung unter Anrechnung auf die Jubiläumswuwendung nach § 2 Abs. 1 weiterhin gewährt wird.

### **§ 9**

Für Richter des Bundes gelten die Vorschriften dieser Verordnung entsprechend.

### **§ 10**

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen erläßt der Bundesminister des Innern.

### **§ 11**

(gegenstandslos)

### **§ 12**

(Inkrafttreten)

**VERORDNUNG ÜBER DIE GEWÄHRUNG EINER  
STELLENZULAGE FÜR BEAMTE, RICHTER UND SOLDATEN  
IN DER HOCHSCHULLEITUNG  
(Hochschulleitungs-Stellenzulagenverordnung - HStZuIV)**

Aufgrund des § 43 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Artikels I des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**§ 1 Stellenzulage.**

(1) Beamte, Richter und Soldaten, die zusätzlich zu Aufgaben des ihnen verliehenen Amtes Leitungsaufgaben an einer Hochschule wahrnehmen, erhalten eine Stellenzulage. Die Stellenzulage beträgt monatlich

Bundesbesoldungsordnun- l) zum BBesG)	an Hochschulen mit einer Meßzahl im Sinne der Vorbemerkung Nr. 20 bis 4000	zu den gen A und B (Anlage von mehr als 4000
1. für den Leiter einer Hochschule	225,-- DM	450,-- DM
2. für den ständigen Vertreter des Leiters einer Hochschule	125,-- DM	300,-- DM
3. für weitere ständige Vertreter des Leiters einer Hochschule bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch diese Aufgaben nach Maßgabe des Haushalts bis zu	125,-- DM	250,-- DM
4. für den Vorsitzenden eines Hochschulleitungsgremiums	225,-- DM	450,-- DM
5. für den ständigen Vertreter des Vorsitzen- den eines Hochschulleitungsgremiums	125,-- DM	300,-- DM
6. für die weiteren Mitglieder eines Hochschul- leitungsgremiums bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch diese Aufgaben nach Maßgabe des Haushalts bis zu	125,-- DM	250,-- DM
7. für den Leiter einer regionalen oder örtlichen Abteilung einer Hochschule	125,-- DM	125,-- DM

8. für den Leiter eines Fachbereichs einer Hochschule	125,-- DM	125,-- DM
bei gleichzeitiger Leitung eines großen Universitätsklinikums nach Maßgabe des Haushalts bis	350,-- DM	350,-- DM
9. für den Leiter eines zentralen Kollegialorgans bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch Daueraufgaben nach Maßgabe des Haushalts bis zu	125,-- DM	125,-- DM
10. für den Leiter einer gemeinsamen Kommission bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch Daueraufgaben nach Maßgabe des Haushalts bis zu	125,-- DM	125,-- DM

Nimmt ein Beamter, Richter oder Soldat mehrere der in Satz 2 genannten Leitungsaufgaben wahr, so erhält er nur die höhere Stellenzulage; nimmt er eine dieser Leitungsaufgaben mehrfach wahr, so erhält er die Stellenzulage nur einmal. Eine Stellenzulage wird nicht gewährt, wenn ein hauptberuflicher Leiter einer Hochschule oder ein hauptberuflicher Vorsitzender oder ein hauptberufliches Mitglied eines Hochschulleitungsgremiums zugleich weitere der in Satz 2 genannten Leitungsaufgaben wahrnimmt. Satz 4 gilt entsprechend für die hauptberuflichen ständigen Vertreter.

(2) Mit den Stellenzulagen für die Leitungsaufgaben nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 7 bis 10 ist ein besonderer aus den bezeichneten Leitungsaufgaben entstehender Aufwand abgegolten.

## **§ 2 Berlin-Klausel.**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 82 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes auch im Land Berlin.

## **§ 3 Inkrafttreten.**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft; gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen über die Gewährung von Zulagen für Aufgaben in der Hochschulleitung sowie dieser Verordnung entgegenstehende Regelungen über Aufwandsentschädigungen außer Kraft.

(2) Beamte, Richter und Soldaten, die beim Inkrafttreten der Verordnung für

Leitungsaufgaben an einer Hochschule eine höhere Zulage beziehen, behalten diese für die Dauer der Ausübung der Leitungsaufgaben, längstens drei Jahre.

**VERORDNUNG ÜBER DIE ZUORDNUNG DER ÄMTER DER  
HAUPTAMTLICHEN WAHLBEAMTEN AUF ZEIT DER  
GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, ÄMTER UND KREISE  
(Kommunalbesoldungsverordnung des Bundes -BKomBesV)  
Vom 7. April 1978**

Auf Grund des § 21 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Artikels I des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

**§ 1 HÖCHSTGRENZEN FÜR DIE ZUORDNUNG DER ÄMTER.**

Die Ämter der hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden, Ämter und Kreise dürfen nach Maßgabe des § 18 des Bundesbesoldungsgesetzes höchstens der Besoldungsgruppe zugeordnet werden, die in dieser Verordnung festgelegt ist. Bei der Einstufung bleibt die Besoldungsgruppe B 1 außer Betracht.

**§ 2 WAHLBEAMTE DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN,  
VERBANDSGEMEINDEN UND ÄMTER.**

(1) Das Amt des ersten hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit einer Gemeinde, Samtgemeinde, Verbandsgemeinde oder eines Amtes darf nach sachgerechter Bewertung höchstens eingestuft werden:

<b><u>Bei einer Größenordnung</u></b>	<b>in Besoldungsgruppe</b>
bis zu 10 000 Einwohnern	A 15
bis zu 30 000 Einwohnern	B 3
bis zu 100 000 Einwohnern	B 6
bis zu 500 000 Einwohnern	B 9

(2) Das Amt des allgemeinen Vertreters des in Absatz 1 genannten ersten hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit ist um mindestens eine Besoldungsgruppe niedriger einzustufen als dessen Amt.

(3) Die Ämter der weiteren hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit sind um mindestens zwei Besoldungsgruppen niedriger einzustufen als das Amt des in Absatz 1 aufgeführten ersten hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit.

(4) Verwaltet ein in Absatz 1 aufgeführter Beamter mehrere Gemeinden, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden oder Ämter, so darf für die Einstufung des Amtes, aus dem er seine Dienstbezüge erhält, höchstens die Summe der

Einwohnerzahlen der verwalteten Körperschaften zugrunde gelegt werden.

(5) Die Höchstgrenzen nach Absatz 1 erhöhen sich für das Amt des ersten hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit um eine Besoldungsgruppe, wenn nach dem Kommunalverfassungsrecht neben der Leitung der Verwaltung auch der Vorsitz im Rat zum Amtsinhalt gehört. Dies gilt nicht für die in den Absätzen 2 und 3 genannten Beamten.

### **§ 3 WAHLBEAMTE DER KREISE.**

(1) Das Amt des Landrats (Oberkreisdirektors) eines Kreises darf nach sachgerechter Bewertung höchstens eingestuft werden:

<b><u>Bei einer Größenordnung</u></b>	<b>in Besoldungsgruppe</b>
bis zu 75 000 Einwohnern	B 4
bis zu 150 000 Einwohnern	B 5
bis zu 300 000 Einwohnern	B 6
bis zu 300 000 Einwohnern	B 7

(2) Das Amt des allgemeinen Vertreters des Landrats (Oberkreisdirektors) ist um mindestens eine Besoldungsgruppe niedriger einzustufen als das Amt des Landrats (Oberkreisdirektors) nach Absatz 1.

(3) Die Ämter der weiteren hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit der Kreise sind um mindestens zwei Besoldungsgruppen niedriger einzustufen als das Amt des Landrats (Oberkreisdirektors) nach Absatz 1.

(4) Für das Amt des Landrats (Oberkreisdirektors) gilt § 2 Abs. 5 entsprechend mit der Maßgabe, daß die Besoldungsgruppe B 7 nicht überschritten wird. Dies gilt nicht für die in den Absätzen 2 und 3 genannten Beamten.

### **§ 4 EINWOHNERZAHLEN.**

(1) Soweit für die Einstufung der Ämter der hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden und Kreise die Einwohnerzahl maßgebend ist, wird die bei der letzten Volkszählung ermittelte, vom Statistischen Landesamt auf den 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebene Zahl der Wohnbevölkerung zugrunde gelegt; im Jahr, in dem eine Volkszählung stattgefunden hat, ist maßgebend der Tag der Volkszählung. Der Einwohnerzahl können Familienangehörige der nicht meldepflichtigen Angehörigen der Stationierungstreitkräfte und nicht kasernierte Mitglieder der Stationierungstreitkräfte mit einem Anteil bis zu 50 vom Hundert hinzugerechnet werden. Bei der Einstufung der Ämter des ersten

hauptamtlichen Wahlbeamten von Bade- und Kurorten mit weniger als 30 000 Einwohnern und seines allgemeinen Vertreters kann die jahresdurchschnittliche Zahl der täglichen Fremdenübernachtungen der Einwohnerzahl hinzugerechnet werden, wenn sie mindestens vierzig vom Hundert der Einwohnerzahl der Gemeinde beträgt und dem Beamten auch die Leitung des Kurbetriebes obliegt.

(2) Maßgebende Einwohnerzahl der Samtgemeinden, Verbandsgemeinden und der Ämter ist die Summe der Einwohnerzahlen ihrer Mitgliedsgemeinden nach Absatz 1. Für die Einstufung des Amtes eines Wahlbeamten einer erfüllenden Gemeinde in einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft kann zu der Einwohnerzahl dieser Gemeinde die Hälfte der Einwohnerzahl der übrigen an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden hinzugerechnet werden.

(3) Werden Körperschaften umgebildet, so ist vom Inkrafttreten der Neugliederung an die Einwohnerzahl der umgebildeten oder neuen Körperschaft nach den Absätzen 1 und 2 zu errechnen.

## **§ 5 RECHTSSTAND.**

Verringert sich die jeweils maßgebende Einwohnerzahl und kommt die Körperschaft dadurch in eine niedrigere Größenklasse, behalten die im Amt befindlichen Beamten für ihre Person und für die Dauer ihrer Amtszeit die Bezüge der bisherigen Besoldungsgruppe. Dies gilt auch für unmittelbar folgende Amtszeiten, wenn der Beamte wiedergewählt wird.

## **§ 6 ZULAGEN.**

(1) Im Falle des § 2 Abs. 4 kann für die Dauer einer nur vorübergehenden Verwaltung eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt und dem Ortszuschlag der Besoldungsgruppe des Beamten und dem Grundgehalt und dem Ortszuschlag der bei einer höheren Einstufung des Amtes maßgebenden Besoldungsgruppe gewährt werden. Die Zulage kann auch gewährt werden, wenn ein in § 3 Abs. 1 aufgeführter Beamter mehrere Kreise verwaltet.

(2) Weitere Zulagen dürfen nicht gewährt werden.

## **§ 7 BERLIN-KLAUSEL.**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 82 des Bundesbesoldungsgesetzes auch im Land Berlin.

## **§ 8 INKRAFTTRETEN.**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1977 in Kraft.

# **VERORDNUNG ÜBER DIE GEWÄHRUNG EINER UNTERRICHTSVERGÜTUNG FÜR LEHRAMTSANWÄRTER**

**Vom 18. Juli 1976**

Aufgrund des § 64 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Personalstruktur im Bundesgrenzschutz vom 3. Juli 1976 (BGBl. I S. 1357), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

## **§ 1**

Anwärtern für ein Lehramt an öffentlichen Schulen kann für selbständig erteilten Unterricht eine Unterrichtsvergütung gewährt werden.

## **§ 2**

(1) Unterrichtsvergütung darf für Unterrichtsstunden gewährt werden, die über zehn Wochenstunden beziehungsweise im Kalendermonat über dreiundvierzig Stunden des im Rahmen der Ausbildung oder selbständig erteilten Unterrichts hinaus zusätzlich selbständig erteilt werden, Ist nach Landesrecht eine höhere Anzahl von Unterrichtsstunden im Rahmen der Ausbildung festgesetzt, darf Unterrichtsvergütung nur für die darüber hinausgehenden Unterrichtsstunden gewährt werden.

(2) Unterrichtsvergütung wird für höchstens vierundzwanzig im Kalendermonat tatsächlich geleistete Unterrichtsstunden gewährt.

(3) Zu den im Rahmen der Ausbildung nach Absatz 1 zu erteilenden Unterrichtsstunden, für die eine Unterrichtsvergütung nicht gewährt wird, zählen Hospitationen, Unterricht unter Anleitung und, soweit dies gefordert wird, Unterricht in eigener Verantwortung des Anwärters.

## **§ 3**

Die Unterrichtsvergütung darf die für das angestrebte Lehramt festgesetzten Beträge der Mehrarbeitsvergütung nicht überschreiten. Die oberste Dienstbehörde bestimmt im Einvernehmen mit der für das Besoldungsrecht zuständigen obersten Landesbehörde die Höhe der Unterrichtsvergütung.

## **§ 4**

Für das Land Bayern gilt folgende Übergangsregelung:

Die Anwärter für das Lehramt an Volksschulen und Sonderschulen können übergangsweise bis Ende des Schuljahres 1979/80 eine

Unterrichtsvergütung erhalten, die zusammen mit dem Anwärtergrundbetrag und dem Anwärterverheiratetenzuschlag das Anfangsgehalt ihres Eingangsamtes (Grundgehalt der ersten Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 12 bzw. A 13 und Ortszuschlag) nicht übersteigt. Das Anfangsgehalt vermindert sich für jede Stunde, um die die übertragenen Unterrichtsstunden (einschließlich Ausbildungsunterricht) bei den Anwärtern für das Lehramt an Blinden- und Taubstummschulen hinter achtzehn Wochenstunden, an anderen Sonderschulen hinter zwanzig Wochenstunden und an Volksschulen hinter zweiundzwanzig Wochenstunden zurückbleiben, um folgende Beträge:

Für das Lehramt an	Volks- schulen	Blinden- und Taubstummen schulen	anderen Sonder- schulen
<b>bei ledigen Anwärtern</b>			
bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres	85 DM	333 DM	166 DM
nach Vollendung des 26. Lebensjahres	61 DM	260 DM	130 DM
<b>bei verheirateten Anwärtern</b>			
bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres	53 DM	233 DM	116 DM
nach Vollendung des 26. Lebensjahres	29 DM	158 DM	79 DM

Die Sätze 1 und 2 gelten nur, wenn mindestens sechzehn Wochenstunden Unterricht erteilt werden. Die in Satz 2 genannten Beträge erhöhen sich bei allgemeinen Besoldungsverbesserungen um den Vomhundertsatz, um den die Grundgehälter angehoben werden; sie sind auf volle Deutsche Mark abzurunden.

### § 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) in Verbindung mit § 82 des Bundesbesoldungsgesetzes auch im Land Berlin.

### § 6

Diese Verordnung tritt am 1. August 1976 in Kraft.

# Informationen über dieses Programm

## 1. GEHALT.HLP

Dieses Hilfeprogramm (Gehalt.hlp) stellt für das Programm GEHALT.exe eine kontext-sensitive Hilfe zur Verfügung. Das Hilfeprogramm kann jedoch auch losgelöst von GEHALT.exe benutzt werden. Seinen vollen Nutzen kann das Hilfe-Programm jedoch nur zusammen mit dem Programm GEHALT.exe entfalten. Falls Sie nur in den Besitz des Hilfeprogramms gekommen sein sollten, dann überweisen Sie bitte 10 DM auf das Girokonto 159 130 000 von V. MANGOLD bei der Volksbank Esslingen, BLZ 611 901 10. Es wird Ihnen dann das komplette Programmpaket zugesandt.

## 2. Gehalt.exe

Das Programm Gehalt.exe wurde in der Programmiersprache Visual Basic 3.0 Professional programmiert. Es läuft nur unter Windows ab der Version 3.1.

Zur Programmbedienung ist eine Maus erforderlich. Aber auch ohne Maus kann das Programm mit Hilfe der Richtungstasten AUF und AB sowie der Tabulatortaste bedient werden. Lediglich können dann keine Zahlen in die Zahlenfelder eingetragen werden.

Auf einem Computer mit einem 486 DX2 66 Prozessor und einer guten Graphikkarte läuft das Programm ohne störende Wartezeiten.

Bei der Installation des Programms wurden folgende Dateien auf Ihrer Festplatte gespeichert:

### 1. Gehalt.exe

Dies ist das eigentliche Programm

### 2. Gehalt.hlp

Hier sind die umfangreichen Hilfetexte gespeichert. Diese Texte werden durch das zum Windows-Betriebssystem gehörende Programm Winhelp.exe auf komfortable Weise zugänglich gemacht.

### 3. Gehalt.ico

Eine kleine Datei mit den Daten für das Programmlogo.

### 4. Graph.vbx

**MSmasked.vbx**

**MSoutlin.vbx**

**Treed.vbx**

Diese Programme wurden im Verzeichnis Windows\system untergebracht und ergänzen direkt die graphischen Möglichkeiten von Windows. Falls Sie die komplette Installation rückgängig machen wollen, sollten Sie diese Programme nicht löschen. Diese Programme könnten nämlich bereits vor der Installation des Gehaltsprogrammes vorhanden gewesen sein zur Unterstützung anderer Anwenderprogramme. Das Installationsprogramm hat geprüft, ob die betreffenden Programme einer früheren oder späteren Version vorhanden sind. Gegebenenfalls wurden Sie davon bei der Installation unterrichtet. Neuere Versionen wurden nicht überschrieben. Bei früheren Versionen wurde das Suffix von .vbx in .old umbenannt.

#### **5. Setup.exe**

Mit diesem Programm starten Sie die Installation. Es schafft eine Umgebung, in der das Programm Setup1.exe laufen kann.

#### **6. Setup1.exe**

Dieses Programm wird von Programm Setup.exe automatisch aufgerufen. Es steuert den weiteren Installationsvorgang. Ein direkter Aufruf von Setup1.exe führt zu einer Fehlermeldung.

#### **Änderung des Programm-Managers**

Bei der Installation wird in der Textdatei PROGMAN.INI im Verzeichnis C:\WINDOWS am Schluß die Zeile GEHALT.GRP eingefügt. Falls Sie diese Zeile löschen möchten, dann öffnen Sie die Datei im Texteditor EDIT mit dem Befehl C:\WINDOWS\PROGMAN.INI und löschen Sie die betreffende Zeile und speichern die Datei neu.

# BEDIENUNGSANLEITUNG

Das Programm Gehälter im öffentlichen Dienst (GEHALT.exe) kann folgendes:

Es zeigt an, wieviel Sie selbst oder ein Sie interessierender Beamter, Soldat, Hochschullehrer, Richter oder Angestellter verdient und zwar

- brutto und netto
- monatlich oder jährlich
- mit oder ohne einmaligen Zahlungen (Urlaubs-, Weihnachtsgeld)
- mit und ohne Zulagen

Es berücksichtigt dabei alle maßgebenden Berechnungsfaktoren wie

- Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe
- Dienstalter
- Familienstand
- Anzahl der Kinder
- Allgemeine Stellenzulagen
- Steuerfreibeträge
- Kirchensteuer.

Es läßt lineare Gehaltserhöhungen simulieren.

Es hilft Ihnen, die o.g. Berechnungsfaktoren mit einem umfangreichen, kontext-sensitiven Hilfesystem zu ermitteln.

Es stellt Ihnen dazu auch die kompletten Texte des Bundesbesoldungsgesetzes und der sonstigen maßgeblichen bundesrechtlichen Besoldungsregelungen innerhalb des Programmablaufs zur Verfügung.

Es speichert bis zu 50 Gehaltsberechnungen unter einem jeweils von Ihnen zu vergebenden Namen.

Es druckt die eingestellten Gehaltsberechnungen auf Ihrem Drucker aus.

Dadurch, daß immer 2 Gehaltsberechnungen nebeneinander auf dem Bildschirm dargestellt werden (eine links, die andere rechts), ergeben sich folgende Möglichkeiten:

Wird rechts und links die Gehaltsberechnung für die gleiche Person angezeigt, können einzelne Berechnungsfaktoren in einer der Berechnungen geändert werden. Ein Vergleich mit der unveränderten Berechnung kann auf folgende Fragen eine Antwort geben:

- Was bringt eine Beförderung brutto und netto?

- Wieviel ergibt eine lineare Erhöhung brutto und netto?
- Wie wirkt sich die nächste Dienstaltersstufe brutto und netto aus?
- Welche Steuerklasse ist günstiger?
- Wie steigt der Verdienst durch eine Änderung des Familienstandes?
- Wieviel wird netto vom Urlaubs- bzw. Weihnachtsgeld verbleiben?
- usw...

Werden rechts und links Gehaltsberechnungen verschiedener Personen dargestellt, können folgende Fragen beantwortet werden:

- Wer von beiden verdient wieviel mehr?
- Was verdient ein vergleichbarer Angestellter?
- Was muß ein Angestellter brutto verdienen, um das Nettogehalt eines Beamten zu erreichen?
- usw...

Die Steuerung des Programms ist denkbar einfach und geschieht fast ausschließlich mit der Maus. Überall wo der Mauscursor die Pfeilform hat, wird durch Anklicken eine Funktion ausgelöst. Durch Anklicken von Zahlenfeldern erscheint ein Taschenrechner, mit dessen Hilfe Zahlen in die Zahlenfelder eingegeben werden können.

Das Bild des Programms ist so angelegt, daß alle Möglichkeiten durch Anklicken von sog. Combo-Boxen sichtbar werden und ausgewählt werden können. Eine Beschreibung im einzelnen erübrigt sich daher. Allerdings sind folgende Besonderheiten nicht ohne weiteres zu bemerken und werden deshalb hier zur besonderen Beachtung aufgelistet:

### **Namenszeile**

Eine Änderung der Namenszeile wird nur wirksam, wenn diese Zeile den Fokus verloren hat, d.h. wenn eine andere Zeile außerhalb der Combobox angeklickt worden ist und damit den Fokus erhalten hat. Dies gilt für die Eingabe neuer Namen als auch für die Speicherung der unter einem Namen eingestellten Gehaltsberechnung. Oder anders ausgedrückt: Wird in der heruntergeklappten Combobox ein anderer Name angeklickt, wird der neu eingegebene Name nicht gespeichert und auch die dazugehörige Gehaltsberechnung ebenfalls nicht.

### **Gelbe Zeilen**

Hier sind die in den einzelnen Zeilen zutreffenden Einstellungen vorzunehmen und zwar beginnend von der obersten Zeile abwärts.

### **Zusätzlich steuerpflichtig / Davon nicht steuerpflichtig**

Das Programm geht davon aus, daß das gesamte Bruttogehalt steuerpflichtig ist. Werden steuerpflichtige Sachleistungen gewährt, ist der entsprechende Betrag unter der Einstellung zusätzl. steuerpflichtig einzugeben. Werden steuerfreie Zulagen gewährt, ist die Einstellung in Davon nicht

steuerpflichtig zu ändern und dann der Betrag einzugeben (ohne Vorzeichen).

### **Zusätzlich soz.vers.pflichtig / Davon nicht soz.vers.pflichtig**

Es gilt das gleiche Prinzip wie im vorhergehenden Absatz.

### **Freibetrag**

Der Steuerfreibetrag ist ohne Vorzeichen einzugeben.

### **Hilfe**

Das Anklicken des Hilfebuttons hat unterschiedliche Auswirkungen, je nachdem welche Zeile den Fokus hat. Probieren Sie einfach mal drauf los. Wenn Sie sich im Hilfebildschirm befinden, dann schauen Sie bitte einmal nach, was Ihnen die Buttons Gruppen und Index bieten.

Außerdem werden Sie ja wissen, daß in Hilfeprogrammen grüne Schrift angeklickt werden kann. Es erscheinen dann weitere Erklärungen.

Ist die rechte Bildlaufleiste durch den Bildrand verdeckt, dann klicken Sie das Kästchen oben links an und wählen Sie Vollbild aus.

### **Druck**

Mit der linken Taste Druck können Sie die Gehaltsberechnung auf der linken Seite ausdrucken. Mit der rechten Taste Druck läßt sich die rechte und die linke Gehaltsberechnung nebeneinander ausdrucken, genau so wie auf dem Bildschirm dargestellt.

Wollen Sie nur die rechte Gehaltsberechnung ausdrucken, dann rufen Sie diese Gehaltsberechnung mit Hilfe der Namenszeile auf der linken Seite auf und benutzen dann die Taste Druck auf der linken Seite.

### **Allgemeines**

Sie wissen ja, daß immer mehr Privatpersonen einen Computer besitzen, daß aber mit einem Computer ohne interessante Programme nichts anzufangen ist. Wenn Ihnen also das Programm nützlich erscheint, dann geben Sie doch bitte Kopien an Ihre Freunde und Kollegen weiter oder nennen Sie ihnen zumindest die Bezugsquelle(Überweisung von 10 DM an V. Mangold. Landenbergerstraße 10, 73728 Esslingen, Girokonto 159 130 000 bei der Volksbank Esslingen, BLZ 611 901 10.

Es ist beabsichtigt, das Prgramm nicht nur den besoldungsrechtlichen und tariflichen Änderungen anzupassen, sondern ständig zu verbessern und zu vervollständigen. Verbesserungsvorschläge (vor allem Fehlerhinweise) sind deshalb herzlichst willkommen. Wer sich die Mühe macht und zur Verbesserung beiträgt, wird zur Belohnung in der folgenden Liste aufgeführt.

**Die Benutzer dieses Programms haben folgenden Personen  
oder Institutionen zu danken, die zum Entstehen dieses  
Programms beigetragen haben:**

**PLZ                      Name, Vorname**

.....                      .....

(hier könnte schon bald Ihr Name stehen.)

